

denen Kindern als Erben/ ob es gleich wider ihren Willen geschehen / v. l. 14. §. 13. ff. de religiol. & sumpt. fun. abgefordert werden können / wann nur die behörige Maß/ welche theils aus dem Vermögen / theils aus dem Stand des Verstorbenen zu schätzen/ disfalls beobachtet worden/ davon zu sehen l. 14. §. 3. 4. & 6. l. 37. ff. de religiol. Add. Carpz. p. 1. c. 28. def. 42. & Garfias de expens. c. 8. Und diese Leich-Ankosten haben insonderheit dieses Privilegium und Freyheit/ daß ihnen vor allen andern Schulden der Vorzug gebühret; wie zu sehen ex l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religiol. & arg. l. 68. pr. ff. de leg. 3. l. f. §. 9. C. de jur. delib. Add. Berlich. p. 1. c. 64. n. 86. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 39. welches auch auf das Arzt-Lohn / und in der letzten Kranckheit aufgegangene Kosten zu extendiren ist. per l. 4. C. de H. P. l. 3. C. de religiol. Add. Carpzov. p. 1. cap. 28. def. 43. & seqq. Nach vollendter Beerdigung aber erfordert ferner ihre Pflicht / daß sie solche ihre Eltern nach Landes-Art betrauren / vid. l. 23. & l. ult. ff. de his, qui not. infam. Add. C. J. A. Lib. 37. Tit. ult. in l.

§. 8. Kein Kind darff ic.

Wen dem Consens der Eltern / in wie weit derselbe zur Verheyrahtung der Kinder erfordert werde: Wie nicht weniger / ob die Eltern rechtmäßige Ursachen ihres Dissensus beyzubringen gehalten: Und dann endlich / ob die Obrigkeit in solchem Fall/ da keine rechtmäßige Ursach vorhanden / den Consens der Eltern suppliren und ersetzen könne / davon besiehe diese Anmerkungen ad cap. IV. §. 20.

Ad §. ult. Was zur Aufnehmung der Haushaltung dienlich / treulich in acht nehmen.

Hier läßt sich füglich diese Frag erörtern; Ob die Kinder / so nicht mehr in ihrer Väter Gewalt sind / ihren Eltern Hand-Arbeit zu thun gehalten seyn? Welche Frag von dem Rechts-Lehrer Tryphonino mit Nein entschieden wird in l. 10. ff. de obsequiis parent. & patron. præst. mit dieser beygefügten Ursach / daß solche Kinder ihren Eltern Gehorsam und Ehre zu erzeigen / nicht aber zu arbeiten gehalten seyn; Es wäre dann / daß in einem letzten Willen unter einer gewissen Bedingung / oder auch mit Überlassung eines gewissen Voraus die Kinder hierzu wären verbunden worden / daß sie dem Überlebenden unter ihren Eltern dergleichen Arbeit thun sollen / dann solchen Falls könnten sie sich ohne Verlehrung des ihnen vermachten Vorauses sich dieses keines Wegs entbrechen. Vid. Schilt. in Exerc. ad 7. Tit. de obseq. parent. præst. §. 39. Endlich ist auch noch dieses unter die Pflicht der Kinder zu zehlen / daß sie ihre unvermöglige Eltern zu nehren gehalten seyn / welches ihnen vor diesem bey den Athenienfern bey Straff der Ehrlosigkeit und Infamie eingeschärfet worden / gleichwie Laërtius in Solone lehret; Vid. l. 5. pr. & §. 2. ff. de agnosc. lib. & d. l. 5. §. 13. ff. eod. Und diese Pflicht liget nicht allein denjenigen ob / so noch in der väterlichen Gewalt stehet / sondern auch diesen / welche von derselben befreyet sind / ob sie gleich noch unmündig wären / d. l. 5. §. 3. & 13. ff. de agnosc. lib. an erwogen alle diese / wo sie gleich von ihnen aussere der Ehe erzeugt worden wären / ihren Eltern / wann dieselbe gleich in die Welt erkläret / v. Gail. L. 2. de P. P. c. 1. n. 17. & 19. oder Kegerey wegen excommuniciret worden / vid. gloss. in can. si qui filii. dist. 30. can. non satis est. dist. 86. item. can. quoniam multos. 103. caul. 11. qv. 3. zu ernehren / und mit Lebens-Mitteln zu versehen allerdings gehalten und verpflichtet sind.

Das XI. Capitel.

Von des Haus-Vatters Schuldigkeiten gegen sein Gesinde und die Tage-Löhner.

Innhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Gesindes. §. 2. Ordnung unter denen selben. §. 3. Soll bekant / nicht unter sich verwandt / und gar zu alt seyn. §. 4. Soll keine Arbeit ausbitten. §. 5. Nicht überflüssig gehalten / noch der Lohn zu gering gegeben / und zuweilen auf ein ganzes / zuweilen aber nur auf ein Viertel Jahr gebunden werden. §. 6. Weil die Leib-Eigenschaft im Christenthum aufgehoben / so sollen Herrschaffen ihr Gesinde §. 7. Lieben. §. 8. Vor desselben Seele sorgen. Mit gottseligen Exempel. Unterricht. Warnung vor Bösen. Angewöhnung zur Arbeit. §. 9. Vor seinen Leib sorgen in Speiß und Trancck. §. 10. Mäßigung der Arbeit. §. 11. Verpflegung in Kranckheiten und Unvermögligkeit. §. 12. Bezahlung des verdienten Lohns. §. 13. Nothwendigkeit der Sanftmuth und Freundlichkeit bey der Herrschafft. §. 14. Beklehet in Worten und in der That. §. 15. Erinnerung zu Übung dieser Pflichten.

§. 1.

Wohlen eine enge und kleine Haushaltung / die unter Eltern und ihren erwachsenen Kindern geführt werden kan / weit ruhiger und in etlichen Stücken bequemer ist / als eine grosse weitläuffige Meyerey / darinn man sich mit vielen mehrmals treulosen / rohen / faulen / waschhafftigen / zänckischen / leichtfertigen Gesinde plagen muß: So wird man doch gleichwohl unter hundertten kaum einige finden / darinn der Haus-Vatter des Gesindes allerdings entbehren könnte. Nachdem wir nun denselben in der Gesellschaft mit sei-

nem Weibe und Kindern / nach Nothdurfft / als wir hoffen / betrachtet / so folgt nun / daß wir ihn auch in der dritten Gesellschaft / wie er darinn mit seinem Gesinde stehet / betrachten: und beyde Theile ihrer Wechsel-Gebühren erinnern.

§. 2. Wo nun die Haus-Wirthschafften so gar groß und weitläuffig / oder an verschiedenen Orten geführt werden / daß der Haus-Vatter dem Gesinde nicht überall selbst nachsehen / und alles anschaffen kan / da pflegt man unter dem Gesinde eine gewisse Ordnung zu machen / und denselben gewisse andere Obere vorzustellen / die nach verschiedenen Landes Arten unter dem männlichen Geschlechte Haushaltere / Haus-Pflegere / Haus-Doigte / Schaffer / Meyere / Hof-Bauren / Schirz-Meisterere und Ober-Knechte; Unter dem weiblichen Geschlechte Vieh-Mütter und Mühmen / Meyerinnen / Beschliefferinnen / Köchinnen und dergleichen heißen. Wo nun eine Hauswirthschafft dergleichen Ordnung erfordert / so soll der Haus-Vatter das Ober-Gesinde dem Untern insgesambt vorstellen / und demselben mit nachdrücklichen Ernst befehlen / daß es denenen ihnen vorgesezten in allen / was sie zum Nutzen der Haushaltung ihrer Instruktion gemäß anschaffen / ohne Einrede und Widersetzlichkeit gehorsam seyn / oder widrigen Falls / da es dawider handeln würde / der Straffe ohnfehlbar gewärtig seyn solle. Deswegen aber auch denenen Vorgesetzten ihre gemähene Instruktion, wornach sie sich zusamt

dem Unter-Gesinde zu achten / ausgefertigt / und bey deren Vorstellung vorgelesen werden muß.

§. 3. Es soll aber der Haus-Vater / wenn er sich um Gesinde bewerben will / nächst folgende Stücke in reiffe Betrachtung ziehen. **Erslich** soll er keine frembde / unbekante / aus andern Diensten entlossene Landstreicher / Flüchtler / verhoffene und von andern Lastern und ansteckenden Krankheiten verdächtige Dienst-Botten in sein Haus aufnehmen: Sientmal die Erfahrung es oft zu des Haus-Vatters schweren Unglück und Schaden gewiesen / daß dergleichen Gesindelein / wanns seinen Vortheil ersehen / die Kästen visciret / und mit einem Raub durchgegangen: daß daher ein solcher Haus-Vater / so oft er aus dem Hause gehet / entweder einen Aufseher bestellen / oder bey seiner Abwesenheit oder auch des Nachts / wann er daheim ist / bestohlen zu werden / in steter Furcht und Sorgen / **sonderlich auf dem Lande** / leben muß. Ja es hat sich wohl ehemals begeben / daß solch frembd Diebes-Gesinde nächtllicher Weile / Diebe eingelassen / welche ihm aufzuraumen geholfen / und mit einander wohl beladen / unsichtbar worden. Welcher Furcht er bey **bekanntem Gesinde** / das etwas zu verliehren hat / und nicht zu weit gefessen ist / überhoben seyn / und desto ruhiger schlaffen kan. Die weil sich aber gleichwohl unvermeidliche Fälle finden / daß er sich auf eine Zeit mit frembden Gesinde behelffen muß / so traue er nicht zu weit / **verschliesse** alles fleißig und wol / und wann er des Frembden Stelle mit **bekanntem Gesinde** ersehen kan / so wechsle er bald wieder umb / und gebe dem Frembden / doch auf eine bescheidentliche Art / seinen Urlaub: Es wäre dann / daß er dessen Treue und Fleißes aus **verschiedenen Proben** genugsame Versicherung hätte; in welchem Fall ein frembd Gesind / weils in der Nachbarschaft **keine Anverwandte** / und **Schlupf-Winkel** hat / dahin es abtragen kan / vor dem Einheimischen / weils hiezu gute Gelegenheit hat / und oft angereizet wird / öfters zu erwählen. Gleichwie aber in andern Dingen die **Mittel-Straße** gemeinlich die sicherste ist / also ist dem Haus-Vater am besten gerathen / so er sein Gesinde nicht aus der nächsten Nachbarschaft / wo es seine Eltern und Anverwandten hat / und deswegen neben berührter Sorge in derselben Häusern oft steckt / und die Arbeit daheim versäumet / sondern aus andern etwas entlegenen Orten / da man gleichwohl **einerley Haus-Arbeiten** gewöhnet ist / zu dingen / bey Zeiten bedacht ist.

Aus dieser und andern Ursachen ist ihm auch zum andern nicht schlecht hin zu rathen / daß er mehr Geschwisterichte / **zween Brüder** / oder **zwey Schwestern** auf einmal zusammen dinge / weil neben der Untreu / Partitieren und heimlicher Entwendung / die bey solchen eher als bey unverwandten Gesinde zu befahren / auch **wenig Friede und Verträglichkeit** / und daher auch folgendes **wenig Vortheils** in der Haushaltung / weil die Arbeit dadurch versäumet / und zur Unzeit gethan / und von einem auf das andere geschoben wird / zu hoffen ist. *Fratrium concordia rara.* Es wäre dann die Versicherung vorhanden / daß sie von ihren Eltern zur Redlichkeit / Treu und Einigkeit erzogen wären / und daheim unter einander verträglich gelebt hätten / und man solcher massen **einige Vortheil von Unverwandten** von ihnen hoffen könnte. Dieses verstehen wir aus gleichem Grunde gleichfalls von denen Knechten und Mägden / die bereits in der Ehe leben: da dem Haus-Vater gar nicht zu rathen / daß er **einigen Knecht dinge** / dessen Weib an einem andern Orte ihre eigene Haushaltung hat / und von dem Manne mit ihren Kindern unterhalten werden muß. Eine andere Bewandnus hats / wann der Mann

als Knecht / das Weib aber als Magd **neben einander** dienen / aber von ihrem **bestimmten Lohn** und **zugemessener Kost** leben / und sich davon unterhalten müssen. **Drittens** / soll der Haus-Vater vor alten und ausgearbeiteten Knechten und Mägden deswegen gewarnt seyn / weil solche gemeinlich stübig / eigenwillig / und sich nichts einreden lassen / sondern alles besser als die Herrschaft selbst wissen und verstehen wollen / dabey auch / ohne daß sie Alters wegen trüg und verdrossen / gegen das andere Gesind bißig / zänckisch und unverträglich sind / und dem Haus-Vater oft um ein gutes treues Gesinde bringen. Doch soll dieses nur **von gar zu alten und kraftlosers Gesinde** verstanden werden: weil das mittelmaßige und ständige Alter aus verschiedenen Ursachen / wie ich aus eigener Erfahrung weiß / dem gar jungen und leichtsinnigen Alter so viel mehr vorzuziehen ist / als größern Nutzen **ihr Verstand und erlangte Erfahrung in der Haushaltung** geben / und zugleich / weil sie nicht wie jene nur obenhin und gerade an / sondern **bedachtsam** handeln / und eine Arbeit mit der andern geschicklich zu verbinden wissen / der Herrschaft manche Sorge abnehmen kan: dabey auch insonderheit etwan mehr als vermuthlich ist / weil es natürlich / daß die erste Hitze ihres Bluts durch die Jahre ziemlich abgekühlet / und ihr Verstand besser befestiget ist / daß sie dem Laster der Leichtfertigkeit und Unzucht / woraus dem Haus-Vater mehr Verdruß zuwächst / als der Ort hie zu erzehlen zuläßet / nicht so / wie das junge frische und freche Gesind ergeben sind / und da solch jung frech Volck ihm des Nachts die Freyheit nimmet / sich aus dem Hause zu stehlen / und dem so genannten Fenstern bey andern Dirnen nachläufft / sie eher zu Hause bey ihren Geschäften bleiben / und auf die Haushaltung besser acht geben.

§. 4. Nachdem auch manches Gesind selbst eine **Austheilung** der Arbeit zu machen / und einige Arbeiten auszunehmen sich annasset / und nicht alles / was im Hause zu thun ist / thun will / so soll der Haus-Vater **viertens** so gleich dabey / wann er das Gesinde dingt / ihm diese lose Gedanken und unbilliges Ansinnen nehmen / und ihnen **keine gewisse Arbeit** benennen / sondern daß sie **zu allen / was die Haushaltung erfordert / und ihm zu thun möglich ist** / gedinet seyn sollen / dabey vorhalten. „Man weiß doch wohl / sagt Herr Colerus im achten Capitel „des ersten Buchs seiner Oeconomie, daß Knechte nicht waschen oder melcken / Stuben kehren oder spinnen: man findet aber gleichwohl Dertter / daß Knechte eben so wohl spinnen oder melcken als Mägde. Und warum solte nicht ein jedes Gesinde seiner Herrschaft Nutzen schaffen / und Schaden verhüten helfen / wo es immer könnte und mögte / wann gleich einem jeden Gesinde seine besondere Arbeit gehörte / warum soll er aber nicht im Nothfall / wann eines oder das andere nicht zur Stelle wäre / dem andern die Hand reichen / und ein jedes nach seinem Verstande und Vermögen alles / was im Hause zu thun ist / verrichten helfen? Wollen sie doch alle essen / trincken / ihr weiches Bette / und ihren Lohn haben / so sollen sie auch zugleich arbeiten.“ Dieses aber wird billig nur allein von einem Nothfalle verstanden / dann so der Haus-Vater der Knechte und Mägde Arbeiten täglich unter einander vermengen wolte / so würde solche unordentliche Arbeit nichts anders als eine unordentliche Haushaltung abgeben / welche deswegen / weil die Seele gleichsam **daraus gewichen** / nothwendig allgemach / wo nicht in kurzer Zeit / zu Grunde gehen müste.

§. 5. **Fünffens** / soll ein verständiger Haus-Vater nie mehr Gesindes dinge / als es die Beschaffenheit seiner Haushaltung erheischt: und die Sachen / die er mit wenigem

gem Volk bestellen kan/ darzu soll er keinen gangen Haufen nehmen. Dann wo überflüssiges Gesinde ist/ da ist viel Faulheit und Nachlässigkeit/ eines verlässt sich auf das andere/ daß die Arbeit/ die einer allein oder doch wenige verrichten können/ bey solchen Hauffen ungethan bleibt/ oder lüderlich gethan wird. Es ist bey solcher Menge viele Plauderns und Waschens im Hause und aus dem Hause: viel Gezänck und Haders/ Scheltens/ Fluchens/ Dieberey/ Leichtfertigkeit. Daher ein Haus-Vatter/ der aus Hoffart oder Unversand viel überflüssiges Gesindes hält/ nur sicher glauben darff/ daß er damit den Weg zur Armuth und Abnehmung seiner Nahrung nach dem wahrhaftigen Sprüchwort sich selbst bahne:

— — — Corpora pascere multa
ad paupertatem est semita certa gravem.
Wer sich will in Armuth bringen/
Darff nur viel Gesindes dingen.

Weil die wenigste Haus-Vätter in dem Stande und Vermögen stehen/ daß sie mit jenem reichen Cardinal de Medicis, welcher gefragt/ warum er so viel unnützes Gesinde hielt/ in gleicher Großmüthigkeit antworten können: Ich bedarff zwar so vieler Leuth vor mich nicht/ sie aber bedürffen meiner. Anderseits hingegen soll er auch nicht zu wenig dingen/ damit ihm die Arbeit/ sonderlich wann sie unnützig und ohne augenscheinlichen Schaden keinen Aufschub leiden kan/ nicht liegen/ und das Gesinde zugleich unter der Arbeit selbst unverantwortlich erliegen müste/ wovon hernach an seinem Ort folgen wird. Endlich und zum sechstem soll der Hausvatter nicht meynen/ daß er damit und alsden für seine Haushaltung klüglich geforget habe/ wann er Gesinde dingt/ das zwar mit geringem Lohn zufrieden/ aber die Arbeit entweder nicht verstehet/ oder doch sonst lüderlich verrichtet. Viel lieber soll er nach solchen Leuthen trachten/ die wohl abgerichtet sind/ und den Dienst verstehen/ und dabey einige Gulden Lohns nicht ansehen/ auch ehe er solche von sich lästet/ ihnen lieber/ wann er sie wiederum dingt/ den Lohn bessern/ und nach Verdienst etwas beylegen: sich dabey versicherend: daß ihn das lüderliche ungeschickte Gesinde noch und mehrmal so viel/ als er auf solche tüchtige Dienst-Botten wendet/ verwahrlosen/ und dabey das übrige Gesinde zugleich mit verderben/ ihm aber selbst manchen Verdruß/ Zorn und Unmuth erwecken werde. Ob aber der Haus-Vatter sein Gesinde von Quartalen zu Quartalen/ oder auf ein ganzes Jahr dingen solle/ davon kan man ihm eben nichts gewisses bestimmen. Geschiehet jenes/ so ist die verdrüßliche Ungelegenheit dabey/ daß das Gesinde/ wanns nun der Arbeit kaum gewohnt/ und von der Herrschaft nach ihrer Hand abgerichtet ist/ so gleich/ wann mans ungleich ansieht/ davon gehet/ da man sich dann abermal und so fort mit neuen ungeschickten Gesinde plagen muß; geschiehet aber dieses/ so kan man solch göttlos Gesinde unter Jahr und Tag mit keiner Manier los werden: schafft mans aber ab/ so pflegets den völligen gedingten Lohn/ und zugleich einen Abtrag wegen der Kost zu fordern/ wo das Verbrechen nicht gar zu grob/ und der Abschaffung augenscheinlich werth ist. Dammhero dem Haus-Vatter/ insgemein davon zu reden/ am besten gerathen ist/ daß er ein bekanntes Gesinde/ das von gutem Gerüchte ist/ und von seinen ehemaligen Herrschaften seines Wohlverhaltens gutes Zeugnis hat/ auf ein ganzes Jahr; ein Unbekanntes aber/ oder auch/ dessen Freu noch zweiffelhafftig ist/ von Viertel-Jahren zu Viertel-Jahren dinge: dabey man aber zugleich auf die Lands-übliche Gewohnheit sehen muß.

§. 6. Wann nun das von dem Haus-Vatter nach diesen Regeln gedingte Gesinde in seinen Dienst tritt/ und

darinn siehet/ so ist nothwendig/ daß wir ihn ferner auch zu denen Pflichten/ die er dem Gesinde alsdann schuldig ist/ anweisen: wobey wir aber zum Grundevoraus setzen/ und allen Christlichen Herrschaften vorab zu Christlicher Betrachtung überlassen/ daß der Zustand der Dienst-Botten im Christenthum nun eine ganz andere Gestalt genommen/ und weit glückseliger und erträglicher seyn solle/ als er vor diesem bey den alten Völkern/ so wol Juden und Heyden/ allermeist aber bey den Römern in der Leib-Eigenschaft war. In solchem elenden Stande dorffte nie kein Knecht von seiner Herrschaft wandern/ sondern sie that mit ihm/ was sie wolte/ verkauffte ihn wie das Viehe/ wie noch heutiges Tages die barbarische Völker Muhammetaner/ Persier/ Tartarn/ Araber und Africa-ner die gefangene Christen auf die Märkte führen/ und/ wann der Käufer will/ sie ganz nackt ausziehen/ und am ganzen Leibe/ und so gar die Zähne/ ob kein Mangel daran sey/ beschauen lassen. Sie wurden zu denen hartesten und schmähtlichsten Arbeiten/ Ackern/ Egen/ auch zu Fessung heimlicher Gemächer und dergleichen verdammt: verdieneten doch damit nichts/ sondern alles/ was sie verdieneten/ stach die Herrschaft in die Tasche/ nur wiederfuhr ihnen so viel Unterhaltung/ daß sie nicht Hungers sterben dorfften: Weib und Kind war nicht ihrer/ sondern der Herrschaft/ und mit ihnen selbst leibeigen. An vielen Orten hatten die Herren selbst Recht über der Knechte Leben und Tod/ (Jus vitæ & necis) daß sie ohne jemandes Einrede sie umbs Leben bringen/ den wilden Thieren vorwerffen/ oder daß sie auch unter einander selbst auf Leib und Leben kämpffen mußten/ zwingen dorfften: welche denn dazu mit einem Brand-Mahl am Arm oder an der Stirn gezeichnet wurden. Und obwohl nachmals die weltliche Geseze diesen armen Leuten in etwas zu Hülffe kamen/ und der Tyranny einige Bränken setzten/ so wurden sie doch nichts desto weniger/ so oft es ihrer Herrschaft gefiele/ gepeitscht/ und sonst unbarmerzig gehandelt/ und nicht viel anders als das Viehe gehalten. Nachdem aber nun/ GOTT sey Dank! im Christenthum solche Tyrannen aufgehört/ und das Gesinde ohne dergleichen Zwang (auffer an etlichen Orten/ da noch einige Schatten davon übrig geblieben) in einem freyen Stande dienet/ und nach dem Geseze der Christlichen Liebe regiret werden soll. So soll die Betrachtung solcher Göttlichen Gutthat/ beydes bey den Herrschaften und dem Gesinde den Grund legen/ auf welche sie alle ihre ihnen obliegende Pflichten bauen/ und dieselbe so viel eysriger nach dem Geseze der Liebe zu vollbringen sich befeiffigen sollen.

§. 7. Es sollen aber Christliche Herrschaften ihr Gesinde nicht nur mit der allgemeinen Liebe/ die sie allen Menschen schuldig sind/ lieben/ sondern so viel näher sie denenselben sind/ und öfters mit ihnen umgehen/ und aus einer hiezu von GOTT gemachten Ordnung seines Dienstes zur Erleichterung ihres Lebens genieffen/ so viel sollen sie es ihrer Liebe werther/ und das Band/ das die Liebe deswegen an dasselbe bindet/ fester und stärker achten. Deme das Christenthum noch diese Betrachtung beyfüget: Daß nemlich Herrschaften in ihrer Haushaltung der Eltern Stelle disfalls vertreten/ und deswegen auch im gemeinen Leben in der Absicht auf ihr Gesinde den Namen der Haus-Vätter und Haus-Mütter führen.

§. 8. Dierweil aber die Liebe der Brunnens ist/ woraus alles übrige/ was eine Herrschaft dem Gesinde schuldig ist/ fließen muß/ so soll sie erstlich und vornemlich vor die Seele ihres Gesindes sorgen. Diese Sorge erfordert erstlich/ daß sie in der Gottseligkeit vorgehen/ als welche die

che die Regentin und Meisterin der ganzen Haushaltung seyn muß / und allen guten Vermahnungen künftigen Nachdruck geben kan. Denn wenn Herrschafften das Gesinde schon lange zum Guten anmahnen / daß sie nicht suchen / sauffen / Leichtfertigkeit und andere Laster treiben sollen / es aber selbst thun / so ist solche Vermahnung nicht nur ein vergebenes Spiegelschelten / sondern es wird nur noch mehr geärgert. Zum andern / ligt Herrschafften ob / daß sie ihr Gesinde / wo es noch klein oder sonst dessen bedürftig und unwissend ist / in seinem Christenthum aus dem Catechismo unterrichten / oder durch andere unterrichten / und zum Erkänntnis Gottes führen lassen. Damit es aber geschehen könne / sollen sie ihnen nicht allein den Sonntag / sondern auch an den andern Tagen so viel Zeit / als hiezu nöthig ist / vergönnen. Wo nun das Gesinde ohne dem aus eigenem Triebe zum Gebet / Kirchen und Gottesdienste Lust hat / sollen sie es daran nicht allein nit hindern / sondern auch / wo es dazu nachlässig wäre / mit allem Ernst dahin anmahnen und treiben / und dabey ihre tägliche Christliche Übungen mit Gebet und Vorlesung Christlicher Bücher in Beyseyn und Beywohnung desselben dabey halten: Sintemal ich nicht glauben kan / daß es ein Christlicher Haus-Vatter gegen Gott und seinem Gesinde verantworten könne / wann er zwar vor sich selbst allein sein Gebet thut / aber mit dem Gesinde zugleich Gott zu dienen sich schämet / den man doch beederseits vor seinem Gott erkennen muß. Wo sie sehen / daß das Gesinde böse Unarten / und sündliche Gewohnheiten an sich hat / sollen sie ihm untersagen / und nimmermehr einige Leichtfertigkeit / Fluchen / Entheiligung des Sonntags / Müßiggang und dergleichen gestatten / und sich hiedurch ihrer Sünden theilhaftig machen. Sollen auch deswegen alle Gelegenheiten zu sündigen nach allem Vermögen bey dem Gesinde abschneiden / und also zum Exempel nicht geschehen lassen / daß ihre Knechte viel mit den Mägden scherzen / und mit ihnen in Winkeln stehen / und heimliche verdächtige Gespräche mit ihnen halten: Insonderheit sollen ihre Schlaf-Kammer und Bette also angeordnet seyn / damit sie / so viel möglich seyn kan / keine Gelegenheit sich zusammen zu betten / und in Unehren beysammen zu ligen / haben mögen: deswegen sie es sich auch nicht verdriessen lassen / oder sich zum Schimpff rechnen sollen / daß sie zu Zeiten des Nachtes ihnen nachschleichen / und die Kammern visitiren / ob sie sich nicht verirret / und einen ungleichen Schlaf-Gesellen gesucht haben. Weil auch die Gelegenheit / nach dem bekantten Sprüchwort / Diebe machet / und der Treu-wohl oft ist Schalckheit voll / so sollen Keller / Böden / Scheuren / Kasten / Kisten und was sonst zu verschließen ist / nie offen stehen / sondern fleißig versperret / und was dem Gesinde an Speise und Tranc / Seiffen / Sals / Schmals / Gewürke / Getreyde vor das Vieh und anderes mehr bedarff / von der Herrschafft oder doch mit Vorwissen derselben heraus gelanget werden; weil die Erfahrung mehrmahls geoffenbaret / daß Hasen mit Bier / Wein / Milch / Butter / Käse / geräuchert Fleisch / Eyer / Brod / und dergleichen versteckt gewesen / so das untreue Gesinde bey solcher Gelegenheit entwandt / und entweder verpartiren und verkaufen / und seinen Verwandten und andern losen diebischen Leuten hat zuschleppen wollen. Daunenhero auch Herrschafften es nimmermehr verantworten / viel weniger ihnen zum Lobe ziehen können / wann sie ihrem Gesinde / weils ihnen in vielen Stücken wohl dienet / und seine Arbeit verrichtet / allerley Muthwillen / sein guten Willen zu erhalten / übersehbet / und es in seinen bösen Gewohnheiten und ihnen selbst angemäßen Freyheiten allermeist an denen Sonns und

Feyer-Tagen / auf alle Kirch-Weihen / zu Fängen / Sauffen und andern Uppigkeiten gehen läffet / wie es selbst will / wanns nur ihnen unschädlich ist / da sie doch gedenden solten / daß Gott auch von denen Seelen ihres Gesindes / die durch solche ihre Sorglosigkeit verwahrloset werden / von ihren Seelen Rechenschaft und Straffe fordern wolte. Hieher mag schließlich diejenige Sorge gezehlet werden / nach deren Herrschafften ihr Gesinde / allermeiste junge unwissende Leute / dahin anzuhalten schuldig sind / daß sie nicht allein arbeiten / sondern auch zu solcher Arbeit angeführet werden / dabey sie etwas rechtschaffenes / es sey in Haus oder Handwercks-Arbeiten / lernen mögen / damit sie hinfünftig / wanns nun dazu kommt / daß sie ihre eigene Haushaltungen anstellen / und selbst Meister werden solten / Gott und dem Nächsten dienen / und ihrem Gesinde wiederum vorzustehen wissen / zugleich aber ihrer Herrschafft ihr Lebe-Tage davor zu danken / und deren ordentliches Haus-Regiment / auch nach ihrem Tode zu rühmen / Ursach gewinnen mögen. Da es hingegen einer Herrschafft bey Gott und verständigen Leuten zu schlechtem Lob / ihrer eigenen Haushaltung aber zu empfindlichen Schaden gereichen muß / wann sie von dem unverständigen Gesinde darüber / daß sie auf ihr Gesinde kein Licht gebe / sondern was es selbst wolle / thun lassen gelobet wird.

§. 9. Hiernächst sind Herrschafften für den Leib ihres Gesindes in nachfolgenden Stücken zu sorgen schuldig: Erstlich gehöret dem Gesinde seine Kost / Speise und Tranc / und zwar so viel / und also zugerichtet / daß es nicht allein keinen Hunger dabey leiden / sondern auch gesund und bey Kräfften bleiben könne. Es ist unverantwortlich vor Gott / wo man von seinem Gesinde volle und dabey Eßels-Arbeit fordert / und demselben nur halb satt und Zeifels-Futter / aber zugleich Anlaß gibt / daß es aus Noth gleichsam gedrungen untreu / und da / wo es sich nicht geziemete / zugreiffet / da es sonst treu von Gemüthe gewesen. Nicht weniger ist unverantwortlich / wo man Dienst-Botten mit solcher Speise abspeset / wo bey es seine Gesundheit verlieret / und also sein Lebetag an einem solchen Dienst mit Trauren und Weh-Klagen gedenden muß. Verständige Herrschafften sehen gern essen und trincken / und sind gegen ihr gutwilliges Gesinde / daß ihm seine Arbeit sorgfältig angelegen seyn läffet / hinc wiederum so gutwillig / daß sie ihnen manchmal von ihrem Tisch ein gutes Bißlein und Trunc überreichen lassen / wann sie nur wissen / daß ihre Gutwilligkeit nicht mißbraucht / sondern hinwiederum zur Gutwilligkeit und Treu in der Arbeit angewendet wird.

§. 10. Zum andern / wird hiebey erfordert / daß man seine Dienst-Botten mit der Arbeit nicht übertreibe / sondern die Arbeit also mäßige / daß sie nicht auch hie von Kräfften / und um ihre Gesundheit und gerade Glieder kommen / oder bey der Arbeit also mißbraucht werden / daß sie durch Heben / Tragen / Schleppen und dergleichen schwere Arbeiten / die von Pferden und Ochsen / nicht aber von Menschen verrichtet werden solten / an ihrem Leibe gebrechlich / und zu armseeligen Krüppeln werden müssen. Christliche Herrschafften achten sich nach Christlicher Liebe / disfalls vor ihr Gesinde also zu sorgen schuldig / daß sie ihnen nie keine Arbeit / die stärker als seine Kräfften sind / anmuthen / sondern / wo sie ihnen allein zu viel oder zu schwer werden will / Neben-Arbeiter oder Tagelöhner bestellen / damit zugleich die Arbeit fort gehen / und das Gesinde bey Kräfften und gesund bleiben möge: Hiebey soll diejenige Gewohnheit / die sich mit dieser Sorge durchaus nicht reimen läffet / und doch in Städten in vielen Haushaltung im Schwang gehet / nicht ungeandert bleiben.

ben / wo man nemlich das Gesinde bey kalter Winterszeit entweder aus Mangel benötigten Bettes / oder weil mans kaum einmal in die ordentliche Wohn-Stube sich darinn zu wärmen kommen läset / so erfrieren läset / daß es solche harte Gewohnheit oft sein Lebetag an Händen / Füßen und zu Zeiten am ganzen Leibe büßen / und über solchen Frost seuffzen muß: wofür sich gewissenhafte Herrschaffen so viel sorgfältiger und mitleidlicher hüten / so vielschwerer sie die Rechenenschaft / die über alle beauffzete Unbarmherzigkeit demaleins ergehen wird / in ihrem Gewissen erkennen und bedencken.

§. 11. Wann sichs zuträgt / daß das Gesinde in dem Dienst der Herrschafft krank wird / so soll diese Unbarmherzigkeit ferne seyn / daß man solcher Angelegenheit los zu werden / das krancke Gesinde so gleich fort jagen / oder doch wie Hunde im Stalle oder sonst in einem stinckenden Winkel ligen und verderben lassen wolte: sondern die Liebe erfordert / daß solche krancke Dienst-Botten von der Herrschafft mit nochdürfftiger Pflege und Arzneyen versorget / oder da sie in ihrem Hause keinen Platz und Gelegenheit dazu haben solte / oder die Kranckheit also beschaffen wäre / daß die übrige Haus-Genossen damit angesteckt werden möchten / an einen andern Ort / es sey bey ihren Eltern und Anverwandten / oder aber / so die Umstände die Sache auch denen zu schwehr und gefährlich machen wolten / in denen hierzu verordneten allgemeinen Armen-Häusern und Spitalern unter ihrer Aufsicht und Vorforge verpflegt werden / wo sie wolte / daß ihr selbst / wo sie in Diensten an des Gesindes Stelle wäre / begegnet würde / allermeist / da ihm der Dienst selbst zu seiner Kranckheit und Leibes-Gebrechlichkeit eine Ursach geworden / oder doch eine Veranlassung gegeben hätte. Wo aber Ehelichen in ihren jungen Jahren getreu gedienet / und ihre Kräfte in so vielen Jahren zu der Herrschaffen Nutzen dermassen angestreckt hätten / daß sie nunmehr bey ihren zunehmenden Jahren abgenommen / und zu schwehrender Arbeit und anderwärtigen Diensten untüchtig worden wären / da wäre in solchem Falle einer Herrschafft sonderlich rühmlich / wo sie solche Freue in der Ehe selbst also erkennen / und vergelten würde / daß sie solchen abgearbeiteten Gesinde erträglichere Arbeit zutheilte / und wohl gar bis an sein Ende unter ihrem Dach ein Pläglein vergönnete / und wie man sagt / lebendig und todt versorgete: welches neben der Gnaden-reichen Vergeltung Gottes des obersten Haus-Vatters in einer weitläufftigen vermöglichen Haushaltung ohne dem vielmehr zu derselben Nutzen / als daß man deswegen Abgang darinnen spüren solte / leicht geschehen könnte: indem solch alt getreue Gesinde / weils die Beschaffenheit der Haushaltung durch lange Erfahrung gelernet / auf alles fleißig acht geben / und mit manchem guten Rath und diensamen Vorschlägen oft mehr als das junge unerfahrne Gesind mit seiner groben sauren Arbeit ausrichten kan.

§. 12. Nachdem auch die Dienst-Botten dieser Zeit nach Innhalt obgesetzten §. insgemein freye Leuthe sind / die vor ihren Lohn dienen / so ist natürlich und Göttlicher Gerechtigkeit allerdings gemäß / daß dem Gesinde sein verdieneter Lohn werde. Im Alten Testament hat Gott seinem Volck selbst auch in dem Fall / da sich jemand unter den Juden zum leibeigenen Knecht schon selbst verkaufft hatte / ein Gesetz gegeben / Krafft dessen desselben Herr im siebenden Jahr / da er ihn wiederum los lassen mußte / ihn nicht leer von sich schicken / sondern ihn auch von dem Seeaen / den er ihm hatte erworben helfen / zu seiner Ergöcklichkeit etwas mitgeben mußte. Deut. 15, 15. Anderswo aber wirds nicht

anderst / als eine Art eines Unrechts und Raubs angesehen / und unter die Sünden / über die Gott ein schnelles Gericht kommen lassen wolte / gezehlet / wo man des Tages Löhners Lohn (eben dieses ist von dem Gesinde auch zu verstehen / wie in nächst-folgenden Capitel zu sehen) zu seinem Schaden bis an den andern Morgen in seinem Hause behalten / und ihn dabey unrecht thun würde. Sehet davon Lev. 19, 13. Deut. 24, 14. Mal. 3, 5. Im Neuen Testament aber wird solche Ungerechtigkeit gar als eine himmelschreyende Sünde / die vor die Ohren des Herrn Zebaoth kommt / angegeben Jacob. 5, 4. Damit nun Herrschaffen an ihrem Gesinde hie nicht sündigen / und denselben Fluch / der auf solche Ungerechtigkeit unfehlbar und unzertrennlich folget / über ihre Haushaltung ziehen / so sollen sie nachfolgende Regeln zu ihrem Unterricht insgesammt mercken: Erstlich / sollen sie auf die Billigkeit und Landessübliche Verordnungen und Rechte / die von der Obrigkeit gemacht sind / sehen / und die Masse des Lohns darnach richten / und solchem nach ihrem Gesinde nach Verwandnus der Arbeit und anderer Umstände lieber etwas drüber geben / als daß sie vom Lohn abbrechen solten. Zum andern / sollen sie dem Gesinde seinen verdienten Lohn also geben / daß er ihm auch zu Liebe werde / und zu Nuzen kommen könne. Hiewider sündigen Herrschaffen / wo sie ihren Dienst-Botten ihren Lohn entweder gleichsam zubrocken / heute irgend einen Groschen / und über acht Tage abermal so viel / und so fort / geben / wovon aber das Gesinde / weil solch Geld vertragen wird / nichts rechtsschaffenes und nützliches ausrichten / in der Abrechnung und Bezahlung aber manche Unrichtigkeit unterlauffen kan: oder aber ihnen bey so langen Nachwarten und Lauffen so sauer machen / daß sie ihren mit saurer Arbeit einmal verdienten Lohn / mit ihrem Lauffen und Betteln noch einmal verdienen müssen. Ein anders wäre es / wann man seinem liederlichen Gesinde / das seinen Lohn mit Sauffen oder Spielen verthut / den Lohn zu seinem Besten in Handen behält / und ihnen zu seiner Nothdurfft nur dann und wann davon etwas reicht: oder auch wann das Gesinde selbst der Herrschafft den Lohn gerne in Handen läset / und ihn aufzuheben bittet / aber auf sein Begehren jedesmal wieder haben kan. Dieses macht gutes Vertrauen / Credit und treue Arbeiter / und eine solche Herrschafft kan gemeinlich vor andern desto leichter gute Dienst-Botten in ihre Dienste erlangen. Weil auch manche Dienst-Botten so frech und kühne sind / daß sie ihren Herrschaffen / auch zu der Zeit / da die Arbeit am nöthigsten und unnußigsten ist / den Stuhl vor die Thür setzen / und selten ihr Jahr ausudienen pflegen / solchen Muthwillen aber ohne ihren Schaden ausüben zu können / ihren Lohn gemeinlich voraus begehren / oder zum wenigsten von dem verdienten ihren Herrschaffen nichts in Handen lassen wollen: So sündigen auch die Herrschaffen abermal nicht / sondern handeln vielmehr gegen sich selbst vorsichtig / gegen solchem Gesinde aber loblich und allerdings verantwortlich / so sie ihm seinen vorbedingten Lohn alsdann erst / wann das Jahr umb ist / bezahlen / oder doch nur so viel als es zur augenscheinlichen Nothdurfft gebraucht / folgen lassen / dabey aber allezeit zu ihrer mehreren Versicherung immer etwas in Handen behalten / niemals aber nichts voraus bezahlen. Zum dritten / sollen Herrschaffen mit der Bezahlung nach gutem Gewissen redlich und aufrichtig umgehen / nicht allein darinn / daß sie einfältige Dienst-Botten / die kein Geld eigentlich kennen / mit keinem untüchtigen Gelde vorvortheilen / sondern auch / daß sie bey der jährlichen Abrechnung nicht allererst allerhand nichtige Ursachen hervorsuchen / und um deren Willen den ver-

dienten Lohn entweder allerdings zurück behalten / oder unalter Häfen und Schüsseln / die ohne ihre Schuld zerbrochen / und was dergleichen mehr seyn mag / einen merklichen Abzug machen. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denenjenigen Schäden / daran des Gesindes nachlässige Verwahrlosung wissentlich Schuld hat: dabey doch auch die Christliche Billigkeit das allzustrenge Recht bey dem Abzug und der Gutmachung / die man ditzfalls vom Gesinde fordert / moderiren oder mäßigen sollte.

§. 13. Gleichwie aber die leutselige Sanftmuth und Freundlichkeit / eine liebe Tugend ist / die oft sehr starke Kraft hat / die Gemüther liebreich dahin zu ziehen / und zu vielen Dingen mit guten Willen zu lencken / wohin sie oft das ungestümme Poltern / Schelten und Zürnen selbst mit keiner Gewalt zwingen oder treiben kan; so ist billich / daß wir dieselbe denen Pflichten der Herrschaffen / die wir bisher erzehlet haben / schließlich noch beyzehlen / und allen insgesammt Vornehmen und geringen / Adeltlichen und Bürgerlichen getreulich rathen / daß sie ihre Diener und Dienst-Botten niemals mit ungestümmer Gewalt dahin antreiben / und von ihnen erzwingen wollen / was sie mit Sanftmuth und Freundlichkeit von ihnen leichter hätten erlangen können. Solch ungestümme Verfahren / wo der Haus-Batter ein Löw in seinem Hause / und ein Wüterich gegen seinem Gesinde wird / ist eine schwere Sünde / die unter die / so oft in Heil. Schrift gestraffte und bedrohte Unterdrückung der Armen gehöret. Dann ob Gott den Herrschaffen schon Gewalt über ihr Gesinde gegeben / daß sie dasselbe regiren / ihre Bosheiten straffen / und keinen Muthwillen bey denselben ungeändert hingehen lassen sollen / so sind sie deswegen doch nicht befugt / daß sie solches Gewalts eigenen Gefallens nach ihrem störrischen Kopfe dahin mißbrauchen wolten / daß sie deswegen gegen ihre untergebene Dienst-Botten / so sie das geringste Unrecht gethan / und etwas versehen hätten / also fort ehe sie die Sanftmuth gegen sie gebraucht / im Grimm mit Fluchen / Schelten / Schlagen / Stock und Gefängnissen grausamer Weise verfahren dörrften / nicht anderst / als ob alle ihre Ehre und Ansehen bey ihrem Gesinde darinn stünde / daß sie dasselbe mit lauter Furcht und Schrecken regiren / und kaum einmal ein gut Wort hören lassen dörrften: sondern sie sind schuldig / daß sie auch in gröbern Fällen / da sie ernstlich gestraffet seyn müssen / der Liebe / Billigkeit und Sanftmuth ingedenck seyn sollen / sich überall zu Gemüthe ziehend und erinnerende: daß sie gegen Gott ihrer beyderseits Herrn und Obersten Haus-Batter / eben das und noch weniger seyen / was ihr Gesinde gegē sie ist. Gleichwie sie nun von diesem ihren Principal, wann sie wieder ihn gesündigt / (welches ja öfters geschieht / als ihr Gesinde sie beleidiget) ein gnädiges und sanftmüthiges Urtheil / und daß er mit ihrem Dienst gütig zufrieden seyn wolle / bitten / also sollen sie ihren Untergebenen auch nicht härter seyn / sondern ihnen die Sanftmuth wiederfahren lassen / die sie sich selbst / da sie an ihrer Stelle ständen / zu wiederfahren wünschen. Auf diese Betrachtung führet sie nicht allein ihre gesunde Vernunft selbst / sondern auch die Heilige Schrift stellet ihnen diese Göttliche Vermahnung und Warnung beweglich vor / Col. 4, 1. Eph. 6, 9. Ihr Herren / was recht und gleich ist / das beweiset den Anechten / und lasset euer Drohen / und wisset / daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt / und ist bey Ihm kein Ansehen der Person. Wobey sonderlich Adeltliche und noch vornehmere höhere Herrschaffen / welche sich gemeinlich an diese Pflicht gegen ihre Diener und Gesinde so ungern anstrengen lassen / dieses NB. wohl merken

sollen: Obschon ihre Untergebene und Dienst-Botten Unrecht von ihnen leiden müßten / und keinen Schutz gegen sie in der Welt zu erlangen wüßten / daß gleichwol der Herr im Himmel / der ihrer beyder Herr ist / sie deswegen / wo sie zu hart und ungestüm mit ihnen verfahren würden / schwehr heimsuchen werde. Und wie die Gewaltigen / und die am höchsten sind / gewaltig und am heftigsten ihrer Sünden wegen gestrafft werden; also ist auch der Herrschaffen Straffe / die sich am Gesinde vergriffen / schwerer als selbst die Straffe des Gesindes über seine Sünden ist. Sollte aber schon diese Betrachtung / welche gleichwol der Grund alles Verhaltens bey der Herrschafft seyn sollte / bey den wenigsten / (wie es dann leyder mehr zu besorgen / als es gut ist) Platz finden; So sollen Herrschaffen gleichwol bedencken / daß solch Schelten und Poltern auch in blosser weltlicher Absicht / die man auf die Haushaltung macht / derselben allerdings unnütz und schädlich seye / weil die Dienst-Botten von dem Schelten und Hadern entweder müde und verdrossen gemacht / aus ihrem Dienst entlauffen / und die Arbeit oft zur unmüßigen Zeit über einen Hauffen liegen lassen / da es oft schwer hergeheth / daß man ihre Stelle mit tüchtigem Gesinde / so bald es nöthig wäre / ersetzen kan: oder aber weil sie es gewohnt / und darinn erhartet werden / dieses nicht mehr achten / sondern darbey nur denken / daß es also in diesem Hause der Brauch seye / daß man janken und poltern müste. Weil aber gleichwol die Liebe / die sie wegen ihrer Herrschafft tragen / und woraus alle ihre Dienste fließen sollten / dabey erlöset / und sie daher alles / was sie noch thun / nur oben hin ohne Lust und Vertrauen zu ihrer Herrschafft thun / so ist die Rechnung bald gemacht / was vor Seegen in der Nahrung in solchem Hause zu hoffen seyn könne.

§. 14. Es fordert aber diese Tugend von Herrschaffen zweyerley: Erstlich / daß sie ihr Gesinde gegen sich nicht verachten / sondern gedencken: obschon ihre Dienst-Botten von Gott zum Gehorsam gegen sie beruffen seyen / daß sie gleichwol deswegen nicht ihre Thiere / Pferde / Ochsen oder Hunde / sondern eben so wohl als sie / Menschen seyen / die nach vorgesehener Betrachtung mit ihnen einen Gott und Herrn im Himmel / und ein gleiches Recht zu denen himmlischen Gütern / vermöge ihres Christenthums / haben: Weil sie nun vor Gott ditzfalls nicht geringer als sie sind: (denn in weltlichen Dingen / die zu diesem irdischen Leben gehören / bleibt ihnen ihr Vorzug unwidersprechlich aus Göttlicher Verordnung bevor) so sollen sie von ihnen auch nicht schimpflich oder verächtlich gehalten werden / und haben sich demnach zu keinem Schimpff / sondern vielmehr zum Lobe zu rechnen / wann sie mit ihren Dienst-Botten freundlich umgehen / mit ihnen reden / und was insonderheit die Haushaltung betrifft / ihre Meinung in einem und andern von ihnen begehren / und anhören / und wann sie ihnen gefällig / das Gesinde zuweilen in seiner Meinung lassen / als ob sie nach seinem Gutdüncken handelten / welches sie doch bereits vorher bey sich bedacht und beschlossen hatten: nur daß sie dabey gleichwol mit dem Gesinde sich nicht allzu gemein zu machen / ihme Heimlichkeiten zu offenbaren / mit ihnen zu spielen / Taback zu schmauchen / liederlichen groben Schertz zu treiben / und dergleichen Dinge / die ihrem Ansehen unanständig / und ihren Characterem und Autorität verächtlich machen können / zu begeben / sich vernünftig und sorgfältig vorsehen / und die Freundlichkeit mit ihrer Autorität dergestalt zu temperiren wissen / daß ihr Umgang zugleich eine ernsthafte Freundlichkeit und freundlicher Ernst heißen möge.

möge / wobey denn in einer Haushaltung alles / was man darinn vornimmt / anmuthig / lieblich und dabey zugleich bedächtlich und hurtig von statten gehen muß. **Zum andern** / sollen auch Herrschafften mit denen Gebrechen und Mängeln / die sie am Gesinde wahrnehmen / Gedult tragen / und nicht gleich umb eines jeglichen geringen Uebersehs willen / wann zum Exempel etwas vergessen / oder nicht so balde / als sie gemeinet / verrichtet worden / sich ungebeerdig und ungehalten stellen / als ob eine grosse Uebelthat und Unglück geschehen wäre: Viel weniger umb solcher Dinge und geringer Mängel und Fehler willen ihrem Gesinde / allermeist da es nun eine geraume lange Zeit in Diensten gewesen / das Seinige treu verrichtet hätte / und die Arbeit zu Hause und auf dem Felde verstünde / den Dienst gar aussagen / und die Thür zum Hause hinaus weisen; sondern vielmehr gedencken: **Weil alle Diensthöflichen Menschen** / daß sie an andern / was sie jetzt an den Ihrigen hasseten / etwan doppelt finden mögten.

§. 15. Dieses mag hiemit von diesen Pflichten dis Orts genug seyn / deme wir auch daher weiter nichts als diese Erinnerung schließlic anfügen: daß alle Herrschafften denenselben ihren Pflichten so viel sorgfältiger und fleißiger gemäß leben sollen / als mehrere Klagen über das schrecklich verdorbene Gesinde fast durchgehends in allen Haushaltungen geführt werden / und dabey sie gewiß glauben mögen: daß sie selbst eben dadurch / daß sie ihre eigene Pflichten gegen dem Gesinde verabsaumen / und doch ihren Respect und Gebühr / den sie mit der Liebe in den Gemüthern gewinnen könten / mit Trogen / Schelten und Hochmuth mit Gewalt erzwingen wollen / zu solchen Klagen Ursache geben / und sich eines treuen frommen Gesindes selbst unwert machen. Wo aber Herrschafften / die es treulich mit ihrem Gesinde meynen / gleichwohl erfahren müssen / daß es dabey noch unbändiger und widerspenstiger wird / oder wohl gar deswegen / weil sie es zur Gottesfurcht anhalten / und ihnen keine Bosheiten gestatten wollen / allem Guten sich widersetzt / übel von ihnen redet / oder wohl gar aus dem Dienste tritt / und davon gehet / dieselben haben ihre Seelen gerettet / und sind vor Gott entschuldiget; der ihre Haushaltungen so viel milder auf andere Weise seegen wird / als mehr ihnen durch die Untreu ihres Gesindes zu Schaden gangen ist.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XI. §. 2. & 3.

Die kluge Wahl des Gesindes / davon hie etwas gemeldet wird / ist einem Haus-Vatter dermaßen höchstnöthig / daß so er sich hierinnen nicht wohl vorsihet / er in grossen Schaden gerathen kan / angesehen er nicht allein auf gewisse Maß andern durch sie verbunden wird / und solchergestalt ihre Handlung zu verantworten gehalten ist / sondern auch den durch ihre Schuld und Verbrechen andern zugewachsenen Schaden erstatten muß. Dann wann zum Beispiel ein Haus-Vatter jemand einer gewissen Gewerbschafft vorsehet / als da thun die Rauff-Leuthe mit ihren Factorn, Buchhaltern / item Laden- oder Gewerbs-Dienern; die Wirthe mit ihren Kellern / Bier-Bräuer und Becker mit ihren Knechten und Mägden / denen sie ihre Handel- und Gewerbs- item ihre Wirthschafft / Kram- und Becker-Läden anvertrauen / welche von denen Rechts-Lehrern *Infittores* genennet werden / in §. 2. J. quod cum eo, qui in al. pot. l. 3. & 5. pr. ff. de infittor. act. & l. 5. C. eod. Add. *Besold*, in Thef. pr. voc. Factor, C. J. A. Lib. 14. tit. 3.

§. 3. & seq. Joh. Harppr. ad §. 2. J. quod cum eo. n. 19. & Struv. Ex. ad n. 20. th. 31. Und jemand mit denselben sich in eine Handlung einlässet / mithin einen Contract schließet / so kan aus dieser Handlung der Haus-Vatter beklaget und belanget werden / per. l. 1. l. 5. §. 11. & l. 11. §. 5. ff. de inst. act. und dieses nicht unbillig / angesehen es dem natürlichen Recht allerdings gemäß ist / daß diejenige / welche sich aus ihrer Verwalter / Factor und Keller u. Handlung Nutzen schaffen / auch diese Beschwerde sich gefallen lassen / daß sie aus derselben Handlungen und Contracten belanget werden können. l. 1. pr. & l. 11. §. 2. in ff. de instit. act. wann nur von denjenigen / die sich mit dergleichen vorgesehten Personen in eine Handlung einlassen / dieses fleißig beobachtet wird / daß sie die von dem Haus-Vatter solchem Gesinde gegebene Form nicht überschreiten / sondern sich derselben in allen Stücken gemäß erzeigen / eingedenck / daß / wofern dieses nicht geschehe / sie den Haus-Vatter in keine Wege zu Beobachtung der mit seinem vorgesehten Gesinde geschlossen Handlung / anstrengen können / und dieses abermal nicht unbillig / in Betrachtung dessen Will und Meinung aus der vorgeschriebenen Form erhellet / folgentlich über dieselbige mit Recht nicht extendiret und ausgedöhnet werden kan / v. l. 5. §. 11. & l. 12. l. 19. §. f. ff. de inst. act. l. 1. C. eod. weßwegen sie sich disfalls an der vorgesehten Person selbst / so gut sie können / werden zu erholen haben / arg. l. 7. §. 11. ff. ad Scit. Maced. l. 1. §. f. ff. quod iustu. cap. 9. ferè in f. X. de arbit. l. 43. §. 1. ff. de admin. tut. l. 5. §. 11. & l. 11. §. 5. ff. de instit. act. Add. Harppr. ad §. 2. J. quod cum eo. n. 15. & seqq. & C. J. A. Lib. 14. tit. 3. th. 13. n. 9.

Hinwiederum kan ebenfalls ein Haus-Vatter wegen des durch die Schuld oder Verbrechen seines Gesindes zugefügten Schadens belanget werden / in Erwägung er durch seine unvorsichtige Wahl einiger Massen hieran Ursach ist / indem er anfänglich / welches in alle Wege hätte geschehen sollen / dessen Leben und Wandel besser hätte nachfragen könen; weil er aber solches nicht gethan / und zu seinem Dienst kein redliches und treues Gesind erwählet / als muß er dieser Nachlässigkeit halben nicht unbillig büßsen / vid. l. 3. pr. ff. de publican. & vectig. l. ult. §. 4. ff. naut. caup. l. 27. §. 9. ff. ad L. aquil. l. 5. §. f. ff. de Obl. & Act. & §. ult. Inst. de obl. quæ quas. ex delict. ibique *Doctores communiter*. Weßwegen nicht zu zweiffeln / daß / wo zum Beispiel / durch das Gesind eines Wirths einem Frembden etwas dieblich ist entwendet / oder auf eine andere Weis ein Schade zugefüget worden / deswegen der Wirth oder Haus-Vatter zur Wiedererstattung auch so gar zweyfach / per l. f. §. 1. ff. naut. caup. stab. belanget werden könne / (wiewohl nach vieler berehrter Rechts-Lehrer Meinung heut zu Tag nur auf die Sache selbst geklaget werden kan / v. Vinn. ad l. f. §. 1. ff. naut. caup. *Grænew*, ad eand. l. & *Gudelin*, Lib. 3. de Jur. noviss. c. 13. welches aber noch im Zweifel ziehet *Orto Tabor Racem*. 7. O. 22.) auch der Kläger hierinn die Wahl hat / ob er den Dieb selbst / oder desselben Herrn / in dessen Dienst er stehet / zur Wiedererstattung anhalten wolle / per. l. un. §. 3. ff. furti adverf. naut. Add. *David Locam*, in not. ad §. ult. J. de obl. quæ quas. ex del. n. 19. dieses alles aber ist von demjenigen Diebstahl zu verstehen / welcher von dem Gesinde des Haus-Vatters ist begangen worden. Eine andere Beschaffenheit aber hat es / wann reisende Personen sich selbst unter einander etwas dieblich entwendet / welches der Haus-Vatter vermittelst dieser Klag nicht wieder ersetzen darff / per l. un. §. 6. ff. furti adverf. naut. l. 6. §. 3. ff. naut. caup. stabul. besonders er kan disfalls mit einer andern Klag /

durch welche nur die verlohrene Sache allein gefordert wird/ belanget werden/ welche Klag die Rechts-Lehrer *Actionem de recepto* nennen/ davon zu sehen l. 1. cum seqq. ff. naut. caup. stabul. wann nur der Haus-Vatter oder dessen Gefind einige Wissenschaft insgemein davon bekommen/ das etwas von dem Wanders-Mann oder Passagier in das Gast-Haus gebracht worden/ ob er gleich insonderheit nicht weiß/ was vor Sachen in dem abgeladenen Kasten oder Sack enthalten/ dann solches alles zu offenbahren/ würde bisweilen die Reisende in die größte Gefahr ihres Lebens stürzen. Vid. Herman. Stamm. de servit. person. l. 2. c. 14. n. 11. verf. nec interest. Mascard. de probat. concl. 833. n. 11. & Plot. de in lit. jur. §. 10. n. 13. Add. DD. ad l. 1. §. f. ff. naut. caup. Carpz. Jpr. forens. p. 2. c. 26. def. 11. n. 3. & seqq. & Christinz. vol. 5. dec. 65. n. 20. & 21.

Aus welchem demnach diese Frag entspringet: wann ein Gast dem Wirth ein verschlossenen Kasten aufzuheben gegeben und des andern Tags/ als ihm der Kasten wieder eingeliefert worden/ vorgibt/ ob wären ihm etliche Sachen daraus entwendet worden; ob man dieser Sachen wegen/ so er verlohren vorgibt/ ihm einen Eyd/ umb dieselbe zu schätzen/ auflegen oder deferiren könne? Welche Frag mit gewissen Umständen zu beantworten ist: dann wann der quæstionirte Kasten eben so verschlossen wieder eingehändigt wird/ als ihn der Wirth empfangen/ alsdann wäre es unbillig/ wann man sich nach dem Eyd des Gastes richten wolte/ gestalten in diesem Fall nicht einmal ein Argwohn eines Betrugs vorhanden ist: wann aber der Kasten unverschlossen oder offen rektuiret wird/ alsdann könnte man den Eyd des Gastes/ weil die verlohrene Sachen zu schätzen kein ander Mittel vorhanden/ wieder den Wirth passiren lassen/ in Erwägung disfalls der Betrug des Wirths präsumiret wird. Also lehret Jafon in l. 5. n. 41. ff. de in lit. jur. Bald. in rubr. Cod. de pol. Jul. Clar. Lib. 5. sent. §. 5. n. 27. Harppr. ad §. 3. J. de Obl. quæ quas. ex del. n. 14. und andere mehr. Wiewohl ein kluger und verständiger Richter hierinnen sich dieses Temperamenti bedienen kan/ das er vor allen Dingen nachfrage/ ob nicht der quæstionirte Kasten von sich selbst/ weil er vielleicht mit keinem guten Schloß verwahret gewesen/ hat aufspringen können; Item/ ob man sich eines solchen Dubsstücks zu dem Wirth zuversen habe/ welches aus dessen vorher geführten Leben und Wandel leicht wird zu ermessen seyn; und nachdem sich solche wichtige Umstände einfinden oder nicht/ wird in dieses Jurament entweder zu consentiren/ oder dasselbige abzuschlagen seyn. Ita Schneidew. ad §. 3. J. de obl. ex qual. del. n. 6.

Endlich ist auch diese Frag noch aufzulösen: Ob/ und in wie weit ein Haus-Vatter/ wegen einer durch Schuld oder Fahrlässigkeit seines Gefindes entstandener Feuers-Brunst/ belanget werden könne? Bey welcher Frag vor allen Dingen zu sehen; Ob man diejenige Person/ durch deren Schuld die Feuersbrunst entstanden seyn solle/ gewiß weiß oder nit: Im erste Fall hat man abermal darauf zu sehen/ ob dieselbige Person ausser der ihr sonderheitlich anvertrauten Verwaltung/ oder in derselben/ vielleicht/ da sie dem Stuben-heißen von dem Haus-Vatter vorgesehet gewesen/ das Feuer erregt; jenesmal ist der Haus-Vatter etwas zu ersetzen nicht gehalten: Diesesmal aber ist er den aus besagter Brunst verursachten Schaden abzutragen allerdings verbunden/ in Erwägung er disfalls selbst Schuld hat/ das er nicht vorsichtiger Personen zu einem solchen Dienst/ da man mit Feuer umgehen muß/ erwählet hat. Im letzten Fall aber/ wann man diejenige Person/ durch deren Nachlässigkeit die

Feuers-Brunst entstanden seyn solle/ gar nicht weiß/ kan auch der Haus-Vatter nach vieler Rechts-Lehrer Meinung mit Recht zu einiger Erstattung nicht belanget werden. Vid. Prosp. Farinac. in prax. crim. p. 3. qv. 110. cap. 3. n. 124. & 125. Gail. 2. O. 21. n. 6. Menoch. conf. 53. n. 6. & n. 26. Matth. Berlich. concl. pract. p. 4. concl. 25. n. 104. & seqq. & Harppr. ad §. 3. J. de obl. ex quas. del. n. 15. wiewohl dieser Meinung insonderheit widerspricht Arnold. Vinn. Lib. 1. S. Q. qv. 33. add. Joh. à Sande Lib. 3. decil. Fris. tit. 6. def. 9. & Fachinz. Lib. 1. controv. cap. 87. Gleichwie man aber dieses von dem Gefind des Haus-Vatters lediglich verstehen muß: Also hat es abermal eine andere Bewandnis/ wann eine Feuers-Brunst in einem Gast-Hof aus Verwahrlosung der Gäst entstanden/ immassen solchenfalls der Wirth oder Haus-Vatter/ ob man gleich Wissenschaft hätte/ durch weissen Verwahrlosung dieses eigentlich geschehen/ solchen Schaden zu ersetzen nicht gehalten ist/ v. l. un. §. 6. verf. viatorum. ff. furti ad verf. naut. sondern der Gast selbst den wegen belanget werden muß. V. Salicet. in l. 11. ff. de peric. & commod. rei vend. n. 11. & Harppr. c. 1. n. 16. & c.

§. 3. Dieses verstehen wir. II.

Weil hier von verheyratheten Knechten und Mägden gehandelt wird/ läßt sich nicht uneben diese Frag erörtern: Ob ein Ehehalt/ welcher sich verheyrathet/ seine Zeit nichts desto weniger ausdienen müsse? Gleichwie wir nun diese Frag von solchen Ehehalten verstehen/ welche freye Leut und ausser dem Contract/ welchen sie mit ihren Herren eingegangen/ denenselben nicht verbunden sind: Also halten wir darvor/ das zwar dergleichen Ehehalten zum fernern Dienst nicht können angehalten werden/ es müssen aber selbige nichts desto weniger ihrer Herrschaft eine gleichmäßige Person an ihre statt stellen/ damit selbige nicht gefährdet werden/ oder/ so sie dieses zu thun sich entschließen/ müsten sie die versprochene Dienst-Zeit in allerwege aushalten/ arg. cap. 1. X. de Conjug. serv. add. l. 13. §. f. ff. de re jud. wormit die Bayrische Lands-Ordnung übereinstimmet. Tit. 33. §. 1. verf. da sich aber zc. Eine andere Beschaffenheit hat es mit leibeigenen Knechten und Mägden/ deren Ehe bisweilen durch ihre Herrschaft gar verhindert werden kan/ wann sie sich nemlich hiemit der herrschaftlichen Dienst entschlagen/ mithin zum Beispiel eines leibeigenen Mannes Tochter oder Wittib nach ihrer Verheyrathung in ein ander Ort mit ihrem Mann ziehen wolte; gestalten auch disfalls das Weib dem Mann zu folgen gehalten ist. Vid. Mev. P. 2. dec. 222. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 6. nec non ad Brunnemann. Jus Eccles. Lib. 2. tit. 16. A. 18. in verb. In conditione adscriptitia &c. wiewohl man in diesem Stück auf das Herkommen viel zu sehen hat/ immassen an etlichen Orten üblich/ das ein freyer Mann/ welcher eine Leibeigene freyet/ eben derjenigen Herrschaft sich unterwürffig machet/ welcher seine Braut unterworfen ist/ allermaßen in Westphalen/ sonderheitlich in der Graffschaft Ravensperg dieses bisher also practiciret worden/ nach Ausweisung des Ravenspergischen Eigenthums/ Recht und Ordnung/ cap. 1. §. 12.

§. 5. Viel lieber soll er sich/ zc.

Es ist freylich einem klugen Haus-Vatter am besten gerathen/ wann er nach solchen Leuthen trachtet/ die wohl abgerichtet sind/ und dasjenige/ was ihnen aufgetragen wird/ versehen können. Angesehen es aber bey demselben nicht allezeit stehet/ zu erfahren/ wie solche Leuthe beschaffen sind; Als wird gefragt: Wann durch selbigen dem Haus-Vatter ein Schaden an seiner Haus-haltung zugezogen wird/ ob er die Ersetzung desselben

ben von ihnen begehren könne? welches ohne alles Bedenken zu bejahen ist; dann gesetzt / es hätte ein Hausvatter einige Werck-Leuth ein Haus zu bauen / oder sonst etwas zu machen / umb einen gewissen Lohn gedungen / und selbige hätten sich vor erfahrne Künstler ausgegeben / solte nicht in diesem Fall / wann sie vielleicht das Werck aus Unverständnis also geführet / daß es hernachmals / da es zum Stand hätte kommen sollen / wieder eingefallen / folglich hiedurch dem Hausvatter grosser Schaden und Unkosten verursacht worden / alle Unkosten von ihnen mit Recht pretendiret werden können? Ich halte darvor / daß dieses in alle Wege geschehen könne / gestalten solche Werck-Leuth nicht wenig Schuld habe / daß sie sich einer Sach / in welcher sie nicht recht erfahren / unterstehen / und hiermit andere in grosse Unkosten bringen / da sie doch vorher bey sich selbst hätten erforschen sollen / ob sie solcher Arbeit vorstehen könnten / oder nicht? Vid. §. 6. 7. & 8. ibique Heig. Rittershul. Harpprecht, aliosque DD. Inst. ad L. Aquil. add. l. 8. §. 1. l. 5. 2. §. 2. ff. eod. junct. l. 132. de Reg. jur. Add. Struv. Exerc. 24. th. 20. & 23. ibique Petr. Müller. Und wo sie solchen Schaden zu ersetzen aus Armuth nicht vermögten / können sie mit Gefängnis / Straff angesehen werden / per l. 4. C. de serv. fugit. Vid. Statut. Mindenf. Lib. 1. tit. 8. art. 11. ibique Crusius, welcher an besagter Stelle lehret / daß zu Minden also gesprochen worden.

Ad eund. §. Geschiehet aber dieses.

Wiewol das auf gewisse Zeit gedungene Gesind unter solcher Zeit nicht leicht abgeschafft werden / und so dieses geschehe / von der Herrschaft nichts desto minder den völligen Lohn begehren kan / allermassen solchenfalls die Herrschaft auf ihrer Seiten bey dem Contract nicht gebühen / v. l. 38. pr. ff. locat. vid. Sächsisches Landrecht Lib. 2. art. 32. woselbst also zu lesen: Vertreibet aber der Herr den Knecht / oder urlaubet ihn / ehe dann die Zeit kommt / so soll er ihm vollen Lohn geben. Und hieher gehöret auch eine anderweitige Sächsische Verordnung / auf welche sich Colerus beziehet / decil. 201. n. 13. und also lautet: Wann ein Gesind vor der Zeit ohne erhebliche Ursach beurlaubet wird / ist ihm der Herr schuldig seinem Lohn vor voll zu geben / mit welcher Verordnung ebenmäßig übereinstimmet / was im Chur-Bayrischen Landrecht Rubr. von Contracten. Tit. 4. §. hingegen aber: enthalten: Hingegen aber / da ein Hausvatter seine Dienste vor dem Ausgang bestimmter und verglichener Zeit nicht länger behalten / sondern ohne Ursach im mittelst beurlauben thäte / soll er demselben den ganzen Lohn entrichten und bezahlen. 2c. Welches auch von den Unkosten und Schäden / so selbige vorher bescheiniget worden / in alle Wege zu verstehen; gleichwie die Juristische Facultät zu Leipzig in causa N. Ambr. Schreibers im Kloster und Ambr. Waldeck / contra Georg Fischers zu Quenstädt hinterlassene Erben gesprochen / in verb. So sind nunmehr seine Erben vorerwehnter Bestallung nachmals nachzukommen / und die jährliche Besoldung euch vollständig abzustatten / so wohl als auch wegen der Kost sich mit euch abzufinden schuldig: würdet ihr nun auch die angegebene Unkosten und Schäden / allermassen euch zu thun obliget / bescheinigen / und die Fischerische Erben mit ihrer Nothdurfft darauf vernommen werden / so ergienge / ob / und wieviel sie euch deswegen zu entrichten schuldig / was Recht ist. Add. Brunne-mann. adl. 25. §. 6. n. 44. ff. locat. Mev. p. 3. dec. 21. & Carpz. p. 3. decil. 264.

So hat doch dieser Rechts-Satz seinen Abfall / 1.) wann das Gesind / eben zu der Zeit / da es abgeschafft worden / sich alsobalden jemand anders verdinget / und eben dergleichen Lohn daselbst empfangen hat; dann weil selbiges auf solche Weise keinen Schaden leidet; also kan es auch mit Recht von ihrer alten Herrschaft nichts pretendiren / per l. 57. de R. J. Add. l. 19. §. 9. & seq. ff. locat. junct. l. 4. ff. de offic. Assessor. 2.) Wann das Gesind zu solcher Abschaffung Ursach gegeben / angesehen es auch disfalls unbillig wäre / wann dasselbige noch über dieses einen Lohn forderte / mithin solchergestalt aus seinem Verbrechen einen Gewinn machete; dahero dann in Ordin. Provinc. D. Electoris Mauricii de anno 1550. rubr. vom Gesind-Lohn §. wir ordnen und wollen auch / vernünftig also versehen: Würde aber ein Herr seinem Gesind ausserhalb der Zeit Urlaub geben / und das Gesind vermeinte / es hätte darzu nicht Ursach gegeben / so soll es Inhabers unsers vorigen Ausschreibens / solches den Gerichten anzeigen und sich derselben Bescheidens verhalten / 2c. Add. Carpz. dict. dec. 264. n. 9. 10. & 11. &c.

§. 6

Als die gar zu strenge viehische Dienstbarkeit unter den Christen heutiges Tages abgeschafft sey / bezeugen nicht allein die Rechts-Lehrer / so hiervon geschrieben / Vid. DD. communiter ad Tit. Inst. de Jur. pers. & ad Tit. de Libert. Item Hermannus Stamm. de servit. person. Fridericus Husan. de homin. propriis. Gail. de Pignorat. Obl. 8. Befold. in Th. pr. voc. leibeigene Leuthe; Speidel. in specul. jur. ead. voc. alii que plures. sondern es gibt auch solches über dis die tägliche Erfahrung / ausser / daß an etlichen Orten noch ein Schatten an den so genannten Leibeigenen übergeblieben ist / von deren Ursprung in Teutschland zu lesen Lehmann in der Speyerischen Chronica, Lib. 2. cap. 20. ich sage recht ein Schatten: Dann ob gleich etliche die Leibeigene noch heut zu Tag mit den Knechten vergleichen / v. Husan. de homin. propr. c. 2. n. 37. Gail. de Pignorat. c. 8. n. 3. & Gryphand. Oecon. legal. lib. 1. c. 4. n. 23. Andere hingegen sie den Libertis oder Freigelassenen gleich achten / v. Matth. Steph. Lib. 2. de Jurisdic. p. 1. c. 7. membr. 2. n. 290. & Sichard. ad l. 11. n. 5. C. de Testib. hinviederum andere selbige vor Adscriptitios oder solche Leuth halten / welche dem Guth eines Herrn beständig einverleibet sind / vid. Vigl. Zuichem. in §. testis. n. 11. verb. neque servus. Inst. de Testam. ord. So wird doch diese Meinung die sicherste seyn / wann man sie / so fern keine Absicht auf das Erb-Guth / bey dem sie verbleiben müssen / gemacht wird / vor freye Leuth hält / deren Freyheit aber / (welches nicht zu läugnen) in vielen Stücken restringiret und eingeschränket ist / damit sie nicht zum Nachtheil des Erb-Guths / auf welchem sie haften / und deren davon abhängenden Dienste / gereichet / allermassen in dieser Absicht sie sambt ihren Kindern mit denen Adscriptitiis, oder solchen Leuthen / welche dem Erb anhängen / wohl verglichen werden können. Vid. Hermann. Stamm. de serv. person. Lib. 3. c. 2. n. 3. Mev. Tr. von dem Zustand / Abforderung und Abfolge der Bauers-Leuthe / & Stryck. in usum modern. 2. Lib. 1. tit. 5. §. 5.

Ihre Freyheit aber wird hauptsächlich hieraus erwiesen / daß sie des gemeinschaftlichen Rechts mit andern fähig sind / welches von denen Knechten auf keine Weis kan gesagt werden / per l. 32. ff. de R. J. anertogen sie 1.) so fern sie sich der herrschaftlichen Dienste nicht entziehen / sich wohl in eine Ehe einlassen / per t. t. & in specie cap. 1. X. de Conjug. serv. und die aus derselben erzeugte Kin-

der/ in ihrer Gewalt haben können. V. Stamm, de iervit. per. Lib. 3. c. 17. n. 3. Wie sie dann ferner 2.) auch contrahiren können / so fern der Contract zum Nachtheil des Erb-Guts / darauf sie haften / und der darzu gehörigen Sachen / nicht gereicht; immassen sie auf solche Weis/ so gar mit ihren Herren contrahiren / V. Stamm, d. L. 3. c. 17. n. 5. & Cothmann. Vol. 1. Resp. 42. n. 94. & seqq. und durch ihren Fleiß sich selbst etwas erwerben mögen/ wann hierunter denen herrschaftlichen Diensten nichts abgeheth / v. Mev. P. 2. dec. 89. n. 6. welches auch von der Bürgschaft / die sie so gar vor ihre Herren leisten können / vid. Anton. Hering, de fideiuss. c. 7. n. 3 17. & seqq. Item von der Veräußerung ihrer Güter zu verstehen ist/ V. Hufan. de homin. propr. c. 6. n. 24. & seqq. & Mev. Tr. vom Zustand der Bauren / c. 1. n. 34. & seq. 3.) Haben sie auch Freyheit ein Testament zu machen / und dadurch ihre Güter auf einen jedweden/ auch so gar frembden Erben / zu verfallen. V. Mev. d. 1. n. 34. Dauth. de Testam. rub. qui testam. fac. possunt. n. 241. & Stamm, d. c. 17. n. 5. verl. quia. wiewohl nicht zu läugnen / daß diese Freyheit an etlichen Orten ihnen etwas eingeschräncket ist / Stamm, c. 1. n. 8. gleichwie wir unten mit mehrern ausführen werden. Und endlich 4.) haben sie gleicher Massen die Freyheit vor Gericht zu stehen/ daher die zwischen ihren Herren und ihnen obhandene Processus nicht unbekannt sind / vornehmlich / wann sie mit ungewöhnlichen und ungemessenen Frohnen und Diensten beschwehrt werden / in welchem Fall man ihnen billig zu Hülffe kommen muß: V. Stamm. c. 1. Mev. p. 4. dec. 133. n. 2. & Stryck. in ul. mod. 7. L. 1. tit. 5. §. 6. 7. & 8. dann ob man wohl nicht in Abrede seyn kan / daß dergleichen leibeigene Leuth ihrer Herrschaft Dienste zu leisten gehalten; so müssen doch solche Dienste nicht über die Gebühr von ihnen gefordert werden; und wann dergleichen ungemessene Dienst von ihnen geleistet worden / wird gemuthmasset / daß man selbige mit Gewalt von ihnen erpresset habe / per l. 11. C. de his, quæ vi & met. caul. junct. l. 23. §. 1. verl. caveat. C. de agricol. Musman also/ was im Anfang vor Dienst auf dem Erb oder Hof gehafftet: oder / was sich die Leibeigene mit ihrer Herrschaft disfalls verglichen haben/ vor allen Dingen sehen / angesehen ihnen zuweilen das Rauch-Huhn (von dessen Bedeutung besiehe Besold. in Th. pr. voc. leibeigene Leuth/ verl. homines autem) einige Korn-Pächte / bisweilen aber Geld-Pacht und Gült / jährlich zu bezahlen: Item / daß sie darneben das Jahr über / so und so oft der Herrschaft mit Aekern/ Säen / Freschen / Holz führen/ u. arbeiten sollen/ aufgesetzt wird; welche Dienst aber gemeiniglich von denjenigen geleistet werden / welchen die Herrschaft so viel Landes verliehen / daß sie davon Pferd oder Ochsen halten können/ die man deswegen Anspanner oder Hüffner/ die Dienst aber selbst / Pflug / Dienste nennet; Hufan. d. tr. c. 6. n. 66. gleichwie im Gegentheil diejenige / welchen dergleichen nicht vergönnet worden/ Ketner/ Kotfassen / Hand-Frohner / die Dienst aber selbst/ Hand-Dienst genennet werden / v. Besold. in Th. pr. voc. Leibeigene Leuth. verl. Homines autem, seu Rustici proprii &c. Aus welchen allen demnach zur Genüge erhellet / daß die Leibeigene / so fern man sie sonder Absicht auf das Erb oder Hof / darauf sie haften / betrachtet / denen freyen Leuthen wohl beygezehlet werden können.

Im Gegentheil aber/ wann man sie mit erst-bemeldeter Absicht betrachtet / können sie nicht unsüßlich zu denjenigen / welche von dem Erb der Herrschaft dependiren gerechnet werden / Mev. p. 3. dec. 8. n. 1. wiewegen sie dann vor eine Antheil des Hofs oder Erbes gehalten/ mithin / wann das Erb verkauft wird / zugleich mit demsel-

ben alieniret und veräußert werden / Mev. d. 1. n. 2. & p. 1. dec. 69. n. 1. ut & p. 8. dec. 224. n. 1. wie sie dann eben deswegen auch nicht obnerlaubt der Herrschaft aus dem Erb sich anderstwohin begeben können / dann wo dieses geschehe / würde der Herrschaft sie allenthalben aufzu-treiben und zu vindiciren frey stehen. Mev. p. 3. dec. 9. n. 2. & p. 5. Dec. 228. welches auch von ihren Kindern in alle Wege also zu verstehen ist. Mev. p. 4. dec. 22. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 9.

Gleichwie aber die Leibeigene nicht an allen Orten gleich gehalten werden; Also läßt sich unterweilen auf dieselbige von denen Römischen Knechten entweder öftters/ oder selten schließen; in welcher Absicht wir bereits in notatis ad §. 3. hujus cap. verl. dieses verstehen wir u. dargethan / daß in Westphalen dieselbige viel härter als an andern Orten angesehen werden / welches auch mit etlichen Exemplis Beloldus beweiset in Th. pr. d. voc. verl. hominum propriorum &c. Hingegen werden dieselbigen im Württenberger-Land etwas gelinder tractiret/ gleichwie abermals zu sehen ex Besold. c. 1. daß demnach Vultej. ad §. 2. n. f. Instit. de Jur. person. recht und wohl erinneret / daß das Recht der Leibeigenschaft vielmehr aus der Observanz, als in den Schül zu lernen seye. Was es vor eine Verwandnus mit den Wild-Fängen habe (dergleichen diejenige genennet werden / welche theils ausser der Ehe erzeuget / theils sonst anderswo herkommen/ nachdem sie sich in der Pfalz und denen benachbarten Orten niedergelassen / Jahr und Tag allda geblieben / und keinen nachjagenden Herrn haben/ zu Leibeigenen/ fast auf gleiche Weis als ein Wild / welches niemandens eigen ist/ angenommen) und wie dieselbige gehalten werden; daß von bafische Oldenburger, dict. Burgoldenl. ad Inst. pac. p. 1. disc. 26. membr. 2. n. 8. & seqq. Dieses ist gewiß/ daß an denen Orten/wo das Haupt- und Gewand-Recht üblich ist / vermög dessen nach dem Tod des Manns das beste Pferd / nach dem Tod der Frauen aber / das beste Gewand hergegeben werden muß / es mit den Leibeigenen hart gehalten wird / in vernünftiger Erwägung / daß nach dem Tod eines Hausvatters / welcher eine Wittwe und arme Waisen / und etwa nur ein paar Stück Vieh nach sich verläßt / gleichwohl die Frau nicht allein den Mann / die Kinder den Vatter / sondern auch zugleich ihr bestes Stück Vieh verlieren / und dahin geben müssen / auch noch wohl darbey zum öfttern von unbarmherzigen und groben Bedienten hart darum angestrengt werden / da man doch vielmehr die Betrübte nicht mehr betrüben solle: welches Recht noch unterschiedliche Nahmen hat / und unter andern auch manus mortua. oder todte Hand / aus dieser Ursach genennet wird / weil man vor diesem einem leibeigenen Mann / so derselbige nach seinem Tod nichts zum Haupt-Recht verlassen / die rechte Hand abgehauen / und solche dem Herrn geliefert hat. Von welchem Haupt-Recht / und in welchen Orten es noch heut zu Tag üblich / weitläufig gelesen werden kan/ Besold. Speidel. & Wehn. hac voc. Insonderheit aber Schottel. de antiq. in German. Jur. cap. 2. per tot. &c.

§. 8. Allermeist an denen Sonn- und Feyer-Tagen auf alle Kirch-Weihen zum Tanzen / Sauffen / und andern Uppigkeiten gehen läßt.

Weil hier derer Kirchweihen / und des darbey sonst üblichen Tanzens gemeldet wird: Ist kürzlich dieses zu wissen/ daß die Obrigkeit einen zweyfachen Nutzen aus denselben ziehet. Dann 1.) wird der Bann- Schirm- und Schenck-Wein oder Bier ausgezapffet und verungelddet/ welches an vielen Orten in Dörffern und Flecken annoch Her-

Herkommen / an etlichen Orten aber der Gemeinde selbst ver gönnet ist / jedoch / daß sie vor diese Freyheit jährlich der Obrigkeit etwas gewisses am Geld darvor bezahlen muß / welches Bann-Wein-Geld; Item / Bann- und Schenck-Wein-Geld genennet wird / davon zu lesen Wehaer. in obs. pr. voc. Bann-Wein; 2.) Bekommt die Herrschafft die Frevel / Bußen und Straffen / welche gemeinlich aus dem durch den übermäßigen Trunck erzeugten Hader / Zanck und Schlägeren erfolgen; Und dieses ist eben die Ursach / warum man zu Eingang der Kirchweyhen den Kirchweyh-Schutz mit Trummel / Pfeiffen / und gewehreter Hand ausruffen läset; Diesem Recht des Kirchweyh-Schutzes aber ist unter andern auch anhängig / die Verstattung oder Zulassung der Tänze / welche Tänze / ob sie gleich von vielen ganz und gar verdammet werden / wie zu sehen bey dem Fr. Joh. Pauli, Barfüßler Ordens in Schimpff und Ernst / tit. vom Tanzen / Lorich. Hadamar. in Instit. Princip. Jacob. Martin. quest. illustr. cent. 5. disp. 1. th. 9. & cent. 7. disp. 4. th. 10. sonderheitlich aber bey dem Amel. Lib. 5. de Conscientia. c. 39. und noch andern / welche Gerhardus allegiret in loc. de Conjug. §. 471. so können doch selbige / so fern alles bescheiden und ehrbar zugehet / ferner die Zeit / Ort / und Personen nebst andern annoch zu bedenkenden Umständen / übereintreffen / so schlechterdings nicht verworffen werden / angesehen nicht allein Exempla solcher Personen / welche selbst getancket / in Heiliger Schrift gefunden werden / Vid. 2. Samuel. 6. vers. 14. & 1. Samuel. 18. vers. 6. nec non Matth. 11. vers. 17. sondern es werden auch die Tänze sonderheitlich von vielen Gottes-Lehrern in geziemender Maß approbiret und gebilliget / wie zu sehen bey dem Carpz. in Jpr. Eccles. L. 2. def. 157. n. 6. & seqq. & Gerhard. c. l. §. 473. Und hieher gehöret die Chur-Sächsische Verordnung / art. gen. 18. allwo nachfolgende bedenkliche Wort zu finden: **Daß der Tanz bey Tag und Sonnenschein / bey gewisser Pöen, ehrlich / ohne einig Verdrehen und unzüchtige Geberde / an einem öffentlichen gemeinen Ort / und in keinem Winkel zu halten / verstattet werde.** Consent. Chur-Bayrische Policen-Ordnung / Tit. 5. §. und diweil 2c. in verb. Und diweil bisshero viel Unzucht und Leichtfertigkeit im Tanzen / so wohl bey Tag / als bey Nacht geübet worden / so sollen fürbaß die Tanz bey den Hochzeitzeiten anders nicht / dann an öffentlichen gewöhnlichen Orten in Zucht ohne Unzüchtigkeit des Verdrehens / Springens / oder anderer Leichtfertigkeit gehalten werden / 2c. Item §. 9. vers. und aber 2c. in verb. So statuiren / ordnen und gebieten wir hiemit ernstlich / daß solche und dergleichen ärgerliche unzüchtige Gebräuch / und insonderheit alle Winckel-süppige und leichtfertige Tanz / nicht allein jetzt / sondern auch hinfür / in diesem unsern Fürstenthum gänzlich abgeschafft / darob festiglich gehalten / und die Übertreter / sie seyen / wer sie wollen / unablässlich gestrafft werden sollen. 2c. Add. Speidel. in Continuat. Thes. pract. Befold. voc. Tanzen. Von dem ärgerlichen Lob und Bettlers-Tänzen aber siehe Henric. Linck. de Jurib. Templor. c. 7. n. 35. & 36.

Ad §. 9. ejusd. cap.

Daß die Herrschafft ihr Gesind mit ordentlicher Kost und Nahrung versehen solle / kommt mit der Billigkeit in alle Wege überein; Und so dasselbige nicht geschehe / könnte von der Obrigkeit disfalls wohl Ziel und Maß gesetzet werden / gleichermassen in Chur-Bayern geschehen / allwo vermittelst der so genannten Allmußen-Ordnung §. 4. vers. daß auch Zucht 2c. also versehen: **Deswe-**

gen sollen unsere Beamte disfalls mit Ernst daran seyn / daß bey jeder Stadt / Flecken und Dorff / besondere Ordnung / wie es mit Unterhaltung des Gesindes / Tagelöhner / Handwercks-Leuthe und anderer / mit Lohn / Essen und Trincken nach Nothdurfft / und zu keinem Überfluß zu halten / angestellet / publiciret / und gewisse Straff auf die Meister und andere / so solches übertreten / gesetzet / und ernstlich darüber gehalten werde / 2c.

§. 10.

Gleichwie der Haus-Vatter sein Gesind mit ordentlicher Nahrung zu versehen gehalten ist; Also soll er gleichfalls dasselbige mit allzuschwehler und unerträglicher Arbeit nicht überlegen / oder mit Gewalt darzu vermögen / eingedenck / daß wo dadurch das Gesind an seinem Leib und Gliedmaßen gebrechlich würde / folglich inständige keiner Arbeit mehr vorstehen könnte / der Haus-Vatter dasselbe mit nothwendigen Unterhalt und Zugehör auf Richterliche Ermäßigung Lebens-lang zu versorgen / angestrenget werden könnte / arg. l. ult. ff. de his, qui effud. vel dejec. l. 27. §. 23. ad L. Aquil. l. 52. §. 1. ff. cod. Add. Cujac. 21. O. 20. Befold. in delib. Jur. ex lib. 9. tit. 2. & Harppr. ad pr. Inst. ad L. Aquil. §. 7. & 8. zu welchem Ende dann vernünftig verordnet in l. medicus. 26. ff. de oper. libert. daß denen Tagelöhnern oder Arbeitern in der Mittags-Zeit / ihrer Gesundheit halber / ein wenig Ruhe zu vergönnen seye! Vid. Cujac. in comment. ad tit. 7. de divers. temp. præscript. c. 2. Bocer. class. 5. disp. 6. coroll. 1. & Wehner. in obs. pract. voc. Tagelöhner.

§. 11.

Die Billigkeit und hiernächst auch das Gesetz der Liebe eine jede Herrschafft dahin verbindet / daß sie das krancke Gesind nicht alsobalden fortjage; allermassen gar vernünftig erinnert Struvius in S. J. C. Ex. 24. th. 22. sondern demselben alle nothdürfftige Pflege und Arzney verschaffe / arg. l. 4. §. 5. ff. de statu lib. So kan sie doch hierzu / so sie sich dessen weigerte / mithin die auf die Kranckheit gegangene Kosten abzutragen Bedencken trüge / als zu einem Werck der Barmherzigkeit und Liebe / durch ein Rechts-Mittel mit nichten angestrenget werden / vid. Molin. de J. & J. disp. 505. n. 2. Hippolit. Bonacoss. Tr. de famul. qv. 103. n. 4. & 5. Lugo de J. & J. Disp. 29. sect. 3. n. 58. & Bonacin. de contract. Disp. 3. qv. 7. punct. 4. n. 13. Eben so wenig als sie gehalten ist / ihrem krancken Gesinde den völligen Lohn zu bezahlen / hauptsächlich / wann die Kranckheit lang an- und solchemnach das Gesind von der ordentlichen Arbeit abgehalten worden / arg. l. 15. §. 6. ff. locat. in vernünftiger Erwägung / daß alles dasjenige / was an statt des Lohns dem Gesind gegeben wird / eine Vergeltung der gethanen Arbeit seye; wann nun solche Arbeit von dem Gesind Kranckheits wegen nicht kan verrichtet werden; Als höret diese Vergeltung auf / und kan folglich der Haus-Vatter zur Bezahlung des völligen Lied-Lohns nicht angehalten werden / arg. d. l. 15. §. 6. ff. locat. Add. Lugo de J. & J. disp. 29. sect. 3. n. 58. Tuld. ad Tit. C. locat. n. 9. Mev. p. 4. dec. 200. n. ult. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 196. Lauterbach. ad eund. tit. §. 2. n. 23. vers. unde etiam. &c. Carpz. Jpr. forens. p. 2. c. 51. def. 12. & Struv. Ex. 24. th. 22. Dann obgleich sonst dasjenige / was von jemand hat verrichtet werden sollen / unterweilen schon vor verrichtet angenommen wird / v. Bald. Lib. 5. conf. 57. n. 3. hiernächst auch eben deswegen Vaudius Lib. 1. qv. 7. darvor hält / daß einem krancken Gesinde der völlige Lohn zureichen 2c. So hat doch das erstere seinen richtigen Abfall an dem erkrankten

frankten Gesinde / welches / wie vor erwiesen worden / die Zeit der Krankheit nicht mitrechnen / einfolglich den vollkommenen Lohn nicht fordern kan / gleichwie solches lehret Surd. de aliment. tit. 4. qv. 23. n. 35. das andere aber / was Vaudius lehret / ist in praxi nicht recipiret / altermassen bezeuget Franzk. ad tit. 7. locat. n. 195. Molin. de J. & J. tr. 2. D. 493. und noch andere mehr / welche zu finden bey dem Brunnemann. ad l. 15. §. 6. ff. locat. es wäre dann / daß man diese des Vaudii Meinung auf eine solche Krankheit restringirete / welche nur etliche Tag gewähret / dann solchenfalls könnte dem Gesind an seinem Lohn mit Recht nichts abgezogen werden / arg. l. 4. §. 5. de stat. lib. Add Wissenbach. Disp. ad 7. 37. th. 17. Eben dergleichen Bervandnus hat es / wann das Gesind vor Versteiffung der bedungenen Zeit verstirbet / inmassen solchenfalls desselben Erben den völligen Lohn mit Recht nicht abfordern können / sondern es ist vielmehr die Herrschaft / wann sie denselben ihrem Gesind aus Gefälligkeit / voraus bezahlet hat / solchem nach Abtheilung der Zeit von denen Erben wieder zu begehren allerdings befügt. Vid. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 193. Carpz. p. 2. decis. 136. & Struv. Ex. ad 7. 24. th. 22. add. dd. thh. supr. citat. & l. 31. ff. de Condit. & demonstrat. Eine andere Beschaffenheit hat es mit den Gelehrten / welche / wann sie sich eine jährliche Befoldung bedungen / und unter dem Jahr gestorben sind / dieselbige nichts desto minder völlig auf ihre Erben verfallen / wie zu sehen ex l. 38. §. 1. ff. locat. l. 1. §. 13. ff. de Extraord. Cognit. l. 15. §. 1. C. de Advoc. l. 3. §. 1. §. f. C. de adv. 2. Resp. Cujac. ad l. f. C. de domest. & protect. Cothmann. Resp. Acad. 46. n. 2. Richt. 2. Conf. 129. & Struv. Ex. ad 7. 7. th. 11. & Ex. 24. th. 22. in f. dann ein anders ist eine Befoldung oder Bestallung / ein anders hingegen ein Lied-Lohn; V. ll. & DD. supr. citat.

§. 12.

Als ein Arbeiter seines Lohns werth seye / gibt die Göttliche Wahrheit an verschiedenen Orten / so wohl Altes als Neuen Testaments zur Genüge zu erkennen / weswegen dann ein Haus-Vatter schwehre Verantwortung auf sich ladet / wann er seinem Gesind den schuldigen Lohn vorenthält / wie zu sehen bey dem Hippol. Bonacoss. de Famul. qv. 79. n. 2. welches eben auch die Ursach zu seyn scheint / warum heut zu Tag an etlichen Orten Teutschlandes / absonderlich aber in Sachsen / das Lied-Lohn des Gesindes also privilegiret ist / daß solches vor allen andern Glaubigern / obgleich diese mit einer sonderbaren Hypothec und Pfandschaft versehen / begehret werden kan: wie zu sehen ex Lib. 1. Sächsisches Land-Recht. art. 22. & ex Constat. Elect. Sax. 28. part. 1. Add. Hartm. Pift. Lib. 1. qv. 8. n. 1. & seqq. Beuder. lib. 2. de Prælat. Cred. c. 10. Mev. ad Jus Lub. l. 1. art. 11. n. 65. & Wesenb. ad tit. 7. de privileg. Cred. n. 5. und dieses zwar nicht unbillig / dann weiß durch die getreue Dienste des Gesindes / das ganze Vermögen des Haus-Vatters erhalten wird / damit aus demselben denen Glaubigern das Zhrige nachgehends bezahlet werden möge / wird nicht unbillig gehandelt / wann das Gesind hinwiederum vor allen andern dasjenige / was ihm die Herrschaft schuldig / das ist / sein Lohn / begehret; vid. Carpz. Jprud. forens. p. 1. c. 28. def. 24. Welche Freiheit aber dem Gesind an andern Orten in etwas beschnitten ist; dann ob es wohl in Chur-Bayern denenjenigen / so ein Pfand mäßige Verschreibung vor sich haben / vorgezogen wird / vid. Bayrischer Sant-Proceß. Tit. 2. art. 7. So gehet dasselbige doch nach Nürnbergischen Statuten nur denen Personal-Glaubigern vor / wie zu sehen aus der Nürnbergischen Reform.

Tit. 22. L. 8. Add. Wurf. in diff. Jur. Civ. & Refor. Nor. p. 104. & 105. und zu dieser Freiheit kan unter andern auch noch dieses gerechnet werden / daß die Knecht und Mägd sich des Retentions-Rechts bedienen / das ist / diejenige Sachen / welcher wegen man ihnen den Lohn schuldig ist / so lang ihnen behalten können / bis ihnen ihr Lohn der Gebühr nach abgetragen worden / wann sie nur nicht dergleichen Sachen mit Fleiß auf die Seiten gebracht / um dieselbe so lang verwahrlich zu behalten / bis ihnen ihr Lohn bezahlet worden / welches nicht erlaubt ist. Vid. Anton. de Freundenberg de Rescript. morat. tit. 7. concl. 44. n. 11. & 12. & Speidel. in Continuat. Thes. pr. Befold. voc. Tag- und Lied-Löhner.

Ad eund. §. Erstlich sollen sie 1c.

Der Lohn soll zwar vor allen Dingen gleich anfänglich zwischen dem Haus-Vatter und dem Gesind bedungen werden / damit man wissen möge / was dem Gesind zu geben / und was dasselbige zu fordern habe / per §. 1. J. de locat. conduct. Im Gegentheile aber ist nicht allobald darvor zu halten / man seye dem Gesind nichts schuldig / wann demselben kein Lohn versprochen worden / ohngeachtet es unterdessen unsere Arbeit versehen hat / angesehen nicht zu mutmassen / daß in solchem Fall ein Knecht oder Mägd umbsonst hat arbeiten wollen / vornemlich / wann dieselbige so beschaffen / daß sie vor sich ohn dem nichts zu leben haben / und sich von ihrer Arbeit und Dienst ernähren müssen / V. Bonacoss. de famul. qv. 79. n. 1. & 2. & Hartm. Piftor. Lib. 1. qv. 8. n. 8. Bewegen disfalls vor allen Dingen auf die Gewohnheiten des Orts / nachgehends aber auf die Beschaffenheit der Person / und der ihr auferlegten Arbeit zu sehen / und nach diesen allen die Quantität des Lohns einzurichten seyn wird. Vid. Chur-Bayrische Lands-Ordnung Tit. 33. §. 1. verl. und dierweil. cum seq. Bonacoss. c. l. n. 1. Wann aber der Haus-Vatter und das Gesind sich hierum nicht vereinigen könnten / alsdann würde der Richter deswegen anzugehen / und dessen Ausspruch zu erwarten seyn: welches auch in alle Wege von diesem Fall zu verstehen / wann nemlich das Gesind die Determination des Lohns dem Gutdüncken ihrer Herrschaft überlassen hat. Bonacoss. c. l. n. 3.

Ad eund. §. Zum andern sollen sie dem Gesind 1c.

Als man dem Gesind seinen Lohn nicht vorenthalten solle / ist bereits oben angeführet worden: Hier aber fällt diese Frage vor: Wann / und zu welcher Zeit der Lohn dem Gesind zu reichen? Welche Frag ihre Entscheidung aus denen Gewohnheiten der Städte bekommt / nach welchen in solchem Fall / wann nichts besonders ausgedungen worden / eine jede Herrschaft sich zurichten hat: Sonsten aber was die Werck- und Baumeister betrifft / den wir bisweilen ein Haus aufzubauen andringen / halten die Rechts Lehrer insgemein davor / daß im Fall das Werck in kurzer Zeit und geringern Unkosten zum Stand gebracht werden könnte / der Haus-Vatter den Lohn erst nach vollndtem Werck auszuzahlen schuldig seye; Falls aber das Werck in so kurzer Zeit nicht zum Stand gebracht werden könnte; Aber dieses auch zu dessen Vollführung noch grosse Unkosten erfordert würden / alsdann müste sich ein Haus-Vatter nach dem Werckmeister richten / und so derselbige vielleicht vor sich selbst keine Mittel / und also nichts nachzusehen hätte / den accordirten Lohn zu besserer Beschleunigung des Wercks / im Anfang gleich voraus bezahlen. v. Bartol. ad L. 2. C. locat. Wann aber bey dem Werckmeister noch einige Mittel vorhanden / alsdann könnte nach Proportion der Arbeit auch der Lohn bezahlet werden. per l. 12. §. 1. C. de ædif. privat.

privat. bisweilen ist es auch an etlichen Orten Herkommens/ daß der halbe Theil des accordirten Lohns dem Arbeiter gleich Anfangs; Der andere halbe Theil aber erst zu End des Wercks bezahlet werde; doch daß der Arbeiter dem Haus-Vatter des voraus bezahlten Lohns halber genugsame Versicherung thue / damit derselbige desfalls nicht zu kurz komme. V. Müller ad Struv. Ex. 24. th. 21. lit. b.

Ad eund. §. Weil auch manche ic.

So wenig ein Haus-Vatter ohne rechtmäßige Ursach das Gesind von sich jagen kan / wie wir hieneben dargethan: So wenig kan im Gegentheil das Gesind vor Verfließung der Zeit aus ihrer Herrschaft Dienst treten/ und mit seiner Arbeit sich derselbigen entziehen; dann wo dieses geschehe / würde sich dasselbige nicht allein seines Lohns verlustig machen / sondern es könnte noch darzu der Haus-Vatter einen Abtrag des ihm von demselben zugefügten Schadens begehren: arg. §. 1. J. de V. O. Add. Moller. Lib. 2. semestr. c. 17. Lugo de J. & J. D. 29. sect. 3. n. 56. & Bonacoss. qv. 104. Content. Eur. Bayrische Lands-Ordnung Tit. 33. §. sonderlich aber. & Tit. 4. §. wo gedingte Dienst-Botten. Welches auch so viel den verursachten Schaden belanget / von denen Lehr-Jungen zu verstehen / die sich zu Künsten oder Handwercken verdingen; dann wo dieselbige vor Ausgang der bedingten Zeit ohne genugsame redliche Ursachen von ihren Meistern hinweg lauffen / sind dieselbige so dieselbige Person verdinget / und sich vor sie verpflichtet haben / dem Meister Abtrag des Schadens zu thun gleichfalls gehalten / arg. l. 68. §. 1. ff. de fidejuss. & l. 54. pr. ff. locat. Add. Nürnbergsche Reformat. Tit. 17. L. 11. Worbey nicht uneben gefragt wird; Ob ein solcher Lehr-Jung / der darvon geloffen / wann er hernachmals wieder umgelehret / seine Lehr-Jahr von neuem wieder anfahen / oder nur so viel Tag / als er weg gewesen / über die bedingte Zeit bleiben müsse? Welche Frag erörtert zu finden in l. 14. §. 1. ff. de stat. lib. aus welchem textu zuschließen / daß ein solcher Lehr-Jung nur diejenige Tag / welche er weg gewesen / ersetzen müsse / nicht aber seine Lehr-Jahr von neuem anzufahen gehalten seye. add. arg. l. 4. §. 1. & l. 39. §. 3. ff. de stat. lib. Rudinger. Obl. singul. Cent. 1. obl. 46. Besold. in Thel. pr. voc. Lehr-Jahr. & Wehner. in obl. pract. voc. Lehr-Jahr auslernen.

Ad eund. §. Zum dritten sollen Herrschaften ic. Item / eine andere Betvandnus hat es ic.

Die Dienst-Botten müssen ihrer Herrschaft mit aller Emsigkeit und Fleiß dienen / und derselben nichts verwarhlosen / dann sonst sind sie darvor Rechenenschaft zu geben in alle Wege gehalten; Es ist aber insgemein genug / wann sie solchen Fleiß in ihrer Herrschaft Sachen anwenden / welchen sie zu ihren eigenen Sachen gemeinlich anzuwenden pflegen; gestaltfam dieser Contract so wohl ihrer / als ihrer Herrschaft Nutzen betrifft / in welchem Fall es eigentlich Herkommens / daß man diligentiam exactam / oder culpam levem præstire / per l. 5. §. 2. ff. commod. junct. l. 23. ff. de R. J. add. Carpz. p. 2. c. 37. def. 24. & Bachov. ad Treutl. vol. 1. D. 29. th. 6. lit. E. es wäre dann / daß sich jemand als ein Künstler / ein gewisses Werk zu machen / verdingen hätte / dann derselbige / weil er hiemit seine Geschicklichkeit angegeben / ist nicht entschuldiget / wann er einen solchen Fleiß anwendet / den er insgemein bey seinen eigenen Sachen gebrauchet / sondern er muß alle möglichste Mühe und Fleiß darauf wenden / so viel nemlich die Sach selbst / zu welcher er sich verstanden / erfordert / per l. 25. §. 7. junct. l. 9. §. pen. l. 13. §. 5. ff. locat. Add. Carocius de locat. conduct. p. 4. qv. 19.

n. 54. Danehero er den Schaden / welchen er durch seinen Unverstand verursacht / erstatten muß / per l. 9. §. 5. & l. 51. §. locavi. ff. locat. oder / so er so viel nicht im Vermögen hätte / mit Gefängnis-Straffe angesehen werden kan / arg. l. 4. C. de serv. fugit. Die Casus tortuicos aber / oder unversehene Fälle haben die Dienst-Botten nicht zu præstiren. per l. 23. ff. de R. J.

§. 13.

Weil hier von der Sanftmuth und Gelindigkeit der Herrschaft / item von der Zucht des Gesindes gehandelt wird / davon weitläufftig zu lesen Hippol. Bonacoss. Tr. de famul. in proem. &c. Als ist zu wissen / weil das heutige Gesinde der Freiheit genießet / und ausser dem Contract / welchen es mit seiner Herrschaft eingegangen / derselben nicht verbunden ist / daß die Herrschaft auch dasselbige nach eigenem Belieben keines Weges züchtigen; und wann im Gegentheil die Maß der Zucht überschritten würde / daß Gesinde Cautioem de non offendendo, das ist / genugsame Versicherung / inskünftige besser tractiret zu werden / von derselben nächst Anrufung der Obrigkeitlichen Hülffe / begehren könne: Vid. Mev. p. 4. Dec. 19. weswegen der Textus Legis un. C. de Emendat. servor. disfalls nicht applicabile ist. Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 12. Es wäre dann / daß jemanden zugleich die Aufferziehung und Unterweisung in einer gewissen Kunst oder Handwerck anvertrauet worden / dann solchensfalls könnte man einem Meister / der zum Beispiel einen Lehr-Jungen auf dergleichen Art aufgenommen / die Hände nicht allerdings binden / wosern nur derselbige die Maß nicht gar überschreitet. vid. l. 5. §. 1. junct. l. 6. ff. ad L. Aquil. dann wo beyderseits die Herrschaft gegen ihr Gesind und Untergebene sich gar hart erzeigt / hiernächst auch kein anders Mittel vorhanden (conf. hic cap. seq. §. 7.) wäre demselben nicht zu verüben / wann es sich bey Zeiten auf gebührliche Art davon machte / und solchergestalt auch vor der Zeit aus dem Dienst trette. arg. §. 1. de his, qui sunt sui vel al. jur. Add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 2. in f. Und dieses verstehen wir nicht allein von Privat-Herrschaften und ihrem Gesinde / sondern auch so gar von der Obrigkeit und ihren Unterthanen / in Erwegung auch derselben nicht zukommet / wider diejenige / so ihr von Gott zu schützen anvertrauet worden / ohne Ursach zu wüthen; Ita Molin. in Conluet. Paris. tit. 1. §. 30. n. 166. Mynl. Cent. 1. O. 8. & Cent. 5. O. 8. Gail. 1. O. 17. n. 2. Paurmeist. Lib. 1. de Jurisdic. cap. ult. n. 14. verl. subditi. & Match. Stephani de Jurisdic. Lib. 1. c. 39. n. 8. dann wo dieses geschehe / könnte endlich einer solchen Obrigkeit ihre Jurisdiction, deren sie sich auf solche Weise mißbrauchet / genommen werden. V. Mynl. 3. O. 99. n. 3. Zach. Victor. de Exempt. Imp. concl. 14. Und dieses allerdings nicht unbillig / immassen das Wohlfeyn des gemeinen Wesens selbst / von dem Wohlfeyn der Bürger und Unterthanen abhaget / und also demselben viel daran gelegen / daß die Bürger nicht unterdrucket werden / per §. 1. J. de his, qui sunt sui vel al. jur. hiernächst auch gewißlich ist / daß die Unterthanen nicht des Regenten wegen da sind / sondern vielmehr der Fürst oder Obrigkeit ihrenthalben verordnet ist. Cic. lib. 1. off. dahero dann alle Regenten dasjenige / was an dem Rath-Haus zu Paris angeschrieben stehet / wohl erwegen sollen: Le Seigneur, qui abuse de la justice, en doit être privé; Abutens Imperio, eo privator; Wer sich seiner Herrschaft oder Regiments mißbrauchet / dem soll dasselbige genommen werden. Vid. Papon. Lib. 13. arrest. tit. 2. arrest. 5. & lib. 23. tit. 5. arr. 1. & 2.

§. 14.
 So wenig heut zu Tag obberührter Massen der Herrschaft erlaubt ist / ihr Gesind mit Schlägen zu tractiren / v. Hermann, Stamm, de servic. person, lib. 2. c. 4. n. 10. so wenig kommt es ihr zu / dasselbige an seinen Ehren mit Schimpff- und Schmah- Worten anzutasten; dann gleichwie im vorigen Fall dem Gesind zulängliche Rechts-Mittel verstattet sind: Also kan es auch in diesem

Fall wider die Herrschaft unterweilen Injurien-Klag erheben / und solche angethane Schmach Gerichtlich antworten / vornemlich / wann ihr ein Verbrechen vorgeworffen worden; Vid. Mev, ad Jus Lubec, p. 3. tit. 8. art. 10. n. 16. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 12. in l. Und so viel von den Pflichten der Herrschaften und Haus-Vätter / gegen ihr Gesind.

Das XII. Capitel.

Von denen Pflichten des Gesindes und der Tag-Löhner / die sie der Herrschaft schuldig sind.

Inhalt.

§. 1. Gesinde und Tag-Löhner haben einerley gemeine Pflichten zu üben. §. 2. Sollen Gott fürchten. §. 3. In solcher Furcht die Herrschaften lieben. §. 4. In der Liebe sie ehren. §. 5. Ihnen gehorsam seyn. §. 6. Treu und Fleiß beweisen. §. 7. In unwillkürliche unbillige Herrschaft sich in Gedult schicken. §. 8. Vernehmung an dieselbe zu Übung dieser Pflichten.

§. 1.

In gedachte Anfangs die Pflichten des Gesindes und der Tag-Löhner zu theilen / und unter zwey Rubricen in zweyen besonderen Capiteln abzuhandeln: Nachdem mir die Materie dieses Buchs / als gar reich / wider mein Vermuthen unter der Hand wuchse / und ich dabey in der Abhandlung fand / daß das Gesinde und die Tage-Löhner insgesamt / nicht anders als gedungte Arbeiter / und in keinem andern Unterscheide zu betrachten seyen / als daß jenes auf eine bestimmte Zeit / und mehrertheils ein ganzes Jahr / diese aber nur auf gewisse Tage gedungt würden: So wollen wir beeder Pflichten in diesem Capitel insgesamt zugleich vorstellen. Weil wir aber in diesem ersten Theil von der Haus-haltung insgesamt handeln / so stellen wir denen Ehehalten nur solche gemeine Pflichten vor / dazu sie sich insgesamt / sie mögen nach Anzeig des andern §. vorhergehenden Capitels andern vorgefetzt / oder denen untergeben seyn / verhofft achten sollen. Was aber ihre besondere Pflichten betrifft / so wollen wir jene / nemlich die Schaffer / Haus-Voigte / Meyer / Meyerinnen und ander Ober-Gesinde / weil sie seltener in einer bürgerlichen Privat-mehrentheils aber in einer Adelichen und Herren-Standes Haus- und Hofhaltung zu finden / in das erste Buch des andern Theils; diese aber in die andere Abhandlung dieses ersten Theils verwiesen haben; da ihnen / was sie bey dem Acker-Bau / der Vieh-Zucht und dergleichen insonderheit in acht zunehmen schuldig sind / gezeigt werden soll.

§. 2. Die Haupt-Pflicht / oder eigentlicher der Grund / worauf aller Dienst / den Dienst-Votten ihrer Herrschaft schuldig sind / ruhet / ist die wahre Gottes-furcht. Diese ist ihnen so nöthig / daß sie gewiß versichert seyn mögen / daß sie ihrer Herrschaft ohne dieselbe niemals recht und beständig treu dienen können: weil sie die Faulheit und der Eigennus / der ihnen / wie allen Menschen leider gar zu natürlich ist / oft zur Untreu und Nachlässigkeit bringen wird / wo sie sich die Gegenwart des allsehenden Gottes / als ihres Obersten Haus-HERIN / der sie zugleich in ihrem Dienst zu seinem Dienst beruffen hat / nicht überall vor Augen stellen: weil auch an der Gottes-furcht des Gesindes ein groß Theil des Seegens in der Haushaltung hängt / so bringet ein ruchlos Gesinde seine

Herrschaft unverantwortlicher Weise umb den Seegen / den Gott um eines frommen Gesindes willen desto reichlicher über ein ganzes Haus ausgeußt / wovon das Exempel des frommen Josephs / umb dessen Willen Gott seines Herrn des Potiphars Haus segnete / und zu allem / was er that / Glück gab / bey allem Gesind merckwürdig seyn solte / Gen. 39. 3. Ferner soll die Gottesfurcht so viel bey ihnen gelten und vermögen / daß sie sich von ihren Herrschaften zu allem Guten willig leiten lassen / und sich nicht darüber beschwehren / wann sie von denenselben zum Gebet / zur Kirchen / zum Catechismo und Kinder-Lehr angehalten / und daraus unterrichtet werden; viel weniger sich ihnen halsstarrig widersetzen / oder ihren Dienst deswegen gar meiden; da sie über solche Sorgfalt sich vielmehr freuen / und dieselbe mit ihrem treuen Dienst an ihnen erkennen solten. Wiederum soll sie die Gottesfurcht von allen denen Sünden und Lastern abhalten / die bey gottlosen Gesinde im Schwange gehen / als da sind leichtfertige Gemeinschaft / heimliche Zusammenkunfft / ten hinter Hecken und Stauden / in Wirths-Häusern / auf Kirchweyhen und andern verdächtigen Tänzgen / und Nacht-Gespräche unter Knechten und Mägden / welche gemeinlich in Hurerey ausschlagen / Dieberey / Fluchen / Schwören / Hader / Zanck / grobe unflätige Sotten und Vossen / Faulheit / Wäscheren / Lügen / und womit sonst gesündigt / und sonderlich die Jugend im Hause geärgert werden kan.

§. 3. Aus der Gottesfurcht fließt die Liebe sammt allen andern übrigen Pflichten / die wiederum aus der Liebe fließen / und alle ihren Namen von der Liebe haben müssen. Also muß ihre Ehre / Gehorsam / ihre Treu und Fleiß / so sie in ihrem Dienst rechtschaffen leisten wollen / eine ungezrungene liebevolle Ehre / liebevoller Gehorsam und so fort / heißen. Hieraus wird zu gleich offenbahr / daß sie ihren Herrschaften nicht allein als andere ihre Nächsten insgesamt / die entweder geringer als sie selbst / oder ihnen doch gleich sind / sondern mit geziemendem Respekt lieben sollen / wie sie dann auch Haus-Vätter und Haus-Mütter heißen.

§. 4. Aus der Liebe fließet die Ehre gegen die Herrschaften. Das Gesinde hat nicht Macht mit seinen Herrschaften also umzugehen / ob wären sie bloß unter einander gleich / sondern soll Respekt gegen sie tragen. Der Grund beruhet auf dem Göttlichen Bilde / der Herrschafft und Macht / so Gott den Herrschafften mitgetheilet hat / welches alle Dienst-Votten in ihrer Seelen hoch halten / und ihrem Gemütthe diese Betrachtung wohl eindrucken sollen / daß Gott daher in denen Herrschafften selbst geehret seyn wolle: So / daß alle Ehr oder Verachtung / die ein Gesind seiner Herrschaft anthut / Gott selbst nicht anders / als wann sie ihm geschehen wäre / aufnimmt. Aus solchem Grunde folget weiter / daß nicht



nicht nur dasjenige Gefinde / so bey Adelichen vornehm-
men und reichen Herrschafften dienet / solche seine Herr-
schafften deswegen ehren müsse / weils ihr Stand ohne
dem so mitbringet: sondern das auch Knechte oder Mägde/
die bey geringen und schlechten / auch wohl gar bösen Leu-
ten dienen / auch ihre Handwercks-Meister / Bauern und
Tage-Löhner / bey denen sie dienen / eben so wohl / als
eines grossen Herrn Diener seinen Herrn / ehren sol-
len: Denn obwohl ihre Person an sich der Ehre nicht wür-
dig wäre / so ist doch die Herrschafft und der Göttliche
Charakter in der Person werth / so ihnen Gott über ihre
Gefinde verliehen. Ist eine Sache / die von dem Gefinde/
so bey einer Herrschafft / die ihm entweder gleich / oder et-
wan geringer ist / dienet / wohl zu merken ist. Doch soll
dieses Standes Gebühr gemäß verstanden werden;
dann so ein Knecht seinem Bauern mit der Ehr-Bezeu-
gung und Reverenz begegnen würde / womit er seinem
Fürsten oder Edelman begegnet / würde es vielmehr heis-
sen / daß er seiner gespottet / als ihn geehret hätte. Es
soll aber diese Ehre in einer Hochachtung bestehen / so
die Dienst-Botten in ihrem Gemüthe gegen die Herr-
schafft tragen / aus welcher nachmals eine Ehrerbietung
in Worten und Geberden sich äusseren soll / auch sich von
selbsten freywillig äussert: also / daß sie ihre Herrschafften
weder in ihrer Gegenwart beschimpffen / noch abwesend
bey andern an ihrer Ehre verletzen / verkleinern / sie austrä-
gen / hinterrucks übel von ihnen reden / oder es auch / da
sie es wehren könnten / geschehen lassen / daß es andere thun.

§. 5. Aus der Liebe und Ehre kommt der Gehor-
sam / welchen sie daher nicht aus blossem Zwang / son-
dern aus einer Willigkeit mit gutem Willen leisten/
doch dabey wissen müssen / weil sie Gott selbst in ihrer
Herrschafft gehorsam seyn sollen / daß der Gehorsam sich
weiter nicht als auf die Dinge / die dem Gehorsam / den sie

Gott schuldig sind / zum wenigsten nicht entgegen sind/
erstrecken solle. Wo nun Herrschafften ihre Dienst-Bot-
ten zu falscher Religion / zu Diebstahl / Unzucht / Betrug
und andern Lastern verführen wolten / da soll ihnen Got-
tes Gnade weit lieber als ihrer Herrschafft Gunst
seyn / als welche sie in solchem unbefugten Gehorsam zu
Abgöttern machen würden. Ausser diesem Falle sollen sie
ohne Widerrede / Murren und Widerbellen fertig und
willig seyn alles zu thun / was ihnen anvertrauet / und
wie es ihnen befohlen wird / nicht aber erst lange dilturi-
ren / ob sie es auch thun solten / oder aber auch es nach ih-
rem Kopf anders thun / als es ihnen befohlen worden.
Wo sie aber gleichwohl meineten / daß eine Sache zu der
Herrschafft Nutzen besser angestellt werden könnte / so mö-
gen sie zwar ihre Vorschläge bescheidenlich thun / und
die Ursachen ihrer Meinung wohl vorstellen / doch aber/
wo die Herrschafft bey ihrer Meinung und Befehl gleich-
wohl bliebe / so ligt ihnen der einfältige Gehorsam bloß
hin ob / daß sie schweigen / und nicht sie / sondern die Herr-
schafft das letzte Wort behalte.

§. 6. Die Furcht gegen Gott / und die Liebe zur Herr-
schafft zusammen / soll ferner Treu und Fleiß bey dem
Gefinde wirken / welcher sich über die ganze Haushaltung
und die geringste Dinge darinn erstrecken soll. Solcher
Pflicht nach sind Dienst-Botten schuldig / daß sie nicht al-
lein / was die Herrschafft befehlet / willig und treu verrich-
ten / sondern auch wo sie selbst ein und anders sehen / wor-
innen sie der Herrschafft einen angenehmen Gefallen erwei-
sen / und ihren Schaden verhindern können / so soll sie ih-
re Treu dazu treulich verbinden. Hiernächst sollen sie auch
mit der Hand treu seyn / und nichts weder auf grobe oder
subtile Weise / es sey Geld oder Geldes-werth entwen-
den / oder im Kauffen oder Verkauffen Betrug brauchen/
oder etwas / so gering es auch seyn sollte / zuruck halten / son-
dern

dem gewiß glauben / daß der Zeller / den sie ihrer Herrschafft zurück halten / oder entwenden / ein schwächerer Diebstahl seye / als wo sie einem Fremdden doppelt und mehrmal so viel stehlen: so gar / daß / wo sie auch von ihrer Herrschafft Gütern ohne deren Wissen und Willen Almosen geben werden / solches eher eine Sünde als ein gutes Werk seyn würde. Dieses verstehet sich eben wohl und namentlich von Victualien / oder Speise und Tranc / und andern Dingen / davon sie das Verbot der Herrschafft wissen / daß sie weder selbst davon naschen / noch ihren Freunden oder andern davon heimlicher Weise zustossen dürffen; wie man aus der Erfahrung weiß / daß manche Dienst-Botten oft Abträger haben / die des Morgens früh / ehe Herren und Frauen dazu kommen / oder wann sie nicht zu Hause sind / sie besuchen und abholen / was sie des vorigen Tages an Speise und Tranc übergelassen haben: oder sie geben ihnen Bier / Brod / Fleisch / Schmalz / einen Hafen voll Milch und dergleichen / und belügen darüber das Vieh / daß es so wenig Milch gegeben / verzaubert / oder aus anderen Ursachen versiegen sey. Hingegen sollen sie mit demjenigen / was ihrer Herrschafft ist / sparsam / treu und sorgfältig umgehen / nicht liederlich verderben / verwahrlosen oder zu Schanden gehen lassen / was sie durch ihre Sorgfalt hätten erhalten können / welches alles vor Gott ein schwerer Diebstahl ist / den sie wieder zu erstatten angehalten werden können / wo es ihnen die Herrschafft nicht selbst aus einer Gürtigkeit schencket und nachlässet. Nicht weniger erfordert diese Pflicht denjenigen Fleiß / Sorgfalt und Wachsamkeit / nach deren sie also arbeiten sollen / daß sie ihre Kost und Lohn redlich verdienen / und mit gutem Gewissen ohne Sünde einnehmen können. Sie sollen alles und jedes in guter Ordnung behutsam verrichten / zum Exempel: Feuer-Zeug und Tunder fertig halten / auf die Thüren des Nachts / und unter der Mahlzeit fleißig acht geben / und dieselbe zu rechter Zeit zusperren: mit Feuer und Licht behutsam umgehen / und dasselbe des Nachts wohl verwahren / sonderlich aber in den Ställen und anderer Orten / wo dißfalls Aufsicht vonnöthen / das Licht an kein gefährliches Ort setzen oder legen / weil es leicht geschehen kan / und die betrübte Erfahrung / es oft geschehen zu seyn / wahr gemacht / daß das faule / unachtsame / trunckene und müde Gesinde das Licht an dergleichen Orte gestellet / und darüber eingeschlaffen / daß ein Feuer angegangen / worüber dem Haus-Vatter zusamt seinen Nachbarn Haab und Gut in die Aschen gefallen: Deswegen auch insonderheit die Knechte des Tack-Schmachers in den Ställen / Stadeln und andern dergleichen Orten / wo aus einem Funcken ein groß Feuer werden kan / durchaus müßig gehen sollen: Sie sollen sich sauber und rein halten / insonderheit die Mägde / wann sie mit der Speise / Milch / Butter / Käse und dergleichen umgehen / damit das säuische Wesen der Herrschafft / Kindern und übrigen Gesinde keinen Grauen und Eckel erwecke. Die Kindes-Wärterinnen sollen mit den Kindern sorgfältig umgehen / sie nicht stossen / schlagen / werffen / von Fischen / Bäncken und Stiegen zu Krüppeln fallen lassen / ihnen auch keine höhnische Spitz-Namen geben / oder sie mit Fluchen und unnützen Reden ärgern / sondern sie also bescheidenlich unterweisen und straffen / daß in allem Liebe und keine Feindschafft gegen sie gespüret werde. Die Tage-Löhner insonderheit sollen sich bey ihrer Arbeit keines Betrugs und Hinterlist gebrauchen: das Geschirz und den Werk-Zeug / so ihnen von der Herrschafft zur Arbeit geliefert und eingehändiget wird / nicht muthwillig verbrechen / verderben / oder sonst nachlässig verwahrlosen: sich bey rechter Zeit zur Arbeit

einfinden / auch was sie an einem Tage thun könt / daraus nicht zwey machen / und insgesamt sich solchergestalt verhalten / wie sie sichs mit gutem Gewissen vor Gott und ihrer Herrschafft zu verantworten getrauen. Insgesamt aber soll alles Gesinde verschwiegen seyn / was im Hause geschieht nicht gefährlich ausplaudern / und kein Gewäsk-Werck und Hader unter der Nachbarschafft anstellen / weil solches ebenfalls wider ihre Treu streitet / und manchen Jammer anrichten kan. Endlich sollen sie von dieser Pflicht besonders mercken / daß sie solche ihre Treu und Fleiß nicht allein mit Dienst vor Augen / wann die Herrschafft zu gegen ist / und darauf acht gibt / sondern auch bey ihrem Abwesen nach allem Vermögen abstatten sollen; die Herrschafft sehe oder sehe es nicht / und überall gedencken / daß GOTT der oberste Herr und Haus-Vatter sie sehe / und als ein Väter aller Untreu auf sie mercke.

§. 7. Wo aber Dienst-Botten an wunderliche seltsame und dabey unbillige Herrschaffen gerathen wären / denen sie nicht allein nichts rechts machen könten / sondern noch wohl gar mit Schelten / Schlägen und andern unrechtmäßigen Gewalt von ihnen tractiret würden / so sollen ihre erste Gedancken dabey nicht so fort seyn / wie sie / ehe die bedingte Zeit aus ist / aus dem Dienste lauffen / oder sich mit Gewalt des Gewalts erwehren / und wieder um Hand anlegen wolten: sondern so lange sie bey ihnen sind / ihnen nichts desto weniger treu und fleißig zu seyn / sich in Christlicher Gedult schuldig achten / dabey gedend; daß etwan dieses ein Stück ihres ihnen von Gott in diesem Leben zugemessenen Creuzes seyn mögte / damit sie derselbe zu ihrem Besten so lange üben-wolle / bis sie anderwärts hinkommen / und solcher massen davon frey werden mögten: angesehen / daß es manchem Gesinde vor sein ganzes Leben genußt / wanns unter einer harten unbilligen Herrschafft seinen eigenen Sinn und Willen rechtschaffen zu brechen gelernt hat. Doch wolten wir hiemit einem frommen dißfalls geplagten Gesinde nicht verbieten / daß es auf eine ziemliche Art von seiner seltsamen und unbilligen Herrschafft los zu kommen nicht trachten sollte / sondern ihm solches nach der Apostolischen Regel 1. Cor. 7 / 21. so es gar zu grob und unerträglich werden wolte / vielmehr rathen / dabey wir aber gleichwohl diese Erinnerung an alle Dienst-Botten insgemein thun: weil Christliche Dienst-Botten einer Herrschafft / die von Natur oder aus einer bösen angenommenen Gewohnheit unbillig und hart gegen sie ist / besagter massen mit Gedult zu begeben schuldig sind; daß sie denn vielmehr dergleichen Herrschaffen in Gedult zu ertragen / sich verpflichtet erkennen sollen / welche an sich gütig sind / aber doch zuweilen / weil sie auch Menschen sind / durch den Gewalt ihrer Affecten überwunden / sich zu Zorn und Härte dann und wann über-eilen lassen; sich dabey vernünftiglich selbst zu Gemüthe führend; daß ihre Herrschaffen oft etwas im Kopfe haben könten / wovon sie nichts wüßten; welches derselben Affecten nicht allein gegen sie / sondern auch gegen andere / die noch weniger als sie von ihnen zu leiden schuldig wären / wider ihren Willen rege machen / und in einige Unmaß bringen könne; so ihnen deswegen viel lieber nach der Liebe aufs gelindeste gedeutet werden müste / als daß durch Widerreden und Murren Öl in dieses Feuer zu noch größerer Entzündung gegossen werden sollte.

§. 8. Wie wir aber die Pflichten der Herrschaffen mit einer Erinnerung an dieselbe im vorhergehenden Capitel beschloffen / also wollen wir auch diese Pflichten / mit der getreuen Vermahnung an Christliche Dienst-Botten geschlossen haben: daß sie denenselben so viel getreuer und angelegentlicher nachleben sollen / so viel

Gnadenreichere Vergeltung sie von Gott ihrem obersten Haus-Herrn wünschen / und vor desselben allem treulosen Gesinde gedroheter Rache und Straffe / billig erschrecken mögen. Sie sollen sich erinnern / daß sie gleichwohl heut zu Tage in einem weit glückseligeren Stande dienen / als vor diesem / da das Gesinde unter der Leibs-Eigenschaft stande / und nie von seiner Herrschaft los kommen konnte / wo es nicht aus deren sonderbaren Gütigkeit los gelassen wurde; von dessen betrübten Elende / weil oben im 6. §. des vorhergehenden Capitels davon gehandelt worden / wir hier nichts weiters reden. Nachdem aber Dienst-Bothen jetzt freye Leute sind / die aufs wenigste auf gewisse Ziele und Zeiten aus dem Dienst gehen können / und deren Zustand auch im übrigen mit jenen keine Vergleichung zulasset; so solle sie solche göttliche Gutthat so viel freudiger / und zu ihrem Dienste getreuer machen. Wobey auch insonderheit diese Betrachtung ihnen noch einen kräftigern Trieb geben soll / daß ihr Zustand nicht allein an sich selbst Gott gefällig / sondern auch in gewisser Masse glückseliger oder doch sicherer als der Herrschaft selbst ist / anerwogen: daß ihre Herrschaft vor ihr Haus sorgen / und dem Gesinde seinen Lohn und Kost verschaffen / und neben solcher Sorgen-Last ihre schwere Rechenschaft und Verantwortung vor Gott hat: da hingegen das Gesinde / wann es seine Arbeit seinem Beruff gemäß getreu verrichtet / sich ohne weitere Sorge und Verantwortung ruhig schlaffen leget / und nach Anzeig des ersten Capitels dieses Buchs / über diß noch vor alle seine / auch die verächtlichste Arbeiten / die es im Stalle und in der Kuchen in seinem Beruff nach Gottes Befehl getreues Hertzens verrichtet / von demselben eine weit reichere Vergeltung / als ihm einige weltliche Herrschaft zu geben vermögte / zu genießen hoffet.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XII. §. 1.

Was unter dem Gesind und Tag-Löhnern in so weit kein wesentlicher Unterschied seye / hat der Author hier recht und wohl angemerckt / und stimmt sonderlich mit demselben überein das Fürstliche Württembergische Land-Recht. p. 1. tit. 75. §. wann der Schuldner. Add. Befold. in Thes. pr. voc. Tag- und Lied-Löhner.

§. 4.

Die Ehrerbietigkeit / welche das Gesind seiner Herrschaft schuldig / erstreckt sich unter andern / dem gemeinen Rechten nach / so weit / daß dasselbige nicht leicht solche Herrschaft peinlich anklagen / V. Bartol. in l. pen. C. qui accus. non poss. oder auch in bürgerlichen Sachen eine tameuse Klage / dadurch der ehrliche Name verletzet wird / wider dieselbe erheben / oder endlich etwas solches / was der schuldigen Ehrerbietigkeit auf einige Weis zuwider seyn mag / thun oder vornehmen kan. Vid. Hippol. Bonacoss. de famul. qv. 40. woraus demnach fernerweitig dieses zu folgern / daß diejenige Beschimpfung / welche von dem Gesind der Herrschaft geschieht / deswegen vor viel grösser auszurechnen / als wann ihr selbige von frembden Leuten angethan worden / weil dadurch die Reverenz und Ehr / welche das Gesind der Herrschaft vor Frembden zu erweisen schuldig ist / aufs ärgste verletzet wird / allermaßen auch sonst eine Beschimpfung nach Beschaffenheit der Person vor grösser oder geringer gehalten / und solchenmach unterweilen die Straff entweder vermehret / oder vermindert wird / als zu sehen ex §. 9. Inst. de injur.

l. 15. §. 28. l. 17. §. 3. ff. eod. add. Menoch. Lib. 2. de arbit. jud. quest. cent. 3. cas. 263. n. 5. 15. & 17. Lud. Gilhauf. in Comment. de injur. & fam. §. 2. n. 10. & seqq. Harppr. ad §. 9. J. de injur. n. 8. & Berlich. p. 5. concl. 65. n. 4.

§. 5. Doch darbey wissen müssen.

Weil kein Mensch dasjenige zu thun verbunden ist / was wider die Natur oder die guten Sitten lauffet / per l. 185. ff. de R. J. allermaßen dasselbige vor ohnmöglich zu halten / per l. 15. ff. de Condit. Instit. Als ist auch das Gesinde nicht gehalten / den Befehl seiner Herrschaft in so weit zu respectiren / daß es sich dadurch zu was solches / was wider die guten Sitten / und sein Gewissen beschwehren kan / verleiten lassen solle; massen Gott dem Herrn mehr als den Menschen zu gehorchen ist. v. l. 8. ff. de Condit. instit. Add. Bonacoss. de famul. in procem.

Ad eund. §. Sie aber gleichwohl meinten ic.

Beim diesen Worten ist diese Frage zu erörtern: Ob ein Knecht oder Dienst-Both / welchem etwas zu verrichten von seinem Herrn anbefohlen worden / diesen Befehl / im Fall er solches seinem Herrn nutzlich zu seyn erachtet / überschreiten könne? Wiewohl nun dieser Rechts-Satz richtig ist / daß man den Befehl / mit welchem man beladen worden / nicht überschreiten solle / wie zu sehen ex l. 5. pr. ff. mand. junct. §. 8. Inst. eod. allermaßen derjenige / welcher den Befehl überschreitet / vielmehr etwas anders / als dasjenige / was ihm anbefohlen worden / zu thun scheint / d. l. 5. pr. so gar / daß etliche darvor halten / ob könnte nicht einmal zum Nutzen der Herrschaft der Befehl überschritten werden / welches mit dem Beyspiel zu erweisen / so bey dem A. Gellio zu finden. Lib. 1. N. A. c. 13. Add. H. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. c. 16. n. 21. So ist doch die widerige Meinung denen Rechten und der Billigkeit in alle Wege viel conformer / wie zu sehen ex l. 3. pr. ff. mandat. immassen es einem jeden / eines andern Sache zu verbessern / erlaubt / hiernächst auch nicht zu muthmassen ist / daß wider den Befehl der Herrschaft dißfalls sollte gehandelt seyn / wann der gegebene Befehl auf eine andere Weis / jedoch zu des Herrn Nutzen / ausgerichtet wird; gestalten man nicht so wohl auf die Wort / als vielmehr auf die Meinung und Intention der Herrschaft hier zu sehen hat. V. Bachov. ad Treul. D. 27. th. 6. lit. f. & Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 7. tit. 15. n. 25. arg. §. 8. in f. Inst. mandat. fac. l. 133. ff. de R. J. Gleichwie aber der Ausgang einer jeden Handlung nicht allzeit glücklich ist; Also thut ein solcher Knecht oder Dienst-Both am besten / wann er der ihm vorgeschriebenen Art in allen Stücken sich gemäß bezeuget / allermaßen er solchenfalls keine Verantwortung auf sich ladet / v. l. 46. ff. mandat. da er sonst im Gegentheil / wann er solche Vorschrift überschreitet / dasselbige vor sich zu verantworten hat / und so er zum Beyspiel / eine grössere Summ / als ihm anbefohlen worden / ausgegeben / sothane Uebermaß / wann er sie selber vorgeschossen / entweder nicht mehr fordern kan; oder / so er selbige von denen herrschaftlichen Geldern ausgezahlt / von dem Seinigen ersetzen muß / d. §. 8. J. mand. junct. l. 33. ff. eod. Ein andere Beschaffenheit hätte es / wann dem Dienst-Bothen kein gemessener Befehl gegeben / sondern die Verrichtung desselben Geschicklichkeit anvertrauet worden wäre / gestalten er in solchem Fall entschuldiget ist / wann er dasjenige / was sein Gewissen mit sich bringet / nach aller Möglichkeit verrichtet hat / v. l. 35. & l. 46. ff. mandat.

§. 6.
Diegleich vorzeiten das Gesind / wann es seiner Herrschafft etwas dieblichen entwendet / deswegen nicht hat tadgen beklaget werden / wie zu lesen in l. 89. ff. de furt. von welcher Verordnung Ursach zu sehen die DD. ad §. 12. J. de obl. ex delict. So hat es jedoch heut zu Tag / in Erwägung unser Gesind frey ist / ganz eine andere Bewand nus / Vid. Harppr. ad §. 12. J. de obl. ex delict. n. 10. Und kan demnach solchem zufolge wohl gesagt werden / daß der von dem Gesinde begangene Diebstahl viel grösser und straffbarer seye / als wann derselbe von frembden Leuthen geschehen wäre / gestalten von demselben nicht allein unsere Sachen dieblichen entwendet / sondern auch noch über das die gegebene Treu gebrochen wird; zudem kan keine verderblichere Seuche seyn als ein solches Gesinde / dessen Treue wir erwählet / und dessen Händen wir alles anvertrauet haben / v. can. 1. dist. 93. welche demnach uns nach Belieben betriegen und hintergehen können: So wird man auch solche Haus-Dieb nicht leicht vermeiden können / wann sie nicht eine härtere Straff von diesem Verbrechen abschrecket. Also schliessen insgemein die Rechts-Lehrer arg. §. 9. ibique Welenb. n. 5. J. de publ. jud. l. 28. §. 8. ff. de pœn. l. 33. ff. de furt. l. 7. C. eod. &c. Add. Dan. Moller ad Constit. Sax. p. 4. c. 38. n. 3. Virgil. Pingiz. quarst. Sax. 47. n. 12. Anton. Fab. in Cod. Sabaud. lib. 9. tit. de pœn. defin. 2. Coler. dec. 207.

Harppr. ad §. 12. n. 10. l. de obl. ex del. & Jul. Clarus. in lib. 5. sentent. §. furtum. n. 22. &c. welches auch von denen Beambten zu verstehen / welche ihrer Obrigkeit und Herrschafft / in dem Amte / darein sie von derselben gesetzt sind / Geld abtragen / per ea, quæ docet. Harppr. ad d. §. n. 15. obgleich einige DD. insonderheit aber Welenb. ad tit. 7. de furt. n. 11. Panormit. & Felio. ad cap. 3. X. de sent. excommun. Item Bernhard. Zieriz. ad art. 170. Ord. Crim. darvor halten / daß die Administration oder Verwaltung das Verbrechen mindere. Von der Nachlässigkeit und Verwahrlosung des Gesindes ist oben gehandelt worden / in addit. ad §. 12. cap. præced. vers. zum dritten sollen Herrschafften zc.

§. 7.
Wie sich das Gesind gegen ihre harte und unbillige Herrschafft verhalten solle; Item / ob es auch / wann kein ander Mittel vorhanden ist / aus dem Dienst treten könne / davon besiehe Addit. ad §. 13. cap. præced.

§. 8.
Von der Leib-Eigenschaft / und dessen an etlichen Orten amoch heut zu Tag überbüebenen Schatten; besiehe cap. præced. §. 6. ibique annotat. Item, wie weit heut zu Tag das Gesind seiner Herrschafft verbunden; siehe §. 12. ejusd. capit. &c.

Das XIII. Capitel.

Von denen Pflichten gegen die Verstorbene.

Inhalt.

§. 1. Die Ursachen / warum von diesen Pflichten zu handeln. §. 2. Auch denen Todten ihre Pflichten gebühren. §. 3. Die Pflichten selbst sind 1.) die Trauer / die ihre Ursachen hat. §. 4. Dort doch gleichwohl aus wichtigen Gründen zu mäßigen ist. §. 5. 2.) Die ehrliche und zu bequemer Zeit ohne eitelen Pracht mit erbaulichen und tröstlichen Ceremonien anzustellende Begräbnus.

§. 1.

Die Wechsel-Gebühren / die wir bisher an Ehe-Leuthen / Eltern und Kindern / Herrschafften und Gesinde betrachtet haben / gehen sie allein / und so lange an / als sie unter einander und beyammen leben. Nachdeme aber keine Haushaltung zu finden / darinnen sie nicht zu Zeiten Todes-Fälle / an dem Haus-Vatter / der Haus-Mutter / an Kindern und Gesinde finden solten; So will auch sonderlich nöthig seyn / daß der Haus-Vatter sambt seinen Haus-Genossen wisse und verstehe / wie man sich in solchen betrübten Fällen gegen seine Todte Christlich verhalten / und auch denselben so wohl als denen Lebendigen ihre letzte Schuldigkeit abstatten solle. Weil nun / meines Wissens / hievon in keiner Haushaltung / so viel deren auch beschrieben sind / nichts eigentliches zu finden ist / solche betrübte Fälle aber gleichwohl eine Haushaltung oft in einen solchen verwirren Stand setzen / daß man sich dabei Anfangs / weil die Wunde noch neu / und die Gewalt der Traurigkeit am mächtigsten ist / kaum recht begreifen / und wie man sich darein Christlich schicken solle / bestimmen kan; so haben wir eine besondere Betrachtung hievon in diesem Capitel anzustellen diensam und nöthig befunden.

§. 2. Daß aber die Lebende denen Verstorbene gewisse Pflichten schuldig seyen / solches kan nicht allein die von allen Christen in einer Göttlichen Gewisheit aus dem unbetrieglichen Worte der Wahrheit erkannte und ge-

glaubte Unsterblichkeit der Seelen / sondern auch zugleich die künfftige Auferstehung der Leiber zu aller Genüge beweisen. Dann weil ardenen verstorbenen Freunden nicht alles / wie an einem unvernünftigen Vieh stirbet / und todt bleibet / sondern neben dem Leibe / welcher nach ausgestandener Verwesung / in seiner Auferstehung wiederum hervorkommen wird / ihre Seele übrig bleibt / das Gebot aber der Liebe / den Nächsten zu lieben / befiehlt / so lange etwas an ihm ist / das geliebet werden kan / so folget hieraus / daß sie sich auch in solcher Zeit gegen die Todte / in allem / worinnen sie geliebet werden können / zeigen solle: also / daß man die Seele des Verstorbenen und deren Gedächtnus gern in Ehren halte / und umb deren willen auch dem Leibe / weil er im Leben ihre Wohnung und Werkzeug zu vielen guten Wercken war / und inskünfftige in einem viel vortreflicheren verklärten Stande wiederum werden wird / seine Gebühr anthue: wie man sich selbst wünschet / daß uns andere dieselbe erzeigen solten / wann nun auch die Reihe / daß wir den Weg alles Fleisches gehen müssen / an uns kommen wird.

§. 3. Die Pflichten selbst / welche der Haus-Vatter seinen verstorbenen Haus-Genossen / seinem Weibe / Kindern und in seiner Maß und Art dem Gesinde / und diese ihm nach dem Tode schuldig sind / ziehen wir in die Trauer und Begräbnus zusammen. Es ist dem Christenthum nicht gemäß / sondern eine Anzeigung eines steinernen / unnatürlichen / unchristlichen Hergens / verdiener auch daher schlechten Ruhm / wo man bey dem Tode der seimigen aus einem Scoischen Starr-Sinne / seine Unbeweglichkeit des Gemüthes auch in Trauer-Fällen zu zeigen / (so aber öfters eine bloße Pralerey seyn mag) nicht einige Bewegung seines Gemüthes und Mitleiden an sich merken läset / und also weder Wunden noch Schläge / welche Gott gleichwohl darumb / daß mans fühlen

Fühlen solle / schlägt / fühlen will; sintemal das Christenthum die natürliche Affecten in dem Menschen nicht tilget / sondern nur in eine rechte ordentliche Maße bringen soll: wie dann unser lieber Heyland das Trauren über die Todten niemals verbotten / selbst aber bey verschiedenen Todes-Fällen und insonderheit bey dem Tode seines Freundes Lazari sein bewegliches Mitleiden gezeiget Joh. 11. Es findet sich ja an verstorbenen Freunden unterschiedliches / das zur beweglichen Trauer Ursache genug geben kan. Da ist die natürliche Liebe / dann die man im Leben geliebet / die sind aus besagter Ursache / auch im Tode geliebet zu werden / werth. Der Tod selbst / der die liebe Unferige / denen wir lieber ein längeres Leben gegönnet hätten / betroffen / kan in seiner betrübten Gestalt und Angst / die er dem Verstorbenen gegeben / zugleich Betrübniß genug geben. Die wichtigste Ursache aber zur Trauer soll aus dieser Betrachtung billig fließen: daß Ehegatten / Eltern und Kinder durch den Tod solche Leuthe verlohren / die dem gemeinen Wesen / und ihnen selbst in der Welt nutz gewesen / oder noch werden zu können gute Hoffnung von sich gezeiget; worinn dann auch die rechte Ehren-Trauer / die denen Verstorbenen wiederfahren / auch selbst denen betrübten Ehegatten / Eltern und Kindern in ihrem Leid kräftige Linderung geben kan / deswegen bestehet / weil sie ihre Verstorbene nicht allein in der Ewigkeit selig / sondern auch ihr Gedächtnis hie im Seegen wissen: wie hingegen diejenige Todte / die in ihrem Leben in der Welt zu nichts taugten / und dannenhero auch in der Ewigkeit nicht anderst als verdammt geachtet werden können / eine doppelte Trauer verursachen: wovon die Exempel Davids und Samuels mercklich sind / da jener seinen Sohn Absolon / den er nicht anderst als verdammt achten konte / mit so wehmütigen Worten beklagt 2. Samuelis 18 / 33. dieser aber über den König Saul / der von Gott verworffen war / sein Lebenlang Leide trug. 1. Sam. 31 / 35. Wie lange aber die äußerliche Trauer / Bezeugungen in Kleidern / Vermeidung fröhlicher Gesellschaften / bey Hochzeiten und Gastereien und dergleichen wahren sollen / davon kan die innerliche Gemüths-Trauer / die nähere oder weitere Freund und Schwägerische / und allermeist die Landes-übliche Gewohnheit die bequemeste Maß geben: wobey wir aber gleichwohl denjenigen Gebrauch / da Leid-tragende in Zeit solcher Trauer sich auch so gar aller öffentlichen Kirchen- / Versammlungen enthalten / ohne daß solchane Versammlung der allgemeinen Christen-Pflicht entgegen / auch deswegen / weil sie hierdurch manchen Trost und Aufferbauung / den sie aus dem öffentlichen Gottes-Dienst hohlen könnten / verabsäumen / nicht anders als einen Mißbrauch halten / und einer Christlichen Haushaltung widerrathen können. Dahin wir auch die Todten-Wache / da des Verstorbenen benachbartes junge Volck an einigen Orten / so lange der Todte unbegraben ligt / des Nachts wacht / aber dabey allerley Possen und Uppigkeiten zu treiben pflegt / mit allem Recht zehlen / und deren Mißbrauch aus allen Christlichen Haushaltungen abzuschaffen / rathen.

4. Ob nun schon Haus-Väter sambt ihren Haus-Genossen ihrer Liebe und daraus entstehenden schmerzlichen Leid bey dem Tode ihrer lieben Verwandten ihren Plak lassen / und ihre Todten herzlich betrauren sollen / wie dann auch die allerbeweglichste / und in sich kräftigste Zusprüche im Anfang / ehe die erste Gewalt der Traurigkeit mit der Zeit allgemach in etwas verzehret und gebrochen worden / gemeinlich wenig ausrichten mögen / so soll doch gedachter massen die Trauer ihre gebührende Maße haben; wobey diese nachfolgende Christliche

Betrachtungen (daß wir die Heydnische krafftlose Vernunft-Kunst in solchen Fällen zu trösten / verschweigen) gewisse Hülffe geben können. Erstlich / sollen sie auf den Götlichen Willen und das höchste un widersprechliche Recht sehen / daß der Schöpffer über alle Seelen und Creaturen / sie aus unterschiedlichen Absichten / zu welcher Zeit es ihm beliebt / abzufordern hat / und demselben vielmehr danken / daß er ihnen das Seinige so lange gelassen / als sich darüber beschwehren / wann er nun dasjenige / so er ihnen nur geliebet / wieder fordert. Zu diesem undisputirlichen Götlichen Recht sollen sie zum andern dem weisen und gütigen Rath Gottes gegen die Ihrige setzen / und betrachten / daß er in Abforderung seiner lieben Kinder allemal diejenige Art und Zeit bestimme / welche er ihrer Seeligkeit am gemäsesten und heilsamsten zu seyn erkennet. So sie nur in den Todes-Fällen der Ihrigen / in die heilige / ihnen zwar harte Regierung Gottes einen Blick thun / und deren Ursachen erkennen solten / würden sie dieselbe mit aufgehobenen Händen viel eher verehren / als daß sie sich dinstfalls beschwehren solten / daß er zuweilen durch einen frühen Tod verhindert daß eine unschuldige Seele durch die Verführung des Satans und die größte Gewalt der Aergernisse in ein lasterhaftes Leben nicht mit fort gerissen / und umb ihre Seeligkeit gebracht worden. Diese Betrachtung soll insonderheit diejenige Eltern in ihrem schmerzhaften Leid aufrichten / die da erfahren müssen / daß ihnen ein zartes Blümlein aus ihrem Ehe-Garten und zugleich ein edles liebes Stück von ihrem Herzen abgerissen / und damit zugleich alle ihre treue Sorge / und nach äußersten Vermögen auf sie gewandte Kosten / zusambt der Hoffnung / die sie sich hinwiederum davor machten / auf einmal zu nichte wird; welches denen Eltern / die wenig Kinder / oder nur ein einziges liebes Kind hatten / so viel betrübter und schmerzlicher seyn muß. Zum dritten / sollen sie betrachten / daß ihren Verstorbenen / deren Seeligkeit sie versichert sind / so wohl sey / daß sie wann es ihnen schon frey stünde / in dieses Leben nicht mehr verlangen würden. Gleichwie sie sich auch darüber nicht beschwehren / daß sie die Ihrige in bevorstehender Kriegs-Gefahr und Pest an ein sicheres Ort schicken / und derselben darüber auf eine Zeit entrathen müssen; Also sollen sie viertens betrachten / daß sie von denen Ihrigen durch den Tod nicht auf ewig getrennet sind / sondern sie nur in die ewige Sicherheit / gleichsam voran geschicket / darinn sie / wann sie nun ihre Zeit auch selbst vollends erwartet / dieselbe wieder finden / und durch keinen Tod mehr von ihnen getrennet werden können. Auf welchen Absichten alle die guten Wünsche / daß Gott ihre Seele erlösen / und ihrem Leibe eine sanffte Ruhe verleihen wolle und dergleichen / die man denen Verstorbenen zu thun pfleget / beruhen / und dieser seligen Hoffnung öffentliche Bekantnis geben. Dieses Trostes aber hat sich allein diejenige Freundschaft / die ihre Verstorbene in der Seeligkeit weiß / anzunehmen. Vor diejenige Haushaltung aber / die die Ihrige nicht anderst als wegen ihres verharlich bis ans Ende geführten unbusfertigen Lebens verdammt / oder doch wenigstens im zweiffelhafften Stande ihrer Seeligkeit zu seyn achten kan / und dabey auch noch wohl vor der Welt eine Schand-Trauer führen muß / weiß ich keinen andern Rath / als daß solche betrübte Verwandten sich selbst wohl prüfen / ob sie an ihres verstorbenen Freundes betrübtem Tode auch selbst schuldig / und durch ihre Verwahrlosung und Ärgerliches Exempel dazu Ursach gegeben; oder aber ihre Seelen an ihm gerettet haben; da dann jene an ihm eine bewegliche Warnung nehmen / und auf eine ernstliche Besse-

Besserung ihres Lebens ohne Aufschub denken mögen; damit sie nicht von Göttlicher Gerechtigkeit einmal ergriffen / und durch einen unseligen Tod in gleiche Gefahr der Verdammnis hingerissen werden / darinn sie wiederum dem andern seinen Jammer noch mehr vermehren würden. Diese aber / die ihre Seelen disfalls gerettet haben / trauern zwar billig / daß sie ihr Fleisch und Blut in der Seeligkeit nicht finden / sondern einen Höllen-Brand unter dem Herzen getragen / und aufgezogen haben solten: sollen sich aber doch in dem Zeugnis / so ihnen ihr Gewissen disfalls gibt / so ferne stillen und fassen / daß sie sich gleichwohl wider Göttliche Gerechtigkeit nicht versündigen / und sich dabey zu Gemüth führen / daß die Liebe zu dieser Gerechtigkeit / im ewigen Leben / weil sie daselbst vollkommen seyn wird / alle dieses Trauren so verschlingen werde / daß die Seelige ihre verdammte Freunde nicht mehr kennen / oder sich über dieselbe betrüben werden / indem solch Trauren der vollkommenen Liebe Gottes und ihrer eigenen vollkommenen Freude nicht gemäß seyn könnte. Dabey wir aber solchen betrübten Verwandten diese Erinnerung anfügen: daß sie sich gleichwohl auch in dem Urtheil der Verdammnis bey Verstorbenen nicht überessen / sondern in der Liebe / so lange das Beste hoffen sollen / so lange die Liebe einiger Hoffnung Platz lästet.

§. 9. Die andere Pflicht gegen die Todte ist die Begräbnis: Denn weil der Leib Erde ist / und wieder zur Erden werden soll / so ist die ehrlche Begräbnis / wo man sie haben kan / ordentlicher Weise zur Verwesung am bequemsten. Wo aber lieben Eltern die betrübte Zeitung aus der Fremdde nach Hause kommt / daß ihr Kind unter barbarischen oder feindlichen Völkern einer ordentlichen ehrlchen Begräbnis entbehren / und im Wasser / oder ober der Erden habe verwesen müssen / so haben sie sich gleichwohl disfalls nicht zu sehr zu bekümmern / weil die Erde überall des Herrn ist / und dessen Allmacht deren Staub überall wieder sammeln / und die zerstreute Glieder wieder zusammen fügen wird. Was die Zeit der Begräbnis betrifft / so soll damit weder zu geschwind geeilet / noch auch zulange gewartet werden: weil jenes wider die Erbarkeit und Gewohnheit / und dabey zugleich gefährlich wäre / indem die Erfahrung bezeugt hat / daß wohl jemand / der in einer tödtlichen Ohnmacht gelegen ist / und als ein Todter begraben worden / allermeist im Grabe eines jämmerlichen Todes hat ersticken müssen: oder so man zu lange mit der Begräbnis wartete / denen noch Lebenden eine Abscheu und Schaden dadurch verursacht würde. Was diezierlichkeit und die dabey übliche Ceremonien betrifft / so hat man sich darinn / weil sie an einem Ort anders / als an andern sind / nach jedes Landes Art und Orts Gewohnheit / und sonderlich auch dabey nach der Haushaltung Vermögen / wie viele Unkosten sie ertragen könne / zu richten / vorab aber dahin zu sehen / daß dem Verstorbenen dadurch die letzte verdiente Ehr angethan / und dessen Leichnam mit Ehren in seine Ruhe-Stätte gebracht werde / zum Zeugnis / daß sein Leib eine Wohnung und Werk-Zeug einer gottseligen Seelen gewesen / auch einer seligen und verklärten Auferstehung fähig seyn werde. Doch soll gleichwohl aller Pracht / Hoffart und andere Eitelkeit hievon ferne seyn: Dann so Hoffart und vieler Pracht an denen Lebendigen Sünde ist / so ist vielmehr das eitele Gepränge mit einem toden Leichnam / der bereits / so bald ihn die Seele verlästet / in seine Verwesung zu gehen anfähet / neben der Sünde / so die Freunde damit treiben / ein recht ungerämbtes Ding. Je mehr aber die Ceremonien so dabey vorgehen / zum

Exempel: die Vortragung des Creuzes / das Läutens der Glocken / die Fackeln / das Gesäng / die Leichpredigt / Personalien / Epitaphia, Grabmahl / Grab-Schriften und dergleichen / in Christlicher Einfalt zu Trost und Aufferbauung der Lebenden / und dabey des Todten Zustande ähnlicher eingerichtet werden / so viel löblicher und unsträflicher ist die Begräbnis zu halten. Wobey ich schließlich Christlicher Beurtheilung überlasse: Ob es auch diesem Zweck gemäß seye: daß man der Verstorbenen Fahnen / Waffen / und Sporen in die Gottes-Häuser aufhänget? Weil sie Friedens-Häuser sind / mögte man zum wenigsten zweiffeln / ob sie denenselben einige ihnen anständige Zierde zu geben diensam seyn mögten. Diejenige Leich-Träncke aber / die an verschiedenen Orten bey denen Leich-Begängnissen / entweder vorher oder hernach gehalten werden / (davon man das Sprichwort / daß man den Todten vereruncken / unverantwortlich führet) solten deswegen / weil sie ihren Ursprung ganz wahrscheinlich aus dem Heydenthum führen / und dabey mehrentheils gar allerdings in eine Völlerey ausschlagen / von allen Christlichen Begräbnis abgeschafft werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIII. §. 3.

Bleichwie es vor sich selbst erbar und wohlständig ist / daß man die Todten auf gebührende Maß betraueret: Also haben fast alle Völker sothane Trauer ihrer Verstorbenen zu begehren in Gewohnheit gehabt; dann von denen Ebräern haben wir disfalls Exempla genug aus Heiliger Schrift / vid. Gen. 23. vers. 2. Gen. 37. vers. 34. 2. Reg. 20. Num. 20. v. 29. 2. Sam. 1. v. 17. & c. 3. v. 31. Jerem. c. 9. vers. 1. Joh. 11. vers. 35. Luc. 19. v. 41. V. Geier. de Luctu Ebræor. Von denen Aegyptiern aber lesen wir solches ebenfalls Gen. 50. v. 10. Von denen Griechen bezeuget solches Libb. Emmius descript. Reip. Athen. p. 1. p. 266. Von denen Römern ist solches ausser Zweifel / immassen so gar Numa Pompilius ein Gesetz von der Trauer gegeben / wie bezeuget Valent. Forster. hist. Jur. Civ. Lib. 1. c. 7. n. 3. auch das zwölf Tafel-Gesetz etwas darvon anführet / so zu lesen bey dem Cicero. Lib. 2. de LL. Jacob. Gotofr. ad LL. 12. Tab. Lib. 3. Rævard. varior. lib. 3. c. 6. & A. Gell. Lib. 3. N. A. c. 4. Und endlich bezeuget solches auch von denen Teutschen Tacit. de Morib. German. c. 27. n. 4. Anerwogen aber wir hieroben einer gebührenden Maß Meldung gethan: Als ist zu wissen / daß wir hier alle unmaßige Trauer verwerffen / als welche denen Christen deswegen unanständig ist / weil sie versichert sind / daß ihre Verstorbenen / so sie in dem Herrn gestorben / einstens wiederum auferstehen werden; da hingegen die Heyden / weil sie keine Hoffnung der künftigen Auferstehung haben / über ihre Todte ein unmaßige Trauer führen / und von dieser Trauer redet der Apostel Paulus 1. ad Thessal. c. 4. v. 13. & can. quàm præposterum, 25. caus. 13. qv. 2.

Sind demnach vor allen zu betrauen 1.) die Eltern / indeme solches die Lieb und Ehr / so die Kinder ihnen schuldig / erfordert / v. l. 23. ff. de his, qui not. infam. Nächst denenselben auch 2.) die Kinder per l. 11. pr. ff. eod. des ren Erb zu dem End ein trauriges Erb genennet wird in §. 2. J. de Scit. Tertull. l. f. C. de instit. & subtit. & l. ult. C. commun. de success. 3.) Die Befreundte / vid. Paul. Lib. 1. sentent. tit. ult. Und dann 4.) die Eheleuth. v. Gen. 38. v. 12. Heseck. 24. v. 16. & seq. 2. Sam. 11. v. 26. Es waltet zwar / so viel die Römische Recht betrifft / hier einiger Zweifel / ob nach denenselben die Männer ihre Weiber

Weiber haben betrauren müssen? Immassen in l. 8. §. 5. C. de repud. denenselbē erlaubt wird/ alsobald nach dem Tod ihrer Weiber zur andern Ehe zu schreiten / add. l. 9. ff. de his, qui not. infam. Allein / obschon denen Männern keine gewisse Zeit ihre Weiber zu betrauren / gleich denen Weibern / vorgeschrieben worden / so haben sie doch sich nicht alsobald nach dem Tod ihrer Weiber wieder verheyrathet / sondern einige Zeit / damit sie zum wenigsten das Gesetz der Erbarkeit nicht überschreiten mögten / gewartet / v. Gototr. in not. ad l. 9. ff. de his, qui not. infam. und hindert nichts / was in l. 8. §. 5. C. de repud. enthalten / angesehen bemeldter Textus von der Ehescheidung / welche durch Uebersehung des Weibes geschehen ist / redet / bey welcher Begebenheit dem Mann nicht zu zumuthen / daß er sich einige Zeit von der andern Ehe enthalte. Wie lang aber die Trauer wahren solle / darvon sind die Statuta derer Städt und Orter sonderbarlich anzusehen. Nach denen Römischen Rechten haben die Weiber ein Jahr lang die Trauer halten müssen / per l. 2. C. de secund. nupt. welches zu dem Ende das Trauer-Jahr genennet worden / in Nov. 39. c. 2. Und dieses hauptsächlich aus zweyen Ursachen; 1.) wegen der Reverenz und Ehr / so sie ihren Männern zu erweisen gehalten; 2.) wegen der Verwirrung des Geblüts / welche leichtlich entstehen könnte / wann eine junge Wittve so fort nach dem Tod ihres Manns zur andern Ehe griffe; woraus dann nicht allein in Erb-Fällen / und wem das Kind Geblüts-halber zugehörig / sondern auch in vielen andern Stücken sich große Weitläufftigkeiten ereignen würden; zu welchem Ende die Römische Recht gleichfalls eine grosse Straffe darauf gesetzt / wann eine Wittve vor dem Ende des Trauer-Jahrs zur andern Ehe gegriffen / immassen sie dieselbige nicht allein unehelich gemacht / sondern auch alles Gemusses / so sie von dem Mann zu hoffen hatte / beraubt haben / v. l. 1. ff. de his, qui not. infam. l. 15. C. eod. l. 1. & 2. C. de secund. nupt. l. 4. C. ad Sc. Tertull. & Nov. 22. c. 22. Allein / gleichwie an vielen Ortern heut zu Tag ein andere Trauer Zeit gesetzet ist / allermassen in denen Nürnbergischen Statuten geschehen / allwo dem Weib / wo sie nicht schwanger / oder zum wenigsten auf einen Wahn der Schwängerung ist / eine dreymonatlische Frist vorgeschrieben worden / welche Zeit auch der Mann observiren muß; V. Ref. Nor. Tit. 28. L. X. Item in denen Chur-Pfälzischen Land-Rechten / allwo vermög der Ehe-Gerichts-Ordnung tit. 14. dem Weib zehen Monat / dem Mann aber eine halbe Jahrs-Frist zu warten befohlen wird; vid. Rittershul. in Expol. ad Nov. p. 4. c. 3. n. 19. welche halbe Jahrs-Frist / so viel den Mann betrifft / auch in denen Chur-Sächsischen Verordnungen beliebt worden / wiewohl / so viel das Weib belanget / die Sächsische Recht an denen Römischen hierinnen nichts geändert haben / v. Carpz. Jpr. Confist. Lib. 2. def. 159. & 160. Add. Ord. Saxo-Goth. p. 1. c. 8. tit. 4. Ferner in denen Franckfurtischen Statuten / allwo dem Weib / so die Schwängerung nicht vermuthlich / innerhalb 6. dem Mann aber innerhalb 3. Monath zur andern Ehe zu schreiten verboten wird / v. Franckfurtische Reform. p. 34 tit. 9. und dann in den Nördlingischen Satzungen / Kraft deren der Mann ein Viertel dem Weib aber / so sie nicht schwanger / oder auf den Wahn der Schwängerung ist / ein halbes Jahr / sich unehelich zu halten gebotten ist. Also variren auch hin und wieder / wo solche Zeit nicht gehalten worden / die Straffen / als aus dem hieroben angeführten Stellen zu sehen ist / insonderheit aber ist diese Straff / durch welche die Weiber unehelich werden / heut zu Tag fast aller Orten aufgehoben; und in diesem Stücke hat man denen Geistlichen Rechten gefolget / vid. cap. pen.

& ult. X. de secund. nupt. Add. Gudelin. Lib. 1. de Jure Noviss. c. 12. Ich sage recht in diesem Stücke; Dann obgleich erst-befagte geistliche Recht denen Weibern also fort nach dem Tod ihrer Männer sich anderweitig zu verheyrathen ohne Unterschied erlauben / mithin sich auf den Spruch des Apostels / welcher ad Rom. 7. v. 2. & 1. Cor. 7. v. 39. das Weib von dem Gesetz des Manns / nach dem Tod desselben / frey spricht / gründen / so wird doch von denselben erst-bemeldter Apostolischer Spruch in etwas misbraucht / anerwogen in dem 3. Erzn freyen / an denen obberührten Stellen nichts anders heißt / als keusch und züchtig seyn / welches aber nicht geschieht / wann das Weib nach dem Tod ihres Manns alsobald wieder zur andern Ehe tritt / mithin nicht erwartet / ob sie von dem ersten Manne schwanger ist / oder nicht / wodurch dann grosse Verwirrungen in dem gemeinen Wesen leichtlich erregt werden können; zudem ist diese Ursach / welche von der Schwängerung gegeben worden / nicht so wohl politisch als natürlich / und kan folglich nicht so gleich wieder aufgehoben werden. V. Rittershul. in diff. Jur. Civ. & Can. Lib. 2. c. 4. & Scipio Gentil. de secund. nupt. cap. 18. circa fin. Was bisshero von denen Ehe-Leuthen gesagt worden / hat auch auf gewisse Weis bey denen Braut-Leuthen Platz / in Erwägung es auch denenselben nicht wohl anstehet / wann zum Beyspiel die Braut / nach dem Tod des Bräutigams / oder auch der Bräutigam nach dem Tod der Braut / also fort in ein ander Verlöbnuß sich einläßt; Vid. Ord. Provinc. Sax. Gothan. supr. cit. loco, add. l. 197. de R. l.

Ausser denen Ehe-Leuthen / ist denen andern Personen nicht leicht ein gewisse Trauer-Zeit gesetzet / besonders es stehet zum Beyspiel in der Eltern und Kinder; item in der Befreunde Belieben / wie lange sie vor ein ander trauern wollen; Jedoch haben sie dieses insgesambt zu beobachten / daß sie der Sache nicht zu wenig thun / und solcher gestalt andern übel von sie zu reden keine Ursach geben / ic.

§. 4. Daß Gott ihre Seele trösten / ic.

Diese Formulen / daß Gott der verstorbenen Seelen trösten / item / ihnen gnädig seyn wolle / ic haben eigentlich / so man dieselben in vernünftiger Absicht gebraucht / nichts übel auf sich; dann obschon die Verstorbene / so sie seelig entschlaffen / keines Trosts vonnöthen haben / so sie aber verdammte sind / derselbige vergebens ist; so können doch dergleichen Wort / so fern sie nur einen Wunsch ihres beglückten Zustandes / und ein Verlangen der künftigen Auferstehung / ferner ein Lob Gottes / daß demselben die Verstorbene von ihrem Elend zu erlösen / gefallen hat / in sich halten / mithin auf keine Vergebung der Sünden nach dem Tode / ziehlen / nicht vor ärgerlich gehalten werden. Vid. Ziegl. ad Lancellot. L. 2. tit. 24. & Linck. ad Decretal. Lib. 3. tit. 28. §. 2.

§. 5.

Die ehrliche Begräbnus / welche nach eines jeden Ortes löblichen Herkommen mit gewöhnlichen Ceremonien geschieht / ist so leicht niemanden zu versagen / vid. Carpz. Jpr. Confist. Lib. 2. def. 381. ob man gleich nicht weiß / wie vielleicht einer gestorben ist / v. cap. 11. X. de sepult. & Carpz. L. 2. def. 375. massen die Versagung solcher Begräbnus ein Kennzeichen einer wohlverdienten Straff ist / Carpz. d. l. 2. def. 373. n. 9. & def. 381. n. 1. Die Begräbnusse selbst aber haben die Römer vor der Stadt auf ihren Privat-Gütern oder Gründen verrichtet / und dadurch solche Orter heilig gemacht / v. §. 9. ibique DD. J. de R. D. junct. t. t. ff. de relig. & lumpr. sua. Add. Joh. Kirchmann. de funer. Roman. Lib. 2. c. 20.

& 21. Heut zu Tag aber pflegen die Begräbnisse auf öffentlichen Gottes-Aeckern/ Freit- oder Kirch-Höfen/ welche mit Genehmhaltung eines jeden Orts Obrigkeit erbauet worden; Oder auch bisweilen in den Kirchen selbst/ v. Carpz. L. 2. def. 290. & Struv. Ex. ad 7. 15. th. 80. zu geschehen: vor welche nach denen Canonischen Rechten nichts kan gefordert werden/ per cap. 13. X. de sepult. welches auch noch heut zu Tag in den öffentlichen Orten/ die zur gemeinen Begräbnus auf denen Kirch-Höfen gewidmet sind/ observiret wird/ Struv. d. Ex. 15. th. 81. wann aber eine Begräbnus entweder in der Kirchen/ oder Creutz-Gang verlanget wird; oder auch jemand ein Erb-Begräbnus vor sich und die Seimigen begehret/ alsdann kan wohl etwas/ zu Ruhe und Unterhaltung der Kirchen/ oder Gottes-Aecker/ mit Recht begehret werden; vid. Carpz. L. 2. def. 391. & Struv. c. l. th. 81. und hierauf ziehet auch das Instr. Pac. Osnabrug. art. 5. n. 12. §. Es ist auch beliebt; in f. verb. auffer was derselben proficirten Gerechtigkeit in dergleichen Fällen/ (nemlich der Begräbnus-Kosten halber) mit sich bringet.

Ob man nun wohl die ehrliche Begräbnus einen jedweden soll angedeyen lassen/ so werden doch etliche gefunden/ welche wegen ihres übel-gesührten Lebens/ oder begangenen Verbrechens sich der Gemeinschaft der Christlich Verstorbenen unwürdig gemacht/ und folglich unter ihnen nicht können begraben werden: Worunter 1.) zu zehlen diejenige/ welche Ketzeren wegen verdammet worden/ per cap. 13. §. credentes. X. de hæret. unter welchen Namen aber wir mitnichten diejenige verstehen/ deren Religion im Heil. Röm. Reich durch die Reichs-Constitutionen recipiret worden/ vid. Carpz. L. 2. def. 383. 2.) Die Gotts-Lasterer/ per cap. 2. X. de maled. 3.) Die Excommunicirten/ per cap. 12. X. de sepult. wann sie nemlich vor ihrem Tod sich mit der Kirchen nicht versöhnet haben/ per cap. fin. X. de sepult. & cap. 5. X. de raptor. 4.) Die offenbare Bucherer/ per cap. 3. X. de usur. & clem. 1. de sepult. 5.) Die Selbst-Mörder/ welche weil sie nach dem Tod nicht mehr gestrafft werden können/ eine Esels-Begräbnus verdienen/ v. c. placuit. 12. caus. 23. q. 5. wann sie nur aus Furcht der verdienten Straff/ und nicht aus Melancholey sich den Tod angethan haben/ V. Petr. Heig. quæst. illustr. p. 2. qv. 36. n. 74. & seqq. Und endlich 6.) diejenige/ so wegen eines begangenen Verbrechens zum Tod verurtheilet worden/ welche gemeinlich unter den Galgen/ oder sonst an einen von dem Gottes-Aecker abgefonderten Ort begraben werden. Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. Lib. 2. c. 2. §. 12. verb. Extra Cæmeterium. &c. Ob man aber mit Recht denen Todten die Begräbnus versagen könne/ davon besitze Petr. Müller. ad Struv. Exerc. 15. th. 72. lit. a. ibique DD. alleg. & Henric. Bodin. de Jure inhuman. concl. 1. Item/ ob man diejenige/ welche bey ihren Lebzeiten Verächter des Göttlichen Worts gewesen/ einer ehrlichen Begräbnus würdig achten solle/ sihe Deddecken. Conf. Theol. V. 1. p. 3. sect. 8. n. 15. & 16.

Ad eund. §. Was die Zeit der Begräbnus betrifft.

Wt der Begräbnus soll man sich weder zugeschwind übereilen/ noch dieselbige gar lang aufschieben/ aller-massen Exempla vorhanden/ daß etliche/ welche man vor todt gehalten/ sich nachgehends wieder erhohlet haben/ und gleichsam lebendig worden: davon gelesen werden kan/ Paul. Zacchias in quæst. medico-legal. tit. 1. qv. 11. n. 30. & seq. Feltmann. tr. de cadaver. insp. c. 31. n. 13. Cluver. Epitom. hist. in vit. Zenon. Kornmann. de mirac. mort. p. 2. c. 16. Besold. Th. pr. voc. Begräbnus. alii que plures. Unterweilen aber muß man die Begräbnus aus Noth aufschieben/ wann nemlich jemand ermordet gefunden wird/ bis man nach der Wunden ge-

sehen/ ob er von jemand anderst umgebracht worden/ oder sich selbst den Tod angethan habe; v. Feltmann. de cadav. insp. c. 3. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qv. 21. n. 7. Item/ wann jemand auf einer Land-Straße getödtet worden/ muß mit der Begräbnus so lange inne gehalten werden/ bis man solches der Obrigkeit angezeigt/ ohne dessen Genehmhaltung die Begräbnus deswegen nicht vollzogen werden kan/ damit ihrer Jurisdiction nichts benommen werde/ gestaltsam den todten Körper aufheben/ dem gemeinen Wahn nach/ von dem ersten Grad der Jurisdiction gehalten wird. V. Carpz. Jpr. Consist. Lib. 2. dec. 375. n. 11.

Ad eund. §. Was die Zierlichkeit. &c.

W der Zierlichkeit der Begräbnisse hat man auf eines jedes Orts Gewohnheit zu sehen/ und sich nach dem Stand und Beschaffenheit der Personen zu richten/ damit man disfalls weder zuviel noch zu wenig thue; massen der Excess verworffen wird in l. 14. §. 6. ff. de religiof. und obgleich der Verstorbene vielleicht in seinem letzten Willen befohlen/ daß man dergleichen überflüssige Unkosten aufwenden solle/ so hat man doch solchen Befehl und Willen hierinn nicht zu attendiren/ in Erwegung er mit der gesunden Vernunft nicht übereinkommt/ d. l. 14. §. 6. add. l. 27. pr. ff. de Cond. instit. l. 113. §. f. de leg. 1. l. 40. in f. pr. ff. de damn. inf. & l. ult. §. f. ff. de aur. leg. Add. Finckelth. de Jur. sepult. th. 66. & Afm. ad d. l. 14. §. 6. ff. de religiof. Im Gegentheil ist auch der Defect, oder dieses nicht zu billigen/ daß man gar zu wenig auf die Begräbnus wendet/ aller-massen dasselbige zur Beschimpfung des Verstorbenen gereicht/ per l. 14. §. 10. ibique Dionys. Gototr. & Afm. ff. de religiof. weswegen die darauf gewendete Kosten nicht wieder gefordert werden können/ d. l. es wäre dann/ daß derjenige/ welcher die Begräbnus auf sich genommen/ von Mitteln selbst dem-massen entblöset wäre/ daß er nicht größere Unkosten hätte aufwenden können: dann solchenfalls könnte er/ in Ansehung er gethan/ was in seinem Vermögen gestanden/ die gemachte Kosten nichts desto minder fordern/ arg. l. 161. de R. l. add. Brunnemann. ad l. 14. §. 15. ff. de religiof. Was aber unter den Leich-Kosten eigentlich begriffen/ davon besitze l. 37. pr. ff. de religiof. Add. Carpzov. Jpr. Consist. L. 2. def. 391. & seqq. Finckelthul. de Jur. sepult. th. 30. & seqq. item th. 60. & seqq. Burre. de action. funerar. th. 33. & seqq. Berlich. p. 1. concl. 64. & Ziegler. diss. de eo, quod iustum est circa mort. th. 39. Dieses ist zu wissen/ daß die Leich-Kosten sonderbar besreyet sind/ und in dem Sant-Proceß allen andern Schulden/ wann sie gleich mit einer Pfandschaft versehen/ vorgezogen werden/ per l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religiof. & arg. l. f. §. 9. C. de Jur. delib. Add. Berlich. p. 1. concl. 64. n. 86. & Carpz. Jpr. forens. p. 1. c. 28. def. 39.

Ad eund. §. Diejenige Leich-Trüncke. &c.

Je Leich-Trünck und Trauer-Mahl können von Rechts wegen unter die gewöhnliche Leich-Unkosten nicht gerechnet werden/ per l. 14. §. 6. ff. de religiof. ibique Brunnem. n. 7. add. Finckelth. de Jur. sepult. th. 63. Hahn. ad Wesenb. tit. de relig. n. 6. Eckolt. ad eund. tit. §. 2. n. 2. Berl. p. 1. concl. 64. n. 88. besonders es sind selbige vielmehr denen Kindern aufzubehalten/ oder unter die Arme zu vertheilen. Rebuff. de sentent. provil. in præfat. n. 54. & Petr. Müller ad Struv. Ex. 15. th. 88. not. 5. Weilen aber an etlichen Orten darvor gehalten wird/ ob würden diese Kosten zur Ehr des Verstorbenen aufgewendet/ aller-massen von Sachsen bezeuget Berlich. d. l. n. 90. & Brunnemann. ad d. l. 14. §. 6. de religiof. so gar/ daß solthane Kosten auch den andern Schulden vorgezogen werden; Richt. de prælat. Credit. Disp. 4. §. 3. als wird diese Gewohnheit nicht wohl zu ändern seyn; Jedoch kan von der

der Obrigkeit hierinnen Ziel und Maß gesetzt werden/ damit dergleichen Unkosten sich nicht gar zu weit hinaus ziehen/inmassen auch sonst heilsame Verordnungen vorgehanden/ worinnen die überflüssige Unkosten/ welche bey Begräbnissen aufgewendet zu werden pflegen/ beschnitten sind/ auch insonderheit/ was in die Erde mit zu geben/ vorgeschrieben zu befinden. vid. Ord. Provinc. Gothan.

p. 3. tit. von Begräbnissen. 2c. §. Es sollen hinfürd we der Jungen noch Alten / in Städten und auf den Dörffern keine verguldete oder versilberte Kränze/ sondern dieselbe von schlechten Blumen / wie sie wachsen / und ohne alles Gewürz / verfertigt werden/bey Straff 3. Thaler. Add. Berlich. p. 1. concl. 64. n. 91. &c.

Das XIV. Capitel. Von der Wittiben Gebühr.

Inhalt.

§. 1. Ursach warum von denen Wittiben und der Jugend zu handeln. §. 2. Gründe / so Wittiben zu ihren Pflichten verbinden. §. 3. Sollen ein einsames eingezogenes Leben führen. §. 4. Auf Gott ihre Hoffnung in Gedult setzen. §. 5. Ihre Kinder erziehen. §. 6. Bey der andern Ehe der Güter wegen gewissenhaft handeln.

§. 1

In einer Haushaltung kan kein Todes-Fall geschehen/der mehr Betrübnuß und Veränderung nach sich ziehet / als wann der Haus-Vatter / als das Haupt / selbst fällt / und die Haus-Mutter zur Wittiben / seine Kinder aber zu Waisen hinterläßt: oder / welches noch betrübter / wann Eltern zugleich in kurzer Zeit nach einander sterben/und die Kinder zugleich zu Vatter und Mutter-loßen Waisen werden / davon sich aber unter hundert Fällen der letzte kaum einmal zuträgt / daß Ehe-Leute wie im Leben / also auch im Tode ungetrennet bleiben; wie ich dergleichen Exempel an meinen lieben seeligen Eltern vor wenig Jahren selbst erlebet / als welche nach einer bis ins funffzigste Jahr geführten und mit acht / allen in Studiis und Künsten bey väterlicher bis in den Tod unverdroßener eigener Unterrichtung / erzogenen und noch lebenden Kindern gesegneter Ehe / keinen einigen Todes-Fall erlebet / bis sie endlich in einer Frist von acht Tagen ihre Augen respectiv im acht und siebenzigsten / und acht und sechzigsten Jahr sanfft und seelig geschlossen. Diesem nach erfordert so wohl die Ordnung als Nothdurfft selbst / daß wir auch derer Wittiben und der Jugend / wie sie ausser der Absicht auf ihre Eltern in gemein zu betrachten vorkommt / in diesem Buche gedencken / und sie ihrer Gebühr erinnern.

§. 2. Es haben aber die Pflichten der Wittiben / von wir in diesem Capitel handeln wollen / ihre Absicht entweder auf ihren Wandel im Christenthum / oder aber auf zeitliche Güter und ihres seeligen Mannes Verlassenschaft / wie sie damit nach Landes-Brauch verantwortlich handeln sollen. Was ihren Wandel betrifft / so sollen sie diese hiernächst folgende Betrachtung / die wir deswegen ihren Pflichten zum Grunde voran gehen lassen / nicht allein zu ihrem Troste / sondern auch zu deren angelegentlicherer Übung in ihr Gemüthe desto tiefer eindruckten / als mehr sie sonst von unchristlichen lustigen Wittiben / zu mehrer Frey und Frechheit insgemein mißbraucht werden. Sie sollen aber betrachten / daß sie in Gottes Wort sonderbare gnädige Privilegia haben: indem sich Gott selbst nicht allein ihren Helffer und Richter Pl. 68. 6. Deut. 10. 18. nennet / sondern auch allen Menschen / insonderheit aber der Obrigkeit / sich ihrer anzunehmen / und vor sie zu sorgen befohlen. Esa. 1. 17. Jer. 7. 6. Zach. 7. 10. Hingegen es an denen / die sie beleidigen / als eine schwere Sünde ernstlich zu strafen

drohet. Ex. 22. 23. 24. und den Fluch öffentlich über sie auszuruffen befiehet / Deut. 27. 19. Hiernächst sollen sie betrachten / daß / obwohl ihr Stand in der Welt betrübt und verachtet ist / daß sie darinn gleichwohl / so sie sich dessen andert recht gebrauchen wollen / mehr Förderung als Hinderung zur Übung ihres Christenthums finden können: weil sie ihnen eben dasjenige / was 1. Corinth. 7 / 33. 34. von den Ledigen gesagt wird / gesagt seyn lassen sollen: „Es ist ein Unterscheid zwischen einem Weibe / und einer Jungfrauen. Welche nicht freyet / die forget / was dem Herrn angehöret / daß sie heilig sey / beyde am Leib und auch am Geiste. Die aber freyet / die forget / was der Welt angehöret / wie sie dem Manne gefalle.“

§. 3. Nachdem nun Wittiben ihren verstorbenen Männern / ihre Gebühr nach Inhalt nächst vorhergehenden Capitels abgestattet / so ligt ihnen ob / daß sie ein stilltes eingezogenes Leben führen. Dann weil ihr Stand in H. Schrift als ein Trauer-Stand vorgestellt wird / so will sichs dazu nicht reimen / daß sie sich in allen lustigen fröhlichen Gesellschaften / bey Hochzeiten / Tänzen / Spielen / Spazier-Fahrten und andern Festen finden / und mit machen / oder auch sonst ein wollüstig Leben in Kleider-Pracht / delicaten Essen und Trincken / und allerhand Welt-Freude führen / und ihrem Fleisch damit nur wohlthun / und dasselbe zu allerley Geilheit und bösen Begierden reizen wolten; an dessen statt sie gerne zu Hause bleiben / und sich aller Gesellschaften lieber entmüßigen solten; es wäre dann / daß sie umb nothwendiger Geschäfte / Raths und anderer sonderbarer Ursachen willen damit umgehen müßten. Wo sie aber diesen zu wider leben / so laden sie nicht allein die Göttliche Ungnade auf sich / sondern mögens sich auch nachmals selbst dancken / wo andere bösen Argwohn von ihnen schöpfen / und ihr gutes Gerüchte und keuscher Wandel in Zweifel gezogen wird / welches zu erhalten sie auch allen bösen Schein vermeiden solten.

§. 4. Weil sie ihren vornehmsten Rath / Hülffe und Schutz an ihren Ehe-Genossen verlohren haben / und dabey noch von der Welt Muthwillen und Bosheit / und andern Widerwärtigkeiten angefochten werden / so soll sie gleichwohl die Betrachtung ihres betrübten und trostlosen Zustandes deswegen dahin nicht treiben / daß sie gar verzagen / und alle Hoffnung fallen lassen wolten / als ob auch ihr Gott mit ihrem Manne geforden wäre; sondern sich erinnern / daß derselbe noch lebe / und mehr als Mannes Stelle bey ihnen vertreten / und mit seiner Gnade viel reichlicher ersetzen wolle / was ihnen durch den Tod an menschlicher Hülffe / Rath / Trost und Schutz entzogen ist; welches insonderheit denen armen Wittiben / die von ihren Männern mit vielen Kindern / aber wenigen Brod in einem armseeligen Stande hinterlassen worden / zum Trost dienen soll. In solcher Hoffnung sollen sie nicht allein / was ihr Christen-Stand insonderheit mit sich bringet / in stiller Gedult ertragen / und sich eben deswegen

zu denen Mitteln / wodurch solche Hoffnung erhalten und gestärket werden kan / desto fleißiger halten. Dann weil sie mit ihren Männern nicht mehr reden können / mit eitel Gesellschaft aber nicht reden sollen / so sollen sie mit **GOtt** im Gebet desto fleißiger und vertraulicher reden / und neben dem öffentlichen Gebet / Gesang / Anhöhrung des Göttlichen Worts / Gebrauch des 3. Abendmahls und so ferner / auch zu Hause / so viel sie immer Zeit dazu finden kan / in Lesung göttlicher Bücher / Gebet und Gesängen und dergleichen Christlichen Übungen ihre Freude so viel inniger achten / als geringer sie dieselbe in leiblicher Lust finden sollen; dann daß es eine **unchristliche Einbildung** sey / daß einige Wittiben meinen / daß sie nach ihrer Männer Tode / allermeist wann die Trauer noch neu ist / sich des öffentlichen Gottes-Dienstes / vor allen aber des Singens enthalten müsten; weil davon bereits im dritten §. des nächst vorhergehenden Capitels eine allgemeine Erinnerung geschehen / so ist hie zu wiederholen unnöthig.

§. 5. Neben diesen Pflichten sollen sich Christliche Wittiben zu fleißiger sorgfältiger Kinder-Zucht verpflichtet achten / und davon das ausdrückliche Göttliche Gebot 1. Tim. 5. 4. merken: daß / welche Wittiben Kinder und Neffen haben / dieselbe ihre eigene Kinder erziehen / und ihr Haus göttlich regiren lernen sollen: worinnen sie / (weil sie auch im Wittiben-Stande unter der Eltern Rubric stehen) nach denen Pflichten / die denen Eltern oben vom siebende bis zum zehendem Capitel vorgeschrieben sind / ihre Schuldigkeit abmüssen / und des Vatters Stelle / so viel ihnen immer möglich ist / vertretten sollen; wolten die Kinder über sie Meister werden / so müsten sie andere Christliche Leuthe / Verwandten / Prediger / oder so Gewalt und Zwangs-Mittel vonnöthen wären / die Obrigkeit zu Hülffe nehmen.

§. 6. Nachdem nun eine Wittibe / die zur Trauer bestimmte Zeit der Landes-Ordnung gemäß ausgewartet / (wiewohl es ihr / so sie noch etliche Monat oder Wochen länger wartet / rühmlicher seyn würde) und der Zustand ihrer Haushaltung und anderer Ursachen es erfordert / daß sie zur andern Ehe zu schreiten sich genöthiget findet / so weisen wir sie an diejenige Ehe-Regeln / wozu wir oben an seinem Ort alle / die in dem Ehestand treten wollen / angewiesen haben; erinnern sie aber schließlich / so viel die zeitliche Güter und ihres feeligen Manns Verlassenschaft betrifft / daß sie sich allermeist / so Stief-Kinder vorhanden wären / von verständigen und der Landes-Rechte kundigen Leuten unterrichten lassen / wie sie ihre eigene Privilegia dabey zwar beobachten / aber auch ihre so wohl eigene als Stief-Kinder nicht verkürzen / sondern solche Zeuraths Pacta aufrichten solle / wie sie es vor **GOtt** / ihrem eigenen Gewissen und denen Kindern verantworten könne. Was ihr nun Landes-Rechten und Gebrauch nach von des ersten Mannes Verlassenschaft gebühre / wie lange sie im Besitz der Güter zu bleiben / und was ihr über ihr eingebrachtes und zur Morgen-Gabe zusehe / und wie sie abgefertiget werden solle / davon kan sie sich aus dem / das hie nächst folgt Unterrichts erhohlen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIV. §. 5.

Die Erziehung der Kinder liget denen Müttern um so viel desto mehr nach dem Tod ihrer Männer ob / als es gewiß ist / daß die Kinder sonst so leicht niemand haben / der es aufrichtiger und besser mit ihnen mey-

ne; welches eben auch die Ursach ist / warumb die Rechte sonderheitlich der Mutter und Anfrau die Tutel und Vormundschaft ihrer respectiv Kinder und Encklein anvertrauet haben. per Nov. 118. cap. 5. & auth. matri & avix. C. quando mul. tut. Off. fungi pot. da doch sonst insgemein die Weiber zu diesem öffentlichen Amt nicht gelassen wurden / als zu sehen ex l. 2. ff. de R. l. & §. un. lost. de legit. patron. tutel. dahero dann die Mutter eine natürliche Vormunderin ihrer Kinder genennet wird bey dem Richter. V. 2. p. 4. conf. 12. n. 37. und eben aus dieser Ursach vor allen Agnaten auch so gar dem mütterlichen Anherm (es wäre dann / daß der Verstorbene im Testament ein anders verordnet) den Vorzug hat; allemassen sie auch in den Erbschafts-Fällen denenselben vorgehet: Ob sie aber gleicher Weis in der Vormundschaft dem väterlichen Anherm vorgezogen werde / darinnen sind die Doctores noch nicht einig: Zwar der berühmte Rechts-Lehrer Bartolus ad auth. matri & avix. C. qv. mul. tutel. off. fung. potest. hält dieses in alle Weg da vor / dessen Meinung auch noch ferner behaubtet Brunemannus ad eand. auth. und Joh. Schilter. in Instit. Jur. Civ. ad tit. de cap. demin. 3. welcher auch an berührter Stelle bezeuget / daß diese Meinung im Sächsischen Land Recht approbiret zu befinden: Allein es dissentiret Benedict. Carpz. in Jprudentia forens. p. 2. c. 11. def. 13. welcher aus dieser Ursach die widrige Meinung vertheidiget / weil der Nepos oder Enckel annoch in des väterlichen Anherm Gewalt ist / daß aber die väterliche Gewalt die Vormundschaft excludire / wäre ganz ausgemachten Rechts / per l. 28. ff. de Testam. milit.

Ehe aber obberührte Personen / nemlich die Mutter und Anfrau / die Vormundschaft ihrer Kinder auf sich nehmen / müssen sie so wohl dem **SCto Vellejano**, (vermögd dessen die Weiber keine Bürgen seyn mögen) und anderen weiblichen Wohlthaten / als auch der andern Ehe sich entgegen / und also mit ihrem Willen die Vormundschaft antretten; per d. Nov. 118. c. 5. & auth. matri & avix. C. qv. mul. tut. off. fung. potest. welches auch bey vornehmen Adlichen Personen also gehalten wird / Richter. ad d. auth. Wann sie aber dieser Renunciation ohngehindert nichts desto weniger zur andern Ehe schreiten / werden sie die Vormundschaft abzutretten genöthiget / per cit. xxx. welches alles heut zu Tag annoch also gehalten wird / ausser daß an etlichen Orten diesen Weibern / entweder aus ihres abgestorbenen Manns / oder ihrer Freundschaft selbst / oder aber sonst vor der Obrigkeit annoch zwey Personen zugegeben werden / mit deren Rath und Hülffe sie die Tutel verwalten / und Rechnung thun müssen. Allermassen in Chur-Bayern nach Ausweisung der Chur-Bayrischen Allmohs-Ordnung / §. 4. verl. wir lassen auch 2c. Item im Nürnbergischen Gebieth / Innhalts der Nürnbergischen Refor. Tit. 39. L. 3. §. es sollen auch 2c. es also gehalten wird. Nach Sachsen Recht aber müssen diese Weiber als Vormünderinnen ihrer Kinder annoch über dieses einen Curatorem vor sich selbst haben / v. Carpz. Jpr. for. Sax. p. 2. C. 11. def. 11.

Was hier von der Vormundschaft der Mütter gesagt worden / hat so wohl in denen eigenthümlichen als Lehen-Gütern Platz: dann obgleich die Lehen insgemein auf die Weiber nicht erblich verfallen; Je dannoch aber / weil denen Müttern die Vormundschaft ihrer Kinder nicht so wohl in Ansehen der Succession, als vielmehr derjenigen Affection und Liebe / so sie zu denenselben tragen / anvertrauet wird / als sind sie von der Lehen-Tutel nicht auszuschließen / welches in dem Herzogthum Mecklenburg insonderheit also recipiret ist / wie bezeuget Schrader. p. 10.

de feud. sect. 19. n. 26. wie dann zu dem Ende Maria/Herzogin zu Mecklenburg anno 1639. von dem Kayser als eine Vormunderin ihrer Kinder confirmiret und bestättiget worden / auch ein solches Beyspiel nach der Zeit an der Durchlauchtigen Fürstin Ernestina Charlotta, Fürstin zu Nassau-Siegen / meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen / welche noch in bestättigter Vormundschaft regiret / vorhanden ist. Vid. Romanus in pecul. Disp. de tutel. person. Illustr. §. 21. & Stryck. in Exam. Jur. feud. c. 7. qv. 16. Nach Sachsen Recht aber wird dergleichen Frauen ein Mit-Vormunder annoch zu gegeben. Vid. Schilter. in Inst. Jur. Civ. tit. de capit. demin. th. f. in f. §. 6.

Was die Wittwen nach dem Tod ihrer Männer eigentlich zu hoffen haben / davon soll anjezt mit wenigem etwas gemeldet werden. Es ist aber hier vor allen Dingen ein Unterschied unter der ersten und andern Ehe zu machen / und bey allen beyden zu sehen / was eine Wittwe so wohl wann ein Testament vorhanden / als wann der Mann ohne Testament verstorben / nach dessen Tod bekommen könne. Was demnach die erste Ehe betrifft / ist kein Zweifel / daß der Mann all sein Vermögen / so keine Kinder und Eltern vorhanden / im Fall aber Kinder oder Eltern im Leben wären / was über die Legitimam oder den so genannten Pflicht-Theil ist (von welchem wir an seinem Ort etwas mehrers abhandeln wollen) seiner überlebenden Frauen Testamentsweise vermachen könne / v. l. quæ dotis 33. ff. sol. matr. l. uxori 33. pr. & §. 1. ff. de leg. 3. l. uxori meæ 37. ff. de usufr. leg. &c. Add. Petr. Pek. de Testam. Conjug. lib. 1. cap. 1. n. 3. welches auch im Gegentheil mit eben diesen Umständen von dem überlebenden Mann zu verstehen ist / allermaßen nichts neues / daß die Eheleute Testamenta reciproca, oder Gegen-Vermächtnis gegen einander aufrichten / und sich unter emander zu Erben einsetzen / darvon zu lesen Carpz. Jpr. for. Sax. p. 3. c. 2. def. 11. & seq. Richt. dec. 22. Nicol. Boër. dec. 355. n. 4. Petr. Heig. lib. 1. qv. 23. n. 37. Gail. 2. O. 117. n. 2. & Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 1. c. 19. &c.

Wann aber der Mann ohne Testament verstorben / hat es mit dem überlebenden Weib eine ganz andere Bewandnis / angesehen sie nach denen alt. Röm. Rechten alsdann erst zu dessen Succession und Erbschaft einen Anspruch gehabt / wann alle Befreunde (welches doch selten geschehen ist) abgegangen sind / nur daß sie den Filium excludirte: zudem wurden noch über diß nachfolgende 2. Conditiones oder Bedingungen erfordert; 1.) daß zwischen ihr und dem Verstorbenen eine rechtmäßige Ehe gewesen; und 2.) bis an den Tod des Manns gewähret habe / gleichwie dieses alles zu lesen in l. 1. ubi vid. DD. C. unde vir. & ux. Es ist aber hernachmals dieses Recht in etwas geändert / und das überlebende Theil der Ehe zu einem gewissen Theil der Erbschaft auch mit den Kindern und zwar im Fall 3. Kinder oder weniger im Leben waren / zum vierdten; wann aber mehr als drey vorhanden gewesen / zur gleichen Portion beruffen worden // jedoch dergestalt / daß sie nur den Genieß in diesem Antheil hatte / die Eigenschaft aber den Kindern aufbehalten mußte: Es wäre dann / daß sie mit denen Eltern oder Seiten-Freunden concurrirte / dann solchenfalls hat sie ihren Antheil im Eigenthum und Genuß zugleich präcediren können. Jedoch mußten bey dieser Veränderung der alten Rechte gleichfalls 2. Conditiones vorhanden seyn: 1.) Daß das überlebende Weib kein Heyrath-Guth empfangen; und 2.) daß der verstorbene Mann reich / das hinterlassene Weib aber arm seye: von welchen allen weitläufftig nachgelesen werden kan: Nov. 53. c. 6. Nov. 74. 117. 127.

junct. auth. præterea. C. unde vir & uxor. Add. Gail. 2. O. 98. n. 5. Schneidew. ad Tit. Inst. de success. ab intest. Rub. de success. inter Vir. & Uxor. & Rittershuf. ad Novell. p. 7. cap. 16. cum seqq.

Gleichwie aber die Römische Recht in diesem Puncto nicht aller Orten recipiret: Also muß man heut zu Tag vor allen Dingen / auf die Pacta dotalia, Ehe-Berechtigungen / Ehe-Pacten / Heyraths-Notuln etc. wann einige vorhanden / sehen / und sich / was die Succession betrifft / nach denselben richten; de quib. vid. Commentator. ad tit. de pact. dotal. add. Mynl. 2. O. 33. &c. Wann aber keine Ehe-Pacten aufgerichtet worden / als dann hat man auf die sonderbare Land-Rechte / Statuta der Städte / und Gerwohnheiten eines jeden Orts das Absehen zu fassen / angesehen fast kein Ort in Teutschland anzutreffen / da nicht etwas sonderbares / was die Succession der Ehe-Leuth belanget / constituiret / und verordnet worden. Beswegen wir den Leser auf solche Statuta hiermit fürzlich gewiesen haben wollen. Dann wie nach Sächsischen Rechten die Ehe-Leuth einander ohne Geschäft oder ab intestato succediren / davon kan man sehen Schneidew. ad Tit. Inst. de hæred. quæ ab intest. det. rubr. de success. Jur. Sax. inter marit. & uxor. wie es disfalls in Chur-Bayern oder in der Pfalz gehalten werde / davon kan insonderheit gelesen werden das Chur-Bayrische Land-Recht. p. 3. Tit. 11. cum seqq. von dem Lübischen Recht besihe Mey. ad Jus Lubec. von den Braunschw. Lüneburgischen und andern / Conrad. Rittershuf. ad Novell. p. 7. c. 18. n. 7. von denen Nürnbergischen Statuten / vid. Nürnbergische Reformat. Tit. 33. per tot. & Wurfbaum. in differ. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. sect. 1. th. 49. & multis seqq. von denen Franckfurtischen Statuten / v. die Franckfurtische Reformat. p. 5. tit. 4. & seqq. von den Nördlingischen / v. der Stadt Nördlingen Statuten p. 3. Tit. 7 & 8. Insonderheit aber variiren die Statuta der Dertter deswegen so sehr / weil heut zu Tag an etlichen Derttern / so keine Heyraths- Articula aufgerichtet worden / die zusammengebrachte Güter unter denen Ehe-Leuthen gemein werden / und solchergestalt das überlebende Theil der Ehe / so Kinder vorhanden / alsfort den halben Theil aus des verstorbenen Mannes Erbschaft überkommt / welche Ehen zu dem Ende unverdingt / oder verfallene Ehen genennet werden / davon zu sehen Guelin. lib. 1. de J. Noviss. c. 7. §. ult. Vinn. ad pr. Inst. de societ. n. 3. V. Ref. Nor. Tit. 28. L. 1. & Tit. 33. L. 4. cum seqq. in denen Kayserlichen Rechten aber nicht bekant sind / arg. t. t. C. ne uxor pro marit. l. 16. §. f. ff. de alim. leg. Conf. Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 2. cap. 1. wie dann auch erst-gemeldte Statuta hierinn sehr divers sind / ob der überlebenden Wittwe der usufructus oder die Niessung in des verstorbenen Mannes Gütern / und in was vor einem Antheil zu überlassen seye / wie zu sehen im Chur-Bayrischen Land-Recht. p. 3. tit. 12. & seqq. Ref. Nor. Tit. 33. L. 2. & 4. & Ref. Francof. p. 5. tit. 4. §. wären aber. cum seqq.

In der andern Ehe hat man vornemlich darauf zu sehen; Ob Kinder aus der ersten Ehe vorhanden oder nicht; Im ersten Fall kan das überlebende Theil dem andern Ehegatten nicht mehr vermachen / oder ihm auf eine andere Weis zueignen / als einem Kind aus erster Ehe gebühret; noch von dem andern Ehegatten / so vielleicht derselbige Kinder aus der ersten Ehe hätte / (ein anders wäre es / wann keine Kinder aus erster Ehe erzeugt vorhanden wären) etwas mehrers hoffen / allermaßen in denen Rechten dieses aus der Ursach also heilsamlich verordnet worden / damit die Kinder erster Ehe nicht zu kurz kämen / denen gemeinlich das Ihrige entzogen / und aus allzugrosser

und blinder Lieb dem neuen Ehegatten zugeeignet wird / arg. l. 4. ff. de inoff. Testam. & l. 22. C. de admin. tut. v. l. hac Edictal. C. de secund. Nupt. Add. Chur-Bayrisches Land-Recht. p. 2. tit. 5. §. und damit auch 2c. Nürnbergische Reformat. Tit. 28. L. 8. & Francfurt. Reform. p. 3. tit. 4. §. wären aber 2c. weßwegen die andere Ehe vor nicht so favorable als die erste gehalten wird / davon insonderheit zu lesen Rittershus. in differ. Jur. Civ. & Can. Lib. 2. c. 2. Es wäre dann / daß diese Verordnung durch ein anderes Statutum (welches ohne Zweifel geschehen kan / v. Petr. Peck. de Testam. Conjug. L. 2. c. 18. n. 9.) wieder aufgehoben worden / dann solchenfalls könnte dem andern Ehegatten an demselben Ort etwas mehrers zugeeignet werden. Im andern Fall aber / wann nemlich keine Kinder aus erster Ehe vorhanden / pfeget es nach eines jeden Ortes Gewohnheit insgemein / wie von der ersten

Ehe gesagt worden / gehalten zu werden / arg. d. l. 6. C. de sec. nupt. add. Wurffb. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 1. §. 21. & in not. p. 29. n. 25. Und solches ist auch also von dem Fall zu verstehen / da der andere Ehegatt / welcher aus der ersten Ehe Kinder hat / ohne Testament verstorben / gestalten auch disfalls das überlebende Theil gemeinlich mehr nicht als eine Kindes Theil zugewarten hat / arg. d. l. 6. C. de secund. nupt. Add. Ref. Nor. Tit. 33. L. 6. es müste dann in denen Statutis anderer Orter anders versehen seyn. Add. Dn. Linck. Disp. de success. Conjug. ab. intest. Dieses aber ist allen beyden Ehen gemein / daß das eingebrachte Heyrath-Guth wieder abgefordert wird / per l. f. C. sol. matr. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 5. wo nicht in denen Heyraths-Pacten etwas anders verabredet worden.

Das XV. Capitel.

Von der Gebühr der gemeinen Jugend.

Inhalt.

§. 1. Motiven / warum von dieser Gebühr hie gehandelt wird. §. 2. Die Jugend soll ihre Jahre Gott heiligen. §. 3. In Keuschheit und Zucht unbeschädigt erhalten. §. 4. Sich ihrem Alter gemäß gegen andere bescheiden und sitzsam erzeigen.

§. 1.

Du hast oben von dem siebenden bis aufzehende Capitel von der Kinder-Zucht und denen Pflichten in der Absicht / die Eltern und Kinder unter sich haben / zur Genüge / wie wir hoffen / gehandelt. Wie wohl nun junge Leuthe das meiste davon / ihr Leben darnach zu führen / möglich anwenden können; so wollen wir gleichwohl / gleichsam als in einer kleinen Nachlese / der Jugend insgemein / wie sie nun ausser der Eltern Ob- und Absicht lebet / allermest aber durch deren Tod in eine weitere Freyheit getretten / und ihr eigen Herz geworden zu seyn meynet / in diesem Capitel ihre Schranken stellen / darinn sie sich gegen Gott / sich selbst / und andere gebührend halten soll. Welche Betrachtung deswegen nicht überflüssig / sondern so viel nöthiger zu achten ist / als mehr das verruchte / Gotts-vergessene / üppige / freche / eigensinnige und unbändige Leben der Jugend / wie es dieser Zeit in gemeinen im Schwange gehet / nicht allein in der Haushaltung / sondern in allen Ständen der Christenheit viele Schadens und Unheils unausbleiblich nach sich ziehen muß.

§. 2. Es sollen junge Leuthe in der Absicht auf Gott demselben die Erstlinge ihrer Jahre heiligen / daß sie dieselbe weder dem Willen ihres Fleisches / noch der Welt / viel weniger dem Satan opffern / und nicht allererst / wann sie nun einmal alt und der Welt von selbst überdrüssig würden / sich bekehren / und Gott dienen wollen. Weil aber dieses nicht allein an sich selbst ein ungewisser und gefährlicher Handel / indem ja der Jungen wohl so viel / wo nicht mehr als der Alten sterben; sondern dabey ein unbilliges und unsinniges Vornehmen wäre / daß man die edelste Blüte des Lebens dem Satan / das dörre fruchtlose und verdrießliche Alter aber Gott überlassen wolte; so sollen sie vor diesem verderblichen Principio und Meinung / so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt ist / gewarnt seyn: als ob ihnen nemlich in der Jugend / wie andere in der Welt leben / auch zu leben frey gelassen / und ihr Alter hierüber ein besonderes Privilegium hätte. So diese Gedancken ein-

mal in ihrem Gemüthe wurzeln / so können unmöglich andere / als verderbliche Früchte aus solcher Wurzel ausschlagen. Es ist gemeinlich mit solchen Leuten auf ihr Lebenlang verdorben / so / daß auch solche Sünden ihrer Jugend und deren Straffen sie oft bis ins Grab zu drucken pflegen: da hingegen diejenigen / die ihr Leben von Jugend an so wohl als alte Leute nach der allgemeinen Regul Göttlicher Gebote / ohne Unterschied und Ausnahm des Alters abzumessen / und zu führen sich verbunden erkennen / davon auf ihr ganz Lebenlang Nutzen haben.

§. 3. In der Absicht auf sich selbst / sollen junge Leute ihre Seel / Leib und Ehre in ihren jungen Jahren in Keuschheit und Zucht unbeschädigt behalten; alles unziemlichen Löffelns / und aller von Leichtfertigkeit verdächtigen Winkeln und Gesellschaften sich enthalten / und an das Freyen eher nicht gedenden / bis es nun mehr ihr Alter und andere Umstände selbst erfordern; Weil es die Erfahrung mehrmals gezeiget / und noch täglich zeiget / daß junge Leuthe / so bald sie solchen Löffleren nachzuhängen anfangen / und sich solchen Gedancken / die dieses Alter zu hegen am bequemsten ist / nicht mit Ernst und Gewalt widersehen / und sich selbst dabey Gewalt anthun / auf dem Wege zu ihrem Verderben stehen / und sich sonderlich zu Studiis und andern Dingen / die ein Nachsinnen und freyes Gemüthe erfordern / mehr und mehr untüchtig machen / und wohl allerdings / wo sie nicht zuruck tretten / oder sich zuruck ziehen lassen / in ein dissolutes liederliches Leben gerathen. Nächste dem sollen sie sich in ihren jungen Jahren / an keinen Überfluß weder in Speise / Franck / Kleidung und dergleichen / oder auch / daß sie alles gar zu bequem und gemächlich haben wolten / gewöhnen; sondern mit schlechter Nothdurfft sich lieber genügen zu lassen / und etwas leiden zu können / lernen; weil der Nutz solcher Übung gröffer ist / als sie sich demselben in ihrer Jugend (weil sie darinn in ihren Bollüsten und eigenen Willen / ihr höchstes Gut setzen) erkennen / oder beurtheilen können. Dann wie diejenige insgesammt / die ihre Natur von Jugend auf an schlechte Nothdurfft gewöhnet / nicht allein mit wenigern vorlieb nehmen / und daher bey ihrer Nothdurfft weit reicher / als die viel haben müssen / bey grössern Reichthum zu achten sind; sondern auch dabey gesünder und zu wichtigeren Dingen geschickter bleiben können: also sind diejenige / die sich in ihren jungen Jahren zu delicaten Tractamenten und vielen übermäßigen Trincken gewöhnen / deswegen übel daran / weil sie es nicht allein / wann sie etwan in

Man

Mangel gerathen / und aus solchem vollen delicaten Leben gesetzt werden solten / (wozu nicht allein das reiche Leben selbst / sondern auch andere unverhoffte Fälle Ursach genug geben können) über alle Maßen sauer ankommet: sondern auch / weil der Leib durch das starcke überflüssige Getränck erhiget / und geschwächt wird / solch delicat und unmäßiges Leben / ob mans schon in der Jugend nicht so gleich wahrnimmet / bey wachsendem Alter im Bette büßsen mussten: und darzu auch von verständigen Leuthen zu wichtigen Aemtern / und rechtschaffenen Verrichtungen / die allein nüchtern Leuthen anvertrauet werden / unrichtig geachtet werden. Nicht weniger sind auch dieselbige / die sich an kostbare Kleider und Geschmuck in ihrer Jugend gewöhnen / bey grossen Mitteln in der That ärmer / als andere / die bey mittelmäßigen Mitteln mit christlicher Nothdurfft vor lieb zu nehmen gelernt haben: Indeme jene bloß auf solchen unnöthigen Kleider-Pracht ein Capital von tausend oder mehr Thalern jährlich zu verthun gewöhnet; welches das weibliche Geschlecht / weils zu dieser Übermaß sonderlich geneigt ist; auch sonderlich mercken sollte.

§. 4. In der Absicht auf andere sonderlich alte und aus vieler Erfahrung verständige Leute / sollen sie sich bescheiden / sittsam / ehrerbietig / und dienstfertig in Worten / Gebärden und Wercken erzeigen / Krafft des ausdrücklichen Göttlichen Gebots / welches er sonderlich umb sein selbst willen gehalten haben will / Lev. 19. 32. Für einem grauen Haupte solst du aufstehen / und die Alten ehren / denn du solt dich fürchten vor deinem Gott / denn ich bin der Herr; Wo nun alte Leuthe zugegen sind / da sollen sie lieber stille seyn / und denenselben zuhören und sie fragen: als daß sie sich klüger düncken / denenselben vorgreifen / und das Wort allein haben wolten / nach der Regel / die Sirach gibt cap. 32 / 10. - 13. „Ein Jüngling mag auch wohl reden / ein- oder zweymal / was ihm noth ist / und wann man ihn fragt / soll ers kurz machen / und sich halten / als einer / der nicht viel weiß / und lieber schweigen / und sich nicht dem Herrn gleich achten / und wann ein Alter redet / nicht darein waschen.“ Wo sie etwas Gutes lernen können / darinn sollen sie guten Rath annehmen / und guten Exempeln willig folgen; hingegen böse Gesellschaften als den Teuffel selbst / der nie weit davon ist / und als ihr augenscheinliches Verderben stiehen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XV. §. 1.

Als wär das verruchte / Gotts-vergeßene / üppi-ge etc. & ad §. 3. Und wo sie sich nicht zurück ziehen lassen / in ein dissolutes liederliches Leben gerathen. etc.

Wo die Jugend in ein so liederliches und dissolutes Leben gerathen / darinnen zu besorgen / es möchte dieselbige das Ihrige verschwenderischer-weis gang und gar durchbringen / da muß eine jede Obrigkeit gebührendes Einsehen haben / und solchen Verschwendern die Verwaltung ihrer Güter untersagen / mithin denselbigen einen Curatorem bestellen / ohne dessen Beyrathung und Consens mit denenselben nichts abzuhandeln. Dann weil ein solcher Verschwender weder Ziel noch Maß in seinen Ausgaben zu gebrauchen weiß / per l. 1. ff. de curat. furios. hiernächst auch aller Wollüste und Laster Slave ist / wie ihn der Kayser Constantinus abmahlet in l. ult. §. 2. C. de sent. pass. & restit. add. Cajus Lib. 1. Inst. tit. ult. de Curator. Als wird er einem Unsinnigen nicht un-

gleich gehalten / per l. 7. §. idemque & in prodigo. 12. ff. quib. ex caus. in poss. eat. & l. 1. C. de Curat. furios. Dann gleichwie jener im Gemüth verrucket ist; also hat es mit dieses Sitten eben dergleichen Beschaffenheit / per l. 1. in f. ff. de Curat. furios. und wird es derohalben / so man ihm nicht beyzeiten Einhalt thut / mit dessen Gütern einen betrübten Ausgang nehmen / per l. 12. §. 2. ff. de tutor. dat.

Ob aber die Verwaltung der Güter einem Verschwender / durch das Gesetz selbst / so bald er nemlich sich diesem Laster ergeben / benommen seye / oder durch den Richterlichen Ausspruch / erst gesperrt werden müsse / darinn sind die Doctores nicht allerdings einig: Es gehet zwar der meisten ihre Meinung dahin / daß insonderheit zur Sperrung der Güter / der Richterliche Ausspruch erfordert werde / mithin / was vor demselben mit einem solchen Verschwender gehandelt worden / gültig und von Kräften seye / gleichwie diese Meinung post Bart. Jafon. Alex. Castrenf. Duaren. Cujac. Jul. Clar. mit vielen Gründen vertheidiget Gædd. in Tr. de contrah. stipul. c. 7. concl. 10. n. 141. cum seqq. Heig. & Rittershuf. ad §. 3. Inst. de Curat. und andere mehr. Consent. Chur-Bayrische Policey-Ordnung §. 15. verl. auf welche Be-klagung / in f. verb. Dann / was über solche Erkenntnis und Gerichtliche Berufung mit dem Munde Todten ferner contrahiret / oder in andere Wege / ihm / seinem Weib / Kind und Gütern zu Nachtheil (ohn ausdrückliches Vorwissen und Bewilligung seiner Curatoren) gehandelt würde / das soll weder Krafft noch Macht haben / sondern allerdings unbündig und unkräftig seyn / und in allen Gerichten also für krafftlos erkannt werden / etc. Item Scabini Lipsienf. apud Carpz. in Spr. forens. p. 3. c. 6. def. 10. in verb. die auch aber dannoch nicht zu befinden / daß gedachter Testator von der Obrigkeit / auf vorhergehende genugsame Erkundigung und der Sachen reiffere Erwägung für einen Prodigum ausdrücklich erkläret / weniger ihm an Administration seiner Güter Einhalt gethan worden; So ist auch mehr. berührtes sein Testament kräftig. etc. Allein es will diese Meinung alsdann erst von andern angenommen werden / wann die Verschwendung noch in einigen Zweiffel gezogen wird; wann aber dieselbige kund und offenbar halten sie davor / daß es keines Richterlichen Ausspruchs vonnöthen / sondern die Verwaltung der Güter dem Verschwender durch das Gesetz selbst zur Genüge benommen seye / so daß man alsdann schon nichts mehr mit ihm nachdrücklich handeln könne: Und dieser Meinung geben nachfolgende DD. Beyfall / nemlich Raphael. Cuman. & Imol. in l. 6. ff. de V. O. Arumæ. Exerc. Justin. 12. th. 7. lit. a. Donell. ad d. l. 6. ff. de V. O. Fachinæ. lib. 2. controuv. Jur. c. 63. & Harppr. ad §. 3. J. de Curat. n. 9. & seqq. Consent. Württembergisch Land-Recht p. 2. tit. 30. §. ult. ibi: Wann auch ein solcher offener Geuder und Verschwender seiner Zaab und Güter / mit einem andern etwas contrahiret oder gehandelt / daraus eine offenbare Verschwendung schambarlich erfolget / derselbige Contract soll unbündig / nichtig und krafftlos seyn / auch (ohneachtet solchem Geuder die Verwaltung seiner Güter durch Richterliche Erkenntnis noch nicht genommen / oder abgestri-cket gewesen) gerichtlich dafür erkennen werden. etc. Daß man also disfalls / was vor eine Meinung hier und dort recipiret / vor allen Dingen attendiren muß. Dieses aber ist unzweiffentlich / daß wann einem Verschwender die Verwaltung seiner Güter benommen / mithin ein Curator gegeben worden / derselbige vor sich und ohne Bey-

Verstand seines Curatoris nichts abhandeln könne / v. l. 6. ff. de v. o. wann auch gleich sothane Handlung vieler berührter Rechts-Lehrer Meinung nach mit einem Eyd-schwur bekräftiget wäre / per l. 5. C. de LL. l. 7. §. 16. verl. nec iusjurandum. ff. de pact. & arg. c. 26. X. de iurejur. welchem nicht zuwider ist / daß ein Verschwender einem Minder-jährigen verglichen werde / v. l. 3. C. de restit. min. dieser aber durch einen Eyd-schwur sich verbindlich machen könne / per auth. Sacramenta puberum. C. si adv. vend. gestalten diese Comparation oder Vergleichung / nur so viel die Verwaltung der Güter betrifft / Was findet; welche so wohl einem Verschwender als Minder-jährigen benommen ist: So viel aber das Judicium animi oder den Verstand belanget / ist ein Verschwender viel mehr mit einem sinnlosen Menschen zu vergleichen / per l. 1. ff. de Curat. furios. junct. l. 40. ff. R. J. dessen Handlungen in Anfang gleich null und nichtig sind / und solchem nach mit einem Eyd-schwur nicht bekräftiget werden mögen / da hingegen in auth. sacramenta puberum &c. von solchen Contracten gehandelt wird / welche von ihrem Anfang nicht alsofort null und nichtig sind / sondern / so lange sie nicht entkräftiget werden / in etwas bestehen. Also lehret Bartol. Bald. Angel. Castrens. Alexand. Jason. Zaf. & Ripa in l. 6. ff. de v. o. Item Gomez. Lib. 2. var. resol. cap. 14. n. 23. Arumz. Exerc. Justin. 12. thes. 7. Harppr. ad §. 3. J. de Curator. n. 31. & Fachina. 2. contro. 64. Und dieses ist nicht allein von denjenigen Handlungen zu verstehen / welche zwischen denen Lebendigen (inter vivos) zu geschehen pflegen / sondern es ist auch daß selbige gleicher Weise dahin zu extendiren / daß ein solcher Verschwender kein Testament / Übergab auf den Todes-Fall / oder sonst einen letzten Willen machen könne / per §. 2. J. quib. non est permitt. Test. fac. & l. 15. ff. qui Test. fac. possunt. es wäre dann / daß er in demselben etwas mögliches und ein solches disponiret hätte / welches von einem klugen und verständigen Haus-Vatter nicht besser hätte geschehen können. Dann indeme die Verwaltung der Güter einem Verschwender zu dem Ende benommen worden / daß er dieselbige sonder allen Zweifel gestattet werden / wann er etwas mögliches handelt / Conf. Ehur-Barrische Policey-Ordnung §. 15. verl. auf welche Beflagung. in verb. Ihm / seinem Weib / Kindern und Gütern zum Nachtheil. Add. Carpz. Jpr. forens. p. 3. c. 6. def. 11. ibique Scabini Lipsienf.

§. 4.

Als dem Alter in denen Rechten viel nachgelassen werde / beweiset unter andern Mascard. de probat. conclus. 1295. dahero lesen wir in Heiliger Schrift Deut. 1. v. 6. & seqq. daß bey denen Ebrdern die Alten zum Regiment erwählet worden seyen / massen dieselbige viel durch Erfahrung erlernen / was die Jugend noch nicht hat sehen können; zudem sind sie gemeinlich denen Wollüsten nicht so sehr unterworfen / und verachten umb so viel desto mehr der Welt Eitelkeiten / je näher sie bey dem Tode sind / und auf ihr Lebens-End zu denken haben / arg. l. f. C. ad L. Jul. repetund. welches eben auch die Ursach zu seyn scheint / warum ver mög derer Kayserlichen Rechten denen alten Zeugen mehr als denen Jungen Glauben beygemessen wird / per l. f. ff. de fide instrum. Add. Bart. Bald. Paul. de Castr. Alex. Imol. in l. cum quid. ff. si

cert. pet. & in l. ob carmen. 21. §. f. ff. de testib. wo fern nur ihr Lebens-Wandel mit dem Alter übereinstimmt / anderer Immunitäten und Freyheiten / welche denen Alten in denen Rechten vergönnet worden / anjeko nicht zu gedencken / gestaltsam sie bey den Römern in so grossen Ehren gehalten worden / daß ihnen fast eben dieselbige Reverenz und Ehrerbietigkeit erzeiget worden / welche man der Obrigkeit zu erweisen gewohnt war / per l. temper. 5. pr. ff. de Jur. immu. die Jahre selbst aber / welche zum Alter erfordert werden / sind denen Umständen nach determiniret worden; allermassen zur Evitirung und Vermeidung derer öffentlichen Aemter / bey welchen eine Leibes Arbeit vonnöthen ist / per l. f. C. qui aetat. excul. hingegen wo man nur Klugheit und Verstand vonnöthen hat / als in Vormundschaft 70. Jahr erfordert werden / vor welcher Zeit sich niemand von der ihm aufgetragenen Vormundschaft entschuldigen / per §. 13. J. de excul. tut. & l. 3. ff. de Jur. immu. Item / nach denen Kayserlichen Rechten keiner mehr zur Zeugenschaft wider seinen Willen gezwungen werden kan / per l. inviti. 8. ff. de Testib. Ich sage nach denen Kayserlichen Rechten / dann nach denen Canonischen Rechten können auch die Alte zur Zeugenschaft gezwungen werden / gleichwie solches nebst andern lehret Rudinger. Observ. singul. Cent. 1. Obl. 20. n. 4. wiewohl sie diese Freyheit haben / daß sie / in Ansehung ihres Alters / und weil sie bald dahin sterben können / so / daß es darnach um die Zeugenschaft geschehen wäre / noch vor der Kriegs-Bestimmung examiniret und abgehört werden können. Vid. Abbas. in cap. quoniam. n. 18. X. ut lit. non contest. Was aber in diesem Fall / nemlich zur Abhörung sothaner alter Zeugen / vor ein Alter erfordert werde / wird dem Gutdüncken eines klugen Richters anheim gestellet / welcher nach Beschaffenheit derer Personen die Verfügung dahin thun kan / daß dieses auch bey solchen Leuthen / welche das 70. Jahr noch nicht erreicht / geschehen könne. Rudinger. cit. loc. n. 4. in f. massen in der Kayserlichen Cammer bereits diejenige vor alt in diesem Passu gehalten werden / welche das 50. Jahr erreicht / gleichwie solches bezeuget Gail. 1. O. 92. n. 7. Gleichwie nun die Alten in Civil- und Bürgerlichen Sachen in vielen Stücken befreuet sind: Also ist ihnen auch gleicher Weise in peinlichen Sachen dieses nachgesehen worden / daß in Ansehung ihres Alters ihnen die Straff in etwas geändert wird / per ea. quæ docet Rudinger. c. l. n. 7. & Carpz. pr. crim. p. 3. qv. 144. per tot. wesswegen auch so leicht die Tortur. oder Peinliche Frag im höchsten Grad mit ihnen nicht mag vorgenommen werden / per l. 3. §. 7. ff. ad Sc. Syllan. Add. Jul. Clar. in pract. crim. §. f. qv. 64. n. 22. Damhoud. pr. Crim. c. 41. n. 5. Henric. Bocer. de qvæst. & tortur. cap. 4. n. 21. & Carpz. p. 3. qv. 118. n. 35. & seqq. es wäre dann / daß sie noch von starcken Gliedmaßen / und bey gesundem Leib und Vernunft wären / dann solchenfalls könnten sie nach Beschaffenheit ihrer Person / vornemlich mit Vorlegung der Instrumenten / auch Anlegung des Daumen-Stocks wohl geschrecket werden. Carpz. c. l. n. 38. & 42. von denen Privilegiis aber und Freyheiten des Alters können ferner gelesen werden die DD. ad §. 16. J. de excul. Tut. insonderheit aber Fein. in cap. nos. X. de Testam. Add. Besold. in Th. pr. & Speidel. in specul. jur. voc. Alter / Alte Leuth.



Das XVI. Capitel.

Von des Haus-Vatters Gebühr gegen der Nachbarschaft.

Inhalt.

§. 1. Ursach/ warumb von der Gebühr gegen die Nachbarschaft zu handeln. §. 2. An guter Nachbarschaft ligt viel. §. 3. Mittel dazu sind/ daß der Haus-Vatter (1.) selbst zur Feindseligkeit keinen Anlaß gebe. §. 4. (2.) Sich gegen Ohren-Bläser vernünftig verhalte. §. 5. (3.) Ehrliche Liebes-Bezeugungen. §. 6. (4.) Vertraulicher freundlicher Umgang und gemäßigter Gast-Freyheit. §. 7. (5.) Nicht leicht Neuerungen vornehmen. §. 8. Dienst-Befähigkeit zu Verträgen und andern Abhandlungen.

§. 1.

Est unmdglich / daß der Haus-Vatter seine Haushaltung in dem Bezirck seines Hauses bloß mit seinen Haus-Genossen allein/dergestalt führen könnte/ daß er nicht auch ausser denselben mit andern Leuten solte umgehen / heben und legen müssen. Wäre sonst niemand / so ist doch die Nachbarschaft/ an welche sein Haus und Felder gränzen. Im Handel und Wandel hat er so wohl mit Frembden als Benachbarten zu thun : bald wird er von Armen umb Rath und Hülffe angeruffen u. s. f. Nachdem wir ihn nun mit seinen Haus-Genossen in ihren Wechsel-Gebühren betrachtet/ so ist nun an dem / daß wir ihn auch ausser seinem Hause betrachten / und seiner Schuldigkeiten / die ihn ausser seiner Haus-Genossenschaft gegen andere und Frembde obliegen / erinnern : Unter denen die Gebühr / damit er seinen Nachbarn verhasstet ist / die erste seyn soll.

§. 2. Wie viel einem Haus-Vatter an guter Nachbarschaft gelegen seyn müsse / hat bereits Cato zu seiner

Zeit zu erkennen gegeben / „wann er dem / der ein Haus/ Acker / oder Garten / oder was es auch sonst von ligenden Gründen seyn mag/kauffen will/ vor allen den Rath gibt / daß er sich erstlich nach den Nachbarn / was es vor Leuthe seyn/ mit Fleiß erkundigen solle: und nachdem er in Erfahrung gebracht / daß es diebische / zänckische / haderhaftige / mißgünstige / untreue / leichtfertige oder sonst lose Leuthe seyn / das Kauffen lieber gar bleiben lassen solle ; weil er doch keine Ruhe haben / und was er erworben / mit ihnen wiederum würde verrecken und verfechten müssen.„ Daher auch die Juden bis auf den heutigen Tag das Sprichwort führen : Daß Gott dem dem er feind sey / an einen bösen Nachbarn gerathen lasse / auch selbst einem Christen / unter andern Unglücken/einen bösen Nachbarn wünschen. Es mangelt auch an Exempeln nicht / daß manche dieses Übels los zu kommen / ihre sonst bequeme Häuser und Güter seil gebotten / und andern verkauft haben. Und wer wolte von solcher stäten Kränkung an Leib und Gemüth auf solche Weise los zu werden / (wann kein ander Mittel zur Begütigung zu finden) nicht trachten ? da man einem auf alle Tritte acht gibet / und bald hie bald dort Ursach zum Zanck vom Zaun zu reißen suchet / und dabei noch wohl ohne Gefahr / entweder an seiner Gesundheit / oder an dem Vieh / beschädiget zu werden / kaum über seine Thür-Schwelle / viel weniger über seines Nachbarn Hof gehen / oder sein Vieh austreiben darff ; und was dergleichen Kummer mehr seyn mag / wovon alles zu erzehlen der Platz zu enge werden solte.

R

§. 3.

§. 3. Damit man dem Haus-Vatter auch in diesem Ubel / so viel möglich / gerathen / und derselbe seines Orts gute Nachbarschaft zu halten / vorbereitet werden möge: so finden wir ihn entweder in dem Stande / in welchen er seine Wohnung an einem frembden Orte allererst anrichten will: oder aber in einer Nachbarschaft / darinn er gebohren / erzogen / oder doch eine geraume Zeit gewohnt hat. Nun wäre zwar in dem ersten Falle / so viel eine böse Nachbarschaft betrifft / des Catois hievor berühmter Rath der sicherste. Nachdem man aber gleichwol an einen Ort / wo man gerne wäre / am seltensten seyn kan / sondern etwan eine anständige Heurath / und die Güte und Gelegenheit des Guts / so man an sich zu erheuerathen oder zu kauffen vorhat / diese Gefahr zu überwiegen / genug zu seyn geachtet würde / oder auch sonst zu Begütigung des bösen Nachbarn Hoffnung wäre / so soll der Haus-Vatter / der es hierauf waget / dem Neid und Feindschaft der Nachbarschaft zu entgehen / und dero geneigten guten Willen zu gewinnen / so wohl im ersten als andern Zustande zu erst und vor allen Dingen sorgfältig verhüten / daß weder von ihm selbst / noch von seinen Haus-Genossen der Nachbarschaft / sich über ihn zu beschwehren / und ihm abgehasst zu werden / die geringste Ursach nicht gegeben werde. Er soll verhüten / daß sie weder an Gärten / Feldern / noch auch an ihren ehrlischen Namen gekränkelt werde. Alle Großsprecherey / Pralerey und eiteler Selbst-Ruhm soll von ihm ferne seyn. Vielmehr aber soll er seinen Nachbarn mit sitzamen Begeerden / behutsamen Worten und Wercken höflich begegnen: weils über alle Masse verdrüsslich und mit größerem Anlust zu hören ist / wo man nichts als seine Haushaltung und Klugheit zu loben / andere aber hingegen geringschäßig zu achten / oder wohl gar zu verachten / die heftliche Gewohnheit an sich hat.

§. 4. Zum andern / soll er diejenige Zuträger und Ohren-Bläser / die sich gemeiniglich aller Orten / meistens aber zu der Zeit / wann Güter neue Besitzer bekommen / einfinden / und sich mit allerley neuen Zeitungen und Berichten beliebt machen / und sich dadurch einschleichen wollen / zwar Anfangs mit Vernunfft und einiger Gedult anhören / und denen Dingen / die er höret / ob sie falsch oder einige Wahrheit in sich halten mögten / in der Stille / aber behutsam / ob sie ihm zur Warnung dienen mögten / nachforschen; geringe Sachen aber / die weder Ehre noch sonst einige Wichtigkeit betreffen / als eine bloße Wärscherey / sich einige Angelegenheit deswegen zumachen / nicht werth achten. Auf solche Weise werden solche Anheger des Zutragens müde / feindselige Nachbarn beschämelt / gemildert / und endlich gar gewonnen.

§. 5. Zum dritten / soll er gleich im Anfang die Gemüther seiner Nachbarn mit allerhand Christlichen Liebes-Bezeigungen und freundlichen leutseligen Umgang zu gewinnen / und in seiner Gewogenheit zu erhalten trachten / dazu sich allerley Gelegenheiten unter der Hand zeigen werden. Sonderlich kan der freundliche Umgang mit geringen Nachbarn / noch mehr aber die Gütthätigkeit gegen Arme und Dörfftige / wann er denen in ihrem Anligen in Nöthen und Kranckheit mit wohl- und treu-gemeinetem Rath / tröstlichen Zuspruch / oder auf andere mögliche Weise hülfreich erscheinet / viel thun. Dann ob er seine Wercke schon mit eigenem Ruhm nicht besetzen soll / so bleibt doch das Lob bey der Nachbarschaft und gemeinen Mann nicht aus; von dem das Sprichwort gilt: Vox populi, vox Dei: gemeine Urkund / Gottes Mund. Wiederum / wo er des Nachbarn Schaden abwenden / und seinen Nutzen befördern kan / so soll ers freywillig von selbst

thun / und ihm überall zu Gefallen zu leben beflissen seyn / ob ihn schon kein Gesetz und Schuld vor der Welt dazu anhalten mögte. So ihm ein sonderbar Glück und Freude begegnet / soll er sich mit ihm freuen / und seine Freude durch herzliches Glückwünschen / in Traurigkeit und Unglück aber sein Mitleiden / Trost / Rath und That nach allem Vermögen bezeugen. Woraus endlich eine weit verbindlichere als nachbarliche Freundschaft / worauf er oft getrostet und hecklicher als auf seine Blut-Freundschaft bauen darff / erwachsen wird.

§. 6. Zum vierdten / soll er des Verdachts von Bargeit und Silzigkeit / oder auch / daß er einer nachbarlicher Einkehr und Zuspruch abgünstig sey / sich zu entladen / ehrlicher guter Leute Einkehr / von deren er nicht anders / als daß sie guter Meinung geschehen / mutmassen kan / auf gute Art mit aller Ehrerbietung / freundlichen Gesichte / annehmlichen Begeerden / und verbindlichen vertraulichen Worten / daraus sie mercken können / daß man sie gerne sehe und habe / Standes-Gebühr gemäß aufnehmen / auch dann und wann / als liebe angenehme Freunde / nachdem die Kuchen bestellt / und die Eilfertigkeit zulasset / bewirthen / und bey einer Haus-Mahlzeit behalten: dabey aber auf die Diener / daß sie keinen Mangel leiden / desto fleißiger Obacht gehalten werden soll / so viel eher solch Gesinde über einen Haus-Vatter / als ihre Herrschaft selbst zu klagen / und ihn auszutragen gewohnt ist. Dieweil wir aber hier von keinem Panquet / oder ansehnlich zubereiteter Gasterey / sondern von einer unermutheten Einkehr guter Freunde und Nachbarn reden / so ist nicht allein unnothig / sondern dienet auch öfters zu keiner Vertraulichkeit / daß man alle nur mögliche Spesen und Unkosten aufwenden wolte / weil dadurch gute Freunde Anlaß zu gedencken nehmen mögten / man wolle sie irgend solcher Gestalt auf einmal abdancken / und von fernem Zuspruch (weil sie es nicht wieder gleich machen könnten) abschrecken: sondern es können einige Gerichte / die die Küche in der Eile zu geben vermag / wann sie nur recht zugerichtet / und zu rechter Zeit (ohne daß man über die Zeit mit Verdruss darauf warten müste) aufgetragen werden / bey einem freundlichen geneigten Willen und Gespräche / zu diesem Zweck übrig genug seyn. Doch hat man sich auch hierinn / wie in andern Dingen mehr / nach der Landes-Art / und in der Nachbarschaft üblicher Gewohnheit / vornemlich zu richten / und sich dabey vorzusehen / daß / ob man dinstfalls kleine Ungelegenheiten schon billig dissimuliren solle / gleichwol keine Krippen-Ketterey angerichtet / und liederliche Pursche / die vom Sauffen / Spielen und andern Lastern beschrien sind / angelockt / und solcher geneigter Wille als eine Einschmeichlung oder anders geudeutet werde.

§. 7. Dieweil auch alle Neuerungen so wohl gefährlich / als auch / wann sie mißlingen / in der Nachbarschaft belachtet und beschimpffet werden / so soll der Haus-Vatter fünfftens / sonderlich an dem Ort / wo er sich neulich häuslich niedergelassen / mit denen Leuten / die den Namen haben / daß sie erfahrene Haushalter abgeben / und des Landes-Art aus langer Erfahrung gelernt / bekant zu werden trachten / und nach deren Rath / so er von ihrer Freu nur versichert / und daß sie ihn nicht mit Willen anführen wollen / sich keinen Verdacht machen darff) die Haushaltung lieber anfangen / als daß er vielerley neues und ungewöhnliches anfangen / und versuchen wolte. Daß ob schon alte Gewohnheiten bloß darum / weil sie alt sind / kein Privilegium haben / daß darinn nichts zu verbessern seyn könnte / so ist doch mehrentheils mißlich / wann man eine Landes-Art schlechterdings ohne fürsichtige Betrachtung / derer Umstände / die sich an einem Ort andert

als am andern dabey finden / mit der andern vermengen / oder nach derselben zwingen wolte: indem sichs nicht nach des Haus-Vatters Einfällen / sondern diese nach dem Lande richten sollen.

§. 8. Ein vornehmes Stück derer Pflichten / die ein Haus-Vatter seiner Nachbarschaft schuldig ist / ist diejenige Dienst-Gefälligkeit / nach deren er sich deroselben / so er zu gewissen Verträgen und Abhandlungen angesprochen wird / willfährig erzeiget. Dann ob er schon anderwärtsiger unndthiger und fürwitziger zancschüchziger Handel viel lieber müßig gehen / als sich darein flechten lassen solle / so gibts doch Fälle / darinn er von seinen Nachbarn als ein Beyständer dabey zu erscheinen angesprochen wird / welches er mit eben so weniger Willigkeit abschlagen / als wenig er selbst in solchen Fälle eine abschlägige Antwort vor billig erkennen kan. In diesem Fall nun soll er sich zu förderist wohl bedencken / ob er alles / was dabey nach denen Rechten zu beobachten / verstehe / und zur Vereinigung der Gemüther zulängliche Vorschläge zu thun genugsame Geschicklichkeit und Erfahrung habe: oder / so er diffalls die behörige Geschicklichkeit an sich fände / ob er auch bey beeden Partheyen / sie vermittelt seiner Mediation auszuföhnen genugsamen Credit und Authorität habe / oder aber / weil er einen Theil verhasset / oder bey demselben sonst in ungleichen Concept stehe / ob nicht alles / was er vorschlagen würde / als partheyisch / fruchtlos abgehen würde. So er nun die Sache in solchem Stande findet / so soll er sich lieber entschuldigen / und neben seinen unvorgreiflichen Gedancken / die er seinem Nachbarn communiciren kan / einen andern verständigen Mann vorschlagen / als daß seine Gegenwart die Sache eher schlimmer als besser machen sollte. In Zeuraths-Sachen und andern Fällen aber / wo eben keine Strittigkeit und Trennung der Gemüther zu befahren / soll er sich nach der Partheyen Vermögen und Neigung zwar lencken / doch daß die Ehrliche Billigkeit und nächst derselben die Landes-Rechte und übliche Solennitäten überall die Regul bleiben / wornach er seine Vorschläge also einrichten soll / wie ers in seinem Gewissen dormalteins gegen Gott zu verantworten / und vor dessen Gerichte damit zu bestehen sich getrauet. Dannenhero er die ganze Sache nach allen ihren erheblichen Umständen / damit nichts versehen oder vergessen werde / wohl bedächtlich und gewissenhafte überlegen und ausarbeiten soll / damit er nicht auch zualeich / so etwas übersehen würde / nachmals die größte Schuld und Nachrede / ja wohl gar empfindlichen Schaden deswegen tragen müsse. Durchgehends aber soll er gewarnet seyn / daß er seines Nachbarn Freundschaft / wie hoch er solche auch schätzen mögte / sich niemals dahin verleiten lasse / daß er / ihm zu Gefallen / eine gerechte Sache zu hintertreiben / oder etner ungerichten eine Farbe des Rechts anzustreichen / sich in den Sinn können lassen wolte: sondern er soll demselben sein unbilliges Begiñen vermittelt beweglicher Remonstrations zu benehmen trachten / und auf den Fall dieses fruchtlos abgehen sollte / sich der Sache lieber allerdings entziehen / als daß er umb seines gewissenlosen Nachbarn Freundschaft Göttliche Ungnade und Feindschaft auf seine Seele und Gewissen laden sollte.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVI. §. 2.

Die Nachbarschaft hat unter andern auch dieses in sich / daß dieselbige bisweilen Nutzen / bisweilen aber Schaden bringet. Nutzen bringet sie vornehmlich hierinn / daß man 1.) einen Berweißthum / oder

wenigstens eine Rechtliche Præsumption oder Muthmassung des Dominii oder Herrschaft aus derselben hernehmen kan / gestaltsam diejenige Stück und Aecker / welche nahe bey einer Herrschaft ligen / insgemein vor derselben pertinenz und Zugehör gehalten werden / v. Belold. p. 5. conf. 238. n. 3. & seqq. weßwegen dann auch nach denen Kayserlichen Rechten eine in dem Fluß entstandene Insel demjenigen zugeeignet wird / welcher am nächsten darbey seine Güter / Aecker oder Wiesen liegen hat / allemassen zu muthmassen / daß das Wasser nach und nach aus denenselben die Insel zusamm getragen habe / v. 1. 7. §. insula. 3. ff. de A. R. D. & §. Insula. 22. Inst. de R. D. wie wohl es heut zu Tag diffalls fast eine andere Verwandnus hat / angesehen dergleichen Inseln nicht mehr Privat-Personen / sondern denen Landes-Herren als Regalien eingeräumt werden; gleichwie solches von denen im Rhein entsprangenen Inseln bezeuget Noe Meurer in Tr. vom Wasser-Recht / von denen in Franckreich aber Christina. V. 4. dec. Belgic. 86. n. 6. von denen in Holland / und den benachbarten Orten. H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 9. und endlich von denen in Sachsen / Carpz. p. 3. c. 31. def. 13. Add. Oettinger. de Jur. limit. Lib. 2. c. 3. n. 10. & 11. Gryphiander. de Insulis. c. 11. 12. & 13. aliiq; plures. 2.) Hat man aus der Nachbarschaft auch ferner diesen Nutzen / daß ein Nachbar in materia retractus, oder in Auslöschung-Sachen und Fällen vieler Rechts-Lehrer Meinung nach andern Kauffern vorgezogen werde / Belold. part. 6. conf. 278. n. 25. & seqq. Afflic. in Comment. ad princ. Constit. Frid. n. 36. & ad §. 8. d. Constit. n. 1. & seqq. & Speidel. in Specul. Jur. voc. Nachbar / Nachbarschaft / verl. ex jure vicinitatis. Und dann endlich 3.) bringet die Nachbarschaft auch diesen Nutzen / daß die Zeugenschaft eines Nachbarn eine merckliche Præsumption und Muthmassung würcket / gestaltsam insgemein gemuthmasset wird / daß ein Nachbar des andern Handlung wisse / per cap. quanto 8. & cap. quosdam 7. X. de præsumpt. add. l. si vicinis. 9. C. de nupt. daher dann die Nachbarn insonderheit als Zeugen / das Alter ihres Nachbarn zu beweisen / admittiret und zugelassen werden. Bartol. in l. 1. ff. si cert. petat. vid. tamen Mascard. de probat. concl. 1406. & Speidel. c. 1. verl. Regula tamen. &c.

Hingegen bringet die Nachbarschaft auch in vielen Stücken grossen Schaden; welches zur Gemüge diejenige erfahren / die mit bösen Nachbarn umgeben sind; Und dieses ist eben die Ursach / warum in Verkaufung der Güter / Häuser / Aecker und Wiesen &c. die Nachbarn anzuzeigen / dann so der Verkaufser den Käufer seinen Nachbarn verschweiget / kan er vermög der Rechte ad interesse darum belanget werden / vornemlich / wann er sonst nicht gekauffet hätte / so die Beschaffenheit des Nachbarn ihm wäre bewust gewesen / wie zu sehen ex l. 35. §. ult. ibique Gotofr. ff. de C. E. V. gestaltsam eine Sach wegen eines bösen Nachbarn desto geringer geschähet wird / daher dann Themistocles nicht unrecht gethan / daß er bey Verkaufung seines Hauses öffentlich ausrufen lassen / daß dasselbige mit guten Nachbarn umgeben wäre / gleichwie solches aus dem Plutarcho erzehlet / Dionys. Gotofr. in not. ad d. l. 35. §. f. ff. de C. E. V. & Gail. 2. O. 69. n. 20. & seqq. anderer Ungemach / welche durch böse Nachbarn verursacht werden / aniesz zugeschwigen / gestalten selbige bereits im Textu selbst zur Gemüge angeführt worden. Inzwischen kan hiervon ferner gelesen werden Columella Lib. 1. de re rustic. cap. 3. Absonderlich aber / ob ein Nachbar dem andern wegen entstandener Feuers-Brunst einen Abtrag in diesem Fall / da zur Errettung der ganzen Nachbarschaft dessen Haus ist abgebrochen worden / zu thun gehalten sene; siehe Gail. 2. O. 21.

N 2

davon

Davon hierunter noch weitläufiger gehandelt werden soll. Dieses ist hierbey noch zu mercken / daß umb guten Einmuth in der Nachbarschaft allerseits zu erhalten / eine unehrliche Weibs-Person / so selbige vielleicht in einer ehrlichen Nachbarschaft sich häuslich niederlassen wolte / von den andern Nachbarn ausgetrieben werden könne / damit sie theils nicht andere verführe / oder aber eine ungleiche Nachrede ihnen verursache / vid. Nov. 14. §. 1. verl. non enim permittimus &c. Welches eben auch von denjenigen Handwerckern zu sagen / die mit ihrem Schlaggen und Klopffen die Doctores oder andere Gelehrte in ihrem Studiren verhindern / allermassen auch diese nicht gehalten sind / dergleichen Personen in ihrer Nachbarschaft zu dulden / besonders sie können dieselbige vermög ihrer ihnen disfalls zukommenden Freyheit / wohl daraus vertreiben / vid. DD. ad auth. habita C. ne fil. pro patr. wofern nur solche gelehrte Personen vorher daselbst gewohnt haben; dann wann dieselbige vorerst dahin ziehen / und die bereits allda wohnende Handwercks-Leuth austreiben wolten / wären diese ihnen disfalls zu weichen keines Weges verbunden. Vid. Menoch. 2. arb. jud. qq. cent. 3. cal. 237. n. 8. & seqq. Vid. omnino Dn. Linck. Disp. de Jure Literator, contr. vicin. strepifer. aliosque studia impediens

§. 3. Er soll verhüten / daß sie weder an Gärten / Feldern / noch auch an ihren ehrlichen Namen gekränkelt werden. *W.*

Die gute Verständnus unter den Nachbarn wird unter andern auch hierdurch zerstöhret / wann einer dem andern in seiner Gerechtigkeit zu beunruhigen / oder derselben zunaher zu treten sich unterstehet. Weßwegen ein jeder / der Haus / Hof / Aecker / Wiesen &c. hat / vornemlich dahin zu sehen / daß er seinen Nachbarn an seiner Gerechtigkeit nichts abbreche / sondern ihm dieselbige ruhig genießen lasse / massen es zum öfftern zu geschehen pfleget / daß ein Nachbar auf des andern Haus / Hof oder Gut eine Gerechtigkeit entweder durch einen Kauffs-Titel, oder auch auf andere in denen Rechten erlaubte Wege / davon zu sehen §. ult. ibique DD. Inst. de servitut. hergebracht / e. g. daß er sein Vieh auf seines Nachbarn Aecker treiben; Item / in desselben Hof Wasser hohlen; oder frey durchgehen; Ferner / daß sein Nachbar ihm zu Schaden nicht höher bauen darff / &c. oder leiden muß / daß ich die Erupfe in seinen Hof richten kan / und was dergleichen Gerechtigkeiten / und respectivè Dienstbarkeiten mehr sind / davon zu sehen die DD. ad §. 1. & 2. J. de servit. prædior. & t. r. ff. de servit. item de servit. prædior. rustic. & urban. &c. In diesen und dergleichen andern Fällen allen soll er seinen Nachbarn in seinen wohl hergebrachten Rechten ungekränkelt lassen / eingedenck / daß / was einmal auf dem Haus oder Guth hauffet / solches ohne seines Nachbarn Willen nicht wider herunter zu bringen / gestalten solche Dienstbarkeiten dem Haus oder Gut selbst anhängen / einfolglich auf einen jedweden Besitzer gebracht werden können. Sollte er aber seinen Nachbar in diesem Stück widerrechtlich anfechten / alsdann könnte ihm von Richterlichen Ampts-wegen schon disfalls Inhibition gethan / auch er durch gebührende Mittel zu einer rechtmäßigen Caution, inskünftige den Nachbar in seinem Recht nicht mehr zu kräncken / angehalten werden / davon zu lesen §. 2. J. de act. ibique DD. & l. 7. ff. si serv. vindic. in specie. v. Joh. Oldendorp. in class. act. class. 3. act. 4. & 7.

Gleichwie aber ein Nachbar den andern an seinen Gerechtigkeiten nicht kräncken soll; Also liget hinwiederum einem jedweden ob / nichts neues auf eines andern Grund und Boden zu suchen / gestalten alle diejenige Stück / dar-

von jetzt erst gehandelt worden / alsdann erst zugestatten / wann eine Servitut oder Dienstbarkeit erwiesen werden kan: So lang aber dieses nicht beschiehet / ist keiner gehalten / dem andern etwas solches auf seinen Grund und Boden von Rechts-wegen zu zulassen. Es wäre dann / daß es aus freyem Willen und nur auf eine Zeit / oder so lang / als derjenige / so solches erlauben will / geschehe / dann solches falls könteder Nachbar / deme solches Bitts-weise gegönnet worden / kein Recht daraus machen / sondern müste nach dem Gutdüncken dessen / so es erlaubet / von dem Gebrauch wieder ablassen; worbey wir aber diesen Rath geben / daß ein solcher Nachbar / welcher dergleichen Sachen erlaubet / sich einen Revers geben lasse / damit er hierdurch allenfalls beweisen könne / daß dem andern dieses nur Bitts-weise vergönnet worden seye. v. l. 1. pr. & l. 12. pr. ff. de precar. add. Noe. Meurer vom Jag- und Forst-Recht. p. 1. Tit. von aus Gnaden und durch einen Revers zugelassenen und bewilligten Jagens-Gebrauch &c.

Am allermeisten aber können die Nachbarn hierdurch gekränkelt werden / wann man ihnen ihre Gränz-Stein verrucket / oder sonsten auf andere Weg ein Stück Landes ihnen abnimmet; welches Verbrechen / gleichwie es eines von den größten zu halten; Also ist auch / so fern solches böshafftiger Weise geschehen / eine empfindliche Leibes-Straff nach bewandten Umständen darauf gesetzt / wie zu sehen aus der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. art. 114. ibique Vigel, Remus. Matth. Steph. Zieriz. Blumlach. aliique plures. Add. Berlich. part. 5. conel. 52. & Carpz. pr. Crim. qv. 83. n. 67. & seqq. weßwegen ein jedweder sich vor diesem grossen Verbrechen absonderlich zu hüten hat.

§. 5. Wiederum / wo er des Nachbarn Schaden abwenden.

In diesen Worten redet der Author von der Christen-Pflicht und Schuldigkeit / darzu sonder Zweifel ein jeder Haushalter verbunden ist / ob ihn gleich kein Gesetz vor der Welt darzu anhielt; Allein es ist hierbey dieses zu wissen / daß auch die menschliche Gesetz einen solchen Haus-Vatter in gewissen Fällen dahin verbinden / daß er den Schaden seines Nachbarn abwende / mithin dessen Nutz befördere; davon wir ein herrliches und auserlesenes Beispiel haben in l. 2. §. 5. in l. ff. de ag. & aqv. plur. arc. Wann nemlich ein in meines Nachbarn Grund und Boden von der Natur dahin gesetzter befindlicher Damm durch die Gewalt des Wassers weggetrieben worden; dann weil hierdurch das Regen-Wasser inskünftige keinen Aufenthalt mehr hat / mithin in meinen daran stossenden Aecker lauffet / und alles überschwemmet / so kan ich zwar meinen Nachbarn nicht dahin vermögen / daß er auf seine Unkosten diesen Damm wieder machen lasse; wann ich aber aus meinen eigenen Mitteln solches zu thun erböthig bin / hingegen mein Nachbar nur zu meinem Schaden solches verwehren will / so geben mir die Recht dieses Mittel an die Hand / daß ich meinen Nachbar rechtlich dahin verbinden kan / damit er mir solchen weggeschwemmen Damm / der ihm zwar keinen Nutzen / hingegen aber mir grossen Schaden bringet / wieder aufsehen und repariren zu lassen mir erlaube; Hæc enim æquitas suggerit, etsi Jure deficiamus, sagt der Jurist in d. l. 2. Das ist / dieses erfordert die Billigkeit / obgleich kein ausdrücklich Gesetz hievon vorhanden wäre. Welcher Casus auch auf andere Fall zu appliciren ist / davon zu lesen Joh. Oldendorp. class. 6. act. ult. rubr. defensionis capita, num. 1. & seqq.

§. 8. Weil

§. 8.

Weil bisweilen unter denen Nachbarn sich Strittigkeiten ereignen; Als liget dem andern ob / dieselbige nach aller Möglichkeit / absonderlich / so sie darzu angesprochen worden / zu heben und auszumachen / worzu sie bisweilen auch die Befehle verbinden / durch welche dergleichen Mittlers-Ambt ihnen aufgetragen wird / als zu sehen in l. 9. C. de judic. & in l. 9. & 10. ff. qui satisd. cogunt. damit man aber diese Materie von denen Mittlern und Schieds-Leuthen desto besser verstehen möge / will hauptsächlich vornöthen seyn / den Unterschied unter denselben kürzlich anzudeuten. Ist derohalben zu wissen / daß unter solchen Mittlern etliche Schieds- oder veranlaßte Richter sind / welche auch Obmänner genennet werden; etliche aber nur bloße Schieds-Leuthe; Jene werden zu dem Ende von denen strittigen Partheyen erwählet / daß sie die zwischen ihnen waltende Strittigkeiten als Richter nach der Form und Weis eines Processus durch ihren Spruch ausmachen sollen / v. t. t. ff. de arbitr. bey welchem Spruch auch die Partheyen verharren müssen / und davon nicht abweichen können / per l. 27. §. 2. ff. de arbitr. so gar / daß ihnen nicht einmal hiervon zu appelliren gestattet wird / in Erwägung sie sich denselben freiwillig unterworfen / per l. 1. C. de recept. l. 32 §. 14. ff. eod. Add. Struv. Exerc. Jur. Civ. 3. th. 104. Diese aber werden sonderheitlich hierzu erkieset / daß sie durch ihren Spruch ausmachen sollen / was in Contracten und andern extrajudicial Handeln billig ist / damit die Partheyen nicht allzufehr gefehret werden / daher sie auch Teidings-Leuth genennet werden / Exod. 21. v. 22. welche gemeinlich den Rauff-Schilling / oder Haus-Zins / &c. wann die Contrahenten sich über denselben nicht wohl vergleichen können / zu determiniren pflegen / v. l. ult. C. de C. E. v. l. 25. pr. ff. locat. l. 75. & 76. pro soc. l. 43. de V. O. von deren Ausspruch / so derselbe nicht billigmäßig wäre / an den ordentlichen Richter zu gehen / denen Partheyen frey stehet. per l. 75. & 79. ff. pro soc. v. Arnold. Vinn.

lib. 1. S. Q. c. 16. Franzk. ad tit. ff. de arbitr. n. 3. & seqq. Carpz. p. 1. c. 1. def. 13. & Struv. Ex. 8. th. 96. in f. Unterweilen werden sie auch eine Rechts-Sach auszumachen angesprochen / welches sie aber ganz freundlich / sonder einige Form eines Processus thun. v. l. 13. §. 1. ff. de arbitr. Add. Carpz. in process. tit. 2. art. 3. n. 35. & 54. von dem Ambt und Pflichten nun sothaner Schieds-Richter und Schieds-Leuth kan noch ferner gelesen werden. Conrad. Lancelot. de arbitr. Lanfr. de Oriano. de compromissis faciendis inter conjunctos. Camillus Borellus & Ant. Blancus de compromissis. Lynckerus de arbitris compromiss. Lauterbach. de eod. argumeto & Fromann. de arbitratu boni viri. &c.

Adeund. §. verb. in Heyraths-Sachen. &c.

Gleichwie die Nachbarn aus geführter Massen zuweilen als Schieds-Richter und Schieds-Leuth sich gebrauchen lassen; Also pflegen sie bisweilen auch unter einander Heyrathen zu stiften / in welchem Fall sie Proxeneræ, Werber oder Kuppler genennet werden / v. t. t. ff. de Proxenet. ibique Doctores, & l. f. C. de sponsal. bey welcher Sach / weil sie höchst-wichtig ist / sie billig allen Fleiß anzuwenden haben / damit sie was Gutes stiften / mithin ihr Gewissen nicht verlegen. Befwegen sie vielmehr auf ihre Christen-Pflicht / und den Nutzen dererjenigen / welche sie zusammen heyrathen wollen / als auf ihren Gewinn sehen solten; dann ob es wohl die Gewohnheit insgemein mit sich bringet / daß man solchen Werbern etwas gibt oder verehret / so will doch solches nicht allerdings schön stehen / wann sie deswegen etwas annehmen / oder gar im Anfang sich etwas gewisses ausdingen / als daraus zu sehen / daß sie bloß umb ihres eigenen Nutzens halber sich in dieser Sach bemühet / einfolglich wenig bedacht haben / ob diese Handlung den verlobten Personen nützlich oder anständig seyn wird / oder nicht. d. l. f. C. de sponsal. Plura vid. apud Strauch. de proxenet. &c.

Das XVII. Capitel.

Von der bürgerlichen Berechtigtheit des Haus-Vatters.

Innhalt.

§. 1. Der bürgerlichen Berechtigtheit Nothwendigkeit. §. 2. Sie bestehet in der Bezahlung dessen / was man schuldig. §. 3. In Erstattung alles dessen / was andern geböhret. §. 4. In billiger Bezahlung des verdienten Arbeit-Lohns. §. 5. Ein billiges Interesse von ausaerlichem Gelde gebilliget. §. 6. Doch demselben Christliche Gränzen gestellet. §. 7. Berechtigtheit bey Bürgschafften. §. 8. In Kauffen und Verkauffen.

§. 1.

Jeweil nun obberührter Anmerckung nach kein Haus-Vatter für sich selbst mit seinen Haus-Genossen in der Welt leben / oder in seiner Haushaltung fort kommen kan / sondern als ein Glied und Bürger in einer gewissen Policy angesehen werden muß / so folget / daß er auch verstehen müsse / wie er mänglichlichen / er mag vornehmer / geringer / oder aber ihm gleich seyn / als ein redlicher Mann / bürgerlicher Berechtigtheit gemäß im Handel und Wandel begegnen / und die Sache dabey / so viel an ihm ist / also einrichten solle / daß / ob er schon seinen eigenen Schaden verhüten / gleichwohl aber doch keinen solchen Gewinn suchen solle / davon ein anderer Schaden leiden müste / sondern überall / so viel möglich / eine solche Gleichheit ge-

trossen werde / daß beide Theil zu frieden / und ihren billigen Gewinn und Nothdurfft haben können. Weil sich aber die Sache in gewissen besonderen Stücken deutlicher erklären lästet / so wollen wir die gemeinste Stücke und Gelegenheiten / darinnen er in seiner Haushaltung die Berechtigtheit üben / oder auch mit Ungerechtigtheit sich am leichtesten versündigen kan / und deswegen billig Unterrichts bedarff / in diesem Capitel berühren.

§. 2. So erfordert nun die bürgerliche Berechtigtheit erstlich / daß der Haus-Vatter bezahle / was er andern schuldig ist / so es nur in seinem Vermögen stehet / daß ers bezahlen kan: Dann wann ein ehrlicher Mann / der mit gutem Credit Schulden gemacht / aber nachmals ohne seine Schuld / durch ein offenbares Unglück / es sey nun Krieg / Brand / Rauber und dergleichen / zu armen Tagen kommen wäre / so würde ihn die Unmöglichkeit in solchen Fällen im Gewissen so lange entschuldigen / bis er wiederum zu Mitteln und bessern Tagen kommen könnte: da hingegen diejenige Schuldner / die aus eigener Schuld durch Müßiggang / unbesonnene Handlung / prächtige und verschwenderische Haushaltung / Spielen / Sauffen und andere Laster in Armuth gerathen / daß sie banqueroute spielen / und ihre Creditores ansetzen / unter der Rubric der Gottlosen / welche borgen / und hernach nicht bezahlen / stehen / und nicht besser als ungerechte

M 3

Bes

Betrüger / vor Gottes Gerichte aber / als Diebe angesehen werden. In dieses Register gehören auch die **und** dankbare Schuldner und Zahler / welche sich in ihren rechten Farben abgemahlet selbst finden können in dem Haus-Buch Sirach c. 29 / 4. „Mancher meynet / es seye „gefunden / was er borget / und machet den unwillig / der „ihm geholfen hat. Er küsst einem die Hand / dieweil „man ihm leihet / und redet so demüthiglich umb des Näch- „sten Geld / aber wann ers soll wieder geben / so verzeucht „ers / und klaget sehr / es seye schwere Zeit / und ob ers „wohl vermag / gibt er kaum die Helffte wieder / und rech- „nets jenen vor Gewinn zu. Vermag ers aber nicht / so „bringt er jenen umbs Geld: Derselbe hat ihm dann sel- „ber einen Feind gekauft mit seinem eigenen Gelde / und „jener bezahlet ihn mit Fluchen und Schelten / und gibet „ihm schmäbliche Worte für Danck.

§. 3. Mit dieser Gerechtigkeit hat eine ziemlich genaue Verwandtschaft die **Wiedererstattung alles defsen / das einem andern zusehet** / man habe es gefunden / oder unter dem Schein des Rechts / oder mit Gewalt an sich gebracht / oder man werde es erst nachmals gewahr / daß mans mit Unrecht besäße: wovon verschiedene und vornehme Arten in denen Göttlichen Rechten Lev. 6, 26. beschrieben stehen: „Wann eine Seele sündigen würde / und sich an dem Herrn vergreifen / (so „schwehr nimmt Gott solche Ungerechtigkeiten auf) daß „er seinen Neben-Menschen verläugnet / was er ihm be- „fohlen / oder ihm zu treuer Hand gethan ist / oder daß er „mit Gewalt genommen / oder mit Unrecht zu sich bracht / „oder das verlohren ist / funden hat / und laugnet sol- „ches mit einem falschen Eyde / wie es der eines ist / dar- „inn ein Mensch wider seinen Nächsten Sünde thut / „wanns nun geschieht / daß er also sündiget / und sich ver- „schuldet / so soll er wieder geben / was er mit Gewalt ge- „nommen / oder mit Unrecht zu sich bracht / oder was ihm „befohlen ist / oder was er funden hat / oder worüber er „einen falschen Eyd gethan hat / das soll er alles ganz wie- „der geben: dazu das fünffte Theil darüber geben / dem „deß gewest ist / des Tages / wann er sein Schuld-Opfer gibt / m. f. w. Gleichwie auch denen Kindern obliget / daß sie nach der Anweisung / die oben an ihrem Ort geschehen / ihrer Eltern Treu / Glauben und guten Namen auch noch im Grabe wider alle Beschimpffung retten sollen / also sind sie und alle Erben insgesambt / die ihrer Eltern / Vor- fahren und anderer Erbe bekommen / Krafft dieser Gerechtigkeit schuldig / daß sie deren Schulden nach ihrem Vermögen bezahlen: welche Erstattung demjenigen / dem sie gehöret / oder dessen Erben / oder so die nicht mehr vorhanden wären / Gott dem Herrn in den Armen geschehen soll! weil außser dieser Erstattung keine Buße / und daher auch keine Versöhnung bey Gott Platz finden kan. *Peccatum non condonatur, nisi ablatum restituatur.*

§. 4. Vornemlich aber und insonderheit soll denen Arbeitern / dem Gesinde / Handwercks-Leuten / und denen / die sonst umb Lohn gearbeitet haben / Krafft dieser Gerechtigkeit ihr verdieneter Lohn nach aller Billigkeit ohne Abbruch / zu rechter Zeit / damit er denen Arbeitern zu Nutz kommen möge / bezahlet werden. Der Billigkeit kan die Betrachtung der Zeiten / nachdem sie wohl feil oder kümmerlich; die Arbeit / nachdem sie sauer oder leicht / gefährlich in der Höhe oder Tieffe / oder auf der Ebene / und anderer Umstände mehr / vor allen aber die Liebe / nach deren man sich den Lohn / so man an der Arbeiter Stelle stünde / selbst wünscht / die gewisste Maß geben. Insgemein aber wird sie nach denen Land- und Pollicey-Ordnungē und eingeführten Gewohnheiten

abgemessen / wornach sich der Haus-Vatter auch billig richtet; es wäre dann / daß er nach obiger Betrachtung ein mehres zu thun / und über die Gerechtigkeit eine Müdigkeit zu beweisen / in seinem Gewissen billig erkennen würde: da es dann gewissenhafter Billigkeit gemäß ist / daß eines jeden Arbeit so geschähet werde / daß er von seinem Verdienst / so er nur in der Arbeit anhalten will / sein Leben fort bringen / und in guter Zeit vor sich und die Seelige einen Noth-Pfenning aufs künftige / wann er krank oder Alters wegen unvermöglich werden sollte / zuruck legen könne. Weil aber hievon bereits oben / da von denen Pflichten der Herrschafften und des Gesindes insonderheit gehandelt wurde / ein mehrers zu finden / so halten wir uns hierbey länger nicht auf.

§. 5. Ferner soll diese Gerechtigkeit dem Haus-Vatter bey dem Leihen seine gewissenhafte Gränzen stellen / damit er sich weder auf einer oder anderer Seiten durch Ungerechtigkeiten versündige. Wobey so gleich die Gewissens-Frage vorkommet: weil der Wucher in Heiliger Schrift hin und wieder (sehet Exod. 22, 25. Lev. 25, 35. Deut. 23, 19, 20.) ernstlich verboten / und unter die Sünden / warumb einer vor Gott nicht leben soll / Ezech. 18, 13. gerechnet wird / ob denn nicht das **Interesse oder Zinsen** / so man von dem ausgeliehenen Gelde nimmet / wider diese Gerechtigkeit allermeist aber das **Christenthum streiten**? Wobey die Liebe / so ferne sie nur gegen dem Nächsten recht geordnet ist / weil sie in allen Göttlichen Geboten steckt / und dieselbe erklären muß / dem Gewissen den gewissten Ausschlag geben / und die Gerechtigkeit maßigen kan. Wie es nun einer Seits eine Übung der Liebe ist / daß der Vermögliche sein Geld ausleihet / und denjenigen Gewinn / den er selbst / so ers angeleget hätte / davon hätte genieffen können / einem andern gönnet; also erfordert die Liebe anderseits hinviederum / daß dem Darleiber auch einiger Genuß gegönnet werde / damit auf beyden Seiten eine solche Gleichheit / damit beyde Theile zu Frieden seyn können / getroffen werde. So es nun nicht wider die Gerechtigkeit laufft / wann man ein Haus / Acker oder Garten / welches man umb das ausgeliehene Geld hätte kauffen und verpachten können) einem andern umb den verdienten und verglichenen Zins verleihet / also muß auch von dem ausgeliehenen Gelde ein gleichmäßiges Urtheil fallen / dabey auch dieses zu bedencken: daß die gänzlich Aufhebung aller Zinsen / so sie ohne Unterscheid in das gemeine Wesen eingeführet würde / der menschlichen Gesellschaft mehr Schaden als Nutzen bringen dörfte.

§. 6. Damit aber gleichwohl das / was hierbey erlaubt ist / nicht zur Ungerechtigkeit werde / so soll der Haus-Vatter nachfolgende Erinnerungen zu Verwahrung seines Gewissens gewissenhaft beobachten. Erstlich / soll er von hundert nicht mehr nehmen / als was durch die gemeine und besondere Landes-Gesetze gebilliget wird: Wer mehr fordert / der handelt hierinn schon wider die Gerechtigkeit. Zum andern / weil die Christliche Liebe erfordert / daß man dürfftigen armen Leuten / allermeist da sie ohne ihre Verschuldung in Armuth und Unglück gerathen ein Almosen geben soll / so soll man solcher Armen / die ihr Leben von dem entlehnten Gelde bloß und kümmerlich erhalten / und bey allen ihrem Fleiß und saurer Arbeit nichts gewinnen / und daher von dem geliehenen Gelde ohne ihren Ruin nichts geben können / die Zinse erlassen / oder denenselben zum wenigsten / so lange / bis sie zu besserer Nahrung kommen mögten / nachwarten: wobey es über dis wohl gar Fälle geben kan / darinn man das Capital selbst zusamt dem Interesse verlohren achters muß / nach der Regel Christi unsers Herrn / Luc. 6, 35. „Thut

Thut wohl und leihet / daß ihr nichts dafür hoffet / so wird euer Lohn groß seyn / und werdet Kinder des Allerhöchsten seyn. Damit man aber nicht meyne / es sey dieses ein neu Gesetz / und nur ein solcher Rath / den der Herr allein gewissen Personen gegeben / so ist billig zu bemerken / daß auch der Haus-Lehrer in seinem Haus-Buch cap. 29 / 1. folgentlich von einem Haus-Vatter eben das selbige in diesen Worten fordert: Mancher leihet ungerne / aus keiner bösen Meinung / sondern er muß fürchten / er komme umb das Seine. Doch habe Gedult mit deinem Nächsten in der Noth / und thue das Allmosen / dazu daß du ihm Zeit lassst. Hilff dem Armen umb des Gebots willen / und laß ihn in der Noth nicht leer von dir. Verleure gerne dein Geld umb deines Bruders und Nächsten willen m. f. w. Welches aber gleichwohl faulen / liederlichen / muthwilligen Schuldnern / zu ihrem Schutz / daß sie von anderer Leuthe Gelde sich ernehren / praffen und faulenzgen wolten / keines Weges geredet seyn soll. Zum dritten / sündige hie diejenige reiche und vornehme Leute / wann sie andern / die ihre Ungunst scheuen müßten / gewisse Geld-Summen zu übernehmen / und ihnen zu versetzen aufdringen / oder auch wann sie selbige wiederum ablösen wollen / entweder gar nicht / oder doch nie anders / als wann die völlige Summa beisammen ist / wieder annehmen / sondern an solchen Schuldnern immerdar Zins-Leuthe und verbundene Knechte behalten wollen. Kurz: Wer wider die Liebe handelt / dem werden die an sich zugelasene Zinsen / zu einem in denen oben angeführten Sprüchen / verbottenen beißenden Wucher / weil das Recht / so man hierinn mit Zuziehung gerichtlicher Execution / durch harte und strenge Wege mit Hindansetzung der Liebe sucht / zum höchsten Unrecht vor Gott werden / und von demselben nicht ungestraft bleiben kan. Was der Haus-Vatter im übrigen / wann er Geld ausleihen soll / zu seiner Sicherheit zu bedencken habe / davon wird sich in der andern Abhandlung dieses ersten Theils an seinem bequemen Ort zu handeln Gelegenheit finden.

§. 7. Nachdem auch die Bürgschafft / da man bey denen Creditoren vor die Bezahlung an des Schuldners statt gut spricht / und selbst Zahler zu seyn verhoffet / eben die Kraft haben / als ob man solch entlehntes Geld von dem Glaubiger selbst entlehnet und empfangen hätte; so erfordert die Gerechtigkeit hiebey auf des Schuldners Seiten gegen den Bürgen / daß ich solches lieber mit Sirachs als meinen Worten ausspreche / daß er solcher Wohlthat ingedenck / seinen Erlöser nicht unversehambter / gottloser und undanehbarer Weise stecken lasse / und in Schaden bringe / sondern die Bezahlung auf die bestimmte Zeit abstatte: Auf des Bürgen Seiten aber / daß er / nachdem er die Bürgschafft unwidersprechlich auf sich genommen / nachmals mit keinen Räncken sich auszuwickeln suche / sondern sich als ein wahrhafter redlicher Mann zur Bezahlung verbunden achte. Besser und ehrlicher ist es / daß man im Anfang ehe man sich zur Bürgschafft einlässet / sein Vermögen überschlage / und niemals Bürgschafften über Vermögen auf sich nehme / als daß man sich nachmals von der übernommenen mit allerhand Griffen zum Schaden des Creditors gewissenlos los wirken wolle.

§. 8. Weil in einer Haushaltung kaum etwas zu finden / wobey der Haus-Vatter sein Gewissen mit Ungerechtigkeit leichter und dabey gefährlicher verletzen könnte / als im Kauffen und Verkauffen zu geschehen pfleget / so ist noch übrig / daß auch der Ungerechtigkeit / so dabey zu vermeiden / gedacht werde. Hiebey nun gibt die Gerechtigkeit diese allgemeine und unbetrieuliche Regel: Daß der Verkäufer nicht anders dencke / als wann

er an des Käuffers / der Käufer aber sich nicht anders betrachte / als wann er an des Verkäuffers Stelle stünde. Was nun jeder wolte / daß ihm an seinem Ort geschehen sollte / das thue er dem andern / der an seiner Stelle stehet / so wird sich keiner durch Ungerechtigkeit ver-sündigen / noch einigen Vortheil mit des andern Nachtheil begehren / sondern sie werden beide von aller Schuld bleiben. Weil sich aber die Ungerechtigkeit in Exempeln deutlicher zeigen und erklären lässet / so bemerken wir davon nachfolgende Stücke. Erstlich / weil ein jeglicher Contract im freyen Willen stehen soll / so ist es von vornehmen Leuten wider die Gerechtigkeit gehandelt / wann sie geringern Leuten / die sich vor ihnen fürchten müssen / das Ihrige / so sie gerne hätten / feil machen / und sie wider ihren Willen zum Verkauf nöthigen / und ihnen also das Ihrige entweder mit Gewalt abdringen / oder unter einem hervorgesuchten Schein des Rechts / ob sie es schon bezahlen / an sich bringen: wovon das Exempel / so zwischen dem König Achab und Nabath in dem Handel mit dem Weinberg vorgieng / aus 1. Reg. 21. merckwürdig / und auch grossen Herren die Macht nimmet / und die Lehre gibt: daß sie ihren Unterthanen das Ihrige wider ihren Willen / ob sie es schon bezahlen / nicht abnehmen sollen / wo sie nicht mit Achab über sich und die Ihrigen den Fluch ziehen wollen. Zum andern / ist wider die Gerechtigkeit gehandelt / wo ein Haus-Vatter falsche und doppelte Maß / Elen und Gewicht / mit denen Grossen einzukauffen / mit denen Kleinen aber zu verkaufen / gebraucht; oder auch alte verlegene unnütze Wahren dem Käufer vor gute darleget / und sie ihm unter allerhand betrieglichen Farben anpreiset; welche Ungerechtigkeit von Gott so vielfältig im Gesetz unter schweeren darauf gelegten Fluch verboten wird / (sehet Lev. 19. 35. 36. Deut. 25. 13-16. Prov. 20. 10. 23.) Zum dritten / ist eine Ungerechtigkeit / wo man einfältige Leute / die das Geld nicht kennen / mit falschem Gelde wissentlich betruget / und in Schaden bringet: oder welches noch gottloser / wo man mit bösem Gelde einen Handel treibet / dasselbe in geringem Werth einwechselt / und in völligem Werth auszugeben trachtet. Zum vierten / ist eine Art von Ungerechtigkeit / wo man im Preis der Wahren die billige Maße nicht hält / in welchem Fall so wohl von Käuffern als Verkäuffern gesündigt werden kan: von diesem / wo er seine Wahren / allermeist deren man zur täglichen Nothdurfft nicht entbehren kan / nach seinem eigenen Gefallen zu hoch schätzt / (dann was die Dinge / die zum bloßen Staat und überflüssigen Pracht gehören / und allein von Reichen und Vermögenden gekauft werden / darinn mögte der Preis eben so scharff nicht gerechnet werden) allermeist und insonderheit / so dabey noch wider die öffentliche darüber gemachte Tax-Ordnung gehandelt wird. Von jenen / den Verkäuffern / wird gesündigt / wann sie den Verkäufer / weil er ihre Ungunst und Zorn fürchten muß / nöthigen / daß er ihnen die Wahr umb den Werth / den sie selbst nach ihrem Gefallen darüber machen / geben muß: oder / wo man einen / der aus Noth verkaufen muß / so hart treibet / daß er das Seinige in unbilligen / oft kaum umb halben Preis / folgen lassen muß. Endlich ist im Gegentheil auch eine Ungerechtigkeit / wo man Victualien und andere Wahren / die zur täglichen Nahrung gehören / entweder aufkauft / oder auf Theuerung zuruck behält / und solcher Gestalt eine Geitz-Theuerung verursacht: davon Prov. 11. 26. diß Exempel aufgeschrieben stehet: Wer Korn (auf Theuerung) imhålt (und darüber Dörffrige Mangel leiden lässet) dem fluchen die Leuthe; aber Seegen kommt über den / der es (dem Dörffrigen zu gute) verkauft.

Rechtss

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVII. §. 1.

Sondern überall so viel möglich/eine solche Gleichheit getroffen werde. 1c.

Sowohl in allen Handlungen eine Gleichheit zu halten/so gibt es doch etliche Contractus, in welchen eine so genaue Gleichheit unter den Contractanten ohnmöglich observiret werden kan; Unter welche wir vor allen andern den Kauff-Contract zehlen/ als welchen gleichsam/ so zu reden/ dieses angebohren ist/ daß entweder zu theuer verkauffet/ oder zu wolfeil eingekauft/ und solchem nach entweder der Verkäufer oder der Käufer verlezet wird. Und dieses geschiehet mit beeder Contractanten Willen/ angesehen der Verkäufer in diesem Contract (welcher gleichwie andere/ des Gewinns wegen geschlossen wird per l. 25. §. 1. ff. de O. & A.) allezeit seine Waaren hoch hinaus zu bringen/ hingegen der Käufer wolfeil einzukauffen/ sich vornimmt/ wann nun diese beyde Personen/ welche so widrigen Entschlusses sind/ zusammen kommen; Und der Verkäufer seine Waaren bietet/ hingegen der Käufer immer etwas herunter zu bringen sich bemühet/ endlich aber alle beede sich eines gewissen Preises/nachdem sie lang genug mit einander deswegen gestritten/ vergleichen/ kan es nicht anders geschehen/ als daß der Verkäufer/ welcher sein Waar zu theur hinaus bringet/ den Käufer; hingegen der Käufer/ welcher gar zu wenig darvor geben will/ den Verkäufer verlezet/ welches aber mit ihrer beeder Willen geschiehet/ gleichwie gar schon erwiesen ist in l. 8. C. de Resc. Vend. Und hieher gehöret/ was der Rechts-Lehrer Pomponius in l. 16. §. 4. ff. de minor. schreibt/ daß denen Contractanten in Kauff-Contract erlaubt seye/ einander natürlicher Weis zu hintergehen; welches Hintergehen aber von keinem vorsehlischen Betrug zu verstehen/ allermaßen derselbige in keinem Recht approbiret wird/ sondern bloß allein dahin zu deuten ist/ daß nach der Natur/ Art und Eigenschaft dieses Contracts vermittelt eines jedweden Haus-Batters/ der das Seinige zu vermehren begehret/ Klugheit einander zu verlezten solcher gestalt erlaubt seye/ daß man deswegen den einmal geschlossenen Contract aufzuheben kein Mittel habe; Vid. omnino Nov. 97. c. 1. post princ. welches die Rechte nicht allein deswegen nachgesehen/ weil beede Parthenen/gleichwie hieroben gedacht worden/ hierin willigen/ als welchen es sonst frey stünde/ solches gar bleiben zu lassen/ sondern auch hauptächlich umb dieser Ursach willen/ damit die Commerciën umb so viel desto mehr im Flor bleiben/ und durch die gar zu genaue Gleichheit/ der Gebrauch derselben/ welcher doch dem menschlichen Leben so nothwendig und nützlich ist/ nicht gesperrt oder gehindert werde/ welches ohne Zweifel geschehen würde/wann einer jedweden/ auch so gar geringen Verlezung halber dieser Contract wieder aufgehoben oder zertrennet werden könnte: v. l. 44. pr. ff. de usucap. l. 3. & 6. C. de Resc. Vend. & l. 1. C. qv. lic. ab emt. reced. zugeschweigen/ daß des Streitens und Zankens vor Gericht kein End seyn würde/ wann man in allen und solcher gestalt ohne Unterschied einer jedweden Verlezung wegen auf die Rescission oder Aufhebung des Contracts klagen könnte: da doch dem ganzen gemeinen Wesen höchlich daran gelegen ist/ daß so viel immer möglich die Strittigkeiten abgethan werden/ per l. 21. ff. de R. C. & pr. J. de pœn. temerè litigant. ibique DD. Damit aber auch in diesem Fall die Læsion oder Verlezung nicht ohne Ziel und Maß/ und solcher gestalt unverant-

wortlich seyn mögte/ haben die Kayserliche Befehle solche dermaßen eingeschreyet/ daß dieselbe bis auf die Helfft des billigen und gerechten Preiß geduldet/ hingegen aber/ wann sie vielleicht sothane Helfft überschreiten würde/dem verlezten Theil Mittel und Rath disfalls geschafft werde/ gleichwie solches zu sehen in l. 2. ibique DD. in specie v. Arius Pinell. C. de resc. vend. und diese Rechtliche Nachscheidung hat nicht allein in Kauff/ sondern auch in Mieths und Tausch-Contracten/ Platz/ per l. 22. §. f. ff. locat. arg. l. f. ff. de rer. permut. & l. 19. §. pen. ff. de Edil. Edict. davon zu sehen. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 2. th. 11. lit. A. Arumæ. ad l. 2. C. de Resc. vend. Richt. Dec. 99. p. 2. n. 44. & seqq. Pinell. ad d. l. alique plures, welche Doctores auch noch über dis auf andere Fall und Contractus dieselbige extendiren und ausdähnen. Worbey wir aber dieses annoch erinnern/ daß weil die Kayserliche Befehle zum Besten des gemeinen Wesens/ und zu Beförderung derer Commerciën dieses nachgesehen/ sie dergleichen Verlezung/wann sie gleich bis auf die Helfft sich nicht erstrecken sollte/ keines Weges approbiret und gebilliget/ besonders eines jeden Verkäuffers und Käuffers Gewissen überlassen haben/ welcher demnach nichts desto weniger in seinem Gewissen solches unzweiffentlich zu verantworten hat/ wann er seinen Nächsten wissenschaftlich und mit Fleiß hintergehet und verlezet. Vid. Osiand. ad Grot. lib. 2. cap. 12. §. 12. obf. un. Pufendorf. in elem. Jurispr. lib. 1. def. 13. §. 6. & 7. Mev. in Prodrom. Inspect. 6. §. 26. & Struv. Ex. ad 1. th. 58. n. 2.

§. 2.

Unter diejenige Gleichheit/welche zu denen Contracten gehöret/ zehlen wir auch vornemlich dieses/ daß der Haus-Batter bezahlen solle/ was er schuldig ist; massen einem jedweden dasjenige/ was denselben zuständig ist/ zu geben/ und zu zueignen: Suum cuique tribuendum, v. §. 3. Inst. de J. & J. Worbey wir aber einen solchen Haus-Batter/ der einem andern etwas schuldig/ dieses erinneren/ 1.) daß er eben dasjenige bezahle/ was er empfangen/ und nicht an statt dessen/ gestaltsam ein Glaubiger an statt dessen was er hergeliehen/ etwas anders wider seinen Willen anzunehmen/ nicht gezwungen werden kan/ per l. 2. §. 1. ff. de R. C. & arg. pr. J. quib. mod. toll. oblig. weßwegen er kein abgeschlagenes und unnützes Geld vor ein gutes; keinen neuen Wein vor einen alten; kein schlimmes Getreid vor ein gutes/ welches ihm dargeliehen/ auszahlen soll/ per l. 3. ff. de R. C. allermaßen er sich auf solche Weise leichtlich mit dem Schaden seines Nächsten bereichern könnte/ welches doch wider alle Recht ließe/ v. l. 14. ff. de Cond. indeb. und so vielleicht mittlerweile das Geld abgesetzt worden/ soll er vornemlich dahin trachten/daß der Darleiher in keine Schaden komme/ per l. 99. ff. de solut. zu welchem Ende die Rechts-Lehrer insgemein fast mit einander dahin schliessen/ daß in solchem Fall (wo nicht ein anders bedungen worden;) die Zeit des Contracts beobachtet/ und nach derselben die Bezahlung eingerichtet werden solle/massen auch die Contractanten vielmehr auf das gegenwärtige/ welches ihnen vor Augen war/ als auf das zukünftige sich referiret zu haben scheinen/ per l. 3. ibique DD. ff. de R. C. Und diese Meinung ist auch probiret in denen Reichs-Abschieden: Als zum Beyspiel im Reichs-Abschied zu Franckfurt/ de anno 1442. §. item wann auch 1c. im Reichs-Abschied zu Augspurg/ de anno 1500. §. weiter. Im R. A. zu Eöln. de anno 1512. §. nachdem auch. Im R. A. zu Nürnberg. de an. 1524. §. dergleichen hat der Münz halber. R. A. zu Speyer/ de anno 1526. §. Item als etliche Stände/ & de anno 1529. §. und nachdem. R. A. zu Augspurg/ de anno 1530. §. dieweil nach vielgehabter Handlung 1c.

R. A.

N. A. zu Regensburg de ann. 1532. §. dieweil. ann. 1541. §. und wiewohl auf etlichen cum seqq. N. A. zu Augspurg ann. 1548. §. als wir. & anno 1551. §. ferner cum seqq. ann. 1555. §. wiewohl auch gemeiner Ständen. Münch. Ordnung Ferdinand. I. de ann. 1559. Item N. A. de anno 1566. §. wiewohl auf vielfältige. N. A. zu Regensburg de ann. 1570. §. neben cum seqq. & ann. 1576. §. Gemeinen. N. A. zu Augsp. ann. 1582. §. demnach gemeinen Ständen. N. A. zu Regensp. de ann. 1594. §. als wir dann. ann. 1598. §. so haben wir. & ann. 1603. §. und dieweil fast allwege. c. Conf. Hotom. qv. illustr. 35. Coral. Lib. 3. miscell. c. 13. Vasq. illustr. qvæst. lib. 1. c. 2. n. 7. Zanger. de except. p. 3. c. 1. n. 78. Nicol. Reufner. Lib. 2. conf. 13. Ernest. Cothmann. conf. 36. Frid. Pruckmann. Vol. 2. conf. 12. Mynf. 4. O. 1. alii- que plures. Concord. Chur-Bayrisch Land-Recht p. 1. tit. 2. §. da dann das geliehene Gut. Chur-Fürstl. Sächs. Conf. p. 2. const. 28. und Franckfurt. Reform. p. 2. tit. 24. §. wann mitler Zeit. 2.) Soll der Haus-Vatter ferner erinnert seyn/das er die ganze Schuld auf einmal bezahle/mit- hin nicht nach und nach selbige dem Glaubiger eintröpfle/ gestaltfam ein Glaubiger auch dieses (so vielleicht im An- fang nicht ein anders bedungen worden) einzugehen un- verbunden ist / per l. 3. ff. fam. ercisc. Conf. Reform. Francofurt. p. 2. tit. 24. §. Erstlich. c. besonders/so nichts anders im Wege stehet / auf die Execution dringen kan/ welche gemeinlich bis auf den letzten Heller geschehen muß / per l. 1. C. qui bon. ced. possunt, so gar / das nach der Schärffe derer Kayserlichen Rechten nicht einmal dem Schuldner etwas zur täglichen Nahrung / sondern nur ein schlechtes Kleid / und ein Hembd / damit er die Blöße seines Leibes bedecken könne / überlassen wird; also lehret Welsenb. ad tit. 7. de cess. bon. n. 4. Es wäre dann / das man mit solchen Personen zu thun hätte / wel- che disfalls privilegiert sind / und das Competentia be- neficium haben/vermittelst dessen man ihnen in der Exe- cution so viel überlassen muß / das sie nicht darben dürf- fen / sondern nach ihrem Stand sich erhalten können/ der- gleichen Freyheit denen Eltern und Kindern/ per §. 40. J. de act. Mann und Weib / l. 20. ff. de rejud. §. 39. J. de act. denen Soldaten / l. 18. ff. de re judic. und andern Personen mehr gegeben ist / davon zu lesen Lauterbach. in Disp. de Competent. Benefic. oder / das die Schuld- ner ihre Güter gar cediret und abgetreten hätten / dann solcher gestalt könnten sie gleicher Gestalt weder in den Schuld-Thurn geworffen / noch in denen hernachmals erworbenen Gütern über ihr Vermögen belanget / son- dern es müste ihnen in der Execution ebenfalls so viel überlassen werden/das sie nicht darben dürffen/ v. §. ult. J. de act. Add. Chur-Bayrische Pollicey-Ordnung §. 14. verl. so aber jemand cum seq. wofern sie nur durch Un- glücks-Fall um ihre Güter kömen; dann so sie vielleicht die- selbe verprasset oder verschwendet hätten/würden sie keiner rechtlichen Wohlthaten würdig oder fähig seyn/ per l. 51. pr. ff. de re jud. & l. 63. §. 7. ff. pro soc. & Chur-Bayri- sche Pollicey-Ordnung. cit. §. 14. verl. wo aber. c. Ob- wohlten aber durch sothane Cession oder Abtretung der Güter die Schuldner von dem Schuld-Thurn denen ge- meinen Kayserlichen Rechten nach befreiet werden / so können sie sich doch nach denen Statuten etlicher Oerter hiervon nicht liberiren; allermassen nach Sachsen Recht dem Glaubiger erlaubt ist den Schuldner nach Richterli- chen Ausspruch so lang bey sich zu behalten / bis er ihm die Schuld abverdient oder abgearbeitet habe / wie zu sehen aus dem Land-Recht. Lib. 3. art. 39. Add. Petr. Heig. p. 1. qv. 35. n. 38. mit welchen auch die Bayrische Geseze übereinstimmen / nach der Lehre Suarez, de LL. Regn.

tit. de cess. bon. imgleichen auch die Italienische / gleich- wie solches lehret Petr. Peck. tr. de Jure lit. c. 4. n. 2. & 3. wie nicht weniger die Nürnbergische Statuta, per Re- form. Nor. Tit. 11. L. 6. §. f. in verb. Es soll auch den Schuldner einige Cession oder Abtretung der Gü- ter nicht fürtragen / noch von obgemeldter Ord- nung befreien / oder entheben. c. Ob aber dergleichen Statuta sonder Unterschied allen Gebrauch der Cession oder Abtretung der Güter aufheben / und diejenige / wel- che durch unglückliche Zufall umb das Ihrige gekommen/ diesen/ so dieselbige verschwendet/ gleich achten/wird weit- läuffrig disputiret vom Petr. Heig. d. qv. 35. n. 42. cum mult. seqq.

Noch eine andere Wohlthat kommt denen Schuld- nern / so durch Unglücks-Fall umb das Ihrige gekommen sind/zu statten/durch die Quinquennellen oder Anstands- Brieff/vermittelst welcher ihnen entweder von dem Kay- ser oder denen Ständen des Reichs in ihren Gebiethen/ eine gewisse Zeit / gemeinlich aber fünf Jahr (darvon auch diese Brieff Quinquennellen genennet werden) nach- gesehen wird/ biñen welcher sie von ihren Glaubigern nicht angefochten werden können / vid. l. 2. C. de prec. imp. offer. & Ref. Polit. de anno 1548. & 1577. tit. von ver- dorbenen Rauff-Leuthen. & R. J. de anno 1654. §. diesem unseren bisher. 175. Diese Brief werden auch nach Sach- sen-Recht eiserne Brief genennet / weil innerhalb dieser Zeit / da der Schuldner nicht kan zur Bezahlung ange- strengt werden / die Sachsen sagen / er sey eiserne wor- den/ V. Hering. de fidejuss. c. 5. n. 102. in Französischer Sprach aber werden sie Lettres de delay, oder Lettres de respit benamset / weil sie zu dem Ende gegeben werden/ damit der Schuldner binnen solcher Zeit respiriren / oder sich wieder erhohlen können. Von welchen Briefen mit mehrern zu lesen. Wilhelm. Anton. de Freundenberg. Tr. de Rescript. morat. Finckelthul. in Disp. de morat. Rescript. & Lauterbach. de benefic. Rescript. morat.

§. 3. Die Wiedererstattung dessen. c.

Wirdlich ist ein Haus-Vatter auch dahin verbunden/ das er vermög des natürlichen und weltlichen Rech- tens / dasjenige/ was er von andern bishero besessen un- verzüglich und ohne alle Gefahrde wieder zuruck gebe/nach vor sich zu behalten verneine / eingedenck / das alles dasje- nige / was nicht sein eigen ist/ einem andern ohnsehlbar zu- gehören müsse; gleichwie der Kayser Julianus schließet in l. ult. C. unde Vi. und dieser Rechts-Satz ist enthalten in l. 13. §. 2. ff. commod. weswegen auch demjenigen / so dergleichen Sachen zustehen / unterschiedliche Mittel / sel- bige wieder abzufordern an Handen gegeben werden/ dar- von zu sehen l. 32. ff. de R. C. item t. t. ff. de Condict. si- ne causa. Sonderheitlich aber ist zu mercken/ das ein Bes- sitzer dasjenige / was man ihm aus Irthum / und da man ihm solches nicht schuldig gewesen/ bezahlet hat / durch eine Special-Klag wieder herzugeben / angestrengt werden könne / welche Klag Condictio indebiti genennet wird/ davon zu sehen t. t. ff. & C. de Condict. indeb. welches eben auch von diesem zu verstehen / deme zu dem Ende was gegeben worden/das er dargegen etwas anders gebe/dann wann solches nicht erfolget / kan er ebenmäßig zur Erstat- tung dessen/was er empfangen durch eine sonderbare Klag/ welche genennet wird Condictio causa data causa non secuta, davon zu sehen t. t. ff. de Cond. causa dat. & t. t. C. de Condict. ob rem dat. angehalten werden. In wann jemand etwas aus einer in denen Rechten verbottene U- rsach empfangen / haben die Rechte gleicher Weis eine be- sondere Klag ausgefunden / vermittelst welcher ein solcher Besitzer zur Wiedergebung angehalten werden kan / wel- che

che Klage genennet wird *Condictio ob turp. vel injust. caulam*. Davon zu sehen *t. r. ff. & C. de Cond. ob turp. caulam*. &c. wann nur derjenige / welcher etwas gegeben / nicht ebenmäßig aus einer solchen verbottenen Ursach solches gethan / dann solchemfalls hätte er kein Mittel das gegebene wieder abzufordern / *l. 3. l. 4. l. 8. ff. de condict. ob turp. caul. l. 134. §. 1. ff. de R. I.*

Gleichwie wir nun bisher erwiesen / daß ein jeder dasjenige / was er besitzt / und einem andern zugehört / wieder zu geben gehalten seye; Also müssen wir auch dieses hier erinnern / daß er eigentlich in diesem Stand / wie er eine Sach empfangen / selbige wieder hergeben müsse / gestaltsam dasjenige / was nicht in eben dem Stand / in welchem man es empfangen / sondern verderbter Weise wieder gegeben wird / vor wieder gegeben nicht zu halten / *per l. 3. §. 1. ff. commod.* Jedoch ist dieses hierbey wohl zu merken / daß man in einem Contractu mehr Fleiß / als in einem andern anwenden müsse; worbey diese Regeln eingeführet; **In welchem Contractu dessen / der etwas empfangen / Nutzen bloß allein versiret / in demselben hat man allen menschlichen und möglichen Fleiß anzuwenden / mithin culpam levissimam zu praktiren;** Ein Exempel haben wir in *commodato*. wani nemlich einem zum ziemlichen Gebrauch etwas gelehnt worden / massen derselbige solche gelehnte Sach insgemein seinen eigenen Sachen vorzuziehen / und eigen größeren Fleiß / als bey seinen eigenen Sachen anzuwenden gehalten ist / dann wo dieses nicht geschehe / sondern die gelehnte Sach in etwas verwahrloset würde / könnte er deswegen zur Wiederersekung angehalten werden / *v. §. 2. J. quib. mod. re contrah. obl.* Nur die größere Gewalt und unversehene Zufall / welche kein Mensch verhüten kan / sind ausgenommen / *d. §. 2.* wofern er nicht auch durch ein besonderes Pactum selbige auf sich genommen / oder durch sein Verschulden oder Verziehen selbige zuweg gebracht hat / *v. l. 5. §. 2. ff. commod. junct. l. 23. ff. de R. I.* **In welchem Contractu aber dessen Nutzen allein versiret / der etwas hergegeben / in demselben hat man nur culpam latam cum dolo malo zu praktiren / nisi entschuldiget / ob man gleich keinen solchen Fleiß / als man in seinen eigenen Sachen zu thun gewohnt ist / anwendet / wann man nur dergleichen Sachen nicht gar mit Fleiß / oder aus gar zu großer Nachlässigkeit / welche bey keinem Menschen zu vermuthen / verwahrloset;** ein Exempel dessen haben wir in *deposito*. wann nemlich einem etwas aufzuheben gegeben / und zu dessen treuen Händen niedergeleget worden ist / *v. §. 3. J. quib. mod. re contrah. obl.* massen derjenige / welcher einem andern etwas anvertrauet / sich selbst die Schuld zu geben / daß er keinen treuern und vorsichtigeren Freund erwählet hat: *d. §. 3. in f.* Es wäre dann / daß er sich zu einem grössern Fleiß Pactis-weis verpflichtet / oder einen Lohn empfangen / oder sich selbst aufgedrungen / und einen andern fleißigern hierdurch abgehalten hätte / dann in diesen Fällen allen würde er nicht entschuldiget / wann er einen solchen schlechten Fleiß angewendete; *v. l. 1. §. 6. & §. 35. ff. depos. junct. cap. 2. X. eod.* Im übrigen aber / obgleich dieser Contract keinen so grossen Fleiß erfordert / so will doch in demselben vonnöthen seyn / daß man treulich und aufrichtig handelt / mithin von denen anvertrauten Sachen nichts entwendet oder veruntreuet / oder selbige Sachen / so man hätte verwahrlich aufheben sollen / zu seinem eigenen Nutzen / wider des Deponenten Willen / anwendet / gestaltsam derjenige / so solches thut / nicht weniger als ein Dieb zu achten / mithin eben die Straffe als ein Dieb zugewarten hat; *v. §. 6. ibique DD. J. de obl. ex delict. junct. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. art.*

170. Ich sage wider des Deponenten Willen. *x.* Danti so derjenige / welchem ein Sack Geld aufzuheben gegeben worden / von dem Deponenten Erlaubnus bekommen / dasselbige zu gebrauchen / und nur so viel an statt dessen / jedoch in eben solcher Güte / zu erstatten / hätte es eine ganz andere Bewandnus / massen disfalls der Contractus depositi von denen Contrahenten frey willig extendiret worden; Und weilen solches wider die Natur dieses Contracts lauffet / als wird er von denen Rechts-Lehrern / *Depositum irregulare* genennet / davon zu sehen *l. 24. & 25. §. 1. junct. l. 26. ff. depos. add. l. 31. ff. locat.* vornemlich aber hat man in diesem Contract treulich zu handeln / wann zur Zeit einer grossen Gefahr / nemlich / wann Feuers-Brunst / oder ein Tumult entstanden / jemanden etwas anvertrauet worden / dann je grössere Gefahr zu solcher Zeit vorhanden / so / daß man nicht viel Zeit hat / umb einen treuen Freund sich umzusehen / je grösser solle die Treue dessen seyn / zu welchem man solches Vertrauen setzet / daher dieses *Depositum* auch *miserabile* genennet wird / und so derjenige / der dasselbige zu seinen Händen empfangen / solches nachgehends verlaugnete / darneben aber dessen überwiesen würde / könnte er nach denen Rechten nicht allein zu Erstattung des Dupli angehalten werden / sondern er verliere auch seinen ehrlichen Namen / und müste noch über dieses / wann gleich nachgehends durch einen unverhofften Zufall solche ihm anvertraute Sach zu Grund gangen / den Werth derselben nichts desto weniger erstatten / *per §. 16. verf. plan. J. de act. l. 10. C. depos. & l. 23. ff. de V. O.* Unterweilen wird auch eine Sach von vielen einem andern anvertrauet / wann nemlich dieselbige strittig ist / so daß ein jeder solche sich allein zu eignen will; welche strittige Sach demnach derjenige / zu dessen Händen sie niedergeleget worden / so lang behalten muß / bis durch Richterlichen Ausspruch ausgemacht worden / wem unter denen strittigen Partheyen selbige zu restituiren; Und wird insonderheit diese Art *Sequestrum*. und derjenige / welchem die strittige Sach anvertrauet wird / *Sequester* genennet / *v. l. 110. de V. S. junct. l. 6. & 17. ff. depos.* Und dieses geschihet nicht allein von denen Partheyen aus freiem Willen / sondern auch bisweilen aus Noth auf Geheiß des Richters / wann nemlich zu befürchten / die Partheyen mögten zu den Waffen greiffen / und einen Tumult erregen / oder wann zu besorgen siehet / es mögte der Inhaber und Besitzer die strittige Sach verderben oder verschwenden. *V. Ord. Cam. p. 2. tit. 21. §. 4.* welches *Sequestrum* aber ausser denen Noth-Fällen nicht geschehen kan / sondern als ein *Species executionis* verbotten ist. *v. l. un. C. de proh. sequestr. pec. junct. cap. 1. X. de sequestr. possess.* Endlich haben wir noch diese Regel zu merken; **In welchem Contract aller beeden Contrahenten Nutzen versiret / in demselben muß ein solcher Fleiß angewendet werden / als man in seinen eigenen Sachen zu thun pfleget / *x.*** Ein Beispiel dessen haben wir in Kauffen und Verkauffen; Item in Bestandnissen der Häuser und Güter / und andern mehr / von welchen allen weitläufftig zu lesen die *Doctores ad l. 5. §. 2. ff. commod. wie nicht weniger ad l. 23. ubi Jacob. Gotofr. ff. de R. I. insonderheit aber Justus Mayer. Tr. de culpa in contract. praestanda.*

Aus dieser Rechtlichen Deduction und Ausführung erhellet zur Genüge / wie weit sich dieses Rechtliche Principium und Haupt-Regul / *suum cuique restituum*. das ist / daß man einem jeden das Seinige wieder geben solle / erstrecke. Welches auch vornemlich in gefundenen Sachen Platz findet / es mögen dieselbige vor Schätz / oder schlechter Dings vor verlohrene Sachen gehalten werden: Dann was eigentlich die Schätze betrifft / so geben
zwar

zwar die Rechtliche Verordnungen hierinnen klare Maß; daß / so vielleicht in unserm Grund und Boden von uns / entweder ohngefehr / oder im Nachsuchen / jedoch ohne zauberische Künste und Mittel etwas / das keinen Herrn hat / gefunden worden / solches uns zugehöre / per l. 63. §. 1. & 3. ff. de A. R. D. l. un. C. de thesaur. & §. 40. J. de R. D. wann man aber von dem alten Herrn nur die geringste wahrscheinliche Nachricht hat / muß das Gefundene sonder Zweifel / entweder ihm selbst / oder seinen Erben / zugestellet werden / per l. 44. pr. ff. de A. A. P. Ich sage ohne zauberische Künste und Mittel. Dann so vielleicht auf verbottene Weise / durch allerhand Seegen / sprecherische Zeichen / oder andere zauberische Weg / ein Schatz / obgleich in unserm Eigenthum wäre gegraben worden / fönnte sich der Eigenthums-Herr denselben mit Recht nicht zueignen / sondern müste ihn zur Straff der Obrigkeit einhändigen / d. l. un. C. de thesaur. und nach denen Kayserlichen Rechten eine Lebens-per. l. 5. C. de malef. & mathematicat. nach der heutigen üblichen Gewohnheit aber gemeinlich eine willkührliche Straff deßenthalben ausstehen. Vid. Ref. Nor. Tit. 25. l. 1. §. 1. Weil es aber unterweilen geschiehet / daß auch auf frembden Grund und Boden von einem andern ein Schatz gefunden wird: Als ist zu wissen / daß wo vielleicht ungesehr solches geschehen / der Schatz halb dem Finder / halb dem Eigenthums-Herrn zukomme / d. l. un. Consent. Constit. Elect. Sax. p. 2. const. 53. ibique Carpz. & Ref. Nor. Tit. 25. l. 1. Add. text. 2. F. 56. in fin. wann aber mit Fleiß auf einem frembden Grund und Boden dem Schatz nachgegraben worden / alsdann muß derselbige dem Eigenthums-Herrn ganz zugestellet werden / sintemalen es niemanden gebühret / in frembden Gründen sich dergleichen zu unterfahren / d. l. un. Wann aber in Lehens- oder Erb-Zins-Gütern ein Schatz gefunden worden / halten etliche darvor / daß derselbige dem Vasallen und Erb-Zins-Mann ganz allein nebst anderer Nutzbarkeit / so er aus solchem Gut zu heben hat / zu zueignen seye / gleichwie diese Meinung heget Carpzov. p. 2. c. 53. def. 6. Struv. S. l. F. c. 12. aph. 5. & Bitchius in Tr. de thesaur. Andere hingegen sind dieser Meinung / daß der Schatz dem Vasallen oder Erb-Zins-Mann / als Finder / nur halb zu zueignen / die andere Helfft aber dem Lehens- oder Eigen-Herrn zu zustellen seye: gleichwie solches mit vielen Gründen beweiset Ludwell in Synopsi feud. cap. 15. p. 380. add. omnino. l. 63. §. 3. ff. de A. R. D. mit welchem auch die Nürnbergische Reform. übereinstimmig ist / Tit. 25. l. 1. §. wann aber 2c. und dieses ist der Schatz halber in denen Kayserl. Rechten also versehen; wiewohl etliche darvor halten / daß die Obrigkeit ohne Unterschied sich der Schatz anzumassen habe / v. H. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 7. & Peregrin. de Jure Filci. lib. 4. cap. 2. welches / so man es ohne Affecten betrachtet / nichts absurdes ist / gestalten dieses ohne Schaden des Eigen-Herrn und Finders geschiehet / als welche denselben deßwegen nicht theurer erkauffen: Und dieses Rechtes haben sich zum öfftern auch die alten Römer bedienet / nach dem Zeugnis Jacobi Gotofr. ad l. 1. Cod. Theodof. de thesaur. wie nicht weniger unsere alte Teutsche / wie zu sehen aus dem Sächsischen Land-Recht. Lib. 1. art. 35. Weilm aber heut zu Tag die Res judicatae disfalls hin und wider variiren / wie bekennet Christinz. Vol. 5. decis. Belgic. 16. & 17. über dieses auch die Constitution des Kayser Friderichs von denen Regalien in Lehen-Rechten vorhanden. v. 2. F. 56. welche das Kayserliche Recht confirmiret und bekräftiget: Als wird in diesem Fall wohl wider den Fiscum zu sprechen / mithin denen gemeinen Rechten nachzuleben seyn / per l. 10. ff. de Jur. filci. welches auch in Sachsen

geschehen / nach dem Zeugnis Carpzovii p. 2. c. 53. def. 19. und in dem Nürnbergischen Gebieth / per Ref. Nor. c. 1. Dieses ist noch endlich zu wissen / daß nach denen Kayserlichen Rechten ein Finder den Schatz anzugeben so genau nicht nöthig hat / wo nicht ein Theil darvon der Obrigkeit zuständig / dann solchenfalls wird er / so er den Schatz verhehlet / sich desselben nicht allein verlustig machen / sondern er müste auch zur Straff noch einmal so viel der Obrigkeit bezahlen / per l. 3. §. 1. ff. de Jur. filci. Nach den heutigen Rechten aber wird an vielen Orten erfordert / daß ein Finder ohne Unterschied den gefundenen Schatz angebe / oder widrigen Falls eine willkührliche Straff deßwegen erwerbe. V. Ref. Nor. c. 1. §. doch soll der Finder. Was aber andere gefundene Sachen belanget / welche nemlich andere wider ihren Willen verlohren / sind dieselbige sonder allen Unterschied dem rechten Herrn wieder zu zustellen / oder so man nicht weiß / wem sie zugehören / aufs wenigste / durch öffentlichen Trommelschlag / oder von der Cankel und Rath-Haus herunter / anzuzeigen / widrigen Falls würde der Finder / welcher dieselbe verhehlet / vor einen Dieb zu halten seyn / per l. 43. §. 8. ff. de furt. Add. Ref. Nor. Tit. 25. L. 2. wohin wir auch diese Sachen referiren / welche zur Vermeidung eines Schiffbruchs und zur Erleichterung des Schiffs in die See geworffen worden / massen dieselbige / wo sie gefunden werden / ebensmäßig ihrem alten Herrn wieder zugestellet werden müssen / d. l. 43. §. 8. ff. de furt. daher das so genannte Strand-Recht / Krafft dessen diejenige Lands-Herren / an deren Gebieth dergleichen Sachen anstossen / derselben sich anmassen / und sich allein zueignen / billig zu verwerffen / wie dann dasselbige Kayser Constantinus bereits zu seiner Zeit in l. 1. C. de naufrag. und nach ihm Carl der V. in der V. H. O. art. penult. als einen Mißbrauch verwerffen und verbotten hat; davon weitläufftig zu lesen Schottel. in Tr. de antiq. in German. jur. cap. 20. per tot. Was aber mit grosser Lebens-Gefahr aus dem Wasser wieder herausgefischt und herausgezogen worden / gleichwie die Urinatores oder Wasser-Fäucher zu thun pflegen / dasselbige wird dem alten Herrn so leicht nicht wieder zugestellet / massen derselbige sich bereits dessen entgeben / indem er voraus gesehen / daß die Wiedererobierung ohnmöglich oder doch sehr schwer fallen würde. v. l. 43. §. 11. ibi: cum sciat periturum. ff. de furt. Add. Giphon. ad §. ult. Inst. de R. D. verli. qua de causa. &c. in fin.

Ad eund. §. Gleichwie auch denen Kindern obliget. Item: Also sind sie / und alle Erben insgesammt 2c.

Diese Regel / Krafft dessen einem jeden das Seinige zu zueignen / und davon wir hieroben gehandelt / be trifft unter andern auch die Erben / welche so bald sie sich der Erbschaft unterzogen / und dieselbige angetreten haben / der verstorbenen Person vorzustellen und zu repräsentiren anfahren / mithin dasjenige / was dieselbige schuldig gewesen / denen Creditorn und Glaubigern auszahlen müssen / per §. 5. J. de obl. ex qv. contract. l. 59. de R. J. & l. 60. de V. S. wesswegen sie sich vor allen Dingen bedencken sollen / ob es rathsam seye / die Erbschaft anzutreten / oder sich vielmehr derselbige entschlagen / per l. 76. ff. de R. l. zu welchem End ihnen die Kayserliche Recht eine gewisse Zeit vorgeschrieben / binnen welcher sie sich disfalls haben bedencken müssen / welche Zeit aber sehr unterschieden war / massen ihnen der Prætor 100. Tag / per l. 2. ff. de Jure delib. andere Obrigkeiten aber 9. Monat; der Kayser selbst aber ein Jahr hierzu verstatteten / als zu sehen ex l. 1. §. 13. C. Jur. delib. Nachdem aber nachgehends der Kayser Justinianus die Wohlthat des laventarii

tarii eingeführet in l. f. C. de Jur. delib. hat der Erb nicht nöthig / lang bey sich zu erwegen / ob ihme die Erbschaft anzutretten nützlich oder schädlich seyn würde / gestaltsam er dieses ohne dem nicht so genau / wann er gleich noch so lang bey sich rathschlaget / errathen wird / besonders dessen ohngeachtet sich nichts desto weniger in grosse Gefahr oder Schulden-Last setzen kan / wann nemlich in der Erbschaft mehr Schulden als Vermögen vorhanden / welche Schulden er alle mit einander / ob sie gleich die Kräfte der Erbschaft weit überschreiten / wann er einmal sich der Erbschaft unterzogen hat / bezahlen muß / d. l. ult. §. 1. & 2. C. de Jur. delib. Da hingegen / wann er ein richtiges Inventarium aufrichtet / und Kraft desselben die Erbschaft antrittet / er nur in so weit die Schulden zu bezahlen angehalten werden kan / so weit sich nemlich das Vermögen des Verstorbenen erstrecket / d. l. §. 13. Im übrigen aber ganz sicher ist V. Chur-Bayerisches Land-Recht. Tit. 17. §. Darumb. Francof. Reform. p. 6. Tit. 3. §. 17. & Reform. Noric. Tit. 38. L. 1. §. 1. Es kan zwar ein Testirer dem Erben die Aufrichtung des Inventarii erlassen / wie zu sehen ex Nov. 1. c. 2. §. 2. in f. Conf. Ref. Nor. Tit. 32. L. 1. §. f. wann aber eine grosse Schulden-Last vorhanden / oder aber auch des gemeinen Wesens Interesse wegen der Steuer / Lösung und Nachsteuer &c. hierunter verliert / kan sothane Erlassung keine sonderbare Kraft haben / arg. l. 38. ff. de pact. add. Giphon. ad l. f. in f. C. de Jur. delib. sondern nur demjenigen / welchem etwas im Testament Legats- oder auf andere Weise vermacht worden / schädlich seyn. d. l. Damit man aber auch disfalls wissen möge / was zur Aufrichtung eines rechtmäßigen Inventarii vonnöthen / als wollen wir diejenige Stück / welche darzu denen gemeinen Rechten nach erfordert werden / hier fürklich anmerken: Und zwar erstlich wird erfordert / daß innerhalb 30. Tag / das ist einer Monats-Frist / von derjenigen Zeit angerechnet / da der Erb erfahret / daß ihme die Erbschaft zugefallen / das Inventarium angefangen / und binnen 60. Tag / oder anderer 2. Monaten / oder / so der Erb nicht zur Stelle / die von dem Verstorbenen hinterlassene Sachen auch weit aus einander entlegen wären / innerhalb einer Jahrs-Frist / dasselbige zu End bringe. per l. f. §. 2. C. de Jur. delib. Concord. Ref. Nor. tit. 38. L. 1. §. Darum so einer &c. & §. es wäre dann &c. 2.) Wird erfordert / daß ein Notarius, oder / so der Erb nicht schreiben könnte / zwey derselben darzu erbitten werden / d. l. §. 2. und heut zu Tag noch darüber eine solche Person / welche mit Eyd und Gelübden beladen / die vorhandene Sachen schätzen muß. 3.) Daß das Inventarium in Gegenwart der Glaubiger und dererjenigen / denen etwas im Testament vermacht worden / oder / so dieselbige nicht vorhanden / in Gegenwart anderer drey tüchtiger Zeugen erzehlet werden / Nov. 1. c. 2. §. 1. 4.) Daß alle Sachen / so der Verstorbene verlassen / auch was nach dessen Tod vor Antretung der Erbschaft / denselben zugewachsen / zusamt allen / so wohl Activ- als Passiv-Schulden / fleißig und treulich aufgezeichnet und eingetragen werde / d. l. §. 2. Add. Richt. decil. 59. dann wo vielleicht etwas von dem Erben mit Vorsatz verhehlet oder verstecket worden / könnte von ihm zur Straff das Duplum, oder noch einmal so viel abgefordert werden. d. l. §. 10. Nach denen Nürnbergschen Statuten aber würde er der Wohlthat des Inventarii beraubt / und müste noch über dieses die Schulden / obgleich die Erbschaft sich so weit nicht erstreckete / in solidum bezahlen / v. Ref. Nor. Tit. 38. l. 2. §. 1. wann aber von ihm aus Irthum etwas nicht angegeben worden wäre / alsdann könnte man ihm disfalls nicht bekommen. Refor. Nor. c. l. §. f. daher es rathsam / daß der Erb dem Inventario folgende Protestacion einverleiben lasse / daß er nem-

lich / so viel ihm bishero bewußt gewesen / alle Sachen getreulich angezeigt; wann aber wider Vermuthen / sich etwas noch hervor thun würde / daß er solches ohne Verzug auch beitragen wolte / dann solchenfalls könnte sich der Erb in Sicherheit setzen; Vid. Rittershuf. ad Novell. p. 6. c. 8. n. 11. Endlich wird §.) erfordert / daß / wann der Erb schreiben kan / er zu End des Inventarii seinen Namen unterschreibe / wann er aber nicht schreiben könnte / das Zeichen eines Creuzes besetze / zugleich aber vor sich den Notarium unterschreiben lasse / d. l. §. 2. C. de Jur. delib. welche Befugung des Creuzes aber heut zu Tag nicht üblich ist &c. Diese Solemnitäten aber werden an etlichen Orten alle miteinander zugleich nicht erfordert. Wie es mit der Inventur der Güter in Bayern hergehe / davon besitze Chur-Bayerisches Land-Recht. Tit. 17. per tot. Item / wie man es disfalls in Franckfurt zu halten pflege / Siehe die Francof. Reform. p. 6. tit. 3. per tot. &c.

§. 4.

Von der Quantität des Lied-Lohns; Item wie hoch dasselbige privilegiert seye / kan gelesen werden / was bereit hieroben in diesen Juristischen Anmerkungen über das 10. cap. §. 12. weitläufftig ausgeführet worden ist.

§. 5. Ferner solle diese Gerechtigkeit &c.

Wie die vorausgesetzte Fundamental Regel ihre Wirkung allenthalben ausbreitet: Also hat selbige gleicher Weise Platz in contractu mutui. wann nemlich einem andern etwas geliehen wird; da dann das Geliehene dem Darleiber / entweder nach Verfließung der bestimmten Zeit / v. pr. Inst. quib. mod. re contrah. obl. in verb. quandoque. oder / wann keine Zeit bestimmt / auf vorhergehende Annahmung / wieder bezahlet werden muß / jedoch daß dem Schuldner auch einige Zeit nach dem Gutdüncken des Richters gelassen werde / damit er sich erhohlen / und die Bezahlung desto besser beschleunigen könne / v. l. 105. ff. de solut. & l. 21. §. 1. ff. de constit. pecun. Bey diesem Contract nun / hat man so wohl die contrahirende Personen / als auch die geliehene Sache selbst zu betrachten. Die Personen betreffend / ist zu wissen / daß alle diejenige darleihen können / welche die völlige Verwaltung ihrer Güter haben / und welchen es nicht sonderheitlich in denen Rechten verboten ist / auch so gar die Juden / arg. l. 8. & 9. C. de Judais. wann sie sich nur ihres Schindens und Bucherns enthalten / davon zu sehen die Policey-Ordnung zu Franckfurt de anno 1577. Tit. 20. von Juden und ihrem Wucher &c. Hingegen kan auch allen dargeliehen werden / welchen es ebenfalls in denen Rechten nicht unterfaget ist; wohin zum Beispiel gehören die Söhne / so noch unter ihrer Väter Gewalt stehen / als welchen vermög des Senatus Consulti Macedoniani nichts geliehen werden kan / die Ursachen sind zu finden in §. 7. J. quod cum eo, qui in al. potest. est. & in l. 1. ff. de Scto Maced. Und so darwider geschehen / ist solches weder der Vater noch der Sohn zu bezahlen verbunden / d. l. 1. es wäre dann / daß des Vatters Consens disfalls erwiesen werden könnte / per l. 7. §. 11. ff. de Scto Maced. oder das geliehene Geld zu des Vatters Nutzen angewendet worden / l. 7. §. 12. ff. d. t. dann in diesen Fällen könnte der Vater zur Bezahlung wohl angehalten werden / Conf. Reform. Nor. Tit. 13. L. 4. wann aber dem Sohn zum Spielen / oder andern unziemlichen Gebrauch etwas geliehen worden wäre / alsdann könnte man den Vater mit Recht zur Wieder-Bezahlung nicht anstrengen / v. l. f. C. de aleat. add. l. 12. §. 11. ff. mandat. junct. l. 24. §. 4. ff. de minor. Conf. Chur-Bayerisch Land-Recht. Tit. 27. §. dieweil auch. & Refor. Nor. Tit. 13. L. 5. sondern der

der selbige wäre vielmehr der Verführung seines Sohns halber diejenige / so zu dergleichen Sachen ihme Geld vorgestreckt haben / *utili actione de terro corrupto* , zu belangen befugt / *per l. 14. §. 1. ff. de serv. corrupt.* Damit man aber wissen möge / ob das vorgestreckte Geld wirklich verwendet worden / als liget dem Glaubiger ob / solches zu beweisen und darzu thun; so lange nun dieses nicht geschehen / kan er sich so leicht keine Hoffnung machen / etwas wieder zu erlangen; welchen Beweis thum der Glaubiger auch alsdann auf sich zu nehmen schuldig ist / wann er einer Stadt oder Gemeinde etwas dargeliehen / gleichwie die Doctores insgemein bemerken *ad l. 27. ff. de R. C.* wiewohl nach den heutigen Lands-üblichen Rechten die Stadt und Gemeinden ohne Unterschied zur Wiederbezahlung angehalten werden können; wann entweder die Vornehmsten der Stadt / oder die Burger insgesammt selbst / oder durch ihren bestellten Syndicum und Gewaltträger in diesem Contract eingewilliget haben / *vid. Carpzov. p. 2. c. 6. d. 18. Richt. dec. 71. Scrav. Exerc. ad 16. th. 18. & seqq. & Lauterbach. in pecul. dissert. ad l. 27. ff. de R. C.*

Die geliehene Sach selbstem belangend / bestehet selbige in solchen Dingen / die entweder gewogen / gezehlet / oder gemessen werden; als zum Beispiel in Metall / Specceren / Geld / Getreid / Wein und dergleichen / welche Sachen alle des Entlehners eigen werden / und sich im Gebrauch und Messung verändern / verwenden / oder gar verzehren; in welchem demnach nicht eben die geliehene Sach selbstem / sondern eine andere in gleicher Gestalt / auch im gleichen Werth und Güte / nächst diesem auch in solchem Gewicht / Zahl und Maß / als es der Entlehner empfahen / wieder bezahlt und gegeben werden muß / *v. pr. J. quib. mod. re contr. obl. junct. l. 2. ff. de R. C.* woraus zu schliessen / was vor ein Unterschied inter *mutuum & commodatum*; unter dem Leihen und Leihen zum ziemlichen Gebrauch seye: Dann obgleich alles beedes in Teutscher Sprach leihen heißet. *Vid. Württembergisch Land-Recht. p. 2. tit. 1. pr. Ref. Nor. tit. 13. & 14. & Reform. Francof. p. 2. tit. 11. & 13. Add. Wehner. & Speidel. voc. Leihen.* So wird doch in *mutuo* die Sache des Entlehners eigen / und ist derselbige folgendlich gehalten auch den *calum fortuitum* , oder den verhängten Unglücks-Fall zu prästiren / mithin das entlehnte Geld / ob er es gleich nicht genossen / sondern ihme vielleicht dasselbige / da er es nach Hause tragen wollen / unter Wegs / gewaltsamer Weise abgenommen worden / nichts desto minder / und war allezeit in gleichem Werth und Güte / zu bezahlen schuldig / *arg. l. 9. C. de pign. act. da hingegen in commodato* , die geliehene Sach nicht des Entlehners eigen wird / mithin derselbige die unversehene Zufälle / welche kein Mensch verhüten kan / nicht verantworten darff / sondern gesichert ist / wann er das Entlehnte / wie er es empfangen / so dasselbige noch vorhanden / und nicht durch einen unversehnen Zufall untkommen ist / wieder zustellet / *vid. pr. & §. 1. J. quib. mod. re contr. obl. ibique Doctores.*

Ad eund. §. Worben so gleich die Gewissens Frag vorkommt. *ic.*

By dem Contractu *mutui* werden gemeiniglich auch die Zinsen oder *usuræ* bedungen / welche / wann man sie an und vor sich selbstem betrachtet / weder vor böß noch schändlich zu halten / mithin weder denen Göttlichen Satzungen / allermaßen sonsten der Allerhöchste Befehlgeber denen Juden selbige von Frembden zu nehmen nicht hätte erlauben können / welches doch geschehen *Deut. 23. v. 20.* noch denen natürlichen Rechten / als nach welchen wir

zwar andern zu Nutzen verbunden sind / doch daß wir uns nicht selbstem schaden / *per l. 2. §. 5. ff. de aq. & aq. pluv. arc. V. H. Grot. de J. B. & P. L. 2. c. 12. §. 21. & seq. ibique Velthem. qv. 3. Pufendorf. de J. N. & G. Lib. 5. c. 7. §. 8. seq. & Cloppenburg. Inst. Theol. de usur. cap. 5. noch endlich denen Rechten der Völcker zuwider sind: angesehen solches von denen Ebräern / Ägyptiern / Atheniern / Wisigothen *ic.* beweiset Hahn. *ad Wes. tit. de usur. n. 2. Add. Petr. Arod. lib. 4. rec. judic. tit. 10. de usur. & Petr. Gregor. Tholof. de usur. L. b. 2. c. 1. n. 7. & seqq.* Von denen Römern bezeugen solches insonderheit ihre geschriebene Rechte / nach welchen auch *usuræ centesima* erlaubt waren / das ist / daß sie monatlich 1. Gulden von 100. und solcher gestalt alle Jahr 12. pro cento fordern kunten / welche Freyheit aber nachgehends von Kaiser Justiniano auf verschiedene Weise eingeschräncket worden / als zu sehen *ex l. 26. §. 1. C. de usur. wiewegen demnach zu schliessen / daß so man den Mißbrauch von der sonst an und vor sich selbst nicht bösen Sach / weg thut / mithin diejenige Anmerkungen / davon in dem nachfolgenden §. 6. Meldung gethan wird / wohl beobachtet / die Zinse nicht wider das Gewissen lauffen; Plura vid. in pract. aur. Joh. Petr. de Ferar. Papiens. in form. libell. in act. hypothec. Add. Philipp. Zorer. Rechtliches Bedencken wegen Capital- und Zins-Abzahlung. qv. 5. n. 456. Petr. Heig. Lib. 2. qv. 1. per tot. Rittershul. in dissert. jur. Civ. & Can. Lib. 4. c. 11. & Franzk. Exerc. 9. q. 4. wiewohl nach denen Canonischen Rechten selbige nur in gewissen Fällen erlaubt / *v. c. 16. & 18. X. de usur. außer denenselben aber verbotten sind / v. c. 4. & 10. X. cod.***

§. 6. *ic.* Damit aber *ic.* Item / Erstlich soll er *ic.*

By denen Zinsen und Usuren hat man vornemlich auf die in denen Rechten determinirte Quantität zu sehen / welche zu finden in der Policien-Ordn. zu Franckfurt *de anno 1577. tit. 17. rubr. von wucherlichen Contracten* / und im Reichs-Abschied zu Speyer / *de anno 1600. §. so viel nun. Item / R. N. zu Regensburg de anno 1654. §. anreichend die künftige Zins. 174. allwo zum höchsten 5. pro cento zu fordern erlaubt ist; Add. Wehner. obl. pr. voc. Zins. Hagen. Tr. de usur. c. 7. Carpz. p. 2. c. 30. def. 1. 2. & 3. Köppen. dec. 23. n. 6. Richt. dec. 74. n. 5. in f. & Struv. Ex. ad 1. 27. th. 49. Es wäre dann / daß durch besondere Statuta eine größere Quantität zu nehmen zugelassen worden. *v. Nördling. Statut. pr. tit. 17. §. 1. ibi: das Land-gewöhnliche / Land-läuffige Interesse, als 5. in 6. fl. ic.* Und so vielleicht über diese Quantität etwas bezahlet worden / kan solches denen gemeinen Rechten nach / entweder wieder begehret / oder vom Capital abgezogen / *v. l. 26. §. 1. verli. si quis autem. C. de usur. & c. 6. X. de Jurej. add. Carpz. p. 2. c. 30. def. 4.* Nach denen Württembergischen Statuten aber sothane Uebermaß / wann sie freiwillig bezahlt worden / nicht mehr abgefordert werden / *per Ref. Nor. Tit. 13. L. 3. §. ult. viel weniger aber ist Zins von Zins zu nehmen erlaubt / per l. 29. ff. de usur. & l. 28. C. cod. V. Carpz. p. 2. c. 30. def. 29. es wäre dann / daß die Person des Schuldners verändert würde / dann solchenfalls würden die Zinsen die Natur und Eigenschaft des Capitals an sich nehmen / *v. l. 7. §. 12. ff. de admin. tut. l. 10. §. 3. ff. mand. Add. Carpzov. p. 2. c. 30. def. 30. & seq. & Richt. dec. 74. n. 84.* Gleicher Weis hören gemeiniglich die Zinsen auf / wann sie dem Capital gleich sind / *per l. pen. C. de usur. Vid. tamen de cif. Elect. Sax. 29. & Tabor. de altero tanto; Add. Carpz. p. 2. c. 30. def. 28.* Von den Zinsen muß man behutsamlich das Interesse unterscheiden / welches sich auf den erlittenen**

nen Schaden und unterschlagenen Gewinn steiffet / mit hin in denen Rechten keine gesetzte Quantität hat / v. l. f. ff. de prator. stipul. dahero man dann die Zinsen als ein Interesse begehren kan / wann sie gleich das Capital bereits erreicht haben / wofern nur der erlittene Schaden / wie sich gebühret / zu recht erwiesen wird. Vid. Carpz. p. 2. c. 30. def. 8. & seqq. wie dann auch eine grössere Quantität mit Recht begehret werden kan / wann der Darleiher die Gefahr des geliehenen Geldes auf sich genommen hat / als / wann zum Beyspiel einer dem andern tausend Gulden geliehen / mit welchen er in Holland Waaren einkauffen solle / zugleich aber auch die Gefahr des geliehenen Geldes auf sich genommen hätte / daß so der Entlehner unter Wegs umb dasselbige käme / er zur Wieder-Erstattung nicht solle gehalten seyn / gleichwie dergleichen Pactiones unter denen Kauff- und Handels-Leuthen nicht ungemeyn sind / in solchem Fall ist der Darleiher wegen der auf sich genommenen Gefahr grössere Zinsen zu begehren wohl befugt. vid. l. 5. ff. de nau. sacn. welches auch noch heut zu Tag also Rechtens ist / wie bezeuget Joh. Sichard. ad rubr. C. de nau. sacn. n. 3. wo er den Guid. Papz anziehet / welcher lehret / daß zu seiner Zeit also seye gesprochen worden.

Damit aber gleichwohl die Schuldner von unbilligen Wucherern nicht allzusehr beschwehret werde / sondern auch hierdurch dem gemeinen Wesen etwas zugehen möge / sind die gemeine Wechsell- oder Bänck- / Anlehen- / Aemter oder Leyh-Häuser erfunden worden / welche von denen Rechts-Lehrern *Montes Pietatis* genennet werden / damit zu demselben gleichsam als zu einem Berg diejenige / welche Geld bedürffen / ihre Zuflucht haben / und von denen unbilligen Wucherern nicht untergedrucket werden mögen ; dergleichen Leyh-Häuser und Anlehen-Aemter nicht allein in Italien / als zum Beyspiel in Venedig / Florenz &c. sondern auch in Teutschland / als zu Nürnberg / Augspurg &c. anzutreffen ; Aus welchem demnach denen Dürfftigen mit diesem Beding Geld geliehen wird / daß sie darvor ein Pfand einsetzen / und alle Monat etwas zur Erhaltung des Anlehen-Ambts contribuiren / endlich aber ihr Pfand nach bezahlter Schuld / wieder zu sich nehmen ; wann aber die ihnen zur Bezahlung angefeste Zeit verflossen / kan das Amt das Pfand verkauffen / doch also / daß nach Abziehung des Hauptstuhls und der Zinsen / das übrige dem Schuldner wieder zugestellet werde / dann / daß man vor das dargeliehene Geld das Pfand behalten dürffe / ist weder einem solchen Anlehen-Amt / noch jemand anders auszudingen erlaubt / in vernünftiger Erwägung / daß dieses ein wucherliches Pactum wäre / mithin dem Schuldner / welcher gemeinlich ein Pfand von grösserm Werth / als die Schuld an sich selbst ist / hergeben muß / zum grösten Nachtheil ; dem Darleiher aber zum grösten Vortheil gereichete / welcher demnach mit Schaden seines Schuldners sich bereicherte / contra l. 14. ff. de Condi&. indeb. dergleichen Pactum wird von denen Rechts-Lehrern *lex commissoria* genennet / davon zu sehen l. 1. & l. f. C. de pact. pign. cap. pen. X. de pign. & l. F. 27. pr Und diese Anlehen-Aemter oder Leyh-Häuser sind nicht allein von dem Pabst Leone X. in dem Concilio Lateranensi, nach Ausweisung des capit. 2. de religiof. domib. & montib. piet. in 7. gebilliget / sondern auch noch über dieses in dem Concilio Tridentino sess. 32. de Ref. matr. c. 8. confirmiret und bestättiget worden ; davon ferner zu lesen Befold. & Speidel. voc. mons pietatis ; Klock. de Arario. Lib. 2. c. 20. & Linck. ad Decretal. Tit. de usur. §. 8. in fin. Mit denen Usuren und Zinsen / von welchen wir bißhero gehandelt / haben eine grosse Gleichheit die jährliche Gülden / Pächte / Gefäll und

Zinkommen / *annui redditus* genannt / wann nemlich das Recht solche jährliche Gefäll einzunehmen / es mögen selbige darnach in Geld / oder im Getreid / oder in was anders bestehen / wie sonst etwas anders gekauffet / und umb einen billigmäßigen Preis verkauffet wird / doch also / daß der Verkaufser sich die Freiheit / sothane Gefälle wieder an sich zu lösen / vorbehält / welche demnach wieder *Kauffliche Zinsen* genennet / und so wohl in denen Canoniſchen Rechten / v. cap. 1. & 2. extravag. commun. de emt. vend. als in denen Reichs-Abschieden approbiret werden / jedoch / daß zur Vermeidung des Wuchers ebenfals nur 5. pro cento kommen. V. Polices-Ordnung de anno 1548. & 1577. von wucherlichen Contracten. Item Deputations-Abschied de anno 1600. §. 35. Add. Gail. 2. O. 7. Struv. Ex. ad 7. 27. th. 58. Befold. conf. 58. n. 62. & Franz. Lib. 1. relol. 1. welche letztere lehren / daß diese Kauffung derer jährlichen Gefälle nur dem Namen nach von denen Usuren entschieden seye.

Adeund. §. Zum dritten ic.

¶ Weil unterweilen solche boshaftige Leuthe gefunden werden / welche / wann man ihnen das von ihnen entlehnte Geld anbietet / selbiges anzunehmen / allerhand Ausflüchte nur zu dem Ende suchen / damit sie die Zinsen von dem Entlehner desto länger erheben möchten ; Als ist einem Entlehner in denen Rechten ein Mittel an die Hand gegeben / dadurch er von seiner Schuld ab- und los kommen kan / daß er nemlich das Geld / wann er vorher dem Darleiher an einen bequemen Ort und zu bequemer Zeit / arg. l. 39. ff. de solut. solches angebotten hat / auf dem Rath-Haus versiegelt in Gegenwart des Richters deponire und niederlege / davon zu lesen l. 19. C. de usur. & l. 9. C. de solut. welche Niederlegung diesen Effect hat / daß der Schuldner von Stund an seiner Obligation entlediget wird ; darneben auch die Gefahr des niedergelegten Geldes / wann dasselbige vielleicht nachgehends durch ohngefehre Zufälle verlohren gehet / auf den Darleiher transteriret / und endlich von derselben Zeit an keine Zinsen mehr bezahlen darff ; v. d. l. 19. C. de usur. & l. 9. C. de solut. in specie. Schulz. Tr. de obl. & obſign. &c.

§. 7.

¶ Weil hier von denen Bürgen etwas gedacht wird ; als ist zu wissen / daß diejenige / welche sich verbürgert haben / auf gewisse Maß so wohl als die Selbst-Schuldner belanget werden können ; wann sie nur eine Bürgschafft einzugehen in denen Rechten nicht vor unfähig erachtet werden. Wohin wir insgemein die Weibs-Personen referiren / welche Krafft des *Senatus Consulti Vellejani* sich nicht verbürgen können / davon zu lesen l. 1. & l. 4. l. 27. §. 1. ff. ad Sc. Vellejan. so gar / daß sie dasjenige / was sie Bürgschafft halben bezahlet haben / wieder abfordern können / per l. 40. ff. de Cond. indeb. junct. l. 31. ff. ad Sc. Vellej. Es wäre dann 1.) daß sie vielleicht entweder in- oder ausser Gericht / nachdem sie vorher zur Genüge ihrer weiblichen Wohlthaten von einem hierzu erbetteten Notario erinnert worden / sich dieses Rechtes freywillig entgeben hätten / v. l. f. §. p. ff. ad Sc. Vellej. Add. Const. Elect. Saxon. p. 2. c. 16. & Gail. 2. O. 77. n. 3. & seqq. Oder 2.) arglistiger Weis / umb nur den Glaubiger in Schaden zu bringen die Bürgschafft auf sich genommen / immassen die Rechte denjenigen Weibs-Personen ihrer Schwachheit wegen zu Hülffe kommen / welche von andern hintergangen und betrogen werden / nicht aber diesen / welche selbst andere betriegen. v. l. 18. C. Sc. Vellej. Wie nicht weniger 3.) wann sie vor die Bürgschafft Geld genommen / l. 23. C. d. t. Oder 4.) nach Verfließung zweyer

zweyer Jahr die Bürgschaft wiederholt / l. 22. C. d. t. Wie dann auch 5.) wann sie selbige mit einem Eydſchwur bekräftiget hätten / arg. cap. quamvis. de pact. in 6. maſſen in dieſen Fällen allen die Weibs-Personen als Bürgen kräftig verbunden werden; Worbey noch endlich 6.) dieſer Abſall zu mercken / wann nemlich durch beſondere Statuta nicht etwas anders eingeführet worden / gleichwie von der Stadt Cölln / Lübeck / Lüneburg / und dem ganzen Heſſen-Land ſolches bezeuget Anton. Hering. Tr. de fidejuſſ. c. 7. n. 407. wohin auch gleichermäſſen das Nürnbergiſche Statutum zu referiren / nach welchem die freyen Weibs-Personen / ſie mögen Wittwen oder Jungfrauen ſeyn / wann ſie nur über 18. Jahr alt / und keine Vormünder mehr haben / ſondern ihre eigenthümliche Güter beſitzen / ſich ſo kräftig als die Manns-Personen / vor andere verbürgen können / vid. Reform. Noric. Tit. 19. L. 5. rubr. von Bürgſchaft der Frauen und Jungfrauen. Die verheyrathete Weibs-Personen aber können nach denen Kayſerlichen Rechten vor ihre Ehe-Männer nicht Bürgen werden / es wäre dann / daß man erweiſen könnte / daß dieſe Bürgſchaft auch zugleich zum Nutzen der Frauen angediehen ſeye / per auth. ſiqua mulier. C. ad SCt. Vellej. dann je leichter eine Frau / vor ihren Mann ſich zu verbürgen / beredet werden kan / deſto ſchärffer hat dieſe Verbürgung müſſen verboten werden; wiewohl Brunemannus darvor hält ad Tit. de SCt. Vellej. in f. daß nach denen heutigen Rechten dieſes zur Verbindlichkeit der Frauen hinlänglich genug ſeye / wann ſie ſothane Bürgſchaft mit einem Eydſchwur bekräftiget per cap. ex reſcripto. X. de jurejur.

Obwohlen aber eine jede Bürgſchaft insgemein dahin gehet / daß die Bürgen zur Zahlung verbunden werden; ſo können ſie doch nach denen gemeinen Rechten nicht wohl eher belanget werden / biß der Selbſt-Schuldner ausgeſaget worden / maſſen ihnen das Beneficium ordinis & excuſſionis zu ſtatten kommt / davon zu ſehen Nov. 4. c. 1. & auth. præſente. C. de fidejuſſ. Es wäre dann 1.) daß der Selbſt-Schuldner kündlich nicht zu zahlen vermögte; oder 2.) nicht zur Stelle wäre / oder 3.) ſich dieſer rechtlichen Wohlthat entgegen hätte / arg. l. p. C. de pact. oder endlich 4.) ſich als einen Expromiſſorem oder Selbſt-Schuldner verbunden / mithin zugleich die Obligation auf ſich allein animo novandi genommen hätte / v. l. 13. & 22. ff. ad SCt. Vellej. Add. Berlich. p. 2. concl. 23. per tot. & Gail. 2. O. 28. Conf. tamen. Carpz. p. 2. c. 18. d. 2. Bachov. ad Tr. V. 2. D. 28. th. 5. lit. C. & Schneidew. ad §. 1. J. de fidejuſſ. n. 11. maſſen in dieſen Fällen allen ſich ein Bürg ſothaner rechtlichen Wohlthat mit nichten anmaſſen kan: welches ebenſalls auch Platz hat / wann das Kayſerliche Recht durch beſondere Statuta diſſfalls aufgehoben worden / gleichwie von dem Erz-Herzogthum Oeſterreich bezeuget Gail. 2. O. 27. n. 30. Von andern Orten Nicol. Boer. dec. 221. n. 15. und von denen Nürnbergiſchen Gebiethen die Nürnbergiſche Reform. Tit. 19. L. 1.

Gleicher Weiſe iſt denen Bürgen eine andere rechtliche Wohlthat vergönnet worden / Krafft deſſen ſie den Creditorem dahin vermögen können / daß / wann ihrer etliche ſich verbürgen haben / er ſeine Klag wider einen jeden inſonderheit einrichte / mithin von einem jeden ſeinen Theil begehrte / welches von denen Rechts-Lehrern Divisionis Beneficium benamset wird / davon zu ſehen §. 4. J. de fidejuſſ. Dieſer Wohlthat aber können ſich die Bürgen nicht anmaſſen 1.) wann ſie ſich deſſelbigen ausdrücklich entgegen / welches aber durch dieſe Clauſul nicht vor geſchehen zu halten / ſämmtlich und ſonderlich einer vor all und alle vor einen / x. Vid. Carpz. p. 2. c. 17. d. 9. 2.) wann

die übrige Bürgen entweder nicht zahlen können / oder abweſend ſind / v. §. 4. J. de fidejuſſ. & l. 28. ff. eod. 3.) Wann einer unter ihnen die Verbürgung verlaugnet hätte / und deſſen nachgehends überwieſen worden wäre / v. l. 10. §. 1. ff. de fidejuſſ. Und endlich 4.) wann einer vor einen andern Bürgen ſich verbindlich gemacht / dergleichen Bürgen Rück-Bürgen genehret werden / davon zu ſehen l. 27. §. f. ff. de fidejuſſ. in maſſen ein ſolcher Bürg nicht verlangen kan / daß man zwiſchen ihm und den Rück-Bürgen die Verbündnus oder Obligation theilen ſolle / ſo wenig als ein Selbſt-Schuldner zwiſchen ihm und denen Bürgen ſolche Theilung begehren kan. d. l. 27. §. f. ff. de fidejuſſ. Endlich können ſich auch die Bürgen dieſer rechtlichen Wohlthat bedienen / daß ſie nicht eher etwas dem Glaubiger auszuzahlen angeſtrengt werden können / biß er ihn ſeine Zuſpruch und Forderung wider den Selbſt-Schuldner / und ihre Mitbürgen cediret und übergeben hat / welche rechtliche Gutthat Beneficium cedendarum actionum benamset wird / davon zu ſehen / §. 4. ibique DD. J. de fidejuſſ. l. 76. ff. de ſolut. l. 17. & l. 41. §. 1. ff. de fidejuſſ. Add. Carpz. p. 2. c. 17. d. 20. welche Cession und Uebergabung denen Bürgen nicht allein nützlich / ſondern auch höchſt nothwendig iſt / allermäſſen vielleicht nicht allein dieſenige Zuſpruch / welche der Glaubiger wider den Selbſt-Schuldner hat / hinlänglicher als dieſe ſind / welche denen Bürgen wider ihn zu kommen; ſondern auch / wann dieſe Cession unterlaſſen / oder keine Proteſtation diſſfalls eingelegt wird / nach der Strenge der Rechte kein Mittel mehr vorhanden / womit die Mitbürgen vor ihren Antheil von demjenigen / der allein bezahlet hat / belanget werden können. d. §. 4. J. de fidejuſſ. ibique DD. add. l. 203. ff. de R. J. wiewohl heut zu Tag etliche Rechts-Lehrer ſothane Bürgen nichts deſto weniger in Abſicht der Billigkeit einige Mittel vorſchlagen / wie zu ſehen bey dem Vinnio ad §. 1. n. 4. J. de duob. reis. Ant. Faber. Cod. Sabaud. tit. de duob. reis. def. 1. & Schacher. in Colleg. pract. eod. tit. in fin. Wiewohl aber ein Bürg / ehe er etwas bezahlet / ſich ſeiner Obligation und Verbündnus nicht entbrechen kan / ſo hat es doch eine andere Bewandnus / wann 1.) der Selbſt-Schuldner ſeine Güter zu verſchwenden anſanget / per l. 10. C. mand. oder 2.) die Bezahlung allzulang aufſchiebet / l. 28. §. 1. ff. mandat. & c. l. X. de fidejuſſ. oder 3.) dem Bürgen die Bezahlung von Gerichts wegen bereits auſſerlegt worden / d. l. 10. C. mandat. oder endlich 4.) der Bürg ſich nur auf eine gewiſſe Zeit verbunden hat / arg. l. 44. §. 1. ff. de O. & A. & §. 3. J. de V. O. maſſen in dieſen Fällen allen ein Bürg / auch ehe er bezahlet / ſich von ſeiner Obligation los und ledig machen kan. Add. Gail. 2. O. 29. & Struv. Ex. ad. 7. 47. th. 47. Ja / bißweilen kan ein Bürg den Glaubiger dahin gerichtlich vermögen / daß er den Selbſt-Schuldner beyzeiten zur Bezahlung anhalte / damit er ſeine wider denſelben oder die Mitbürgen habende Exceptiones durch die Saumſeligkeit des Glaubigers nicht verlieren möge / davon zu ſehen der berühmte lex ſi contendat 28. ff. de fidejuſſ. & Lauterbach. Diſp. ad dict. L.

§. 8. Weil in einer Haushaltung.

Wie die Gleichheit im Kauffen und Verkauffen zu beobachten / darvon iſt oben weitläufftiger gehandelt worden. V. Additiones ad §. 1. hujus cap. verb. ſondern überall / ſo viel möglich / eine ſolche Gleichheit getroffen werde. x.

Ad eund. §. Erſtlich / weil ein jeglicher Contraet. x.

Der Conſenſus muß / gleichwie in allen andern / alſo auch vornehmlich im Kauff-Contraet frey und ungezwungen ſeyn / daher niemand zum Verkauffen genöthiget

get werden kan / per l. ii. C. de C. E. V. l. 16. C. de Jur. solib. & arg. l. 5. C. de O. & A. wesswegen in denen Römischen Rechten heilsamlich verordnet / daß die Magistratus Provinciales, oder diejenige Obrigkeiten / welche denen Provinzen vorgesezt wurden / von denen in sothaner Provinz befindlichen Unterthanen / nicht so leicht kauffen kunten / damit dieselbige vielleicht nicht aus Furcht oder Zwang dasjenige / was sie vor sich lieber behalten wolten / zu verkauffen / oder umb einen viel geringern Preiß / als sie sich vorgenommen hatten / hinzugeben / mögten gezwungen werden / wie zu sehen ex l. 62. pr. ff. de C. E. V. l. 46. §. 2. ff. de Jur. fisc. l. un. §. 2. C. de Contract. jud. l. 11. C. de his, quæ vi & met. causa. & l. un. C. si rector Provinc. Add. Zaf. in l. 33. n. 11. ff. de R. C. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 28. th. 3. lit. A. & Brunnem. ad l. un. C. de Contract. jud. daß aber heut zu Tag diese heilsame Verordnungen und Gesez nicht mehr beobachtet werden / bezeuget leyder! die tägliche Erfahrung. V. Christinz. Vol. 2. Dec. 86. n. 3. Greenew. de LL. abrog. ad l. un. C. de Contract. jud. n. 5. & Brunnem. ad eand. l. in f. außser an wenigen Orten / allwo diese Verordnungen auch noch heut zu Tag Maß finden / als zum Beyspiel zu Straßburg / allwo nach dem Zeugnis Schragil Diss. de Potentatu Magistrat. th. 14. anno 1626. also verordnet worden; daß der Stadt Straßburg Ambr. Leuth und Vögt auf dem Land / keine Güter in dem Ambr. Leuth inn sie gesezt sind / gelegen / an sich kauffen / oder entleihen sollen / &c. Item im Württembergischen Land / wie zu sehen aus dem Württembergischen Land-Recht. p. 1. tit. 75. §. allerley. & p. 2. tit. 16. §. wir sehen und ordnen. &c. Add. omnino Speidel. specul. Jur. voc. Ambr. Leuth. Nach demahlen aber die Noth kein Gesez hat / vid. Seneca. Lib. 4. controv. 27. als können die Lands-Herren zur Zeit der Noth oder Theurung entweder ihre Unterthanen zum Verkauffen nöthigen / oder ihnen auf gewisse Maß das Kauffen verbieten / arg. l. 1. §. 11. ff. de off. Præf. urb. Exempla sind zu finden in l. 6. ff. de extraord. crim. l. 14. §. 1. ff. quemad. serv. amitt. l. 12. pr. ff. de religiof. & f. §. J. de his, qui sunt sui vel. al. jur. Jung. Ord. Pol. de anno 1577. tit. 21. & seq. Add. Hug. Grot. L. 2. c. 2. §. 18. & seqq. de J. B. & P. C. J. A. ad tit. de C. E. V. th. 32. Hahn. ad Welenb. eod. tit. n. 5. Mynf. §. O. 27. Mant. de tacit. & ambig. Convent. lib. 3. tit. 4. n. 9. & Petr. Anton. de Petra. de Jure quæsito non tollend. per Princip. c. 24. n. 141. welches nicht allein bey denen Unterthanen / sondern auch je zuweilen bey fremdden Kauff-Leuthen geschehen kan / gleichwie wir dessen ein Exempel haben in der Staffel-Gerechtigkeit oder freyen Niederlag / Krafft dessen etliche Orter / so damit begabet / die fremdde Waaren anhalten / und die Kauff-Leuth dahin vermögen können / daß sie dieselbige auf den öffentlichen Marck umb billigmäßigen Preiß verkauffen; welche Orter aber diese Gerechtigkeit haben / davon besitze Gabriel Schweder. Introd. ad Jus publ. part. spec. Sect. 1. c. 20. §. 15. Item wie dieselbige zu interpretiren seye / davon kan gelesen werden Limnæ. de J. P. L. 2. c. 9. §. 130. Sixtin. de Regal. Lib. 2. c. 5. Bernhard. Multz. in Tr. de Repræf. Majest. Imp. p. 2. c. 10. §. 2. Add. Wehner. Besold. & Speidel. voc. Staffel / Staffel-Gerechtigkeit / freye Niederlag. Und endlich / wie diese Gerechtigkeit von dem Gran-Recht unterschieden seye / vid. Schwed. d. part. spec. sect. 1. c. 2. §. 10. & 11. &c.

Ad eund. §. Zum andern.

W On Verfälschung der Gewicht und Maß / und dessen Bestrafung besitze die Peinliche Hals- Gerichts- Ordnung, art. 112. & 113. ibique Criminalist. &c.

Ad eund. §. Zum vierten.

Womit in dem Verkauffen kein Betrug vorgehe / mithin die feil-gebottene Sachen nicht zu hoch geschähet werden / thut eine ordentliche Obrigkeit wohl / wann dieselbige nicht allein einen gewissen Preiß ansezt / (welches gemeinlich in denen Sachen so täglich verkaufft / als zum Beyspiel / im Wein / Brod / Bier / Fleisch &c. zu geschehen pfleget / v. l. 1. §. 11. ff. de off. præf. urb. l. 1. C. de Episc. aud. 2. f. 27. §. post natalem. 4.) sondern auch vornemlich dahin trachtet / damit gleiche Maß / Gewicht / Elen und Eich angewendet werde. Vid. Instr. Pac. Westphal. art. 9. pr. dahero dann in wohl-bestellten Republicken vornemlich dahin gesehen wird / daß das Brod nach Proportion und Einkauf des Getreidigs verkaufft werde: zu welchem Ende in Ord. Prov. Gothan. p. 3. tit. 42. also verordnet: Wir wollen für unser Fürstenthum förderlichst eine Becker-Ordnung auf allerley Brod nach Einkauf des Getreidigs verfertigen und publiciren lassen / welche dann auf Verordnung der Obrigkeit in Städten und Dörffern an allen Orten jedesmal öffentlich angehängt werden / und sie fleißig Achtung geben sollen / daß nicht allein das Brod gewogen / und wochentlich aufgezogen / sondern auch das Gewicht / der Ordnung und Einkauf gemäß / gegeben / und ferner aufgesehen werde / daß die Becker den Teich wohl ausneten / damit es nicht / wegen der starcken Wasser / Streiffe / desto schwerer wäget / noch Gersten mit untergebakken / oder sonsten ander unziemlicher Vortheil und Betrug darbey gebraucht werde / &c. Welches auch in denen Hamburgischen Statuten also versehen / in append. art. 42. in verb. Insbesondere will E. E. Rath darüber halten / daß vermög des Schrancken / nach dem Kauff des Korn und Weizen / das Gewicht des Brods seyn möge / das sollen die darzu verordnete Bürger auf dem Eyd / der ihnen von E. E. Rath wird vorgestellet werden / so offte / als es ihm geliebet / doch zum wenigsten alle 14. Tag einmal / welchen Tag sie wollen / das Brod in denen Back-Häusern besichtigen / und das unwichtige in die Gotts-Häuser bringen lassen / &c. Welchen Verordnungen auch zu Nürnberg nachgesehen / und daselbst dieselbige Raitung genennet wird / welche Raitung nach dem Einkauf des Getreidigs variret; vid. Linck. in Disp. de panib. Civil. membr. 3. n. 5. Add. Myler. ab Ehrnbach in Metrolog. c. 3. 4. & 5. Besold. & Speidel. voc. Gewicht / Maß / &c.

Ad eund. §. Dann was die Dinge / die zum bloßen Staat &c. gehören.

Wiewohl der Preis sonst nach der Proportion und Werth der Waaren zu setzen: Je dennoch aber kan derselbige in denjenigen Sachen / welche nur bloß zum Staat gehören / und einen überflüssigen Pracht ausmachen / einfolglich nur von den Reichen gekauft werden können / wohl etwas gesteigert und gerechnet werden; zu welchem Ende Fritschius ad l. un. C. de monopol. c. 10. n. 56. gar vernünftig schreibt / daß die Lands-Obrigkeit in denen Sachen / welche von weit entlegenen Orten zu uns überbracht werden / und im bloßen Pracht bestehen / als da ist Seiden / Sammet / Edelgestein / &c. das Monopolium, oder allein Verkaufung / welches sonst / als höchstschädlich / da nemlich sich einer des Gewinns allein anmaßet / und andere darvon ausschließet / mithin die Waaren nach seinem Gefallen hinaus bringet / und theuer genug verkauffet / in denen Rechten verboten ist / davon zu sehen l. un. ibique DD. C. de monopol. Add. R. J. de anno

1524. §. item diu. 27. de ana. 1526. §. item nachdem. 26. de anno 1532. Tit. Policie: wucherliche Contracte/ & de anno 1548. & 1577. Tit. die Monopolia. Jung. Capitul. Carol. V. art. 17. Ferdin. I. art. 16. Leopold. art. 20. & Josephi art. 19.) gestatten/ darneben auch dergleichen Waaren zur Vermehrung des Fisci mit grossem Zoll beschwehren könne/ 2c.

Ad eund. §. Endlich ist im Gegentheil 2c.

Derjenigen Leuthe / welche Zheurung in das gemeine Wesen machen / gibt es eigentlich dreyerley Arten: Erstlich sind diejenige / welche das Monopolium, oder den Allein-Kauff haben/ davon hieroben gehandelt worden: 2.) Welche die Frucht nicht eben zum nothwendigen Haus-Brauch / sondern zum Wucher und Steigern auffkuffen / die dann Dardanarii genennet werden/

v. l. 6. ff. de extraord. crim. Und endlich zum 3.) welche ihre Früchte und Korn verbergen / mit Verlangen auf eine Zheurung warten / und aus derselben ihren Gewinnst suchen / die man insgemein Korn-Juden / oder Frucht-Würm nennet. v. Speidel. in specul. Jur. voc. Vorkauff. in Addit. welche Fürkauff / weil sie dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind / und grosse Zheurung in demselben verursachen / bey schwerer Straff verboten sind in der Policie-Ordnung zu Augspurg de anno 1548. und zu Franckfurt de anno 1577. Tit. Die Monopolia und schädliche Auf- und Fürkauff belangend/ 2c. welche Verordnung erst anno 1699. durch ein nachdrückliches Edict vom Schwäbischen Crayß wiederhohlet worden. 2c. Add. Nördlingische Statuta p. 2. Tit. 18.

Das XVIII. Capitel.

Von der Gutthätigkeit des Haus-Vatters gegen Arme.

Inhalt.

§. 1. Ursach zur Gutthätigkeit. §. 2. Soll sich auf alle Dürfftige erstrecken. §. 3. Doch denen gottseeligen Glaubens-Genossen und Bluts-Verwandten der Vorzug bleiben. §. 4. Diesem folgen Haus-Arme. §. 5. Die Arten der Gutthätigkeit / Geben und Leihen. §. 6. Die Gutthätigkeit ist nach dem Vermögen des Haus-Vatters einzurichten. §. 7. Deroselben Eigenschaften. §. 8. Ermunterung zur Übung.

§. 1.

Est bereits oben im ersten Capitel bemerkt worden / daß Gott der Herr selbst / der oberste Haus-Vatter und Eigenthums-Herr / wie über den Haus-Vatter selbst / also auch über alle seine zeitliche Güter seye. Weil nun ein jeder Haus-Vatter vom Höchsten bis zum Niedrigsten in dieser Betrachtung sich in seiner Haushaltung anders nicht als einen Haushalter oder Verwalter über seine Güter achten darf / der all das Seinige nur auf Rechnung besitzet / und der Instruction des Eigenthums-Herrn gemäß anwenden soll: solcher Instruction aber gleichsam eine eigene und besondere vor allen merkwürdige Rubric von der Ausgab auf Arme einverleibet ist; so folget so gleich aus solcher Betrachtung dieser bedenkliche Schluß: Daß dann der Haus-Vatter von seinen ihm anvertrauten Gütern / so viel auf Arme wenden solle / als es die Proportion und deroselben Verwandnus nach Göttlicher Instruction erfordert; und in der Rechnung / die er seinem Principalen dermaleinst wird ablegen müssen / unmöglich als eine verantwortliche Post werde passiren können / wo er dieser Ausgabe vergessend / viel Schätze sammeln / und solche am liebsten für sich selbst behalten / und unter solcher Rubric gar nichts / oder nur ein geringes verrechnen / aber auf unnöthige Kosten / Kleider / Pracht / delicate Tractamenten / Spazier-Fahrten / Lust-Reisen / müßige Hengste / Hunde / Vögel / Pracht-Gebäude und dergleichen mehrere / als auf Arme führen wolte. Nachdem nun der Haus-Vatter bishero derer Pflichten / die er seinem Neben-Menschen abzustatten schuldig / ist erinnert worden / und dabey höchst-unbillig und unverantwortlich seyn würde / so der Armen dabey vergessen werden sollte; so soll ihm in diesem Capitel auch disfalls seine Schuldigkeit gezeigt werden / daß er denenselben von dem Gewinn und Einkünften seiner Haushaltung ihren Theil zuruck legen / und gleichsam eine Cassam Pauperum, oder Ar-

men-Kassen anrichten solle / woraus er denenselben bey vorfallender Noth ihrer Dürfftigkeit zu Hülffe kommen / und nach Vermögen ein Allmosen heraus langem könne.

§. 2. Es soll sich aber seine Gutthätigkeit nicht allein über seine Freunde / denen er bereits aus weltlichen Ursachen aus einer Danckbarkeit Gutes zu thun verbunden ist / oder von ihnen hinweg wiederum Gutes zu genieffen hoffet; sondern über alle Dürfftige ohne Unterschied der Religion, Freundschaft und dergleichen erstrecken / ob er schon keine andere Ursachen zur Gutthätigkeit / als ihre gegenwärtige Noth siehet. Wo ihm nun jemand / der ihm umb eine Hülffe anzusprechen solche Ursach hat / so soll er sich Anfangs vor dergleichen ängstlichen Gedanken hüten / (wie dann der Geis geschwinde / wanns zum geben kommen soll / allerley dergleichen nichtige Ausflüchte / mit Reputation von denen Armen los zu kommen / ausdencket) ob er der Wohlthat auch würdig / oder dieselbe wohl anieget werde: sondern die gegenwärtige Noth / die er vor Augen hat / soll bey ihm mehr als eine Würdigkeit ihm zu geben / als die besorgliche Unwürdigkeit ihnen die Hülffe zu versagen / gelten: indem die Liebe nicht allein von denen Unwürdigen die Besserung hoffet / sondern es auch insgesamt besser ist / daß man sehen Unwürdigen unwissend gebe / als umb solcher Unwürdigen willen einen des Allmosens Würdigen ohne Hülffe mit Scuffzen von sich weg weise. Doch kan sich ein Haus-Vatter / so viel die Umstände geben / vorsehen / daß er offenbar muthwilligen Armen und starcken Bettlern / davon er weiß / daß sie solche bleiben wollen / durch seine Gutthätigkeit in solcher Bosheit nicht stärke. Dann weil solche Müßiggänger nach der Apostolischen Regel 2. Theß. 3. 10. nicht würdig zu achten / daß sie essen sollen / so soll ihnen auch eine ernsthaftte Warnung von solcher Faulheit abzustehen / nützlicher als alle leibliche Wohlthat geachtet werden.

§. 3. Biewohl nun aber der Haus-Vatter niemanden / den er in der Noth siehet / von seiner Gutthätigkeit schlechter Dings ausschließen soll / so soll er doch gleichwohl so ferne im Geben einen Unterschied halten / daß er einigen vor andern milder und gutthätiger erscheine / und einen Vorzug lasse: oder wo er nicht allen zugleich geben könnte / doch gleichwohl einigen helffe. In solcher Absicht haben Glaubens-Genossen und gottseelige Arme / vor Falsch- und Irzgläubigen / noch mehr aber vor Gottlosen / so viel mehr Vorzugs / je angenehmer sie Gott selbst / und gütiger vor jenen in seinen Gnaden-Belohnungen



gen angesehen werden. Hiernächst stehen in der Gutthätigkeit vornen an / **leiblich Verwandte / Eltern / Kinder / Bruder / Schwestern** und dergleichen / weil Gott solche / neben dem allgemeinen Bande / womit er alle Menschen als Nächste unter sich verbunden / noch mit einem **viel genauern Bande** im Geblüte unter einander verknüpft hat : wovon die bekante Apostolische Verordnung 1. Tim. 5, 8. in allen Haushaltungen als merckwürdig beobachtet werden sollte. „So jemand die Seinen / sonderlich seine Haus-Genossen nicht versorget / der hat den Glauben verläugnet / und ist ärger denn ein Heyde.“ Bey welchem Spruch / weil er von Heiligen zum Deck-Mantel ihrer unglaublichen Bauch-Sorge mißbraucht zu werden pfleget / wir beplausstigt die Haupt-Absicht bemerken / welche dahin gerichtet ist: daß Kinder ihre alte erlebte Eltern / sonderlich aber verwittibte Mütter / die sonst Mangel leiden müßten / so wohl als vermögliche Eltern ihre Kinder mit Nothdurfft versorgen zu können getreulich arbeiten / und nichts liederlich verthun solten / damit sie der Gemeinde zu keiner unnöthigen Last zu werden / oder auch andern auf dem Halse zu liegen / und aus dem Almosen genehret zu seyn / und solcher gestalt andern Armen ihr Brod zu entreißen genöthiget würden: weil sie sonst auch so gar die natürliche Liebe / die sich auch bey Heyden findet / ausziehen / und solche Lieb-Vergessenheit ein Beweis seyn würde / daß sie den Glauben / weil er nie ohne Liebe bestehen könne / verläugnet / und ärger als Heyden geworden wären.

§. 4. Diesen folgen die **Haus-Arme** / die entweder in Mangel zu gerathen / und von ihrer Nahrung zu kommen in äußerster Gefahr stehen: oder durch Krankheit / Krieg / Brand / Hagel- und Wetter-Schlag / kümmerliche theure Zeiten / oder durch die Menge der Kinder darcin bereits gerathen sind. Jenen soll die Gutthätigkeit des

Haus-Vatters / ehe sie noch gar allerdings darnider liegen / nach Vermögen aufzurichten / und ihnen zu Hülffe zu kommen trachten: weil er ein schlechtes Lob von Gutthat verdienen würde / wo er alles auf den äußersten Noth-Fall ankommen lassen / und alsdann erst helfen wolte / wann ihm nun nicht mehr zu helfen stünde. Diesen aber soll er so viel geneigter helfen / je beweglicher die gegenwärtige Noth und das Elend ihme das Herze rühren soll / und solche Arme der Wohlthat mehr / als die offenbare Land-Bettler / die von Betteln eine Profession machen / würdig zu achten sind / und dieselbe gemeinlich besser anzuwenden pflegen: allermeist / da sie ihre Armuth / ohne viel davon zu sagen oder zu klagen / in der Stille tragen / und sich etwan andere anzulassen / und ihnen beschwehlich zu seyn schämen: In welchem Falle es Christ-rühmlich gethan ist / so vermögliche Leute dergleichen blöden Armen durch eine **drierte Hand** einig Almosen ungebetten zu gute kommen lassen.

§. 5. Alles aber insgesamt was der Haus-Vatter Armen und Dörfftigen gutes thun kan / läßt sich in diese **zwo Arten** / nemlich das **Schencken** und **Leihen** zusammen ziehen. Das **Schencken** begreift alle Gaben / und das eigentlich so genannte **Almosen** / darinn man der Noth des Dörfftigen mit Gelde / Speise / Franck / Kleidern und dergleichen Liebes-Thaten zu Hülffe kommt. Was das **Leihen** betrifft / weil einem ehrlichen Manne / der in Abgang seiner Nahrung gekommen / damit / wo man ihm etwas erflechtliches / damit er in seiner Nahrung wieder empor kommen könne / vorstreckt / mehr Gutthat widerfahren kan / als wo man ihm etwas / so aber nicht erflechtlich wäre / schencken würde / so erfordert die Pflicht der Gutthätigkeit / daß diejenige / die es zu thun vermögen / dieselbe auch hierinn abstaten. Was aber der Darleher dabey zu bedencken habe / daß sein Leihen / welches Anfangs

eine

eine Wohlthat schiene / nachmals in keine Unbarmherzigkeit oder Ungerechtigkeit ausschlage / davon kan der sechste S. des nächst vorhergehenden Capitels die billige Masse geben.

§. 6. Doch soll diese Gutthätigkeit des Haus-Vatters nicht anderst als nach dem Maß seines Vermögens eingerichtet und abgemessen werden. Wer nichts hat / kan auch nichts geben. Wer wenig hat / gebe wenig. Einer ist angenehmt / nach dem er hat / und nicht / nach dem er nicht hat. So fordert auch Gott von keinem Haus-Vatter / daß er ohne sonderbare Noth dasjenige hingebe / womit er sich und die Seinige ehrlich ernähren / und etwas erwerben könnte. Also darff ein Ackermann Pflug und Wagen nicht hingeben / weil er sich hiemit selbst an den Bettel-Stab bringen / und nichts mehr verdienen / und den Dürfftigen geben könnte. Wer aber reich begütert ist / der ist auch desto reichlicher zu geben schuldig / und soll nicht denken / daß er mit einigen Pfennigen / die er an Arme wendet / seine Schuld in seinem Gewissen abgestattet / und in seiner Rechnung damit dermaleins vor Gott bestehen werde.

§. 7. Damit aber diese Gutthätigkeit nicht nur eine bloße natürliche Bewegung / sondern eine wahrhaftige Christliche Tugend genennet zu werden / würdig seyn möge / so soll sie zusehender aus einer innerlichen liebevollen Erbarmung und Neigung geübt werden / wie dann auch das Wort Almosen in seiner Sprache (*eleemosyna*) eine Barmherzigkeit bedeutet. Doch soll sie nicht bey dem bloßen Mitleiden des Herzens beruhen oder stille stehen / sondern in der That helfen / und zwar so viel angelegentlicher und unverzüglichlicher / als des Dürfftigen Noth wichtiger ist / und weniger Verzug leidet. Sie soll dabei keine Beschwerde / Ungemach oder Kosten scheuen / auch nicht so gleich / wann sie öfters angelauffen wird / müde werden: weil zu besorgen / daß die Liebe noch gar zu zart und geringe seyn müsse / die einem Dürfftigen noch endlich etwas zu Gefallen thut / wanns ohne Beschwerde und Kosten geschehen kan / und dabei man nicht gar zu oft angelauffen wird: Was endlich Gutes gechehen wird / soll mit gutem Willen ohne Murren und Aufrecken in Einfalt / und daß einiger Pracht und die eigene Ehre und Ruhm der Zweck dabey keines Weges seye / geübt werden. Insgemein aber trägt ein jeglicher Haus-Vatter seinen Lehrmeister / der ihm die wahre reine Art dieser Pflicht besser als der gelehrteste Doctor in der Welt lehren kan / in seinen Busen allezeit bey sich: wann er nur überall bedencket: daß er dasjenige / was er selbst von seinem Nächsten / so er an desselben Stelle in gleichem Elende stünde / verlangen würde / demselben ebenfalls zu beweisen schuldig seye / nach der Regul unsers Heylandes und Meisters Matth. 7. 12. „Die auf solcher natürlichen Billigkeit gegründet stehet: Alles was ihr wollet / daß euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen.“

§. 8. Darum wir auch von dieser Pflicht mehr nichts reden / als daß wir selbige mit einer so viel nöthigern Ermahnung an alle allermeist vermögliche Haus-Vätter / dieselbe in ihren Haushaltungen in die Übung zu bringen / beschließen / als gewisser sie glauben mögen / daß deren Übung oder Verabsäumung über dieselbe Göttlichen Segen oder Fluch führen werde. Wer dem Dürfftigen gibt / der leihet dem Herrn / und darff nicht sorgen / daß ihm sein Capital bey demselben böse werden könne. Es ist nicht allein gegen Krieg / Brand und Diebe sicher / sondern trägt auch unglaublich mehr als fünf pro cento; in dem Gott eine solche Haushaltung nicht nur mit desto reichern Segen in zeitlichen Gütern / als man an Arme gewandt / und glücklichen Fortgang der Geschäfte / mit

Gesundheit / Linderung der Krankheit / und einen Segen / der sich auch über die Nachkommen ausbreitet zu segnen (seheth Deut. 15. 10. Pf. 41. 2. seq. 112. 2.) sondern auch mit einer ewigen Gnaden-Belohnung zu krönen / verheissen. Da hingegen das / was man hie ersparen will / weils mit dem Teuffel verwahret wird / nicht anderst als verlohren geachtet werden soll; indem es entweder unter den Händen zerstäubet / und auf die Erben nicht kommt / oder doch denenselben eine Gelegenheit zur schwerern Verdammnis werden muß. Wer aber diese Pflicht üben will / der widerstehe dem Geitz / und wann er geben will / so drucke er dem geizigen alten Adam vorher die Augen zu / daß ers nicht sehe: weil er tausenderley Entschuldigung sich davon los zu machen suchen wird. Er hüte sich ferner vor Misserauen und Unglauben wider Gott / als worauf des Geitzes Seele und Leben stehet. Wann ihm nun die Gedancken einfallen: daß er dieses / so er denen Armen geben soll / vor sich / sein Weib und Kinder auf künftige beylegen müsse / und vonnöthen haben werde: so prüfe er sein Herz / ob er nicht etwan unter derer Zahl finde / die nie genug haben / und sich einbilden / wann ihnen der Geld-Kasten nicht überschwimmt / und so viel zufließet / daß sie einen Sack nach dem andern füllen können / daß sie auch alsdann vor Arme nichts übrig haben: und traue Gott / daß derselbe nicht allein vor ihn und die Seinige zu sorgen reich genug sey / sondern sich auch mit theuren Verheissungen und Obligationen dazu verbunden habe. Wie es denn die Erfahrung öfters gezeiget / daß Kinder / deren Eltern gegen Arme gutthätig gewesen / bey geringen Mitteln mehr Segens gehabt / als andere / deren Eltern ihnen grössere Mittel / die sie an Armen ersparen wollen / hinterlassen. Endlich hüte sich ein Haus-Vatter vor kostbaren Leben / überflüssigen Essen und Trinken / prächtigen Gebäuden und Mobilien / weil solche Leute gemeinlich an Armen ersparen / und denenselben abbrechen wollen / was sie an dergleichen eitele und überflüssige Ausgaben zu wenden pflegen. Insgemein würde es zu dieser Pflicht vortreffliche Beförderung geben / wo der Haus-Vatter / so oft ihm in seiner Haushaltung ein besonderes Glück wiederfähret / und er von einer gefährlichen Krankheit wieder aufstehet / oder sonst aus einer Gefahr erlöst wird / Gott zur Danckbarkeit an Arme eine besondere Gutthätigkeit erweise / auch an allgemeinen und besonderen Fast- und Buß-Tagen dasjenige / so er an Mahlzeiten verzehret hätte / vor sie zurück leget.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVIII. §. I.

Ibi: und gleichsam eine Cassam pauperum oder Armen-Kasten aufrichten solle. ic.

§. I. Angelegen sich ein jeder Haus-Vatter die Versorgung der Armen soll seyn lassen / so angelegentlich stehet auch dieses der Obrigkeit zu / daß sie vor diejenige / die sich selbst nicht ernähren können / Sorge: wie sehr Constantinus vor die Armuth Sorge getragen / ist unter andern zusehen ex l. 1. & 2. de aliment. quæ inop. parent. de publ. pet. C. Theod. & apud Euseb. Lib. 9. cap. ult. von dem Tiberio Secundo, Carolo M. und andern mehr / welche die Armuth reichlich unterhalten / vid. Speidel. in specul. jur. voce armseelige Personen ic. verl. ac habebant olim Principes. Und hieher gehören insonderheit die Armen-Kassen / darinn das Almosen vor die Arme gesamlet wird; welche Sammlung entweder geschiehet von Haus zu Haus; oder in denen öffentlichen Herbergen / weßwegen allezeit Büchsen daselbst aufgesetzt zu werden

werden pflegen / Damit die frembde reisende Personen denen Armen etwas beysteuern mögen; oder auch auf Verlöbniß / Hochzeiten / Kinds-Lauffen / Leich-Begängniß; item in der Kirchen selbst / oder vor der Kirchthür / entweder durch Aufsetzung einer Schüssel / oder durch Herumtragung des Klingel-Sacks / davon zu lesen Henric. Linck, de Jurib. Templor. cap. ult. §. 50. So können auch noch ferner diese Armen-Kästen auf andere Weise bereichert werden / als zum Beispiel durch Aufsetzung des Glocken-Gelds; item durch Einsammlung des Stuhl-Gelds in der Kirchen; Und endlich durch die Verkaufung der Begräbnisse in denen öffentlichen Kirchhöfen / oder Kirchen selbst; ja in etlichen Städten ist so gar dieses Herkommens / daß / wann Häuser oder Grundstücke verkauft werden / der Contract gleichsam nicht vor geschlossen gehalten wird / ehe etwas gewisses vom Geld in den Armen-Kästen geleyet worden / welches man den Gottes-Pfenning einlegen nennet / davon zu sehen Besold. in Th. pr. voc. Arm-Kass / Gottes-Kass / 2c. Von denenjenigen aber / welche dergleichen Geld verwalten; besize Klock. de Erar. Lib. 2. c. 129. n. 17. 18. & 19. & Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. tit. 9. per tot.

§. 2. Doch kan sich ein Haus-Vatter.

Wgleich denen Armen das Allmosen mit Gutwilligkeit / und nach Vermögen zu reichen / so sind doch von demselben die müßigen und starcken Bettler / welche sonst ihr Brod wohl erwerben könnten / und nur die Arbeit scheuen / auszuschließen / als welche dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind / und denen Dürftigen ihr Brod / durch ihr ungestümmes Anlauffen gleichsam vor dem Maul hinwegnehmen / vid. Joh. Bodin. Lib. 5. de Rep. c. 2. n. 357. dahero dann Camerarius in cent. 1. hist. subcil. cap. 16. in pr. recht und wohl erinnert / daß man dreyerley Sorten der Leuthe in den Städten und Communen nicht dulden solle; nemlich die Ausfällige / die Leichnam der Verstorbenen / und die starcken Bettler; nicht zu gedencken / daß diese letztere viel Betruges brauchen / und umb desto leichter ein erckleliches Allmosen zu erpressen / sich krum / lahm / taub und stumm anstellen / auch mit falschen Bettel- und Brand-Briefen / die Leuthe betriegen; welche demnach den Dieben gleich zu achten / und wie dieselbige / zu bestraffen sind / gestalten sie durch sothane Verstellungen den Leuthe das Geld abstehlen / wiewegen Petr. Heig. in quaest. illustr. L. 2. qv. 27. n. 20. gedenckt / daß solche Betrieger zuweilen mit dem Strang abgestraffet; wiewohl ihnen zum öfftern disfalls der Staupen-Schlag mit der ewigen Lands-Verweisung andictiret worden ist: Ita notat Speidel. in specul. jur. voc. Bettler / starcke Bettler. verl. interdum tamen. bey welchem auch von den unterschiedlichen Arten der Bettler / und ihren Betriegerereyen viel gelesen werden kan; verl. de variis speciebus &c. daß solchemnach der Obrigkeit einen Unterschied unter denen Bettlern zu halten / und diejenige / welche des Allmosens würdig sind / von diesen / so sich selbst mit ihrer Hand-Arbeit ernähren könnten / wohl zu unterscheiden / vornemlich obligen will; welches auch die löbliche Kayser Gratianus, Valentinianus & Theodosius bereits bey ihren Zeiten gethan haben / als zu sehen in l. un. C. de mendicant. valid. deren löblichen Exempel darnach gefolget Kayser Carl der Grosse / wie bemercket Reinhard. König in theatr. politic. p. 2. c. 10. n. 47. und dahin thun haubtsächlich auch die Reichs-Constitutiones, und sonderheitlich die Policy-Ordn. zu Franckfurt de anno 1577. tit. 27. rubr. von Bettlern und Müßiggängern / abziehen / allwo heilsamlich also verordnet. Daß eine jede Obrigkeit der Bettler und anderer Müßiggänger halber ein ernstliches Einsehen thun solle / damit niemanden zu

betteln gestattet werde / der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibes beladen / und dessen nicht nochdürffteig seye: Item: daß auch die Obrigkeit Vorsehung thue / daß ein jede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernähre und unterhalte / und den Frembden nicht gestatte / an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln 2c. Mit welchem auch übereinstimmet die Chur-Sächs. Lands-Ordn. de anno 1555. Tit. Bettler. Item die Kirchen-Ordnung. art. gen. 34. pr. und endlich die Policy-Ordn. de ann. 1612. §. 18. Add. Decret. Synod. de ann. 1624. §. Demnach auch viel Land-Streicher und Land-Bettler. 2c. junct. §. daß demnach hinfürs niemand 2c. Consent. Chur-Bayerische Policy-Ordn. §. 16. rubr. von Bettlern. 2c. Item der Stadt-Mördlingen Statut. p. 1. Tit. 8. rubr. von Bettlern. dergleichen Mandat die Bettler betreffend erst in diesem Jahr 1699. so wohl von neuen in Chur-Bayern als in Nürnberg / publiciret worden ist. Add. omain. Petr. Heig. d. lib. 2. qv. 27. Carpz. Jpr. Confist. L. 2. def. 324. Speidel. & Besold. sub voc. Bettler. 2c. Dann wann nach dem Kayserl. Rechten ein Vatter seinen Sohn nicht mehr zu ernähren gehalten ist / wann derselbige durch seiner Hand-Arbeit und Fleiß sich selbst Lebens-Mittel anschaffen kan / wie zu sehen ex l. 5. §. 7. ff. de liber. agnosc. wie solte dann jemand / einen starcken Bettler / der sich nur auf das Müßig-gehen leget / sonst aber durch seine Hand-Arbeit sich wohl ernähren könnte / ein Allmosen zu reichen verbunden seyn? Ita König. in Theatr. Polit. p. 2. c. 10. n. 47. & Carpz. Lib. 2. def. Eccles. 324. n. 13.

§. 3.

Wte die Eltern ihre Kinder / item die Kinder hintwiderum ihre Eltern / zu ernähren gehalten seyn / davon haben wir bereits oben ad cap. 4. §. 20. & cap. 10. in diesen Juristischen Anmerkungen zur Genüge gehandelt.

§. 4.

Wgleich die Doctores einen Unterschied machen unter denen Bettlern und Haus-Armen / und diejenige vor Bettler halten / welche von Haus zu Haus herumgehen; hingegen diese vor Haus-Arme / welche sich des Bettelns schämen / und darnach in ihrer Haushaltung Armuth leiden / v. Besold. Th. pr. voc. Haus-arme Leuth / so ist doch ein jeder Haus-Vatter schuldig allen beeden / nachdem es die Noth und Umstand erfordern / unter Arme zu greiffen / Speidel. in Concinnat. Thesaur. Pract. Besold. voc. Haus-arme Leuth. Inzwischen haben die Haus-arme Leuth vor diesen Armen / welche mit dem Hauffen herumgehen / hierinn einen Vorzug / daß / wann ihnen etwas gewisses Testaments-weise vermacht worden / solches auf diejenige Bettler / welche mit dem Hauffen herumgehen nicht verwandt werden könne / massen dieses dem Willen des Testirers zuwider wäre: vid. Nicol. Everhard. Conf. 94. Eine andere Beschaffenheit hätte es / wann den armen Leuthe insgemein etwas vermacht worden wäre / gestalten solches alsdann unter diejenige zu vertheilen / welche sich an demselben Ort / da der Verstorbene gewohnet hat / aufhalten / sie mögen hernachmals mit dem Hauffen herumgehen oder nicht / arg. l. 49. §. 2. C. de Episc. & Cler. Ob aber die Obrigkeit einem Armen allein / der vielleicht unter allen andern solches am meisten bedürffig ist / das Legatum zu wenden könne / davon besize Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 13. th. 3. lit. B. & C. welcher solches bejahet: dessen Meinung hingegen sich widersehet Myns. §. O. 67. & Wehner. voc. Armuth. in fin. und noch andere mehr / per l. 12. ff. de testib. cap. pluralis. de R. J. in §. & l. 25. §. 1. ff. de leg. 3. sonst aber ist nicht ohne / daß unter

unter vielen Armen diejenige vor andern zu bedencken/welche solches am allermeisten bedürffen. per l. 49. §. 5. C. de Episc. & Cler. Add. Speidel, in Continuat. Thel. pr. Be-told, voc. Haus-arme Leuth/ &c. in fin.

Weil aber auch hierinn ein Zweifel fürfallen kan/ wer eigentlich für arm zu halten/ als wird vonnöthen seyn/ auch hievon etwas wenig zu handeln. Ob nun wohl etliche davor halten/ daß derjenige vor arm zu achten/ der nicht 50. Gulden in seinem Vermögen hat/ per l. 11. ff. de ac-cusat. Add. Gail, 1. O. 142. n. 8. & Cujac. 17. O. 30. in f. andere aber meinen/ daß dieser arm seye/ der nicht hundert Gulden vermag/ arg. §. 3. J. de success. libert. hinge-gen wieder andere glauben/ daß man diesen vor arm zu achten/ der weder bewegliche noch unbewegliche Güter besitzet/ sondern mit seiner Hand-Arbeit sich ernehren muß. Carpz. Jpr. for. p. 3. c. 13. d. 21. n. 6. So wird doch dieses am sichersten der Bescheidenheit des Richters über-laffen/ welcher nach Beschaffenheit der Personen und Ver-mögens den Reichthum von der Armuth wohl zu unter-scheiden wissen wird. Also lehret Bartol. in l. 13. cum seq. ff. sol. matr. gloss. in auth. præterea. C. unde vir & ux. in verb. locuples. Mynf. 4. O. 97. in f. Emeric. à Ros-bach. in process. judic. Tit. 61. n. 7. Wehner, obf. cent. 1. obf. 33. Auf was Weis aber einer in Armuth gerathen könne/ davon besihe sonderheitlich Wehner, voc. arm werden/ &c.

Gleichwie man nun mit der Armuth Mitleiden zu haben Ursach hat: Also sind derselben in denen gemeinen Rechten auch unterschiedliche Privilegien und Freyheiten mitgetheilet worden; Und zwar 1.) ist ein Richter gehalten/ Amts-halber denen Armen einen Advocaten oder Procurator zugeben/ der dieselbige vertheidige/ wann sie nemlich niemand/ der sich ihrer annimmt/ finden können/ per l. 1. §. 4. ff. de postul. l. 9. §. 5. ff. de off. Proconf. Add. Mynf. 4. O. 32. & Gail, 1. O. 43. n. 10. & seqq. welcher ihnen auch umbsonst zu dienen schuldig ist/ Ord. Cameral. p. 1. tit. 19. §. auf daß auch/ & tit. 41. und bey Verlust seines Diensts/ hierzu gezwungen werden kan/ l. 7. C. de postul. l. 1. §. pen. ff. de off. Præf. urb. add. Ord. Cam. p. 1. tit. 19. §. auf daß auch. wann sie nur vorher den ge-wöhnlichen Armen-Eyd geleistet/ davon zu sehen Ord. Cam. p. 1. tit. 78. und ein Zeugnis ihrer Armuth entwe-der von ihrer ordentlichen Obrigkeit/ oder von andern glaubwürdigen Personen/ eingebracht haben. Ord. Cam.

p. 1. tit. 41. pr. Gail, 1. O. 142. n. 7. 2.) Werden die Appellationes in denen Sachen der Armen an der Cam-mer nicht angenommen/ es seye dann/ daß man aus denen Actis summarie Nachricht erhalten/ daß sie eine rechtmä-fige Ursach/ in den Process sich einzulassen/ gehabt haben/ Ord. Cam. p. 1. tit. 41. §. und sollen. Gail, 1. O. 142. n. 7. und alsdann muß der Unterrichter die Acta denen Armen umbsonst heraus geben/ damit die Justiz nicht Nothleide. Ord. Cam. p. 1. tit. 41. verl. doch in Sachen. Gail, 1. O. 43. n. 15. wie dann auch die Cammer-Richts-Boten ihre Execution umbsonst verrichten müssen. Gail. d. O. 43. n. 19. 3.) Werden sie von denen öffentlichen Anla-gen befreyet/ per l. 4. §. 2. ff. de muner. & hon. wiewohl sie die Herren-Dienste nichts desto minder præstiren müssen. v. Gail, de arrest. c. 9. n. 20. Und endlich 4.) werden sie von der Vormundschaft entschuldiget. per §. 6. ibique DD. J. de excus. tut. Plura vid. apud Menoch. Lib. 2. arbitr. cal. 66. Rebuff, in Tr. de lent. provil. art. 3. gloss. ult. & Rudinger, cent. 1. O. 33.

Wiewohl nun die Armuth angeführter Massen mit vielen Freyheiten begabet ist; so ist dieselbige doch zuweilen auch schädlich; dann zugeschwigen/ daß ein Armer nichts zu leben hat/ so wird derselbige/ vornemlich in peinlichen Sachen/ vor einen vollkommenen Zeugen nicht passiret/ v. l. 3. pr. ff. de Testib. & Nov. 90. c. 1. angesehen in Be-trachtung der Armuth er sich leichtlich bestechen/ und zur Unwahrheit verleiten lästet; wiewegen in Examine der Zeugen/ insgemein unter andern gefragt wird/ wie alt Zeug seye? v. Proverb. c. 30. v. 9. add. Ayrrer. in Pro-cess. c. 7. Obf. 2. wiewohles mit denenjenigen Armen/ so von gutem Ruff sind/ eine andere Beschaffenheit hat. vid. Speckhann, cent. 1. qv. 39. zudem wird ein Armer mit der Straff gemeinlich härter als ein Reicher angesehen/ gestaltsam ein Armer mit dem Leib büßen muß (welche Leibes-Straff/ sie mag beschaffen seyn/ wie sie wolle/ doch allezeit vor härter als eine Geld-Straff gehalten wird/ v. Menoch. 2. arb. cal. 447. n. 11.) was ein Reicher mit Geld abkauffen kan/ v. l. f. ff. de in jus voc. l. f. in f. C. de sepulchr. viol. Add. Speckhann, cent. 1. qv. 40. per an-derer Beschwehden anjeko zugeschwigen/ welche zu fin-den bey dem Rudinger, cent. 1. O. 33. n. 16. & 17. & Speidel. specul. Jur. voc. Arm. verl. Ac licet paupertas. &c. cum seqq.

Das XIX. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter in Kranckheiten verhalten solle.

Innhalt.

§. 1. Ursache von dieser Pflicht zu handeln. §. 2. Alle und jede Men-schen sind von ihrer Geburt zu Kranckheiten disponiret. §. 3. Der Patient soll zu förderist vor seine Seele sorgen. §. 4. Dem Leibe natürliche Argney-Mitteln gebrauchen. §. 5. Aber das Gebet zu Hülffe nehmen. §. 6. Vor seine Haus-Genossen mit beweglicher Zureden sorgen. §. 7. Über seine Güter gewissenhaf-tete Verordnungen stellen. §. 8. Hindernus an dieser Pflicht/ und wie deren zu begegnen.

§. 1.

Die Pflichten/ worzu wir den Haus-Vatter bis daher angewiesen/ betreffen seinen Christlichen Wandel und ordentli-chen Beruff/ den er in gesunden Tagen bey allen seinen Haushaltungs-Geschäft-ten würdig loben soll. Weil ihm aber Gott solchen Beruff öfters auf eine Zeit abnimmt/ und

ihn dabey seiner Haushaltungs-Sorgen entladet: wie er dann in solcher Absicht alle Kranckheiten die ihm Gott zuschickt/ anzusehen/ und nicht anderst als einen neuen Beruff zu betrachten hat: So ist noch übrig/ und dabey nothwendig/ daß er zum Beschluß noch angewiesen werde/ wie er sich auch in Kranckheiten seinem Beruff und Göttlichen Willen gemäß bezeigen solle.

§. 2. Dieweil ein jedweder Mensch/ so bald er nur auf die Welt gebohren wird/ einen Leib mitbringet/ in dem der Saame zu allerley Kranckheiten verborgen ligt/ so ist leicht geschehen/ daß solcher Saame/ wann nur äußerliche Ursachen darzu kommen/ die ihn auf-wecken und rege machen/ in eine Kranckheit/ bey dem einen mehr und eher/ bey dem andern aber weniger und später ausbrechen: wozu Speise und Tranck/ sammt allem was der Mensch zu seiner Nahr- und Unterhaltung zu sich nimmt/ vieles be trägt. Dann weil die Erde und

alles / was darauf ist / umb des Menschen willen mit dem Fluch getroffen worden / so steckt in allen Dingen / die der Mensch zur Nahrung zu sich nimmt / neben dem / das seiner Natur gemäß ist / auch allezeit etwas / das ihm schädlich ist ; daß daher derjenigen wenig sind / die ohne Anstoß von Kranckheiten ein hohes Alter erreichen; es wäre dann / daß die sonderbare Vorsehung Gottes über einige walten / und sie mit einer gesündern und dauhafftern Natur / und dem Seegen längern Lebens / als in gemein gewöhnlich / vor andern begaben wolte. Weil nun kein Mensch aus dieser Ursach / einen Tag gesund zu bleiben / Versicherung hat / noch von deme / was Gott in Kranckheiten über ihn beschloffen / ob er gesund werden / oder sterben werde / niemals völlige Gewisheit haben kan / sintemalen manche Kranckheit / die Anfangs die geringste Gefahr des Todes zu haben nicht schiene / endlich doch tödtlich wird / andere aber / die Anfangs heftig angegriffen / oft ohnverhofft zur Gesundheit auszuschlagen pfleget / so muß er auf beide Fälle sich Christlich anzuschicken wissen.

§. 3. Wohin aber nun des Haus-Vatters Pflicht hiebey gefehret seyn solle / solches betrifft zugleich ihn selbst / seine Haus-Verwandten und zeitliche Güter. Wann er nun krank wird / so soll ihm das Heyl seiner Seelen vor allen Dingen angelegen seyn / wozu diese summarische Betrachtung gehöret: daß er Anfangs betrachte / daß ihm seine Kranckheit nie von ungefehr begegne / sondern Gott selbst sein Werk dabey habe / und die Sünde in gemein aller Kranckheiten Ursache sey. Insonderheit aber soll er auf sein geführtes Leben zuruck sehen / ob er nicht durch absonderliche Sünden Gott gereizet / seine Natur geschwächet / und die Gesundheit verderbet habe: wohin dann unmaßiger Zorn / Trauren und andere Affecten / denen man ohne geziemende Masse nachhänget / namentlich aber alle Unmäßigkeit in Speise und Tranc zu zehlen / wann man sich voll und toll frist und saufft / oder auß wenigste seinen Appetit zu viel nachsühet / und alles was nur wohl schmäcket / obs schon übel bekommt / isset und trincket. Hierumb soll nun seine erste Sorge seyn / wie er seiner Sünden / deren Frucht die Kranckheit ist / los werden möge; wozu aber kein anderer Weg ist / als daß er in wahrer Busfertigkeit seine Sünden vor Gott erkenne und bekenne / und sich selbst in denenselben als die eigentliche Ursache seiner Kranckheit beschuldige / und darauf durch die Vergebung derselben mit Gott versöhnet zu werden trachte. Wo dieses geschehen / so ist die meiste und gefährlichste Gewalt der Kranckheit gebrochen / daß sie nun / da sie vorhin außser der Gnade Gottes eine eigentliche Straff und Peitsche war / eine gesegnete Züchtigung und heilsames Kreuz wird. Wobey es Christlich und wohlgethan ist / so der Krancke das Heil. Abendmahl des Herrn zur Versicherung Göttlicher Gnaden und Stärkung der Gedult / so er vor allen Dingen hie zu üben hat / bey Zeiten genießet / nicht aber allerdings auf die Letzte sparet / wann nun neben denen leiblichen Kräfften / auch die Kräfte seines Gemüthes so schwach geworden / daß die Andacht und die behörige Vorbereitung zusamt der Frucht / die er davon haben sollte / nicht anderst als gering und schlecht genug vermuthet werden können. Er soll aber vorhero und insonderheit die Versöhnung mit seinem Nächsten / mit dem er nicht wohl gestanden / suchen / und sie denselben von Herzen Grunde anbieten / damit er nicht einiges Rach-Bild in seiner Seelen behalte / und in die Ewigkeit / zu seinem schwehresten Bericht vor Gottes Gerichte bringe.

§. 4. In der Absicht auf seinem Leib soll er sich verständigiger und erfahrner Medicorum und Aertzte Raths also gebrauchen / daß er die verordnete Arzneyen

nach allem Vermögen einzunehmen und zu appliciren sich zwingen / und durch Eigensinnigkeit und unordentliches zärtliches Verhalten die Cur selbst nicht verderbe / und solcher Gestalt an sich selbst ein Todtschläger werde. Dann obs schon nicht ohne ist / wie es dann aufrichtige Medici selbst bekennen / daß die Arzney-Kunst mehrentheils auf Muchmassungen bestehen / und weil das meiste in Kranckheiten verborgen bleibt / die Cur so oft fehlen / als die Kranckheit geheilet werden mögte / so soll er gleichwohl deswegen die Arzneyen / deren er habhaft werden kan / nicht allerdings verwerffen / sondern / weil sie gleichwohl noch zu Zeiten etwas helfen / so gut ers haben kan / viel lieber gebrauchen / als gar alles unterlassen; noch auch gedencken / daß ihn Gott / so er ihn gesund haben wolle / auch ohne Arzney gesund machen könne: noch weniger auf unnatürliche / aber glaubische / Seegensprecherrey / Characteres und zauberische Mittel fallen: weil jenes eben so wohl eine Versuchung Gottes wäre / als wann er deswegen / weil ihn Gott auch ohne Brod erhalten könnte / kein Brod essen / und bey Verachtung dieses von Gott zur Unterhaltung geordneten Mittels erhungern wolte. Dieses aber / so er auf solche unnatürliche Mittel siele / nicht besser als ein Abfall von Gott und eine Abgötterey heißen könnte; da gegen ihm das Christenthum / im Fall keine natürliche Arzney helfen wolte / diese Resolution und Regul geben sollte: daß er viel lieber mit seinem Gott länger krank bleibe / oder gar sterben wolle / als daß er mit dem Teuffel / der sein Werk dabey hat / gesund werden wolte.

§. 5. Die weil aber bemerkter Massen die Arzney-Kunst nicht allein unvollkommen / sondern auch aller Seegen in der Arzney von Gott herkommen muß / so soll so wohl der Arzt als Patient bey allen Curen das Gebet so viel fleißiger zu Hülffe nehmen / daß derselbe durch seine Kraft dasjenige / was der Kunst mangelt / ersetzen wolle / und also eine jede Arzney / so wohl als die Speise / mit dem Gebet heiligen: und solches umb so viel mehr / weils mehr als vermuthlich / daß bey mancher Kranckheit nicht lauter natürliche Ursachen / sondern der Satan selbst / aus einer Götlichen Verhängnis und Regierung / wie bey allerley Unglücken / also auch in der Pest und andern Kranckheiten viel Werck habe / (welches von denen Medicis das *to beior*, oder aus Göttlicher Verhängnis von einem Geiste herkommt / genannt wird) dem zu widerstehen alle leibliche Arzneyen an sich viel zu schwach seyn würden. Daher geschiehet / daß manchmal die geschickteste Medici in der Natur nie auf den Grund kommen können / woher es doch immer kommen / und wie es zu gehen müsse / daß sie von denen bewehrtesten / und in so vielen dergleichen Kranckheiten kräftig gefundenen Arzneyen / ganz hilflos verlassen würden. Hiervon könnte man nichts gewisses reden / wo man nicht aus einer Göttlichen Offenbarung Job. 2/7. wüßte / daß Gott dem Satan einige Macht gegeben / daß er den Hiob mit bösen Schwären von der Fußsohlen bis an seine Scheitel geschlagen. So mögte man auch die Kranckheit jenen Weibes Luc. 13/11. welche 18. Jahr Frumm war / vor eine bloße natürliche Kranckheit achten / wo der Herr nicht selber sagte / daß sie der Satanas mit solchem Bande gebunden / und der Evangelist dazu fügte: daß sie einen Geist der Kranckheit gehabt. So stehet auch insgemein von Christo Act. 10. 38. der Herr habe gesund gemacht alle / die vom Teuffel überwältiget waren.

§. 6. Nachdem nun der Haus-Vatter solcher Gestalt vor sich selbst gesorgt / so ist auch billig / daß er auch sein Haus Christlich bestelle / und zwar erstlich seine Haus-
Verg

Verwandten / Kinder und Gesinde vor sich fordere / und nach der Gabe / die ihm Gott verliehen zur Furcht Gottes und andern Pflichten / die er ihnen obzuliegen weiß / ermahne / auch ihnen dabey den väterlichen letzten Segen gebe : und also auch in seiner letzten Verrichtung hierdurch ein Zeugnis seiner Liebe gegen die Seinige hinterlasse. Welche Pflicht er deswegen gar nicht veräumen soll / weil die letzte Worte / so gottseelige Haus-Väter / die jetzt hinscheiden wollen / (indem ihre Seelen gleichsam etwas aus der bevorstehenden Ewigkeit bereits in sich fühlen) ob schon in der höchsten Einfalt reden / viel tiefer als von Gesunden geredet / zu Herzen dringen / und mit ungemainer Krafft in denenselben ein Nachdenken und Gedächtnis hinterlassen.

§. 7. Was zum andern seine Güter betrifft / so soll er auch damit nicht alles auf die Letzte sparen / sondern dieselbe bey Zeiten durchgehen / ob er auch unter denenselben etwas wisse / das andern gehöret ; und so er dergleichen finden sollte / deswegen billige Erstattung verordnen / damit er nicht von ungerechtem Gut eine solche schwere Last vor Gottes Gerichte bringe / die ihn in seiner Rechnung zu bestehen hindere. Welches sonderlich alle / die in einer dergleichen Haushaltung Art stehen / darinn man sich dinstfalls leicht und unwissend versündigen kan / als da sind Kauf- und Handels-Leute / Wirthe / Landwercker / Müller / Weber / Schneider und Soldaten / bedencken / und wo sie dergleichen Sorge trügen zu Erleichterung ihres Gewissens / und beständigen Segen ihren Erben zu hinterlassen / Gott in denen Armen nach ihrem Vermögen Erstattung thun sollen. Wo er andern schuldig / oder andere ihm schuldig wären / soll er bey Zeiten / allermeist so er verrechnete Aemter verwaltet / Wichtigkeit machen / damit niemand verkürzet / sondern Betrug / Zanck / Streit und andere Ungerechtigkeit nach Möglichkeit / so viel er immer vorher sehen kan / verhütet werde. In Testamenten und Vermächtnissen soll er sich wohl versehen / daß er sein Gewissen zu verwahren / nichts wider die Liebe und Gerechtigkeit thue / oder aus einer Feindschaft und Rache / denen von seinem Gute etwas gebührete / etwas entziehe : sonderlich aber unter Kindern ohne rechtmäßige wichtige Ursachen keinen Unterscheid mache / weil er dadurch zur Feindseligkeit und rechtlichen Processen nach seinem Tode Ursach geben würde. Solche aber / so viel immermehr möglich / zu verhüten / soll er sich auch dahin bestreben / daß sein letzter Wille in deutlichen Worten verfaßt werde : allermeist weil bey der List und Bosheit vieler verschmister und Gewissenloser Advocaten / kaum etwas so deutlich ausgedrucket werden kan / daß deren Zancksucht nicht Streit darüber erregen sollte. Sonderlich soll er dabey der Armen / denen er in seinem Leben etwan nach seinem Vermögen nicht milde genug gegeben hätte / gutthätig gedencken / als welche Gutthätigkeit ohne dem die sonderbare gnädige Verheißung hat / die Plal. 41, 2. seqq. aufgeschrieben stehet : Wohl dem / der sich des Dörfftigen annimmt / den wird der Herr erretten zur bösen Zeit. Der Herr wird ihn bewahren / und bey dem Leben erhalten : und erquicket auf seinem Sieg-Bette : Du hilffest ihm von aller seiner Krankheit.

§. 8. Nach solcher Anweisung soll der Haus-Vater seine Krankheit / Schmerzen und derselben Beschwerden zusammen deroselben Ausgang in stiller Gedult in den Willen Gottes ergeben / und derjenigen Zeit / welche derselbe zu seiner Hülffe auf eine oder die andere Art bestimmet hat / mit beruhigem Herzen und Gemüthe erwarten / und sich indessen mit Christlichen Betrachtungen und Gesprächen unterhalten. Weil aber einer Seits

die allzugroße Furcht in Krankheiten / und das Grausen vor dem Tode / anderseits aber die allzufeste Hoffnung längern Lebens / da man sich bald aus dieser / bald aus jener Hoffnung / daß es keine Gefahr haben werde / schmeichelt / solche Christliche Anweisung gewaltig hindert : indem dorten die allzu entfesselte Furcht des Todes und die ängstliche Sorge gesund zu werden / hieran zu gedencken nicht zuläßet ; hier aber die feste Hoffnung längern Lebens alles unterläßet / oder doch so lange / bis man den Tod vor Augen sieht / und nun zu lange geharret ist / verschiebet ; so kan er nie sicherer stehen / als wann er in seiner Krankheit nicht zwar so gleich alle Gedanken seines Lebens auf einmal wegwirft / gleichwohl aber auch nicht alle Gefahr des Todes aus dem Sinne in den Wind schläget / sondern gedencket / weil sie etwan ein Bote / der ihm auf die Hinfahrt sich zu bereiten / andeutet / seyn dürffte / daß er sich auf beedes gefast halte. Leget ihm dann Gott den Segen längern Lebens zu / so erfordert seine Pflicht / daß er seinem Gott das Gelübde thue und bezahle / daß er die noch übrige Zeit seines Lebens / und die ihm von Gott geschenckte Kräfte zu dessen Lob aufs neu wiederum opffere / damit ihm nicht Argers widerfahre / und die Gesundheit zu deren Verantwortung gereiche.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIX. §. 4. & 5.

Wie ein jeder Haus-Vater in seiner ihm von Gott zugeschieden Krankheit sich des Rathes der erfahrenen Medicorum und Aertz bedienen soll / damit er nichts an sich selbst verwahrlose : Also muß im Gegentheil auch der Aertz das Seinige thun / und nichts verabsäumen / was zur Wiedererlangung der Gesundheit dienlich ist. Dann ob es gleich nicht allzeit bey dem Aertz stehet / einen Kranken wieder zu curiren / wann nemlich das Ubel bereits Uberhand genommen / und der Krancke die gewaltige Hand Gottes würcklich spüret : So muß er sich doch bey dergleichen Begebenheiten also verhalten / daß er sich von aller und jeder Schuld los stelle. Dahero dann Panormit, und Socinus in cap. Tua nos. X. de homicidio ganz vernünftig lehren / daß vier Stück erfordert werden / daß dem Aertz an dem Tod des Kranken keine Schuld bemessen werden kan ; 1.) Daß er seine Profession nicht überschreite / gestalten derjenige sich der Schuld schon theilhaftig macht / welcher sich in eine solche Sach / die ihn nichts angehet / einmengen. per l. culpa est. ff. de R. J. 2.) Daß er in seiner Kunst erfahren sey / massen der Unverstand und Unerfahrenheit ebenfalls der Schuld mit bezugehlet wird / per l. Imperitia. ff. de R. J. & §. praterrea. verb. imperitia. J. ad L. Aquil. indem man einem Erfahrenen in seiner Kunst Glauben beymesset / per l. 1. pr. ff. de vent. inspici. & l. nemini. 11. §. 1. C. de advoc. divert. judicior. dahero dann diejenige sich sehr versündigen / welche sich der Arzney unterstehen / und dieselbige mit keinem Grund gelernet haben / mithin billig zur verdienten Straffe zuziehen sind / v. Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 134. in l. wiewohl diese / so sich dergleichen Leute wissenlich bedienen / ebenfalls nicht auffer Schuld sind / arg. l. 11. pr. ff. ad L. Aquil. 3.) Wird erfordert / daß er an der Cur des Patienten nichts veräume / v. l. idem juris est. 8. ff. ad L. Aquil. §. praterrea. J. eod. junct. cap. f. X. de homicid. Und endlich 4.) daß er seinen Patienten unterrichte / was er vor Speisen genießen / und wie er sich verhalten solle / damit er nicht aus Unverstand etwas thue / was seiner Gesundheit zuwider ist. v. cap. ad aures.

ares, 7. X. de ætat. & qualit. præfic. & cap. f. X. de homicid. wo diese Stück conveniren und zusammen treffen/ kan einet Arzt keine Schuld beygemessen werden. Vid. omnino Gail. 2. O. 111. n. 25. Inzwischen so der Krancke durch Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit des Arzts ver- wahrloset worden / daß er darüber sein Leben aufgeben müssen/ ist derselbige von der Obrigkeit mit einer willkühr- lichen Straff zu belegen. arg. l. 11. §. delinquitur 2. ff. de pœn. & N. D. art. 134. ibique Criminalist. so er aber mit Fleiß und Vorsatz den Krancken umb das Leben ge- bracht / wird er ohne Zweifel als ein Todtschläger mit der ordentlichen Lebens-Straff auch anzusehen seyn. vid. gloss. in §. præterea. verb. imperitia. J. ad L. Aquil. add. text. in l. necessarios. §. §. ff. de Scæ. Syllan. immassen es viel grösser ist einen mit Gift und Arzneyen hingerichten / als mit dem Degen umzubringen. textus est in l. 1. C. de malef. & mathem. & in l. ejusdem. ff. ad L. Cornel. de sicar. Add. Jul. Clar. Lib. 5. §. homicidium. n. 17. & Gail. 2. O. 111. n. 26. & 27. &c.

§. 7. Billige Erstattung verordnen.

Daß der Haus-Vatter / vermög der natürlichen und weltlichen Befehle / dahin verbunden / daß er von deme / was andern gehöret / billige Erstattung thue / davon ist hieroben in diesen Juristischen Anmerkungen über das XVII. Cap. §. 3. cum seqq. zur Genüge gehandelt wor- den: Ist demnach nichts mehr übrig / als daß wir mit we- nigen hier gedencken: 1.) sothane Erstattung eigentlich zu thun; 2.) Was solches Wort der Er- stattung in sich begreiffe; Und 3.) auf was Art und Weis selbige geschehen müsse. Was demnach das erstere betrifft / ist zu wissen / daß vor allen die Erstattung demjenigen zu thun seye / welchen durch Abnehmung des Seinigen / oder auf andere Weise Schaden zugefüget worden; vid. Molin. tom. 3. de J. & J. disp. 741. Wann aber derselbige nicht mehr im Leben / treten dessen Erben an seine Stelle / v. l. 10. §. ff. de Cond. turt. l. 11. ff. eod. l. 21. §. 5. rer. amot. l. 1. §. 44. ff. de vi & vi arm. add. Molin. Disp. 742. n. 2. Wann aber niemand auch von denselben mehr vorhanden / als dann soll dasjenige / was der Haus-Vatter besitzet / und was er weiß / daß es ande- ren zugehöret / unter die Armen austheilen lassen / oder zum Almosen und andern gottseligen Gebrauch verordnen. v. Molin. tom. 4. Disp. 745. Balduin. lib. 4. cal. Consc. c. 3. cal. 8. in f. & Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. Lib. 1. c. 6. m. 1. §. 17. Was das andere belanget / ist zu wissen / daß unter dem Wort der Erstattung a) die frembde Sachen selbst verstanden werden / welche der Haus-Vatter besitzet / oder andern schuldig ist / oder welche er durch un- rechtmäßige Contracta, verbottene Bücher / allerhand Betrüge im Kauffen und Verkauffen / Abtragung der Böll / Accis, Steuer / item dererjenigen Gelder / so er in seiner Ambrirung hätte verrechnen sollen; wohin wir auch vornemlich die Pupillen-Gelder referiren / ferner durch gewaltsame Abnehmung / oder andere Entwendung / durch falsche Ehlen / Maß und Gewicht / oder auch in verbotte- nen Spielen / an sich gebracht und erworben hat. Vid. Co- varruv. ad cap. non remittitur. de R. J. in. 6. p. 2. §. 4. n. 4. & §. 5. cum seqq. Schultz. in diss. ad præcept. Non furtum facies. §. 7. & 8. & Linck. in disp. de Judic. pro pro anima. per ablat. restit. sive latif. cap. 2. n. 44. & seqq. b) sind unter diesem Wort alle diejenige Dinge be- griffen / welche der Sach selbst anhängig sind. V. H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 17. §. 16. als da sind die natür- liche Zuwachsungen und Früchte / welche so wohl als die Sach selbst wieder zu erstatten sind. Worben wir aber ein- nen mercklichen Unterschied halten müssen / unter denjen- gen / der eine solche Sach vor die Seinige / unwissend /

daß es frembd ist / besessen / und unter diesen / welcher ge- wußt / daß die Sach einem andern zugehöret: dann der er- stere Besitzer ist nur allein zur Erstattung dererjenigen Früchte verbunden / welche noch nicht von dem Grund und Boden / oder von denen Bäumen abgefondert / oder / so sie davon abgefondert / jedoch noch vorhan- den sind / von denen verzehrten Früchten aber / hat er denen gemeinen Rechten nach / keine Rechenschaft zu geben / ob er gleich hierdurch sein Vermögen bereichert hätte / v. §. 36. ibique DD. J. de R. D. & l. 22. C. de R. V. Add. Fachina. Lib. 1. controv. cap. 58. & Vinn. Lib. 1. S. Q. q. 28. Ich sage denen gemeinen Rechten nach / allermaßen heut zu Tag in praxi recipiret und aufgenom- men worden / daß ein solcher Besitzer auch dasjenige / wor- aus er sein Vermögen bereichert / wieder hergeben müsse / gleichwie solches bezeuget Hartm. Pistor. Lib. 4. qv. 25. & 26. & Carpz. p. 3. c. 32. def. 28. Der andere Besitzer aber ist zur Wiedererstattung aller Früchte / wann sie gleich nicht mehr vorhanden / verbunden / immassen er auch diejenige restituiren muß / welche er hätte gemessen kön- nen / wann er grössere Mühe und Fleiß angewendet hät- te / l. 32. ff. de R. V. nur ist ihm dieses einige erlaubt / daß er die gemachte Unkosten abziehen / und diejenige Besse- rungen / welche sonder Verletzung der Sach abgefondert werden können / wieder zu sich nehmen darff / v. Struv. Ex. ad 7. 11. th. 28. & Hartm. Pif. Lib. 4. qv. 28. daß aber mit einem solchen Besitzer so scharff verfahren wird / geschie- het aus dieser Ursach / weil er sich selbst die Schuld bey- zumessen / daß er eine frembde Sach so lange behalten / und dem rechten Herrn nicht restituiret hat. v. §. 31. in l. J. de R. D. Und endlich c) ist unter dem Wort der Erstattung der Werth der Sachen begriffen / welchen ein Besitzer erstatten muß / wann die Sach selbst nicht mehr vor- handen / doch / daß der hieroben angezeigte Unterschied auch disfalls beobachtet werde. Welcher Werth unter andern auch dasjenige begreiffet / was ein Haus-Vatter seinem Nächsten / weil er ihn beleidiget / abzutragen schul- dig ist / davon zu sehen H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 17. §. 2. & seq. Und hierher gehören insonderheit diejenige Uns- kosten / welche von eines entleibten oder verwundten Bes- freundten auf die Aerzte gewendet; Item diejenige Le- bens-Mittel / welche durch sothane Entleibung oder Zer- stümmung derer Glieder denen Eltern / Kindern / Ehe- gatten / oder andern Personen / die der Entleibte sonst ernehrte / entzogen worden sind / allermaßen der Thäter von diesen allen nach Proportion des entleibten oder ver- wundten Person / und dessen Alter oder Leibs-Konstitu- tion / einen billigmäßigen Abtrag zu thun / in alle Wege gehalten ist. v. l. 13. pr. ff. ad L. Aquil. & l. 7. ff. de his. qui effud. vel dejec. Add. H. Grot. d. c. 17. §. 13. & seqq. & Pufendorf. L. 3. de J. N. & G. c. 1. §. 7. & seqq. Was endlich das dritte betrifft / auf was Art und Weis nem- lich sothane Wiedererstattung geschehen müsse; ist bereits hieroben dargethan worden / daß dieselbige dem rechtmäß- igen Herrn selbst / oder dessen Erben zuthun / mithin nicht genug seye / wann dasselbige zum Almosen gewidmet werde; woraus dann zu schliessen / wie übel so wohl sich selbst als ihrer Seelen dergleichen Haus-Vätter rathen / welche / nachdem sie grossen Reichthum mit Seuffzen derer Ar- men zusammen gescharrt / und hernach einer / nagenden Wurm in ihrem Gewissen fühlen; dieses vor- hintänglich genug halten / wann sie etwas wenigens in ihrem letzten Willen auf Kirchen und Schulen wenden / hergegen aber solches denenjenige / welchen sie es abge- stohlen / entwenden / da sie doch bedencken solten / daß sie sich hierdurch noch mehr hinein stürzen / und durch sothanes Almosen ihren Diebstahl nur continuiren / wann sie nemlich von fremb- den

den Gut / ein Almosen stifften. v. gloss. ad cap. 4. de R. J. in 6. Add. Syrach. 34. v. 24. Chrylost. Homil. 57. in cap. 17. Matth. & Brunnem. ad relect. Covarruv. ad c. 4. de R. J. in 6. n. 72. Inzwischen ist auch dieses in acht zu nehmen / daß sothane Erstattung von dem Haus-Vatter 1.) zu rechter Zeit geschehen müsse / davon zu sehen. l. 33. pr. ff. de usur. l. 105. ff. de solut. l. 5. §. 1. ff. de collat. bon. l. 46. pr. ff. de V. O. & l. 14. ff. de R. J. 2.) an einen bequemen Ort / davon zu sehen t. ff. ibique DD. de eo, quod cert. loc. add. §. 2. & 3. J. de off. jud. auf wessen Unkosten aber die Erstattung zu thun / davon ist zu lesen l. 47. pr. ff. de leg. 1. Add. Panormit. ad cap. cum tamen. X. de usur. Brunnem. in strict. ad Covarruv. n. 57. & seqq. & Garf. de expens. c. 21. n. 1. dieses ist gewis / daß die heimliche Schulden heimlich / die öffentliche aber öffentlich restituiret werden solten / Linck. cit. disp. de Judic. pro anim. cap. 2. n. 71. & seqq. Ein Beyspiel dessen kan gegeben werden an denen öffentlichen Buchern und andern / welche öffentlich gesündigt haben / immassen es allerdings billig ist / daß dieselbige gleichfalls öffentliche Erstattung thun sollen / damit nicht allein die Beleidigung / sondern auch das Nergernus aufgehoben werde : Damit aber ein solcher Haus-Vatter nicht öffentlich auf solche Weis vor denen Menschen zu Schanden gemacht werden möge / geben die Theologi dieses zu / daß sothane Erstattung durch die Hand des Priesters oder Beicht-Vatters / jedoch unbenennet dessen / so bißhero solche Sach befehlen / geschehe ; massen es genug / daß der Beleidigte das Seine wieder bekomme ; davon etwas mehrers nachgelesen werden kan bey dem Balduin. in cas. consc. cap. 8. Weber. in Tract. de restit. ablat. c. 3. Kesler. in cas. consc. p. 388. & Brunoem. Lib. 1. J. E. c. 6. m. 1. §. 17. ibique Stryck. in not.

Ad eund. In Testamenten.

Damit ein Haus-Vatter auch wissen möge / wie er sich in seiner letzten Willens Meinung verhalten solle ; Als wollen wir mit wenigen etwas hiervon berühren ; Erstlich aber ist vor allen Dingen nöthig / daß er diejenige Personen zu Erben einsetze / welche die Rechte mit nehmen und ausdrücklichen Worten benennen ; Vors anderee / muß er sich wohl in Obacht nehmen / daß er seinen letzten Willen / wie es die Rechte erfordern / aufrichte : dann so er eines von diesem in Wind schläget / soll er wissen / daß sein letzter Will als nichtig angefochten werden könne : Was demnach das erstere betrifft / ist zu wissen / daß vor allen Dingen die Eltern ihre Kinder in ihrem letzten Willen zu bedencken gehalten sind / massen dann auch die natürliche Pflicht sie hierzu erinnert / v. l. 7. §. 1. ff. unde liberi. l. 7. ff. de bon. damnat. l. 15. ff. de inoff. Testam. & Nov. 118. c. 1. Add. Arist. 4. Polit. c. 14. Num. 17. v. 8. ad Galat. 4. v. 7. Item. cap. Rainutius. X. de Testam. & l. F. 8. damit aber auch denen Eltern nicht schlechter Dings alle Freyheit zu testiren benommen werde / haben die neuere Kayserliche Recht / solches auf die Legitimam oder den so genannten Pflicht-Theil / restringiret / in Nov. 18. de triente & semisse. & auth. novissimo. C. de inoff. Testam. welchen die Eltern ihren Kindern in Eigenthum und Genuß / sonder alle Beschwerde / v. l. 36. C. de inoff. Testam. hinterlassen müssen / und so sie dieses gethan / von dem übrigen Vermögen freye testiren und disponiren mögen. Es wird aber sothane Legitima (welche in der Nürnbergischen Reform. Tit. 29. L. 3. §. wann ein Vatter u. Toch-Erbschaft genennet wird) heut zu Tag also gerechnet : Daß / wann ein Vatter oder Mutter eins / zwey / drey oder vier Kinder verliesse / dieselbige nach Bezahlung aller Schulden / (v. l. 39. ff. de V. S.) ein

Drittheil aller verlassener Haab und Güter wäre : So aber der Kinder fünf oder mehr im Leben / den halben Theil sothaner Verlassenschaft in sich hielte. Durch die Kinder aber verstehen wir hier nicht allein diejenige / welche aus keuschem Ehe-Bett erzeuget / sondern auch diese / welche nachgehends legitimiret worden sind / per Nov. 12. c. f. & Nov. 89. c. 8. & 9. sie mögen hernach in der väterlichen Gewalt stehen oder nicht / v. l. 7. 23. pr. ff. de inoff. Test. & l. 8. ff. de B. P. contr. tabb. gebohren oder ungebohren seyn / §. 1. & 2. J. de exhered. lib. im ersten oder andern Grad stehen / l. 120. de V. S. massen so gar die Adoptirte oder Angewünschte auf gewisse Maß / wie nicht weniger auch die Natürliche und Huren-Kinder / so viel die Mutter betrifft / hierunter verstanden werden / per l. p. C. de adopt. l. 29. §. 1. ff. de inoff. Testam. angesehen diesen allen ihr Pflicht-Theil nach obiger Rechnung / und zwar nach denen gemeinen Rechten als eingesezten Erben / v. Nov. 115. c. 3. & 5. pr. Add. Berlich. p. 3. concl. 15. n. 1. & seqq. zu hinterlassen ist. Nach denen Kindern folgen die Eltern / welche die Kinder / so sie vielleicht vor denen Eltern sterben / ebenmäßig mit dem Pflicht-Theil zu bedencken schuldig sind / per l. 15. ff. de inoff. Test. & §. 1. Inst. eod. doch / daß sothaner Pflicht-Theil jederzeit nicht mehr als ein Drittheil in sich halte / gestaltsam einer so viel Eltern nicht haben kan / daß der Pflicht-Theil den halben Theil des Vermögens ausmachen könnte. Ubrigens ist hier diese Ordnung zu halten ; daß / wann in gleichen Grad / entweder Vatter oder Mutter / oder Anherz und Anfrau vorhanden / ein testirnd Kind seinen Vatter oder Mutter / oder so dieselbige nicht mehr im Leben / seinen Anherz oder Anfrau sämtlich ; oder so der eins nur im Leben wäre / dasselbige allein bedencken solle ; wann aber in ungleichem Grad Eltern vorhanden / dem nähern Grad die Legitimam zu überlassen schuldig seye.

In Erwegung aber die Eltern und Kinder sich einander zu Erben einzusetzen / in Ansehung der disfalls ihnen obliegenden Pflicht-Gebühr schuldig sind / v. pr. J. de inoff. Testam. Als können selbige gleichmäßig / wann sie dieser Pflicht nicht eingedenck gewesen / sondern sich untereinander undankbar aufgeführt haben / enterbet werden ; wann nur diese Enterbung mit Benennung der Ursach geschehen / d. Nov. 115. c. 3. & 4. und sothane Ursachen von dem eingesezten Erben bewiesen worden / d. Nov. & auth. non licet. C. de liber. prater. dann wo dieses nicht in acht genommen worden / könnte das Testament wohl umgestossen werden ; d. Nov. 115. c. 3. in f. Was die Ursachen selbst betrifft / ist die Zahl derselben vom Kayser Justinian. in den Kindern auf 14. in denen Eltern aber auf 8. reduciret worden / welche nach der Länge zu sehen in Nov. 115. c. 3. & 4. wer aber dieselbige kurz zusammen gefaßt / und in Teutscher Sprach zu lesen Verlangen trägt / derselbige kan ausschlagen die Nürnbergische Reform. Tit. 29. L. 4. & 7. wiewohl heut zu Tag noch mehrere Ursachen admittiret werden / wann sie nemlich denen in Nov. 115. c. 3. & 4. befindlichen Ursachen gleich / oder noch grösser als dieselbige sind / vid. Vinn. ad pr. J. de inoff. Test. n. 2. & Finckelth. obl. 99. n. 22. Brüder und Schwestern aber nebst andern Seiten-Freunden / könnten ohne alles Bedencken entweder mit Stillschweigen übergangen oder enterbet werden / wann nur an ihrer Stelle keine infame Personen zu Erben eingesezet werden / dann so dieses geschehen / könnten die Geschwister sothanes Testament ebenmäßig anfechten. v. §. 1. J. de inoff. Testam. junct. l. 27. C. eod.

Damit aber das Testament Rechts-beständig angefochten werden könne / wird hauptsächlich erfordert / daß in demselben gar nichts den Kindern gelassen worden ; daß

wofern sie nur etwas / weniger aber als ihren Pflichttheil bekommen / können sie auf die Ersetzung ihrer Legitima klagbar dringen / per l. 30. C. de inoff. Testam. Ja wann sie gleich das ganze Testament in diesem Fall / da ihn gar nichts darinnen vermachtet worden / anfechten wolten / könnten sie doch in demselben nach denen neuen Kaiserlichen Rechten weiter nichts als die Erb-Einsatzung umstossen / das übrige aber / nemlich die Legata, fideicommissa &c. bliebe nichts desto minder bey Kräften. v. Nov. 115. c. 3. in f. & auct. ex causa. C. de lib. prater. Worbey wir aber dieses noch zu merken geben / daß der Pflicht-Teil durch das von denen Kindern empfangene Heyrath-Guth und Leib-Geding / wie nicht weniger andere Schenkungen / geringer werde / massen die Kinder desto weniger an demselben empfangen / als sie bereits bey Leb-Zeiten der Eltern an Heyrath-Guth und andern empfangen haben; gleichwie sie ebenmäßig dasjenige / was sie zu viel empfangen / wieder in die Erbschaft / umb eine Gleichheit unter den Kindern zu halten / einwerffen müssen. v. l. 29. & l. 35. §. 2. C. de inoff. Testam. junct. §. f. J. eod.

Gleichwie nun angeführter Massen ein Testament darinnen den Kindern ihre Legitima nicht überlassen worden / umbgestossen werden kan: Also hat es ebene Verwandnus mit denen unmaßigen Schenkungen / dadurch der Pflichttheil der Kinder gefehret worden / massen auch dieselbige wieder entkräftet werden können; davon zu sehen t. t. C. de inoff. donat. wann nur diese Klag beedersseits zu rechter Zeit / das ist / nach denen gemeinen Rechten innerhalb 5. Jahren angestellt worden / dann so dieses nicht geschehen / könnten nach Verfließung solcher Zeit die Erben nicht leicht mehr gehöret werden. vid. l. 3. §. f. cum l. seq. ff. & l. 36. §. 2. C. de inoff. test. wiewohl nach denen Nürnbergischen Statuten eine kürzere Zeit / nemlich eine Jahrs-Frist / benennet ist / binnen welcher Zeit das Testament angefochten werden muß / v. Refor. Nor. Tit. 29. L. 17. es wäre dann / daß die Erben außer Land gewesen / oder sonst aus rechten beweislichen Ursachen hierzu verhindert worden wären / dann solchenfalls könnten sie noch einiger Massen gehöret werden. Ref. Nor. d. l. §. f. und so viel von dem ersten Stücke. Das andere Stück belangend / muß der Haus-Vatter in Aufrihtung seines Testaments behutsam gehen / und alle Solennitäten und Zierlichkeiten / so darzu erfordert werden / wohl beobachten / eingedenck / daß wofern dieses nicht beschiehet / und nur eine einige Solennität ausgelassen worden / das ganze Testament deswegen entkräftet werden kan. Beweisen wir die Solennitäten / welche zu einem geschriebenen und solennen oder zierlichen Testament erfordert werden / kürzlich beyfugen wollen.

Erstlich / wird demnach erfordert / daß ein Haus-Vatter seinen letzten Willen schriftlich verfasse. v. l. 25. ff. qui testam. fac. possunt. Worbey aber nichts daran gelegen / ob er a) sein Testament auf ein Papier / oder auf ein Pergament / oder auf eine andere Materie schreibe. v. §. 12. J. de testam. ord. junct. l. 1. pr. ff. de B. P. sec. tabb. b) Ob er dasselbige zur Zeit der Testirung / oder vorher vor sich verfasset. v. l. 21. vers. in omnibus. C. de testam. l. 28. §. 1. C. eod. c) Ob er dasselbige verschlossen oder offen vorlege / l. 21. pr. C. de testam. junct. §. 3. J. de pupill. subtit. Und endlich d) ob der Nam des Erben von dem Testirer selbst / oder von jemand anders / geschrieben worden / v. Nov. 119. c. 9. wordurch der §. 4. Inst. de testam. ord. abgeschafft und corrigiret worden ist. 2.) Wird erfordert / daß sothanes Testament in einem Fortgang zu einer Zeit gemacht werde / mithin keine frembde Handlung (daß man nemlich zum Beispiel mit dem Testirer einen Contract schliesse) darzwischen komme / v. l.

28. pr. C. de Testam. §. 3. J. de Testam. ordin. & Constit. Maximil. de anno 1512. tit. von Testamenten. §. weiter so ist auch. & §. oder wo er nicht schreiben könnte / x. es wäre dann / daß solche Handlung nothwendig / einfolglich nicht unterlassen werden könnte / wohin wir zum Exempel den Gebrauch der Arzneyen / und was sonst zur Wiederbringung der Gesundheit des Testirers gehörig / referiren / v. l. 78. pr. C. de Testam. 3.) Folget die Erb-Einsatzung / als welche das Haupt und Fundament des ganzen Testamentes ist; worbey zu merken / daß heut zu Tag nichts daran gelegen / ob der Erb gleich im Anfang / oder in der Mitte des Testaments eingefeset werde / v. §. 34. Inst. de legat. wiewol nach denen Nürnbergischen Statuten bey fremdden Erben gar keine Einsatzung erfordert wird / v. Ref. Nor. Tit. 29. L. 9. pr. 4.) Wird erfordert / daß auch Zeugen darzu gebraucht werden / bey welchen aber wiederum folgende Stücke vonnöthen sind; a) daß sie zu dieser Sach tüchtig und geschickt sind / inmassen weder die Weiber und Zwitter / bey denen das weibliche Geschlecht den Vorzug hat / v. §. 6. J. de T. O. junct. Const. Maximil. c. l. §. dann viel sind / x. noch die in des Testirers Gewalt sind; noch der eingefesete Erb / oder die in dessen Gewalt stehen; noch die Leibeigene / noch die Unsinnige / Stumme oder Taube; noch diejenige / welchen die Verwaltung ihrer Güter verboten ist; noch die Pasquillanten / oder welche sonst kein Zeugnis geben können; noch alle diejenige / welche kein Testament machen / oder daraus etwas empfangen mögen / in einem öffentlichen und solennen Testament / Zeugen abgeben können. d. §. 6. ibique DD. J. de T. O. l. 26. ff. qui test. fac. possunt. & Constit. Maximil. d. §. b) Daß sie sonderheitlich zu diesem Actu erbetten worden / und nicht ohngefähr darzu kommen sind. v. l. 21. §. 2. ff. qui test. fac. possunt. l. 21. pr. C. de testam. & Constit. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien x. c) Daß sie zugleich alle gegenwärtig seyn / und den Testirer sehen und hören können / v. l. 9. & l. 12. & l. 1. C. de testam. junct. Constit. Maximil. c. l. §. Es ist auch welches wegen der Betriegerereyen derjenigen also verordnet worden / die zuweilen andere an der Testirer Stelle setzen / gleichwie Carpozovius aus dem Jul. Clar. hiervon ein Exempel erzehlet / in einer verschlagenen Weibs-Person / welche / da ihr Mann bereits verschieden / einen andern an dessen Stelle ins Bett geleyet / der sie an statt ihres Mannes zum Erben eingefeset. in pr. Crim. 97. 93. n. 32. d) Daß derselben an der Zahl sieben seyn / worunter jedoch der Notarius auch mit gezehlet werden kan / v. §. 3. J. de T. O. & Const. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien x. 5.) Wird erfordert / daß der Testirer seinen Namen unterschreibe / entweder mit eigener Hand / oder / so er des Schreibens unerfahren / daß der achte Zeug darzu gebraucht werde. v. l. 28. & l. 29. C. de Testam. & Const. Maximil. c. l. §. oder wo er nicht schreiben könnte x. es wäre dann / daß er das ganze Testament mit eigener Hand geschrieben / dann solchenfalls hätte man keiner specialen Unterschreibung mehr vonnöthen. v. l. 28. §. 1. C. de Testam. 6.) Wird erfordert / daß der Notarius und die Zeugen sothanes Testament ebenmäßig unterschrieben. d. §. 3. J. de T. O. & Const. Maximil. §. item mag man auch x. Und endlich 7.) daß sie ihre Siegel auf das Testament drücken / entweder mit einem Pitschier-Ring / es mag darnach solcher der Zeugen eigen / oder eines andern seyn / v. §. 5. J. de T. O. l. 22. §. 5. ff. eod. Add. Cujac. 14. O. 11. & Gotofr. in not. ad l. 22. §. 5. ff. qui test. fac. possunt. oder sonst mit einem andern Signet. v. Const. Maximil. c. l. §. die Form. & §. es mögen x. Und diese Stücke werden zu einem öffentlichen und solennen geschriebenen Testament erfordert. Wann aber ein Haus-Vatter ein Testamentum Nuncupativum, oder

oder mündlich ausgesprochenes Testament machen will / ist es genug / daß er des Erben / oder den er etwas verschaffen und verlassen will / Namen / und was er sonst im Testament begriffen haben wolte / vor sieben darzu beruffenen und erbetteten Zeugen / öffentlich und klärllich benenne und ausdrücke: Wiewohl aber ein solches Testament recht geschrieben worden / so wird es doch gemeiniglich erst nachgehends schriftlich abgefasset / damit es nicht verlohren gehen mögte / worbey aber dieses zu mercken / daß es nichts desto weniger ein Testamentum Nuncupativum / oder ausgesprochenes Testament / seinem Wesen nach / verbleibe / v. l. 21. §. 2. C. de testam. §. f. J. eod. & Const. Maximil. c. 1. §. aber die Form. & §. weiter so ist auch x. dergleichen Testamenta gleichfalls von blinden Personen aufgerichtet worden / worbey aber noch ferner diese Solemnitäten observiret werden müssen. 1.) Daß er über die 7. Zeugen einen Notarium / oder an dessen Stell den achten Zeugen nehme. 2.) Daß der Notarius / oder dieser achte Zeuge den mündlich erklärten letzten Willen des Blinden ordentlich und schriftlich abfasse. Und endlich 3.) Daß er sich mit denen andern Zeugen unterschreibe / und sein Pittschafft darunter drucke. v. l. 10. C. qui testam. fac. possunt. & Const. Maximil. c. 1. §. aber zu eines Blinden. x.

Diese Solemnitäten und Zierlichkeiten aber müssen so lang observiret und beobachtet werden / so lange durch besondere Statuta von denen selbst nichts erlassen worden: dann so dieses geschehen / müste man sich nach solchen Statutis in alle Wege richten. Insonderheit aber pflegen die Gewohnheiten und Statuta der Zeugen halber sehr zu variiren; allermaßen diese Zahl der 7. Zeugen / welche in den Kaiserlichen Rechten erfordert werden / an vielen Orten so wohl in Italien als Deutschland / absonderlich aber in Bayern und der Oberrheinischen Pfalz. v. Chur-Bayrisches Land-Recht. p. 2. Tit. 3. zu Franckfurt am Mayn / v. Francof. Reform. p. 4. Tit. 4. Braunschweig. x. und andern Orten mehr verringert worden / gleichwie solches bezeuget Otto Tabor, de Septennar. test. testament. numer. 97. 1. welches auch insonderheit zu Nürnberg geschehen / allwo man vor zweyen Genannten (welche aber also genennet werden / davon besitze Wehner, obs. pr. voc. Genannten) des grössern oder kleinern Rathes ein Testament aufrichten kan / vid. Ref. Nor. tit. 29. L. 1. wiewohl nach eben diesen Statuten keinem verwehret ist / nach denen Kaiserl. Rechten zu testiren / wofern nur die Notarii hierum sicher gehen / und alle darzu gehörige Zierlichkeiten wohl beobachten / allermaßen sie sonst in eine willkührliche Obrigkeitliche Straffe fallen / v. R. Nor. Tit. 29. L. 1. §. pen. & ult. Es sind zwar nach denen Canonischen Rechten ebenfalls zwey oder drey Zeugen zu einem Testament genug / per cap. 10. X. de testam. daß aber diese Canonische Verordnung nicht allenthalben im Römischen Reich recipiret und angenommen worden / kan aus der Const. Maximil. c. 1. §. die Form. erwiesen werden.

Gleichwie nun durch die Statuta die Zierlichkeiten und Solemnitäten der Testamente in etwas erlassen worden: Also gibt es gleichfalls in denen gemeinen Rechten etliche Testamenta, worinnen sothane Solemnitäten nicht erfordert werden: Wobin wir 1.) referiren diejenige Testamenta, welche vor Gericht entweder selbst / oder vor Gerichts-Personen ausser dem Gericht aufgerichtet werden / immassen zu dergleichen Testament weder Zeugen noch Notarius erfordert wird; dann wo dergleichen öffentliches Zeugnis vorhanden / hat man der Privat-Zeugen nicht vornöthen / in Erwägung disfalls kein Betrug zu vermuthen ist. v. l. 19. C. de testam. l. 31. C. de donat. Add. Nicol. Boer. dec. 228. n. 3. Hieron. Schurff. cent. 1. conf. 77. n. 3. Carpz. p. 3. c. 3. d. 11. & Richt. p. 1.

dec. 30. welches nicht allein in der Kayserlichen Cammer / v. Mynl. 6. O. 29. n. 5. sondern auch an andern Orten also Herkommens ist. Vid. Chur-Bayrisches Land-Recht. p. 2. tit. 3. Const. Elect. Sax. 3. p. 3. Conf. Du. Laurerbach. Disp. de Testam. judic. Add. Tabor. Diss. de Testam. Princip. oblat. 2.) Gehören auch hieher diejenige Testamenta, welche von Soldaten / so zu Felde liegen / oder im Streit sind / aufgerichtet worden / allermaßen denen selbst viel Solemnitäten erlassen werden / wie zu sehen ex l. 6. & 19. ff. de testam. milit. §. 6. l. de exher. lib. l. 41. §. 1. ff. de testam. milit. l. 13. §. 2. l. 15. §. 1. ff. eod. und genug ist / wann man von derselben Willens-Meinung vergewissert ist / per l. 15. C. de testam. milit. l. 1. l. 15. §. 1. l. 35. ff. eod. es mag darnach dieselbige schriftlich / per l. 40. pr. ff. eod. l. 19. C. de pact. oder auch auf des Soldaten Schild oder Scheiden / oder endlich im Staub und Sand mit dessen eigene Blut verzeichnet / vorhanden seyn / l. 15. C. de testam. milit. §. 1. Inst. & l. 24. ff. eod. massen nach denen Rechten des Kayfers Justiniani diese Meinung am sichersten ist / daß in dem Testament eines Soldaten die Zeugen nicht Zierlichkeit halber / sondern nur zum bessern Beweisthum / erfordert werden / dd. rex. In der Constitution aber des Kayfers Maximiliani de anno 1512. zu Eöln aufgerichtet / wird ein Unterscheid gemacht unter denenjenigen Soldaten oder Rittern / die zu Felde liegen / und doch nicht im Streit begriffen sind: Und unter diesen / so in Übung des Streits stehen; So daß jenen alle Zierlichkeit im Testiren bis auf 2. Zeugen erlassen ist: Diese aber auch so gar ohne Zeugen / und wie sie wollen / ihr Testament machen können. Add. Carpz. p. 3. c. 4. def. 26. 3.) Können auch hieher diejenige Testamenta, so von Bauers-Leuthen erzeugt werden / referiret werden / als in welchen fünf Zeugen genug sind / per l. 1. C. de testam. & Const. Maximil. c. 1. §. und sollen die x. & §. und auf dem Gau x. wiewohl nach denen Geistlichen Rechten die Bauers-Leuth vor ihrem Pfarrer und 2. oder 4. Zeugen ein zurecht beständiges und kräftiges Testament aufrichten können. per cap. 10. X. de Testam. Ob aber diese Päpstliche Verordnung im Reich allenthalben recipiret / kan wegen der Constitution Kayfers Maximiliani gezeuffelt werden / als welcher Kayser gloriwürdigsten Andenkens zu dergleichen Testamenten 5. Zeugen erfordert. Vid. Carpz. p. 3. c. 4. d. 40. Conf. tamen. Richt. dec. 28. n. 10. & seq. 4.) Gehören auch hieher die Verordnungen zu milden Sachen / Dispositiones ad pias causas genannt / wann nemlich zur Erhaltung der Kirchen und Schulen / item der Armen-Häuser / etwas vermacht wird / massen ein solches Testament vor 2. Zeugen zu recht beständig ist / per cap. 11. X. de Testament. add. Carpz. p. 3. c. 4. def. 33. n. 8. wiewohl etliche Rechts-Lehrer davor halten / daß ein solches Testament auch ohne Zeugen bestehen könne. v. Tiraquell. de privileg. piar. caus. privil. 5. Boer. dec. 240. n. 4. & Richt. dec. 28. n. 15. 5.) Zehlen wir auch hieher diejenige Testamente / welche von Eltern unter ihren Kindern aufgerichtet werden / als welche dermaßen befreyet sind / daß / wo der Eltern Handschrift vorhanden / gar keine Zeugen vornöthen sind / wo aber ihre Handschrift nicht aufgewiesen werden kan / sondern dieselbige vielleicht eine mündliche Verordnung gemacht / nur 2. Zeugen erfordert werden. v. l. 21. §. 1. C. de Testam. l. f. C. fam. ercisc. Nov. 107. c. 1. & Nov. 107. c. 1. & Nov. 18. c. 7. junct. auth. quod sine. C. de testam. Add. Const. Maximil. c. 1. §. und sollen die Notarien / verf. aber in Testamenten. wiewohl die Unterschrift des Vatters / wofern derselbige nicht das ganze Testament mit eigener Hand geschrieben / nebst dem Jahr und Tag / vorhanden seyn muß / d. auth. quod

quod sine. C. de testam. Add. Carpz. p. 3. c. 4. def. 14. & seq. & Richt. dec. 29. per tot. Ob aber dieses auch auf die unrechte und natürliche Kinder extendiret und ausgehöhet werden könne / davon besähe Carpz. p. 3. c. 4. def. 24. welcher solches bejahet / deme hingegen widerspricht Gail. 2. O. 112. n. 18. Dieses aber ist zu wissen / daß dieses privilegierte Testament nur unter den Eltern und Kindern gelte / nicht in kein Fremdbder darinnen zum Erben eingesetzt werden könne / besonders / wo dasselbige geschehen / dessen Antheil denen Kindern zuwachsen / welche der Vatter auch in diesem Testament nicht enterben kan / v. auct. quod sine. C. de testam. Add. Struv. Ex. ad 7. 32. th. 19. wiewohl die Legata und Fideicommissa von dem Vatter / so wohl seinem Ehe-Weib / als auch auswärtigen Personen recht verlassen werden können. v. Richt. dec. 29. n. 85. & seq. & Struv. Ex. 32. th. 18. & 19. 6.) Referiren wir ferner hieher die zu Pest-zeiten und in gefährlichen Sterbens-Läufften aufgerichtete Testamenta, bey welchen / obwohl nach denen Kayserlichen Rechten nichts an der Zahl der Zeugen / sondern lediglich die Consoziation oder zugleich Gegenwart derselben erlassen worden / per l. 8. C. qui testam. fac. possunt. so kan doch heut zu Tag ein solches Testament wohl vor 2. Zeugen aufgerichtet werden / vid. Mynl. 1. O. 96. Gail. 2. O. 118. n. 18. obgleich die Zeugen Weibs-Personen wären. vid. Const. Elect. Sax. 4. p. 3. Mev. ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. n. 44. & Richt. dec. 28. n. 23. welches auch die Rechts-Lehrer auf andere gefährliche Krankheiten und Noth-Fälle extendiren / in welchen man nicht mehr Zeugen haben kan / als zum Beispiel auf der Reiß zur See oder zu Land / vid. Carpz. p. 5. c. 4. d. 2. Berlich. p. 3. concl. 5. n. 10 Richt. dec. 28. n. 24. & Mev. ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. n. 51. & seqq. Endlich können wir auch 7.) auf gewisse Maß das Codicill hieher referiren / welches ebenfalls ein unzielerlicher und gemeiner letzter Wille ist / ohne Erb-Einsatzung verfasst / in welchem nur 5. wann aber solches von einem Blinden aufgerichtet worden / sechs Zeugen erfordert werden / per l. 1. in f. C. de Codicill. & Const. Maxim. c. 1. §. es ist auch nicht allein. so gar / daß auch die Wei-

ber hier vor Zeugen passiren / v. l. 20. §. 6. ibique Gorost. ff. qui testam. fac. possunt. Add. gl. ad l. 1. C. de Codicill. & Carpz. decil. illustr. dec. 142. per tot. ob sie gleich nicht hierzu erbitten worden / sondern von ohngefehr darzu kommen sind / d. l. 1. in f. C. de Codicill. wann aber das Codicill vor Gericht erzeuget worden / ist kein Zweifel / daß es auch ohne alle Zeugen bestehen könne. v. Carpzov. p. 3. c. 4. d. 35. in f. Absonderlich aber ist hier nicht vorben zu gehen / daß der Haus-Vatter am sichersten handele / wann er seinem Testament die codicillariße Clausul mit nachfolgenden Worten beysüße: **So mein Testament nicht gilt als ein rechtzilerliches Testament / will ich doch / daß es gelten soll als ein Codicill, Fideicommiss. &c. oder jedweder letzter Will / der quovis modo zu rechtbeständig seyn mag: welche Clausul alle Gebrechen des Testaments / so vielleicht in demselben an der Zierlichkeit etwas übersehen worden / heilet / v. l. 76. ff. ad Sc. Trebell. Add. Gail. 2. O. 114. und demnach sehr nützlich und vorträglich ist. Mit dem Codicill hat auf gewisse Weis / und so viel die Zahl der Zeugen betrifft eine Verwandtschaft 1.) die Übergab auf dem Todes-Fall / donatio mortis causa genannt / welche wegen Besorg des Todes geschieht / und deswegen wiederruffen werden kan / v. §. 1. J. de donat. bey welcher demnach ebenfalls 5. Zeugen genug sind / arg. l. 1. C. de Codicill. add. t. t. ff. de mort. causa donat. 2.) Das Fideicommissum, welches eine Erbschaft ist / die der Erb entweder ganz oder zum Theil in einem Testament einem andern auszuantworten gebetten wird; davon zu sehen t. t. J. de fideicom. hered. cum tit. seq. t. t. ff. & C. de leg. & fideicommiss. & t. t. ff. & C. ad Sc. Trebell. Add. Richt. dec. 61. n. 4. 3.) Das Legatum, oder Vermächtnus / welches ebenfalls nichts anders als ein Geschenk ist / so von denen Verstorbene einem andern verlassen worden / und demselben von den Erben zu leisten ist. v. §. 1. & t. t. J. ff. & C. de legat. bey welchen Verordnungen allen nur 5. Zeugen erfordert werden / d. l. 1. in f. C. de Codicill. Und also haben wir den Haus-Vatter zur Genüge unterrichtet / wie er sich in Testamenten und Vermächtnissen verhalten solle. 2c.**

Das XX. Capitel.

Daß der Haus-Vatter des Rechts und der Arzneyen kundig seyn solle.

Inhalt.

§. 1. Wie ferner die hie nachfolgende Qualitäten von dem Haus-Vatter gefordert werden. §. 2. Er sey des Rechts. §. 3. Der Arzney kundig seyn. §. 4. Seine Natur und Beschaffenheit erkennen. §. 5. Mit einer Haus-Apotheken versehen seyn.

§. 1

Nachdem wir dem Haus-Vatter zusamment seinen Haus-Genossen bisher verhoffentlich zur Genüge gezeigt / wie die Haushaltung dem Christenthum gemäß geföhret / und von jedweden seine Schuldigkeit also beobachtet werden solle / wie ers gegen Gott / gegen seinem eigenen Gewissen und seinem Neben-Menschen / er sey höher / niedriger / oder ihm gleich sich zu verantworten getrauet; So ist nun Zeit / daß wir ihm hierauf ebenfalls zeigen / wie er sich auch anderer Qualitäten und Geschicklichkeiten / die zwar zum bürgerlichen Leben insonderheit gehören / aber der Haushaltung zugleich überaus diensam und wohl anstehen / beflüssigen / und davon einige Erkännthus haben solle. Indem wir aber allhie nur von einiger Wissenschaft reden / so versteht sich von selbst / daß wir von keinem Haus-Vatter / so ferne derselbe ein Haus-Vatter heisset / fordern / daß er in allen denen fol-

genden Stücken eine völlige Wissenschaft und Erfahrung haben / das ist / ein vollkommener Jurist / Medicus, Physicus und Mathematicus und so ferner seyn müsse / als welcherley Studia und Professiones insonderheit einen ganzen Menschen erfordern; sondern zeigen nur / daß es seiner Haushaltung nicht allein einen zierlichen Wohlstand / sondern auch ersprißlichen Nutzen bringen werde / wo er von solchen Studiis einigen Vorschmack hat / und das wenige / so er davon weiß / in seiner Haushaltung geschicklich zu gebrauchen und anzubringen weiß. Wovon wir hie in diesem Buche nur bloß / gleichsam mit einem Finger dahin deutend / Anzeigung thun / den Ruß aber und wie alles und jedes anzuwenden / durch das ganze Werk an seinem bequemen Ort ausführlicher zeigen werden.

§. 2. So viel nun die Rubric dieses Capitels und zwar erslich das Recht betrifft / so würde es mit einem weitläuffigen Beweise sich disfalls aufzuhalten / bloß dahin eine überflüssige Sache seyn / weil dieses Werk / welches die Überschrift des klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters föhret / den Nutzen bey jeder vorkommender Gelegenheit / selbst am besten und überflüssig zeigen / und un widersprechlich darthun wird; daß ein Haus-Vatter / ohngeachtet derselbe berühmter Massen kein



kein hoch-erfahrender Practicus seyn darff / der sich aus allen und jeden intricaten Casibus auswicklen / und rechtliche Processe mit dick ausgespickten Allegaten aus dem Corpore Juris, Bartolo, Baldo &c. zu führen weiß / gleichwohl so er nur derer Land-Rechte und Polticey Ordnungen kundig / vieles viel ordentlicher und richtiger in seiner Haushaltung einrichten wird / als ein anderer / der hievon nichts versteht / und bey seinem unbesonnenen Proceedere oder Verfahren / sich selbst und wohl andere mit sich / in verdrüßliche Unrichtigkeit und Schäden führen / oder sich bey jedweder geringen Sache eines Advocaten mit Unkosten bedienen / und von demselben gleichsam mit verbundenen Augen führen lassen muß / wovon die bereits in diesen und denen hernachfolgenden Büchern an- und abgehandelte Casus von Zeurachs-Abreden / Aussteuerung der Kinder / Morgens-Gaben / Abfertigung der Wittiben / Rauff-Contracten / Testamenten und andern Vermächtnissen und dergleichen / allermeist aber der andere Theil die Wahrheit besättigen / und dem Haus-Vatter dieses Werck so viel beliebter machen werden / je mehr Ergöß- und Bequemlichkeit er daraus nicht allein in seiner Haushaltung / sondern in seinem ganzen Civil-Leben schöpffen / und zugleich erkennen wird / daß unter allen Haushaltungs-Büchern / so viel deren durch öffentlichen Druck bekannt werden / keine einige zu finden / darinn ihm in solcher Art / wie hie geschieht / gedienet wäre.

§. 3. Was Massen dem Haus-Vatter nicht allein für seine eigene / sondern auch seiner Haus-Verwandten Gesundheit / als das edelste Kleinod / so er unter allen seinen zeitlichen Gütern besitzen kan / Sorge zu tragen oblige / davon ist oben an verschiedenen Orten Anregung geschehen. Weil er aber ohne Erkenntnis der Kranckheiten / und derer darwider dienender Arzneyen

solche Pflicht ohnmöglich abstatten kan / so zehlen wir nach obgesetzter Rubric seinen Geschicklichkeiten auch diese bey / daß er derer selbst verständig seyn solle / nachdem aber der Herren Medicorum eigene Profession ist / daß sie des Patienten Natur und deren Zufälle / wie sie gesund zu erhalten / und Kranckheiten abzuwenden / verstehen: so sey ferne / daß wir dem Haus-Vatter rathen solten / daß er der Christlichen Liebe entgegen / denenselben in ihre Profession und Nahrung greiffen sollte: Vielmehr gehet unsere Meinung dahin / daß man sich deroselben Rathes / so man denselben in der Eyl nur erlangen kan / allermeist in Kranckheiten / die ein gefährliches Aussehen haben / bedienen solle. Sondern wir reden hier von geringen bekann- ten Zufällen / die sich mit guten Haus-Arzneyen heben lassen; allermeist aber von dem Noth-Falle / da die Kranckheit mit augenscheinlicher Lebens-Gefahr / gleich einer anflammenden Brunst / die ohne Verzug in aller Eil gelöscht werden muß / anfället / und deswegen keinen so langen Verzug leidet / daß man einen Medicum, aus der entlegenen Stadt / und die Arzneyen aus der entstrem- den Apothecken herbey bringen könnte.

§. 4. Damit nun der Haus-Vatter in dergleichen Fällen / dabey das Warten höchst-gefährlich / der Natur bey Zeiten / ehe sie noch durch die Gewalt der Kranckheit überwältiget werden / mit Arzneyen zu Hülffe kommen möge / so soll er vor allen Dingen seine eigene Leibes-Constitution, Beschaffenheit und Eigenschafft / wo- zu er geneigt sey / was ihm schade oder nütze / und dabey die Ursach seiner Veränderung oder Kranckheit neben andern Indiciis oder Anzeigen und Um- ständen / so viel möglich erkennen / und sich selbst nicht geringer und unwerther als seiner Ochsen und Pferde ach- ren / deren Zustand und Kranckheiten er selbst zu wissen verlangt / und nach guten bewehrten Roff- und Arz-

Ärgneyen/ deren er sich bey denen gleich auffstossenden Fäl-
len gebrauchhen könne / zeitlich trachtet. Solcher Gestalt
wird er bey der Cur, er nehme sie bey dem Abgang eines
Medici selbst vor/ oder lasse sie einen Medicum vornehmen
noch einst so sicher stehen/ als wann er dieser Dinge unwise
send und unerfahren ist: wie dann aufrichtige Medici selbst
gerne gestehen/ daß sie es unvergleichlich leichter ankome
nie / wann sie mit dergleichen vernünftigen Patienten/
der ihnen die Iudicia selbst zu erkennen geben kan / zu thun
haben/ als wann sie selbst alles nur errathen / und daher
bey dem hievon unfundigen dummen Patienten so balde
fehlen als zu treffen müssen.

§. 5. Zu solchem Ende soll er in seiner Haushaltung
nach seinem Vermögen eine dienliche Haus-Apothek
anrichten/ dahin er in berührtem Fall gegen eine oder
andere Krankheit / hitziger anfallende Fieber / unvers
muche Wunde / und plötzliche schwere Fälle und
dergleichen/ nicht allein selbst/ sondern auch der von weiten
her gehohlete Medicus, welcher wegen ermangelnden um
ständlichen Berichts keine / oder doch nicht alle dienliche
Ärgneyen / die in der Eil nöthig mit bringen können/ seine
Zusucht nehmen könne. Er soll beschreiben nach der Wis
senschaft und denen Handgriffen allerley Ärgneyen selbst
zu bereiten zu können/ fleißig trachten/ als da sind destillir
te Wasser/ Spiritus, Oele/ Hertz/ und Krafft/Wasser/
Säfte / Latwergen / Tuleppen / Pulver / Salben/
Pflaster u. d. g. auch die rechte Zeit in acht zu nehmen ver
stehen / wann und zu welcher Zeit die Kräuter / Wur
zeln / Blüthe / Früchte und Saamen zu sammeln / und
wie dieses alles zum Gebrauch zu verwahren seye. Was
von ihm unten in einem besondern Buch genugsamer Un
terricht / und die hiezu gehörige Handgriffe gezeiget wer
den sollen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XX. §. 3.

Welcher Gestalten niemand denen Medicis in ihre
Profession greiffen/und sich des Curirens/ dessen
er doch unerfahren ist / unterfahren soll / davon ist
bereits oben in diesen Juristischen Anmerkungen über das
19. Cap. §. 4. & 5. gehandelt worden. Dergleichen Leuth
auch vieler Politicorum Meinung nach / in dem gemeinen
Wesen / nicht zu dulden sind / vid. Speidel, ad Befold. in
addit. voc. Ärgney / Ärgney-Doctor, Wohin wir 1.) die

Person weibliches Geschlechts zehlen / als welchen es / in
der Ärgney-Kunst sich einzumengen / nicht anstehet / vid.
Disp. inaug. Wolfgangi Sattler anno 1609. Basileæ
habit. de Jure & privileg. medic. §. 10. ibique citat.
Xenoph. & Aristotel. in Oeconom. wiewohl ihnen der
weiblichen Schamhaftigkeit halber Hebammen abzuge
ben / oder auch aus eben dieser Ursach denen gebährenden
krancken Frauens-Personen / Ärgney-Mittel zu reichen/
heut zu Tag nicht verwehret ist / v. Cujac. 17. O. 27. wo
fern nur sothane Weibs-Personen / ihres Lebens und Ge
schicklichkeit halber / wie es in wohl-bestellten Republicken
Herkommens/ probiret werden/ angesehen/ nicht eine jede
zu dergleichen Werck zu lassen ist. v. Wolfig. Sattler / c. 1.
§. 13. Add. Chur-Bayrische Lands-Ordn. Tit. 21. §. 12.
Unter dessen aber ist zu wissen / daß auch solche Weiber / so
sie bey der Geburt was versehen / dasselbige verantworten
müssen / v. l. 9. ff. ad L. Aquil. & Cujac. c. l. 2.) Referiren
wir auch hieher die so genannte Land-Streicher/ Tpriack-
Krämer oder Land-Fahrer / welche mit ihrer Ärgney nur
die Leuthe zu betriegen suchen / und mit keinem Grund ge
lernet haben/ davon zu sehen die Weinliche Hals-Berichts-
Ordn. art. 134. Add. Damhoud. pr. Crim. c. 77. n. 27.
Add. omaind Chur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 21. §. 10.
11. & 14. Inzwischen kan von denen Medicis und ihrer
Kunst mehr nachgelesen werden bey dem Wolfig. Sattler
in d. Disp. de Jure Medic. eorumque privileg. Roderic.
à Castro. in Medico-Polit. Michaël. Doring. de Medicis
& Medicin. Heig. 2. qv. 26. Befold. in libell. de vita &
morte, & in Th. pr. voc. Ärgney 2c.

Ad eund. §. 3. in fin. verb. Daß man einen Medi-
cum aus der entgegen Stadt 2c.

Dergleich der Haus-Batter bey denen Krankheiten
der Seinigen / absonderlich aber seiner Frauen im
Noth-Fall seine eigene Ärgney-Mittel anwenden kan / so
ist er doch / so viel es sich thun läßt / gehalten / aus denen bes
nachbarten Orten einen Medicum hohlen zu lassen / v. Fa
rinac. §. Crim. qv. 120. n. 81. dann wo er solches versäu
met / und seine Frau darauf gestorben / könnte leichtlich ge
muthmasset werden / daß er durch seine Saumseeligkeit zu
ihrem Tod Ursach geaeven / weßwegen er dann / so solches
erwiesen würde / mit Recht alles Nützens / welchen er von
seinem Weib sonst zu hoffen gehabt / beraubet werden köns
te. Farinac. d. qv. 120. n. 74. & leqq.

Das XXI. Capitel.

Daß der Haus-Batter der Natur und des Bestirns Wissenschaft haben solle.

Innhalt.

§. 1. Wie ferne dem Haus-Batter der Natur Wissenschaft unnö
thig. §. 2. Nöthig sey. §. 3. Soll sich nach der Sonnen und
Monds-Lauff und Veränderung richten. §. 4. Was von denen
Bauten-Reguln zu halten.

§. 1.

Schörfte zwar in einer Haushaltung mehr
eine fruchtlose Betrachtung abgeben / als
daß sie zu derselben Aufnahm dienen sol
te/ wann sich der Haus-Batter derjenigen
Subtilitäten/ davon die gelehrteste Natur-
Kündiger selbst nicht allerdings einig sind/
theilhaftig machen/ und die hiezu gehörige kostbare Expe
rimenta und Kosten anwenden / und zum Exempel for

schen wolte / aus was Zeug und Theilen dieses oder jes
nes / das Feuer / Erde / Wasser / Luft / Sonne/
Mond und Sternen zusammen gesetzt / und wie diese
Kleine Thele oder Materie formiret / und in einander
geflochten / und vermittelst deren Auflös und Tren
nung verändert werde / und in einen andern Stand
trette ; und was vor offenbare greiffliche Eigenschaften
daraus entstunden : woher diejenige Eigenschaften kom
men / welche man ehedessen Qualitates occultas ver
borgene Eigenschaften nannte / von denen jetzigen
Natur-Kündigern aber unter einer ziemlichen Wahr
scheinlichkeit aus der Finsternus der Unwissenheit ans Licht
gestellt werden wollen / als da ist die Eisen-ziehende und
nach dem Polo sich neigende Krafft des Magnetens
Steins/ die Ebne und Fluth/ die Krafft der Ärgney-
Mitteln/